Med. for.　Wagner, P.P.V.
23 sm - 1

ANLEITUNG
ZUR
GERICHTLICHEN ARZNEIKUNDE
FÜR
GERICHTSAERZTE UND RECHTSGELEHRTE
DES MILITAIR- UND CIVILSTANDES,
und
zum Leitfaden
bei academischen Vorlesungen.

VON

PETER PAUL VINCENZ WAGNER,

DOCTOR DER MEDICIN UND CHIRURGIE, OPERATEUR, MAGISTER DER GEBURTSHÜLFE, SR. K. K. APOST. MAJESTAET RATHE, STABSFELD-ARZTE, ORDENTLICHEM OEFFENTLICHEN PROFESSOR DER GERICHTLICHEN UND STAATS-ARZNEIKUNDE UND MILITAIRISCHEN GESUNDHEITSPOLIZEI AN DER K. K. MEDICINISCH-CHIRURGISCHEN JOSEPHS-ACADEMIE, ORDENTLICHEM BEISITZER DER PERMANENTEN FELD-SANITAETS-COMMISSION, UND MITGLIEDE DER MEDICINISCHEN FACULTAET IN WIEN.

Erster Band.

Formeller Theil

mit Inbegriff der Lehre über gerichtliche Leichen-Untersuchungen und Abfassung der Befundscheine.

WIEN, 1833.

GEDRUCKT BEI LEOPOLD GRUND,

UND IN

COMMISSION BEI CARL GEROLD.

Es kommt aber natürlich darauf an, dass der gerichtliche Arzt auch alle die Eigenschaften besitzt, die ihm nothwendig sind, damit er nicht, indem bei begangenen Verbrechen von ihm Aufklärung und Festsetzung des Thatbestandes aus medicinischen Grundsätzen gefordert wird, an der gefährlichen Klippe, selbst ein Verbrechen begehen zu können, scheitere.

Wildberg.

Dr. J. F. Niemann's Symbiotikon für öffentl. und Privat-Aerzte. Leipz. 12. S. 234.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seiner Hochwohlgeboren

dem

Hochgelehrten Herrn Herrn

Joh. Nep. Isfordink,

der Medicin und Chirurgie Doctor und Operateur, k. k. Hofrathe, oberstem Feldarzte der Armee, beständigem Director der medicinisch - chirurgischen Josephs - Academie, Präses der permanenten Feld-Sanitäts - Commission und der Militär - Medicamenten - Regie, Commandeur des königl. Sicilianischen St. Georgs - Ordens der Wiedervereinigung, und Ritter des grossherzogl. Baden'schen Militär - Verdienst - Ordens;

Ehrenmitgliede der medicinisch - chirurgischen Academie zu St. Petersburg, correspondirendem Mitgliede der medicinisch - chirurgischen Societät und des Vereines für Heilkunde zu Berlin, der königl. Preussischen Academie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt, der physikalisch - medicinischen Gesellschaft zu Erlangen, Ehrenmitgliede der Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde zu Heidelberg, und derselben zu Dresden correspondirendem Mitgliede.

Als

schwaches Merkmal

der

unbegränzten

Hochachtung und Verehrung

Seiner ausgezeichneten Verdienste

um den

Staat und die Menschheit

dankbar gewidmet

von dem Verfasser.

Vorrede.

Durch das erfreulich fortschreitende Gedeihen der medicinisch - chirurgischen Josephs - Academie, das schöne Beispiel rastloser Betriebsamkeit ihres dafür eben so gewissenhaft besorgten, als sich dem allerhöchsten Dienste ganz hingebenden Vorstandes, und das Bedürfniss eines zukömmlichen Lehrbuches über die gerichtliche Arzneikunde für die Schüler dieser, an der Academie neu geschaffenen Lehrkanzel mächtig angeregt, konnte ich dem mich drängenden Pflichtgefühle, auch meinerseits ein Schärflein beizutragen, nicht länger widerstehen, und unternahm es, vorliegende, in so vieler Beziehung wichtige Anleitung für Gerichts - Aerzte und Rechtsgelehrte, zum Leitfaden für meine Vorlesungen zu entwerfen.

Allein erst bei der Bearbeitung derselben erkannte ich recht deutlich, dass dieser, die gesammte Naturkunde umfassende, daher höchst schwierige Zweig der Arzneiwissenschaft weit die Kräfte eines einzelnen Menschen übersteige, somit seine zeit- und

zweckgemässe Ausarbeitung allein die Aufgabe für einen gelehrten Verein seyn könne. Nur die Betrachtung, dass mehrere allerhöchsten und höchsten Ortes erschienene Verordnungen, und die wichtigsten in der neuesten Zeit im Gebiethe der gerichtlichen Arzneikunde gemachten Entdeckungen, Erfahrungen und Aufklärungen dem angehenden Gerichts-Arzte nicht fremd bleiben dürfen, so wie meine Vorarbeiten und die nicht ungegründete Hoffnung einer billigen Berücksichtigung dieser Umstände bestimmten mich dennoch, meine Kräfte zu versuchen.

Es liegt in dieser Voraussetzung, dass ich nur ein, den Bedürfnissen der Schule und der Rechtspflege möglichst zusagendes Lehrbuch zu liefern die Absicht haben konnte, und dass eine vollkommnere Ausführung derselben von mir einer späteren Zeit vorbehalten werden muss. Ich habe dabei die mir bekannt gewordenen guten Werke nach Kräften benützt, bezüglich einer vollständigen Literatur auf *Wildberg's* diessfalls erschienenes Werk verwiesen, und überall die Quellen, woraus ich schöpfte, getreu angegeben.

Der häufigste Grund unbrauchbarer Kunstgutachten schien mir in der mangelhaft angestellten gerichtlich-medicinischen Untersuchung, insbesondere jener der Leichen zu liegen. Es bestehen wohl umfassende Instructionen und gesetzliche Bestimmungen darüber;

allein ihre Kenntniss dürfte nur dann allgemeines Eigenthum werden, wenn dieselbe von der Schule ausgeht.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, habe ich in dem vorliegenden formellen, für sich gleichsam als ein Ganzes abgeschlossenen, Theile der gerichtlichen Arzneikunde, die ältere gerichtsärztliche Instruction in den geschichtlichen Andeutungen unverändert, und nur in Paragraphe eingetheilt, die neuere sich auf die ältere stützende mit den mir entsprechend scheinenden Veränderungen und Zusätzen, die übrigen, das gerichtsärztliche Amtsverfahren betreffenden gesetzlichen Anordnungen in so weit aufgenommen, als sie aus den bestehenden Sammlungen der Medicinal-Gesetze mir bekannt geworden sind.

In Ermangelung ordentlicher academischer Vorlesungen über pathologische Anatomie, habe ich bei der äusseren und inneren Untersuchung der Leichen mich bestrebt, dieselbe in ihrer wesentlichsten Beziehung auf die gerichtliche Arzneikunde zu berühren. Ich hielt es für zweckmässig, an die Untersuchung der Leichen von Erwachsenen und Neugebornen jene der Menschenknochen und Gerippe anzureihen. Die von *Mende* für die Verschiedenheit der Altersstuffen, des Geschlechtes u. s. w. angegebenen, und aus den Knochen erkennbaren Merkmale, habe ich nur auszugsweise benützen können.

Da der Feldarzt so häufig in die Lage kommt, bei den, in sein Fach einschlagenden Vorfällen des Verbrechens die Untersuchung durch seine politischen Vorgesetzten einleiten zu müssen; so habe ich die darauf sich beziehenden Paragraphe, und die, das Verbrechen bestimmenden, erschwerenden und mildernden Umstände darum aus dem Strafgesetzbuche aufgenommen, damit derselbe in Kenntniss des zu erreichenden Zweckes desto genauer dem Richter in die Hand arbeiten könne.

In Berücksichtigung des minder gebildeten Theiles meiner Zuhörer habe ich ein Beispiel von einem Untersuchungs-Protocolle und Befundscheine, und einen von der Academie begutachteten Fall desshalb beigefügt, weil er eben so selten und lehrreich, als wichtig und verwickelt war, und überdiess einen zweifelhaften Geisteskranken betraf.

Wien im Juli 1833.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Geschichtliche Andeutungen über gerichtliche Arzneikunde . 1
Die ältere gerichtsärztliche Instruction 12
Einleitung 28
Formeller Theil der gerichtlichen Arzneikunde . . . 55

Erstes Hauptstück.

Von den Fällen, in denen die Acte der gerichtlichen Medicin einzutreten, und den Personen, welche sie vorzunehmen haben —

Zweites Hauptstück.

Von den verschiedenen Acten der gerichtlichen Arzneikunde . 77

Erster Abschnitt.

Von der gerichtlich-medicinischen Untersuchung . . . 78

Erste Abtheilung.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen überhaupt . —

Zweite Abtheilung.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen insbesondere 106
Von den gerichtlichen Leichen-Untersuchungen —
A. Vorbereitung zur Untersuchung —
B. Eigentliche Untersuchung 115
I. Leichen erwachsener Personen 116
a. Aeussere Untersuchung —
Allgemeine Erforschungs-Momente —
Die Leichen- oder Todtenstarre 120
Die Verwesung 124
Untersuchung einzelner Theile des Körpers . . . 131
Aeussere pathologische Verhältnisse 138

Für den Buchbinder: Dieses Blatt wird nach der Vorrede gebunden.

Seite

b. Innere Untersuchung 153

Zergliederung und Erforschung des Kopfes . . . 154

— — — des Halses 170

— — — des Stammes . . . 173

— — — der Brust 175

— — — des Unterleibes . . . 184

Besondere Zergliederung und Erforschung der Harnblase und der Geschlechtstheile 197

Besondere Erforschung des weiblichen Beckens . . . 202

Zergliederung und Erforschung der Rückenwirbelsäule . . 206

— — — der Gliedmassen . . . 209

Innere pathologische Verhältnisse 211

C. Was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat . 226

II. Leichen neugeborner Kinder 229

a. Aeussere Untersuchung —

b. Innere Untersuchung 236

III. Leichen, im Verdachte an einer Vergiftung gestorbener oder durch Gift umgekommener Personen . . . 253

IV. Menschenknochen oder Gerippe 267

Zweiter Abschnitt.

Von der Aufnahme eines Untersuchungs-Protocolles . . . 283

Beispiel eines Untersuchungs-Protocolles 289

Dritter Abschnitt.

Von der Abfassung eines Untersuchungsberichtes . . 293

A. Formular eines Befundscheines über die Verletzung eines Lebenden 305

B. Formular eines Befundscheines über eine gerichtliche Leichen-Untersuchung 308

Beispiel eines Untersuchungs-Berichtes 310

Vierter Abschnitt.

Von dem rechtlichen Werthe und der Beurtheilung der gerichtlich-medicinischen Untersuchungs-Berichte bei höheren Medicinal-Behörden 314

Beispiel eines academischen Gutachtens 321

Geschichtliche Andeutungen über gerichtliche Arzneikunde.

§. I.

Die geschichtliche Kenntniss einer Wissenschaft von ihrem Ursprunge und ihrer allmählichen Entwickelung bis zur höchsten Blüthe gehört gewiss zum Bedürfnisse für jeden, welcher sich derselben aus Berufspflicht widmet. Die Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde kann hier bloss angedeutet, und nur die ältere gerichtsärztliche Instruction ihrem vollen Inhalte nach aufgeführt werden, weil ihre Kenntniss gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. II.

Eine gerichtliche Medicin war den Gesetzgebern der ältern Völker zwar unbekannt, theils, weil bei ihnen nach einer gesetzwidrigen That schon die böse Absicht des Thäters strafbar machte, und sie daher des Beistandes der Medicin, deren Hauptzweck die Ausmittelung der Folgen der That ist, nicht bedurften (wie bei den Hebräern und Römern), oder weil die Bestrafung eines Verbrechens, wenn dieses nicht unmittelbar gegen den Staat gerichtet war, mehr für eine Privat-, als für eine öffentliche Sache betrachtet wurde (wie bei den Griechen); theils, weil den damaligen Aerzten die anschaulichen Kenntnisse, besonders die auf die Zergliederung der Leichen des menschlichen Körpers gegründeten, mangelten *a*). Gleichwohl lassen sich die Spuren dieser Lehre schon lange vor ihrer Ausbildung zur Wissenschaft nachweisen.

§. III.

Spuren einer Anwendung ärztlicher und naturwissenschaftlicher Kenntnisse auf die Rechtspflege finden wir in

a) L. J. C. Mende, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. 1. Theil. Leipzig 1819. 8.

den Büchern *Moses*, woselbst von den Kennzeichen der Jungfrauschaft (V. XXII. 13 — 21.), der Leistung der ehelichen Pflicht (II. XXI. 10—11.), der Besichtigung der Aussätzigen durch die Priester (III, XIII.), der Päderastie (III. XVIII. 22. XX. 13.), der Sodomie (III. XVIII. 23. XX. 15—16. V. XXVII. 21.), von den Verletzungen (II. XXI. III. XXIV. V. XXV.) geredet; und bei *Dionys* von *Halicarnass* a), wo angeführt wird, *Romulus* habe das Aussetzen oder Erwürgen der Missgeburten unter der Bedingung erlaubt, es hätten denn zuvor fünf Nachbarn erstere einstimmig dafür erklärt; in den ältesten römischen und späteren Gesetzbüchern, welche richtige Bestimmungen über die Dauer der Schwangerschaft und Spätgeburten enthalten (Tab. XII.); in den Pandecten, und zwar in den Kapiteln mit den Ueberschriften: »De statu hominis hermaphroditae; de inspiciendo »ventre custodiendoque partu; de poenis etc.«; endlich in den Novellen *Justinians* die Abschnitte (22. C. VI.) de impotentia; (39. C. II.) de muliere, quae peperit undecimo mense etc.

§. IV.

Es wurden schon längst von Philosophen und Aerzten in die gerichtliche Medicin einschlagende Gegenstände abgehandelt, und auf eigenen Antrieb heut zu Tage den Gerichtsärzten obliegende Untersuchungen angestellt. So macht eine der unechten *Hippocratischen* Schriften b) Aerzte und Richter auf die Ueberschwängerungen aufmerksam; *Hippocrates* selbst trägt die Lehre von der Lebensfähigkeit der sieben- und achtmonatlichen Früchte vor c); *Aristoteles* erörterte die Dauer der Schwangerschaft d); *Galen* schrieb ein Buch über die verstellten Krankheiten e), und kannte den Unterschied zwischen den Lungen der todt und lebend zur Welt gekommenen Früchte f); der Arzt *Antistius*

a) Antiq. Rom. lib. IX. p. 580, n. 24.

b) Περι επικυησεος.

c) Hippocrates de partu septimestri et octimestri.

d) Histor. animalium. Cap. 7. Lib. 4.

e) Quomodo morbum simulantes sint deprehendendi. Paris. 1557. 8.

f) De usu partium corp. human. Lib. XV. Cap. I. Edit. Frobenii pag. 336.

besichtigte die 23 Wunden *Cäsars*, und erklärte die zweite Brustwunde für tödtlich; an der Leiche des durch Gift umgekommenen *Germanicus*, der seinem Vater in der Regierung hätte folgen sollen, suchte man die Spuren der Vergiftung auf *a*); bei den Juden waren zur Zeit der ägyptischen Königinn *Cleopatra* Leichen-Eröffnungen nichts Ungewöhnliches *b*).

§. V.

Es wurden überdiess zu Rom unter den Kaisern öffentliche Aerzte unter dem Namen *Archiater*, Anfangs in der Hauptstadt unter *Nero* (im J. 30 nach Chr. Geb., Archiatri palatini), später auch in den Provinzen (Archiatri populares) angestellt, welche um das Jahr 300 in den grösseren Städten Medicinal-Collegien von fünf bis zehn Mitgliedern bildeten, von den Stadtbehörden vorgeschlagen, von den älteren Mitgliedern geprüft, bestätiget, und von dem Staate besoldet wurden, um die Aufsicht über andere Aerzte zu führen, für das öffentliche Gesundheitswohl zu sorgen, und arme Kranke unentgeldlich zu behandeln *c*).

§. VI.

Allein davon, dass ärztliche Personen in gewissen Fällen als glaubwürdige Zeugen vor Gericht gefordert worden wären, finden sich bei diesen alten Völkern keine; wohl aber in den ältesten Gesetzbüchern einiger deutschen Völker offenbare Andeutungen, dass die Arzneikunde in manchen peinlichen Fällen auf die Rechtspflege einen gesetzlichen Einfluss gehabt habe. So befiehlt das *Salische* Gesetz, bei Bestimmung der Strafe nach körperlichen Beschädigungen den Einfluss einer Verletzung auf das Leben, das *Ripuarische*, nach einer nicht tödtlich ausgefallenen Vergiftung die zurück-

a) Suetonius in vita Caesaris. Cap. 82, et in vita Caligulae. Cap. I.

b) Nach den Talmudischen Schriften fanden einst die Aerzte in der Gebärmutter einer hingerichteten Verbrecherinn eine Frucht. S. G. Gottl. Richter opuscula med. Vol. I. Franc. et Lips. 1780. 4. pag. 150.

c) K. Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Band II.

gebliebene Körperschwäche, das *Alemannische*, nach Verletzungen das Zeugniss des Arztes zu berücksichtigen; das *Gothische* erklärt die Besichtigung der Wunden in Bezug auf ihre Tödtlichkeit, das *Normannische* hält die Besichtigung der Erschlagenen für nothwendig, wenn die festgesetzte Strafe Statt finden soll *a*).

§. VII.

Ihren eigentlichen Ursprung verdankt die gerichtliche Arzneikunde jedoch der, von *Johann* Freiherrn von *Schwarzenberg* in deutscher Sprache verfassten, von Bischof *Georg* zu Bamberg im Jahre 1507 in seinem Lande, vom Churfürsten von Brandenburg im Jahre 1517 in Anspach und Baireuth eingeführten, endlich im Jahre 1532 zum Reichsgesetze erhobenen peinlichen oder Halsgerichts-Ordnung Kaiser *Carls* V. *b*), worin die Nothwendigkeit gerichtsärztlicher Entscheidungen in folgenden Fällen am bestimmtesten ausgesprochen wird: CXXXIII. nach der Abtreibung einer Leibesfrucht; XXXV. und CXXXI. nach einer verheimlichten Geburt; XXXVI. nach einem Kindesmorde; CXXXII. nach Darreichung einer unzulässigen Arznei; XXXVII. nach einer Vergiftung; LIX. bei der Tortur eines schadhaften Inquisiten; CLXXIX. wenn ein Verbrecher seiner Sinne nicht mächtig ist; CXXXV. nach einem Selbstmorde; CXLVII. nach der tödtlichen Verwundung eines Anderen; CXLVIII. nach tödtlichen Raufhändeln; CXLIX. bei der vor dem Begräbnisse vorzunehmenden Besichtigung des Entleibten.

§. VIII.

Allein erst lange nach der Einführung dieses Gesetzbuches lernten die Aerzte die Wichtigkeit der Leichen-Eröffnungen und die Untersuchung des ganzen Körpers kennen, wenn auch nur einzelne Theile desselben verwundet worden sind. Gerichtliche Leichen-Sectionen wurden erst gegen das Ende des sechzehnten Jahrhundertes angestellt *c*), diese gegen die

a) Pract. legis salicae in Petr. Georgisch corp. jur. German. antiq. Halae 1738.

b) Die erste Auflage dieses Gesetzbuches erschien zu Mainz bei Schöffer, und die letzte von Koch, zu Giessen 1800.

c) Ambr. Paraei tractatus de renunciatione vulnerum. Paris 1582.

Mitte des siebzehnten Jahrhundertes in den Gutachten der Facultäten in allen Verletzungs- und Vergiftungsfällen für nothwendig, und zu Ende desselben von einzelnen Rechtsgelehrten auch in den Fällen für wichtig erklärt, wo der Tod unmittelbar auf die Verletzung gefolgt ist *a*). Die frühesten vollständigen Nachrichten über die Vollziehung einer Leichenbesichtigung stammen aus den Niederlanden her. *Fr. Casonus* spricht zuerst von einem »Viso et reperto faciendo per peritos,« und hat also diesen Ausdruck eingeführt.

§. IX.

In Betreff des *menschlichen Alters* wurde bei den Römern ein junger Mensch, der vermöge seiner Jugend nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden konnte, wenn er ein, überaus grosse Bossheit ankündigendes, Verbrechen begangen hatte, erst für mündig erklärt, und mit der männlichen Toga bekleidet, um auf ihn das Strafgesetz anzuwenden. Die Lehre vom Alter ist von den Gerichtsärzten spät abgehandelt worden. *Fort. Fidelis* und *Paul Zachias* haben damit den Anfang gemacht.

§. X.

In Hinsicht der *menschlichen Missgeburten* konnten sich Aerzte und Rechtsgelehrte lange nicht des Vorurtheils entledigen, dass sie von einem Menschen und einem Thiere, oder dem bösen Feinde erzeugt würden. *Hebenstreit* macht in seiner Anthropologia forensis von Thieren und Dämonen keine Erwähnung mehr; beschuldiget aber hierin, und mit ihm einige neuere Schriftsteller, darunter *Schallgruber*, die mütterliche Einbildungskraft.

§. XI.

In Betreff der *Geschlechtsverhältnisse* veranlasste der Befehl des Papstes *Sixtus V.*: »Alle Ehen zu trennen, wenn die Männer nicht zwei Hoden im Scrotum hätten,« genauere Untersuchungen der Geschlechtstheile und der Fähigkeit zu ihren Verrichtungen, aber auch den gerichtlichen Unfug, dass der Untüchtigkeit beschuldigte Eheleute in Ge-

a) Tob. Granzii defensio inquisit. Francof. 1702.

genwart ihrer Richter, einiger Aerzte und Hebammen ihre Tüchtigkeit practisch verificiren mussten *a*). In Deutschland machte eine Sammlung von Gutachten über eine so genannte Kapaunenhochzeit im 18. Jahrhunderte viel Aufsehen *b*).

§. XII.

Das Laster der *Nothzucht* und *Unzucht wider die Natur* wurde erst mit der Einführung der römischen Sitten in Deutschland bekannt, und von den älteren Gesetzgebern aus dem Grunde strenger, als heut zu Tage, bestraft; weil es bei noch widerspänstigen Gemüthern schwer war, die Heiligkeit der Ehe aufrecht zu erhalten, für eine gesetzmässige Fortpflanzung zu sorgen, und man aus einer solchen fleischlichen Vermischung die Entstehung von halb menschlichen und halb thierischen Bastarden fürchtete.

§. XIII.

Nach den Hexenprozessen des 16. Jahrhundertes wurden die Kinder von angeblichen Zauberern und Hexen eine Zeit lang aufbewahrt, unterrichtet, sodann in einem gewissen Alter hingerichtet. In der neueren Zeit wird den Gerichtsbehörden Manches als Krankheit dargestellt, was sie früher als Verbrechen bestraften. Die von *Galen* (§. IV.) und *Sylvaticus c*) angefangene Lehre von *zweifelhaften Krankheiten* hat *Gruner* in der vierten Auflage des *Metzger'schen* Systems der gerichtlichen Medicin ausführlich und gründlich behandelt; *Krügelstein* aber das Meiste hierüber bekannt gewordene, in Bezug auf vorgeschützte Krankheiten, zu einem Ganzen zusammengestellt. Die Lehre von den Geistes- und Gemüthskrankheiten wurde von *Reil*, *Hoffbauer*, *Henke*, *Heinroth*, *Nasse*, *Groos* und Anderen mit Eifer bearbeitet, aber noch nicht vollendet.

§. XIV.

In der Lehre von der *Lebensfähigkeit der menschlichen Frucht*, *ihrer Reife und dem normalen Eintritte der Geburt* herrschte von jeher eine grosse Dunkelheit, welche in den

a) Medicin. Anekdoten. Frankf. und Leipzig 1767. Thl. I. §. 73.

b) Mich. Bernh. Valentini, Pandectae med. legal.

c) Tractatus de iis, qui morbum simulant, deprehendendis. Mediolani 1595. 4.

neueren Zeiten *Knebel*, *Osiander* und *Mende* aufzuhellen suchten. Sie bedarf aber noch jetzt für die gerichtliche Medicin, und selbst für eine künftige Gesetzgebung einer genauen ärztlichen Prüfung. Die Möglichkeit einer *Ueberschwängerung* und *verspäteten Geburt* kann jedoch ferner nicht mehr geläugnet werden.

§. XV.

Da die Gerichte erst in der letzten Hälfte des 17. Jahrhundertes bei Medicinalpersonen Gutachten über das *Alter*, die *Lebensfähigkeit* und die *Todesart* eines neugebornen Kindes einholten; so blieb die Lehre von dem *Kindesmorde* bis dahin sehr mangelhaft. *Harvey* hat nach *Galen* (§. IV.) zuerst auf die Lungenprobe aufmerksam gemacht; *K. Raiger* sie zur Ausmittelung eines solchen Mordes vorgeschlagen, und *Schreyer* sie in der Praxis eingeführt. *J. Zeller* und *J. Bohn* traten als ihre ersten Gegner auf. *Ploucquet* und *Daniel* verfielen fast zu gleicher Zeit auf den Gedanken, bey der Lungenprobe auch das absolute Gewicht und den Umfang der Lungen zu berücksichtigen. *L. F. Jäger* untersuchte den Werth der *Harnblasenprobe*, und *Gehler* den der *Mastdarmprobe* gründlich, und *Autenrieth* schlug zuerst die Leberprobe vor. *J. W. Schmitt* machte, nach 101 angestellten Versuchen, den Ausspruch: dass der *Lungen- und Athemprobe* nur ein sehr beschränkter Werth als Beweismittel bleibe, und sie in strafrechtlichen Fällen nie als Haupt-, sondern nur als Nebenbeweis gelten könne. *Ab. Vater* unterwarf die sich auf den Tod der Frucht im Mutterleibe beziehenden Merkmale, welche entweder aus dem vorangegangenen Zustande der Mutter, aus der Beschaffenheit des Kindes, oder der Nachgeburtstheile entnommen werden, und *Mende* überdiess den Hergang bei der Geburt in Beziehung auf die Ausmittelung eines Kindesmordes, einer sorgfältigen Prüfung. *Jos. Bernt* stellte endlich in seiner, sich auf 150 Leichen-Eröffnungen stützenden *Lebensprobe* ein Verfahren auf, wobei umsichtig alles benutzt wird, was über den Tod eines Neugebornen vor, während oder nach der Geburt, und über die Todesart selbst Aufschluss geben, oder den Gerichtsarzt täuschen kann.

§. XVI.

Ehedem hielt man auch die *Blutunterlaufungen* für ein Kennzeichen des Lebens eines Kindes nach der Geburt, und für Merkmale eines späteren gewaltsamen Todes. Allein mehrere Geburtshelfer machten auf den Umstand aufmerksam, dass selten eine Frucht ohne Geschwulst am Kopfe geboren werde; sie setzten die Entstehung dieser Sugillationen durch den blossen gewöhnlichen Vorgang der Geburt, *Joh. W. Schmitt* und *Ad. Hirt* selbst die der Knochenbrüche am Hirnschädel durch die Wirkung einer verzögerten Geburt ausser allem Zweifel.

§. XVII.

Die Alten *unterbanden den Nabelstrang*, um das Eindringen der kalten Luft in den Bauch des Kindes zu verhüten, und die schnellere Verwachsung seines Ganges zu befördern. *Paraeus* und *P. Dyonis* waren die Ersten, welche in der Nichtunterbindung eine Verblutung fürchteten; man schloss daher in der Folge aus der unterlassenen Unterbindung des Nabelstranges unbedingt auf den Tod des Kindes durch Verblutung. *Fontanus* suchte dagegen zu beweisen, dass die Nabel-Arterien nach der Geburt und nach eingetretenem Athemholen kein Blut mehr erhalten, somit keine Verblutung mehr zu befürchten sei; und *Schweickhard*, dass ein Kind mit ununterbundener Nabelschnur ohne Gefahr sogar im warmen Wasser liegen könne, wenn nur der Nabelstrang nicht vor dem Aufhören des Klopfens seiner Schlagadern durchschnitten werde. Nach *Baudelocque's* Versuchen kann jedoch durch Unterdrückung des Athemholens ein Blutfluss aus der Nabelschnur willkührlich hervorgebracht werden, der aber nach in Gang gekommenem Athemholen sogleich wieder aufhört. Alle neueren Gerichtsärzte stimmen mit den Geburtshelfern *Boër* und *Jörg* für die Nothwendigkeit des Unterbindens der Nabelschnur.

§. XVIII.

Die Lehre von der *Tödtlichkeit der Verletzungen* ist die älteste in der gerichtlichen Medicin. Man findet bereits in den älteren germanischen, besonders in den sächsischen Gesetzen, die Ausdrücke: *Offene Wunden, Fleisch- oder*

frische Wunden, *Kampferwunden*, *beinschrötige Wunden*, *Lämden*, *Schandmal*. In den Schriften der Gerichtsärzte herrschte bei dieser Lehre (der man sonst die unpassende Ueberschrift: »De lethalitate vulnerum« gab, als ob alle Verletzungen Wunden wären) bis auf die neueste Zeit die grösste Verwirrung und Willkühr. Jeder stellte seine eigene Eintheilung von tödtlichen Verletzungen auf, und verband mit der Benennung der Grade verschiedene Begriffe. Die nicht tödtlichen Verletzungen werden selbst noch von den meisten neueren Schriftstellern nur oberflächlich abgehandelt. Den österreichischen Gerichtsärzten wurde zuerst unter der glorreichen Regierung *Maria Theresia's* durch ihren Leibarzt Freyherrn *Gerhard van Swieten* eine Eintheilung der nicht tödtlichen und tödtlichen Verletzungen gesetzlich vorgeschrieben. Ihr ahmten in der neueren Zeit die preussische und baierische Gesetzgebung nach. Im Allgemeinen haben sich um diese Lehre *Metzger*, *Ploucquet*, *Kausch*, *Henke*, *Lucä*, und in Bezug auf den österreichischen Staat *J. Bernt* und *Ig. Nadherny* verdient gemacht; letztere, indem sie sich die von anderen Schriftstellern für besser gehaltenen Eintheilungen nicht aufdringen liessen, sondern die dem jetzt bestehenden k. k. Strafgesetzbuche zum Grunde liegenden festgehalten, und in ihren Schriften aufgestellt haben.

§. XIX.

Die Lehre von *den Giften* ist am frühesten wissenschaftlich behandelt worden, weil das Verbrechen der Giftmischung selbst alt ist, auch im 15. und 16. Jahrhunderte, besonders in Italien häufig begangen wurde. *Paré* widerlegte die Meinung, dass es binnen einer willkührlich zu bestimmenden Zeit tödtende Gifte gebe; *Fort. Fidelis* machte auf die in der Leiche zu findenden sicheren Kennzeichen einer Vergiftung aufmerksam; *Gottl. Welsch* hielt die Ueberreste des Giftes im Magen und Darmcanale für die sichersten Merkmale einer Vergiftung; *Böerhaave* ist der Urheber des Verfahrens, verdächtige Stoffe auf glühende Kohlen zu streuen; *J. E. Hebenstreit* forderte, nicht nur den Inhalt des Magens einer Untersuchung zu unterwerfen, sondern auch einen Theil davon zu diesem Behufe für die medicinische Facultät aufzube-

wahren. In den neueren Zeiten hat die Giftlehre besonders durch die Bemühungen der Franzosen und auch der Engländer, namentlich durch *Orfila* und *Christison*, eine ganz andere Gestalt erhalten *a*).

§. XX.

Eines der wichtigsten Mittel zur Ausmittelung des Thatbestandes für das Gericht, die Untersuchung der Leichname, war bereits im 14. Jahrhunderte unter den deutschen Völkern üblich; aber erst nach der Mitte des siebzehnten und hauptsächlich im Anfange des achtzehnten Jahrhundertes wurde sie gesetzlich. — In Oesterreich bestanden schon lange gesetzliche Vorschriften über gerichtliche Leichenbesichtigung und Ausstellung des Kunstgutachtens. Im Jahre 1709 findet man in dem Commentar des *Joh. Chr. Fröhlich* von *Fröhlichsburg* zur peinlichen Gerichtsordnung Carls V. eine Vorschrift, »wie das Visum et Repertum ad Protocollum zu nehmen seie." Im Jahre 1733 erschien zu Wien ein eigenes, später der Theresianischen peinlichen Gerichtsordnung unter dem Namen: Instruction, u. s. w. aufgenommenes Hof-Rescript über den Augenscheinbefund *b*). Im Jahre 1814 wurde eine ausführliche Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österreichischen Staaten, im Jahre 1818 auch eine solche für die Militär-Aerzte in der k. k. Armee und in den Militär-Gränzen, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbesichtigungen zu benehmen haben, bekannt.

§. XXI.

Im Jahre 1825 erschien folgende Verordnung: »Da sich mehrmals der Fall ergibt, dass bey Untersuchungen, denen das Verbrechen des Mordes, des Todtschlages oder der schweren Verwundung zum Grunde liegt, und wo die Erhebung des Thatbestandes zur gründlichen Erforschung der Beschaffenheit des Verbrechens aus den Merkmalen desselben,

a) L. J. C. Mende, ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin. Bd. 1. J. Bernt's Beiträge zur gerichtl. Arzneik. Bd. 3. S. 214 — 229. Joh. Beckmann's Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Artikel: Schleichende Gifte.

b) Mende am angef. Orte. Seite 350.

die Beiziehung und Beurtheilung der Kunstverständigen erfordert, das gerichtliche Verfahren dadurch verzögert, ja selbst oft sehr erschwert wird, dass die Wund- und Beschauberichte, so wie sie von den politischen, oder jenen Behörden, denen die jedesmalige Voruntersuchung über einen derlei Fall zusteht, veranlasst werden, keineswegs den über die ärztlichen Beschauen und Ausfertigung der Wundberichte bestehenden Verordnungen entsprechen, welche die mit Hof-Rescript vom 18. September 1733 bekannt gemachte, und mit jenem von 13. Julius 1754 wieder allgemein kundgemachte Instruction, die in den Jahren 1782, 1785 und 1803 in ihrer Kraft und Wirksamkeit bestätiget wurde, als den Gegenstand der gerichtlichen Beschauen vollständig umfasst, und die noch gegenwärtig die einzige Richtschnur sind; da es sich vielmehr ereignet, dass die erwähnten Parere öfters undeutlich und unbestimmt sind, und hinsichtlich der Form ihrer Ausstellung andere wesentliche Mängel an sich tragen, und die hierdurch nothwendig gewordenen neuerlich zu veranlassenden Beschauen natürlich in ihrer Beurtheilung ganz verschieden von dem ausfallen müssen, was sie sonst als Resultat aussprechen würden, wenn der Augenschein gleich nach der That wäre ordentlich aufgenommen worden, besonders wenn überdiess vom Momente des begangenen Verbrechens bis dahin ein grösserer Zeitraum verstrich, und die vom Verbrechen herrührenden Merkmale und Spuren der Verletzung bereits geheilt, oder wenigstens nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, Grösse u. s. w. sichtbar sind, was insbesondere in der Hinsicht folgenreich werden muss, wenn in Erwägung gezogen wird, dass hiervon oftmals die Entscheidung über die Beurtheilung, ob ein Verbrechen zu dieser oder jener Art gehöre, abhängig ist: so wird zur Vermeidung solcher Unzukömmlichkeiten den öffentlich angestellten Aerzten und Wundärzten die genaue Befolgung der Eingangs erwähnten gesetzlichen *Vorschriften* bei Vornahme von Leichenbeschauen zur strengen Pflicht gemacht *a*).«

a) Regierungs-Verordnung vom 4. März 1825, Zahl 2043. Vergl. H. Böhm's Sammlung der Sanitäts-Verordnungen für das Erzherzogthum Oesterreich u. s. w. Wien 1830. 8. S. 5.

§. XXII.

Die bekannt gemachte gedruckte Instruction vom Jahre 1814 (somit auch jene vom Jahre 1818), wie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sei, ist allgemein gültig, indem darin alle älteren diessfalls bestehenden Verordnungen aufgenommen worden sind. In dem Regierungs-Decrete vom 4. März 1825 sind die genannten älteren Verordnungen nur desshalb angeführt worden, weil sie mit der neuen Instruction in genauer Verbindung stehen *a*).

Hof-Rescript vom 18. September 1733.

Instruction,

wie und auf was Art in Fällen einer gewaltthätigen Ertödtung oder Verletzung das corpus delicti ordentlich zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzettel einzurichten seien.

§. XXIII.

Zur künftigen Vorbeugung der zum öfteren Theils] unförmlich zur Verzögerung des Criminal-Prozesses ausgefertigten Todtenbeschau- und Wundzettel wird hiermit all und jeden zur Besichtigung eines Körpers vor Gericht berufenen, oder hierzu eigens bestellten Leib- und Wundärzten, und (falls diese zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Badern gemessen eingebunden, dass sie dergleichen Untersuchungen eines verwundeten oder entseelten Körpers, wobei sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung hervor thut, mithin der Richter nach dem zu erheben kommenden Beschau- oder Wundzettel die Untersuchung einzuleiten und abzuführen hat, allezeit in Gegenwart der dazu gezogenen Gerichtsmänner, nach den Regeln der Zergliederungskunst verlässlich, gewissenhaft und unpartheyisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich, mit klaren Beweisen, und nicht nur muthmasslich in Gestalt eines verlässlichen Zeugnisses, mit Beirückung der eigentlichen Ursachen, ob, und aus was für einem Grunde die Wunde entweder schlechterdings tödtlich oder gefährlich, und meistens den

a) Regierungs - Verordnung vom 19. Julius 1825. Z. 21089. H. Böhmann angef. Orte. S. 21.

Tod nach sich ziehend, oder an sich gering und nur zufälliger Weise todtesgefährlich (vulnus per se et necessarie lethale, vel ut plurimum lethale, vel tantum per accidens lethale) sei; dann, mit Benennung der Gattung der Wunden, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theiles, wie viel Geblüt, oder andere, und was für Materie, gefunden worden, wie auch mit Anmerkung der Splitter und Ritze, ob und welche anliegenden Theile wegen gehindertem Umlaufe des Geblütes, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimmung und Zusammensagung der Hauptheile, entweder aus Abgang der Beihülfe, oder aus ihrer Mitwirkung, den Tod nach sich ziehen; dann ob und warum der Umlauf des Geblütes verhindert worden; ferner mit Ausdrückung des beiläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Structur und Complexion, wie der Körper äusserlich ausgesehen; ingleichen wie die von der Wunde nicht berührten innerlichen Theile beschaffen gewesen, verfassen, und solchen ihren Befund entweder auf ihre obhabende schwere Eidespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beschwören, und nicht Ursache geben sollen, dass bei hervorkommendem Anstande erst von der medicinischen Facultät ein weiteres Erachten oder Superarbitrium abzuheischen sei, und hierdurch dem Gerichte die Atzungs- und andere Unkosten vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängert, oder aber der Anstreit und Impugnirung des corporis delicti und der Inquisition Anlass genommen werden möge.

§. XXIV.

Und weil solche Beschauen wenigstens bei einem Todtschlage, Vergiftung und Kindermorde unumgänglich nöthig sind, als wird besonders in Ansehen dieser drei Verbrechen eine genaue Richtschnur nachstehender Massen vorgeschrieben. Den Todtschlag nun belangend, ist zu beobachten:

1) Die Eigenschaft des verwundeten Theiles, ob es einer der edleren Theile sei, die zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nothwendig sind.

2) Die Grösse, Tiefe und Beschaffenheit der Wunde, dann ob es eine gerade oder schräge, schiefe Wunde sey.

3) Die Unmöglichkeit, einige Hülfs- und Heilungsmittel beizubringen.

4) Der bald darauf erfolgte Tod.

§. XXV.

Dabei haben die Kunsterfahrenen vor Allem den Körper genau zu besichtigen, dann bei desselben Eröffnung die drei Haupthöhlungen, nämlich des Kopfes, der Brust und des Unterbauches, auszuforschen, und in Acht zu nehmen, ob es eine Fleisch- oder beinschröttige, oder eckige, oder aber runde Wunde sei; ob nicht das Gehirn, ob der Magen, und dieser oben oder unten, wodurch der Speisesaft in die Gedärme dringt, beschädiget, und das Herzfell (pericardium), und vielleicht auch die Herzkammer, vornehmlich linker Seits, oder das Zwerchfell oder die Sehnen an seinen fleischigen Theilen, die Lunge und ihre vornehmsten Aeste, die Blutader der Lunge, Leber oder Schlund berühret worden, oder ob nicht vorher einige, und welche innere Theile verdorben, oder ein anderes tödtliches Merkmal, z. B. ein gefährliches Brustgeschwür oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher Affect verborgen gewesen und getroffen worden; ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblütes, Verhinderung des zu besorgenden Wundfiebers, Krampf oder Brand, oder durch Vornehmung einiger Aderlässe gänzlich, oder wie lange, hätte errettet werden können.

§. XXVI.

Ob die Wunde am Kopfe nur die äusseren Bedeckungen (integumenta) getroffen; ob die angebrachte Gewalt heftig oder gelind, mit oder ohne Erschütterung, mit oder ohne unterlaufenem Blute; ob selbe die Schlafmäuslein, die Hirnschalbeine, die harte oder die weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzt habe.

Ob die grossen oder kleinen Blutgefässe verletzt, wodurch die Bewegung verhindert wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren und zusammenheilen konnte, weil das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet; ob es möglich gewesen, das extravasirte Geblüt oder Materie heraus zu bringen, und die fernere Corruption zu verhin-

dern; oder ob die Wunde am Haupte tief und klein, und folglich nicht zu erweitern gewesen wäre; ob die Hohl- oder grosse Pulsspannader oder Flächse, oder die zum Herzen, Lungen und Zwerchfelle gehenden, und zwischen den Rippen liegenden Nerven getroffen; ob etwa, und auf welche Art, der nicht absolut lethalen Wunde vorzubeugen gewesen sei.

§. XXVII.

Es soll auch der Wundarzt, falls ein Arzt zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen. So ist es auch überflüssig, vor der Section die Tiefe der Wunde mit dem Specillo, oder Sucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrumente, wodurch öfters die Verletzung erweitert, oder eine neue Verletzung verursacht wird, unvorsichtig zu erforschen, weil die Eröffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genugsam an Tag leget. Jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beihändige Instrument, womit die Beschädigung erfolgt ist, alsogleich mit der Wunde, ob es damit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleissig entgegen zu halten; wie der Körper äusserlich ausgesehen, dem Beschaubefunde oder Gutachten beizurücken, bei der Untersuchung alle innerlichen Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der erhaltenen Wunde unumgänglich habe verscheiden müssen.

§. XXVIII.

Begäbe sich, dass man auch äusserlich am Leichname keine sichtbare Gewaltthat bemerket, und dennoch der Ruf wäre, dass dieser Mensch nicht natürlich gestorben, so muss gleichwohl der Leib geöffnet, und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoss oder Wurf auf die Herzgrube oder dasige Gegend, oder einen Fusstritt in die weiche oder in die linke Seite, wo die Milz liegt (wodurch selbe geschwillt, und weil sie mit einem sehr dünnen Häutchen umgeben ist, auch eine Extravasation im untern Leibe verursachet, leicht bersten kann), empfangen habe; wozu vielleicht eine Ohnmacht, Schlag oder Verhinderung des Athmens gekommen, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Ersti-

ckung verursacht, oder die Gallenblase (vesicula fellea), oder auch die Harnblase zersprengt worden.

§. XXIX.

Und weil dann im Körper drei Höhlungen enthalten, als werden sich die Kunstverständigen zu verhalten wissen, und sich vor der Besichtigung so viel möglich wegen des Verwundeten Alters und Leibesbeschaffenheit, des zur Verwundung oder zur Tödtung gebrauchten Instrumentes, der gepflogenen Diät, Wartung, Heilungsart und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Streiche der Wunden untersuchen; sondern auch vorerwähnter Massen alle Höhlen des Körpers eröffnen, damit man in dem abzugebenden Berichte oder dem schriftlichen Zeugnisse desto gewisser sich heraus lassen möge, ob der Verwundete von der Wunde lediglich verschieden sey.

§. XXX.

Ueber welches alles der Bericht oder schriftliche Befund um so genauer abzufassen ist, als es nach Verlauf einiger Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich ist, bei indessen entstehender Fäulung und Verwesung des Körpers, die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunde durch ein nachfolgendes Oberachten der medicinischen Facultät ausfindig zu machen, folglich die Inquisition gehörig zu beschleunigen; welches demnach in Hinsicht auf die Todtschläge fürs Künftige allerdings beobachtet werden soll.

§. XXXI.

Das auf was immer für eine Art verschluckte Gift; betreffend, da werden die Zeugnissgeber die Umstände fleissig erwägen, ob dem Menschen das Gift gereicht worden sei; oder ob selbes von innerlich seinen Ursprung habe (venenum naturale, vel morbosum), und wie es seine Wirkung an Tag lege. Weil dieses letzteren (veneni morbosi) Wirkung mit dem ersten ziemlich übereinstimmt; folglich hat der Leibarzt mit dem Wundarzte so viel möglich des Verstorbenen eigenes Temperament, die Heftigkeit seiner ausserordentlichen Sinne oder Gemüthsleidenschaften, das ist: die Bewegung der Sinnen und des Gemüthes, womit der Verstorbene vielleicht behaftet gewesen, auszuforschen, und

die Gattung oder Art und Wirkung des Giftes, als welches nämlich, da es gröblicher genossen wird, insgemein mit Anfressung oder Entzündung, oder einem Qualme und Ausdämpfung, (corrosione, fermentatione, vel vaporibus) wirket, ausfindig zu machen.

§. XXXII.

Daher erfordert es die Noth, den Körper äusserlich wohl zu durchsuchen, und den Befund getreu anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerlichen Theile und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äusserliche mit der innerlichen Spur übereintreffe, welche Spuren hauptsächlich in dem beruhen, dass man ein Merkmal des anfressenden Giftes vorzüglich in der Kehle, Speiseröhre, in den dicken oder dünnen Gedärmen, oder falls durch ein Klystier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen oder Blasen, im Magenschlunde oder Magen selbst in Acht nehme, oder ob sich unter anderen äusserlich am Magen oder am Zwölffingerdarme eine grosse Entzündung oder Reitzung, innerlich aber am Magen ein röthlicher Saft (liquor), wie ein Wein vorstelle; und obschon sich etwa ausserordentliche Zeichen darstellen, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche Affecte z. B. von einem vergifteten Bisse oder Stiche herrühren können.

§. XXXIII.

Sonst besteht des Leib- und Wundarztes Wissenschaft in dem, dass er die Complexion des Menschen, dann ob, und was für ein tödtliches Gift er verschluckt, oder ihm gereicht worden; wie stark selbiges sei, und wie viel dieses Individuum in specie zu tödten erfordert worden, fleissig erforsche. Es soll auch der Leib- und Wundarzt bei Eröffnung des Leichnams beflissen seyn, zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige, an sich selbst nicht giftige, nicht etwa gröbliche, sondern pulverisirte und nicht ordnungsmässig zubereitete, mithin mehr durcharbeitende, auch sogar überflüssige Arznei in häufiger Menge zu sich genommen, weil dergleichen im Uebermasse gebrauchte Arznei den Ma-

gen durchnaget, selben mit einem Herzweh entzündet, und mit der Zeit den Tod zuwege bringet.

§. XXXIV.

Nun sind die nach dem Tode sich hervorthuenden ungemeinen äusserlichen Zeichen des bekommenen Giftes auch folgende, nämlich: die Aufschwellung des Schmeerbauches, allzugrosse Aufblähung des Magens und der Gedärme, schwarzblaue Masern auf den Füssen und dem Rücken; nach eröffnetem Körper dergleichen Flecken im Magen, den Gedärmen und Eingeweiden, benanntlich an der Lunge, Leber, Milz und Nieren u. s. w.; die bisweilen, und besonders vom corrosiven Gifte verbliebene Durchbeitzung des Magens, ein verdorbener, stinkender und schwärzlich blutiger Saft, oder dass man die Ueberbleibsel (ramenta) vom Gifte finde; ein schlappiges und zusammengeschrumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerinnung des Geblütes; im Kopfe, und zwar vornehmlich in der ersten Hals-, Puls- oder Kehlader, eine grosse, ungemeine Menge des geronnenen Geblütes.

§. XXXV.

Es sollen also die Kunsterfahrenen die vergangenen und gegenwärtigen Wahrzeichen genau betrachten, als:

1) Wie oben schon angeregt worden, den Zustand und die Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen.

2) Wo möglich bei denjenigen, die beim Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vor seinem Tode behaftet gewesen; ob er gähling, unvermuthet, und so zu sagen, bei gesundem Leibe verschieden, oder ob, und was für ein Unfall den Tod befördert habe; ob er bald nach genommener Speise oder Trank einen beschwerlichen Husten, Blutspeien mit Gestank, Verstopfung des Harnes empfunden habe, und mit einem gräulichen Schmerze, grosser Hitze, Zittern, krampfhaften Bewegungen, Schlucken, Wasserbläschen, Hitze im Munde, öfterem Ausspritzen, grossem Durste, Ekel im Magen, Reissen, Beissen und Nagen im Leibe, starken und blutigen Durchfällen und Harn, grösserer Herzensangst, schwererem Athemholen, kaltem Angstschweisse, Verdrehung

der Augen, Zusammenziehung der Finger, Erkältung der äusserlichen Theile, schwärzlichen Nägeln, Zittern der Lippen, überfallen worden; ob er nicht im Angesichte bleifärbig und erdfärbig ausgesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache oder Gelegenheit zu erfahren gewesen sei.

3) Ob an dem Körper eine starke und grosse Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des unteren Leibes, ob der Leichnam gelb, grün, erdfärbig und bleigelb, dann das Angesicht braun und aufgelaufen, die Zunge schwarz, dick und aushängend ausgesehen habe; ob am Leibe, besonders auf der Brust, grössere oder kleinere, schwärzlichte, gelblichte, röthlichte oder andere Flecken zu finden seien.

4) Ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spuren oder Satz vom Gifte (Saburra venenosa) anzutreffen, und wie das Eingeweide beschaffen sei.

§. XXXVI.

Schliesslich ist es um die Erhebung des corpus delicti in Kindsmorden zu thun, wo sich zwei Fragen ergeben:

I.

Ob das Kind lebendig oder todt auf die Welt gekommen sei.

II.

Ob das Kind durch gewaltthätige Handanlegung umgekommen sei.

§. XXXVII.

Damit also die Verlässlichkeit erlangt werde, so muss die äusserliche und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehret werden, weil verschiedene Ursachen und Umstände, theils vom Körper, theils vom Wetter oder der Zeit, eine zufällige Aenderung erwirken können. Auch ist bei der Section zu beobachten, ob und was für Affecten im Leibe gewesen, und vielleicht dem Kinde den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen. Weiter ist darauf Acht zu nehmen, ob das Kind in einem feuchten, unflätigen, warmen oder unreinen Orte gefunden worden. Es erfordert auch die Noth bei einem todten Kinde das Hauptblättlein, die Schläfe, das Hauptblatt des Kopfes, ob selbes mit den Fingern eingedrückt sei, und die Mahlzeichen von den Fingern vorhanden

seien; dann das Hintertheil des Hauptes und den Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob und was für eine Gewaltthätigkeit daran zu bemerken sei; oder ob das Knäblein an dem Hodensacke gedrückt, geschwollen, roth oder blau sei; ob dem Kinde die Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen oder abgeschnitten, oder allzunahe und strenge angezogen und gebunden sei; dann, ob in dem intestino recto oder Mastdarme, in sphinctere der Musculus constrictor, das ist: der Schluss- oder zusammenziehende Muskel des Hinteren und der Blase mit einem Rüthel oder ästigen Stäblein durch das Fitscheln verletzet, oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputze oder scharfem Rauche, oder eingeblasenem Gifte in die Nasenlöcher, getödtet worden sei; ob die am Halse des Kindes hinterlassenen blauen Flecken für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben sei, dass solche von einer schweren Geburt herrühren.

§. XXXVIII.

Es pfleget auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen eingestreut zu seyn, das Kind sei im Mutterleibe oder bei der wirklichen Geburt gestorben. Um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur oder nach der Geburt gelebt habe, ist nöthig zu beobachten, ob das Kind

1) allerdings an der Länge und Stärke in seinen erforderlichen Gliedmassen vollkommen, mit den Nägeln an Händen und Füssen, dann auf dem Haupte mit Haaren versehen und gebührend gestaltet sei;
2) ob die Nabelschnur frisch, knorricht, rein und von lebhafter Farbe sei;
3) ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspürt worden, dass das Kind noch warm gewesen sei;
4) ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen; ob in des verblichenen Kindes Leibe und Eingeweide kein oder wenig Geblüt befindlich war;
5) ob nicht während der Schwangerschaft, und zwar vorzüglich gegen die letzteren Tage vor der Geburt, durch einen unvorhergesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibes, oder durch früh

abtreibende Arznei, überflüssige, verdächtige, starke Aderlass, starkes Niesen, Schrecken, Zorn und ausserordentliches Fasten, das Kind verdorben oder geschwächt, mithin zur Geburt unbequem und unschicklich gemacht worden sei;

6) ob sich das Kind, wenn etwa bei der Geburt Leute gewesen, von der einen zur andern Seite geschoben, doch nicht lebhaft sich gerühret, solches auch die Umstehenden und die Mutter beobachtet haben; ob die Geburt leicht oder schwer vor sich gegangen, oder ob während der Geburt das Geblüt merklich ausgeflossen, und ob nach der Geburt die Nachgeburt leicht erfolgt sei.

§. XXXIX.

Nebst Allem obigen sollen die Zeugnissgeber nicht allein auf die Complexion der etwa zum ersten Male gebärenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmächtiges, elendes, geringes und kleines zartes Kind sei, billige Rücksicht nehmen, folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindesmordes, als in den oberwähnten Verbrechen des Todtschlages und der Vergiftung wohlbedächtlich und pflichtgemäss, mit Beirückung der aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen, einreichen.

Nützliche Anmerkung

wegen der in den Beschauzetteln jedes Mal auszudrücken kommenden Beschaffenheit der Wunde.

§. XL.

Bei Besichtigung eines verunglückten und verletzten Menschen haben die dazu berufenen Leib- und Wundärzte in ihren abzugebenden Zeugnissen nicht allein des Verwundeten oder Todten seinen Namen, Alter, Geschlecht und Leibesbeschaffenheit, sondern hauptsächlich die Gattung der Verletzung, ob sie gering, gefährlich, oder gar tödtlich gewesen sei, zu bestimmen. Auch muss der Wundarzt dabei sich allezeit gehöriger und geschickter Instrumente bedienen, womit er die Untersuchung der Wunden und Eröffnung des todten Körpers anzustellen pfleget, weil sonst viele Fehler begangen werden können. Dann soll er auch auf jenes Instrument, womit die Verwundung gemacht worden, wohl

Acht haben, weil eben daraus die Gewalt desto geschwinder beurtheilet werden kann.

§. XLI.

Eine Wunde ist bekannter Massen nichts anderes, als eine frische blutige Zertrennung der sowohl weichen Theile (partes molles), als auch der häutigen, fleischigen, sehnichten, dann der harten Theile (partes durae), als Knochen und Knorpel sind, welche mit einem scharfen Instrumente, nämlich: Degen, Messer u. s. w. verursachet wird. Es ist hierbei ein Unterschied zu machen zwischen Wunden so von einem stumpfen Instrumente, oder vom Schlagen, Fallen, Werfen, Beissen, Schiessen gemacht, und jenen, welche von wüthenden Thieren sind beigebracht worden.

Besonders ist der Unterschied in Ansehung der Wunden selbst, wegen ihrer Gegend, äusseren Gestalt, Grösse und Tiefe in Acht zu nehmen, woraus man bald schliessen kann, welche Theile, und wie selbe verletzet worden.

§. XLII.

Weil aber alle Theile des menschlichen Körpers können verletzet werden, so pflegt man solche in Verletzungen des Kopfes, des Halses, der Brust, des Bauches, der oberen und unteren Gliedmassen einzutheilen, und dieses vermöge der Gegend.

In Ansehung der Gefahr aber werden die Wunden in geringe, gefährliche und tödtliche eingetheilet, und vermöge dieser Untereintheilung kann ein jeder Wundarzt allezeit der Obrigkeit seinen gehörigen Wundzettel einreichen, und darin bestätigen, ob die Wunde tödtlich oder nicht, und ob der Verwundete habe curiret werden können, oder nicht.

§. XLIII.

Eine geringe Wunde ist nichts anderes, als eine blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst, oder mit weniger Hülfe geheilet werden kann.

Eine gefährliche Wunde aber begreift schon in sich die Verwundungen der Mäuslein, ihrer Sehnen (tendines), spannaderigen Ausbreitungen (aponeuroses), Verletzung der Nerven und merklicher Gefässe an den Theilen des menschlichen

Körpers, wobei ein Wundarzt sich in Erkenntniss, Vorsagung und Curirung wohl in Acht zu nehmen hat; weil ebenfalls üble Zufälle darauf zu kommen pflegen, als: Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brand und der Tod selbst, wenn solche Verwundungen nicht mit guten und gehörigen Mitteln verbunden und tractiret worden sind.

Ebenfalls ist auch den sonst geringen Wunden des Kopfes nicht zu trauen, weil gar oft die übelsten Folgen nachzukommen pflegen.

Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Verwundung, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, oder gar schon daran gestorben ist.

§. XLIV.

Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muss man sich der allgemeinen Regel bedienen, und ist zu betrachten, dass es tödtliche Wunden von dreierlei Gattung gibt.

1) Jene, so schlechterdings tödtliche Wunden genannt werden (vulnera absolute lethalia), vermöge welchen Verletzungen der Verwundete sterben muss, wenn man auch alle Mittel und Hülfe anwendet.

2) Diejenigen, welche ihrer Natur nach an und für sich tödtlich sind (vulnera per se et ex sua natura lethalia, vel ut plurimum lethalia), aber vermöge der Hülfe und gehörigen Mitteln dennoch der Tod verhindert werden kann.

3) Diejenigen Verwundungen, welche ihrer Natur nach nicht tödtlich sind, aber tödtlich werden können, entweder wenn von dem Kranken, oder wenn von dem Wundarzte gefehlet worden (vulnera per accidens lethalia).

§. XLV.

Zu der ersten Gattung der schlechterdings tödtlichen Wunden werden gerechnet:

1) Wo das Geblüt nicht gestillet werden kann, man möge sich aller Mittel bedienen, wie man wolle, folglich der Tod unumgänglich folgen muss, als alle in die Höhlungen oder derselben Herzöhrlein gehenden Wunden; dann alle Wunden in den inneren Eingeweiden, wodurch grosse Adern verletzt worden sind, als: die grossen Wunden der Lunge, Leber, Milz, der Nieren, des Netzes, des

Magens, der Gedärme, des Rückleins, der Gekröse, der Gebärmutter, der grossen Herzader, der Bauch-Pulsader, der Darmbein-Pulsader, der oberen und unteren Gekrös-Pulsadern, der Drossel-Pulsader, der unter dem Wirbelbeine gehenden Pulsadern, der Hohladern, der inneren Drossel-Blutadern, der Darmbein-Blutadern, der Nieren-Blutadern, der Pfortader, und aller inneren Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger Hülfe nicht beikommen kann.

2) Jene Verwundungen, so die Lebensgeister verhindern, dass sie von dem Gehirne nicht zu dem Herzen kommen können, als: alle tiefen Wunden des Gehirnes, alle Wunden des kleinen Gehirnes, des verlängerten Markes, Rückenmarkes, wie auch alle solchen Verwundungen der Adern, wo sich das Blut in den Grund der Hirnschale setzet, und folglich durch keine Hülfe heraus gebracht werden kann; dann gehören ebenfalls hierzu die Verwundungen des achten Nervenpaares, des grossen Rippennervens, des Herzennervens.

3) Jene Arten von Verwundungen, so das Athemholen benehmen, und zwar also, dass der Mensch sterben muss, nämlich: wenn die Luftröhre gänzlich abgeschnitten worden, und das untere Ende sich also zurückzöge, dass die Luft nicht hinein kommen könnte; dann die Wunden, so auf beiden Seiten in die hohle Brust gehen und grösser sind, als der Spalt des Luftröhrenkopfes (rima glottidis); oder eine solche grosse Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Brust gehet, aber zugleich das Mittelfell durchbohret hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beide Höhlen der Brust kommen kann, wodurch die Lungen zusammen gedrückt werden, und der Verwundete also ersticken muss.

4) Sind solche Verwundungen ebenfalls schlechterdings tödtlich, die den Nahrungssaft verhindern, dass selber nicht dem Geblüte beigebracht werden könne, als da sind: die Wunden des Magens, der Gedärme, welche vom Magen am ersten die Nahrung überkommen, des Sammelkastens oder des Milchbehälters, des Milchbrustganges,

dann der grossen Milchadern, wie auch die Abschneidung des Magenschlundes.

5) Gehören noch hierher jene Verwundungen, wo nämlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fliesst, wodurch Alles, sammt den benachbarten Theilen, in die Fäulung übergehet, und also zwar etwas langsamer, jedoch gewiss den Tod nach sich bringet.

§. XLVI.

Nachdem die schlechterdings tödtlichen Wunden durchgegangen sind, so sind auch diejenigen, so ihrer Natur nach tödtlich sind, aber durch die Kunst und gehörige Mittel geheilet werden können, zu betrachten, und hierher gehören: wenn ein ausgetretenes Geblüt sich unter der Hirnschale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut an einem solchen Orte, wo die Trepanation gemacht werden kann; wenn die unter den Rippen liegende Pulsader verletzet, wenn die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist. Dann gehören hierher alle Puls- und Blutadern, wo der Wundarzt mit seinen Händen und Mitteln zu Hülfe kommen kann, als: die Schlafbein-Pulsader, die Ellenbogen-Pulsader, die Schenkel-Pulsader, die unter dem Knie liegende Pulsader, die Schienbein-Pulsader u. s. w.

§. XLVII.

Eine zufälliger Weise tödtliche Wunde muss so betrachtet werden, dass sie eine solche Wunde sei, welche sicher und ohne Gefahr hätte curiret werden können, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken oder von dem Wundarzte begangen worden wäre.

Zu dessen Erklärung werden nachfolgende Beobachtungen beigesetzt, und zwar:

1) Ist es des Wundarztes Schuldigkeit, dass die Wunden von allem Unflathe gereiniget werden müssen, worunter zu rechnen sind: Sand, Steine, Eisen, Kugeln, Stücke von Kleidern, Geblüt u. s. w.

2) Dass er bei Untersuchung der Wunden nicht zu rauh mit seinem Instrumente herumfahre, oder stosse, oder reisse, wodurch er nicht allein Schmerzen, grössere Verletzungen,

Blutstürzungen, Krampf und Brand, sondern auch den Tod zuwege bringen kann.

3) Dass er die Wunde von dem übrigen Eiter gehörig reinige; denn vermöge dieses Fehlers wird der Eiter durch die Blutadern in das Geblüt eingesogen, und es kann dadurch eine Schwindsucht oder Abzehrung entstehen.

4) Wenn der Wundarzt keine rechten Mittel, oder gar beitzende und anfressende Mittel aufleget, wodurch nicht nur allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf oder Zuckungen, der Brand, ja selbst der Tod zu entstehen pfleget.

5) Wenn der Wundarzt das in grösserer Menge ausgelaufene Geblüt entweder in der Höhle der Brust, oder des Bauches nicht gehörig herausgebracht, und die Wunde zugeheilet hat; so fängt das Geblüt an zu faulen, frisst die benachbarten Theile an, und bringet den Menschen ebenfalls um das Leben.

6) Ist auch in Acht zu nehmen, dass man keinen Fehler in den sechs nicht natürlichen Dingen (res non naturales) begehe, als: in der Luft, Speise, Trank, Bewegung, Ruhe und Gemüthsbewegungen u. s. w.; denn, was diese Sachen, wenn man darin einen Fehler begehet, für Krankheiten hervorbringen können, ist ohnehin jedermann bekannt; wenn also bei einem Verwundeten in diesen Stücken gefehlet wird, so kann auch eine geringe Wunde den Menschen um das Leben bringen.

7) Ist nicht nur dieses Alles in Acht zu nehmen, sondern man muss auch wissen, ob der Körper sonst gesund, oder mit üblen Säften angefüllet war, als: mit Wassersucht, Lungensucht, Scorbut, Lustseuche u. s. w., oder nicht eine besondere Idiosyncrasie habe, das ist: eine solche besondere Natur, dass das Geringste, was einem solchen Menschen begegnet, sein Nervengebäude in eine solche Veränderung setzet, dass er in Ohnmachten, Erstarrungen und Krampf fällt, ja auch sterben kann; folglich sieht ein jeder Wundarzt, dass er auf Alles genau Acht haben müsse, und zugleich solches in seinem Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlet, oder ob seine

Natur anzuklagen sei, oder ob der Wundarzt einen Fehler begangen habe.

Was hingegen die Quetschungen (contusiones) anbelanget, so bleibt ebenfalls die ganze Eintheilung, wie bei den Verwundungen ist gemeldet worden.

§. XLVIII.

Aus dem nun Gesagten sieht ein Arzt, Wundarzt, dass er Alles in seinem Wundzettel aufzeichnen müsse, nämlich: den Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibesbeschaffenheit, was für Theile, wie tief, wie weit und wie gross, von was für einem Instrumente die Wunde (wenn es zu erfahren möglich ist) verursachet, und wie endlich der Kranke verpfleget und tractiret worden sei; dann ob die Verwundung gering, gefährlich oder tödtlich sei, und unter was für eine Gattung der Tödtlichkeit eigentlich solche gehöre.

Einleitung.

§. 1.

Die *Naturlehre* (Physik) im weitesten Sinne beschäftiget sich mit der Erforschung und Bestimmung der Naturwesen, ihrer Eigenschaften, Wirkungen, Ursachen, Verhältnisse und wechselseitigen Einflüsse. Die Naturwesen werden in geistige (psychische) und in körperliche (somatische) eingetheilet; erstere durch die Denkkraft, letztere durch die Bewegungskraft ohne Denkkraft bestimmt. Die Naturlehre im engeren Sinne befasset sich mit den körperlichen Naturwesen *a*).

§. 2.

Die Arzneilehre (doctrina medica) wird zwar für einen Theil der Naturlehre im engeren und weitesten Sinne gehalten; da sie sich aber von derselben nur durch den äusseren Zweck auf einer Seite absondert, auf der anderen damit in beständiger Verbindung bleibt, und ihr die Erhaltung des Menschen der höchste Zweck ist, worauf sich alle Zweige der Naturwissenschaft beziehen; so sieht sie dieselben für ihre Theile und sich selbst für das Ganze an. Daher ist auch ihre ältere Benennung: Physica, zu deuten *b*).

§. 3.

Die *Arzneiwissenschaft* ist der Inbegriff jener Kenntnisse, welche die Erforschung und Bestimmung der Eigenschaften, Wirkungen, Ursachen und Verhältnisse des Menschen und der Naturwesen in ihrer Wechselwirkung mit demselben lehret, in wie fern diese sich auf seinen Schutz

a) Ambschell elementa physica diss. I. Vindobonae 1807. 8. §. 1 et 2.

b) L. J. F. Mende, a. a. O. S. 484.

vor krankmachenden Einflüssen, die Wiederherstellung seiner beschädigten Gesundheit und die Rettung seines Lebens bezieht.

§. 4.

Werden diese Kenntnisse zu denselben Zwecken in Bezug auf einzelne Personen angewendet; so heisst die Arzneiwissenschaft *Privat-Medicin*; und wer dieselben besitzet und anwendet, ein *Privat-Arzt*, *Privat-Wundarzt* u. s. w.

§. 5.

Wird ihre Anwendung zu gleichen Zwecken in Bezug auf sämmtliche Staatsglieder von aufgestellten (bürgerlichen oder militärischen) Behörden in Anspruch genommen; so heisst sie die *öffentliche Medicin* oder *medicinische Polizei*; und die zu ihrem Dienste angestellte Medicinal-Person *öffentlicher Arzt* (Kreis-, Districts-, Stadt-Physikus, Polizei-Arzt; Stabs-, Regiments-, Oberfeldarzt u. s. w.).

§. 6.

Werden diese Kenntnisse zum Behufe der richterlichen Behörden oder der Privatpersonen *a*) im Einklange mit den bestehenden Strafgesetzen zur Aufhellung jener Rechtsfälle angewendet, die bloss durch die Beihülfe des ärztlichen Wissens in ein helles Licht gesetzet werden können; so trägt die Arzneiwissenschaft den Namen *gerichtliche Arzneikunde*, *gerichtliche Arzneiwissenschaft*, *gerichtliche Medicin*; und die zu diesem Behufe angestellte Medicinal-Person heisst der *Gerichtsarzt*.

§. 7.

Weil aber die Anwendung der Arzneiwissenschaft auf den Rechtszweck und die verschiedene Art derselben nicht nur von den Bedürfnissen des Rechtes, sondern auch von den diessfalls ergangenen gesetzlichen Bestimmungen abhängt; so müssen auch zum Behufe der gerichtlichen Arzneikunde die darauf sich beziehenden Kenntnisse von der Rechtswissenschaft entlehnet werden.

a) Im Privatleben dienet die gerichtliche Medicin bloss als Rathgeberinn, und wirket darum nicht minder wohlthätig, indem sie künftige, oft kostspielige und kränkende Streitigkeiten verhütet; ein Grund mehr für alle Privat-Aerzte, das Studium dieser Doctrin nicht zu vernachlässigen.

§. 8.

Die gerichtliche Arzneikunde (medicina forensis, judiciaria sive legalis) ist demnach jene aus der Natur-, Arznei- und Rechtslehre entlehnte practische Wissenschaft, welche ihre Grundsätze zur Aufklärung und Schlichtung zweifelhafter, sich auf die somatische oder psychische Natur des Menschen beziehender Rechtsfälle anwenden lehret. So lange die Arzneikunde selbst nicht eine richtigere Benennung und Bezeichnung ihres Begriffes erhält, so lange werden auch alle Versuche, eine passende Benennung und einen ganz entsprechenden Begriff für die gerichtliche Medicin aufzufinden, misslingen.

§. 9.

Offenbar unpassend aber sind die ihr beigelegten Namen: *medicinische Rechtsgelehrsamkeit* (jurisprudentia) medica *a*), weil die Medicin bloss bestimmt, dass sich ein durch sie beleuchteter Rechtsfall so, und nicht anders verhalte, und dann den Rechtsspruch dem Richter überlässt; *gerichtliche Zeichenlehre* (semiotica legalis), weil die gerichtliche Medicin sich zwar bei Beurtheilung gesunder, kranker und todter Zustände des Menschen an die Zeichenlehre hält; diese den Gerichtsarzt aber bei Beurtheilung der Natur- oder Kunstproducte ganz verlässt; *gerichtliche Chirurgie b*), weil diese nur einen kleinen Theil des ganzen Lehrgebäudes ausmacht; *gerichtliche Physik c*), weil nicht alle naturwissenschaftlichen Grundsätze hier ihre Anwendung finden, und die erforderlichen im Inbegriffe der Arzneikunde (§. 3.) enthalten sind.

§. 10.

Die gerichtliche Medicin unterscheidet sich von der Arzneikunde dadurch, dass sie nicht den (§. 3.) ausgesprochenen, sondern ihren eigenthümlichen Endzweck verfolgt, welcher in der Sicherstellung des zweifelhaften Rechtes des Menschen vor Irrthum und Unrecht besteht. In der

a) Mich. Alberti system. jurisprudentiae med.

b) J. J. a Plenck elementa medic. et chir. for. pag. 1.

c) W. F. W. Klose, System der gerichtlichen Physik; er hat jedoch später selbst diese Benennung für unpassend erklärt.

Realisirung dieses mit der Rechtskunde gemeinschaftlichen Zweckes biethet die Arzneiwissenschaft derselben schwesterlich die Hand. Da die gerichtliche Arzneikunde überdiess allein das auf der organischen oder dynamischen Seite des Menschen regelmässig oder regelwidrig, wahr oder falsch Erscheinende mit möglichster Klarheit und Deutlichkeit auseinander setzet, davon, und in Verletzungsfällen die nothwendigen und zufälligen Ursachen angibt, das Mass, die Beschaffenheit und das Verhältniss ihrer jedesmaligen Wirkungen bestimmt, den Zusammenhang zwischen beiden zeiget, dadurch die zweifelhaften Rechtsfälle aufkläret, und die erforderlichen Beweise zur lichtvollen Begründung der richterlichen Urtheile liefert: so kann sie um so mehr als ein ergänzender Theil der Rechtsgelehrsamkeit selbst betrachtet werden, als diese in vielen ihrer, besonders criminellen Verhandlungen, ohne der wesentlichen Mitwirkung der gerichtlichen Arzneikunde, durchaus keinen, oder nur einen ungerechten Ausspruch machen könnte.

§. 11.

Die gerichtliche Arzneikunde erstrecket sich über alle Verhältnisse, in welchen der Mensch nicht allein für sich in somatischer und psychischer Beziehung; sondern auch in Verbindung mit anderen Menschen und den ihn umgebenden Aussendingen ein Gegenstand der Civil- oder Militär-Rechtspflege werden kann. Die Erweiterung und Berichtigung dieses ihres Umfanges hängt von ihren Fortschritten und den an sie durch die Gesetzgebung gestellten Forderungen ab.

§. 12.

Nach unseren Gesetzen *a*) ist die gerichtsärztliche Aussage *kein richterlicher Spruch*, sondern ein (sachverständiges) *Zeugniss*; der Gerichtsarzt keine Gerichtsperson, sondern nur ein (kunstverständiger) *Zeuge* der Beschaffenheit einer Sache. Allein da er durch seine Erörterungen den Thatbestand vor Gericht aufzuklären hat; so ist er kein

a) D. Fr. Edlen v. Egger's kurze Erklärung des österreich. Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien und Triest 1816. 8. II. Bd. §. 240 und 407.

blosser Zeuge, sondern darum in der Wirklichkeit ein berathendes Mitglied, weil er nicht von Fragen abhängen kann, welche zuweilen nicht ausreichen, und manchmal von dem Gerichte wegen Unkenntniss der speciellen Umstände der Begebenheit gar nicht aufgestellet werden können, und weil er in einzelnen Fällen ganz selbstständig den Gesichtspunct aufzusuchen hat, von dem aus ein dunkler Gegenstand sich deutlicher darstellt *a*). Wahre Beisitzer des Gerichtes werden die Medicinal-Personen durch die *Aufforderung* des Gerichtes, durch ihre *Vereinigung* mit demselben zu dem bestimmten *Zwecke*, und durch den *Amtseid* oder die *Beeidigung* für den vorliegenden Fall *b*).

§. 13.

Bei der doctrinellen Bestimmung, von welchen Ansichten eine künftige wünschenswerthe Gesetzgebung ausgehen müsse, um das ämtliche Verhältniss des Arztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischer Ausmittelung des Thatbestandes begangener Verbrechen gehörig zu ordnen, entwickelte *J. T. Werner*, ein denkender Rechtsgelehrter, mit unverkennbarem Scharfsinne und ehrenwerther Unparteilichkeit nachstehende Ansicht: bei jeder Criminal-Untersuchung sind die folgenden beiden Hauptfragen zu beantworten: 1) Ist der gesetzlich erforderliche *Thatbestand* ganz oder zum Theile vorhanden? 2) Wer ist der *Thäter*, und in welchem *Grade* der *Schuld* befindet er sich?

§. 14.

Nach beiden muss geforschet werden, diess ist die *Untersuchung*; über beides muss entschieden werden, diess ist dann das *Urtheil* oder die *Entscheidung*. Um nun untersuchen und entscheiden zu können, wird ein *Richter* und werden *Gehülfen des Richters* erfordert. Das Merkmal des

a) D. J. F. Niemann, Taschenbuch der Staats-Arzneiwissenschaft. 1. Bd. ger. Arz. Leipz. 1827. 8. §. 1.

b) Ansichten von Aerzten und Rechtsgelehrten mit Zusätzen und Erläuterungen über das ärztliche Verhältniss des Gerichtsarztes zum Richter u. s. w. Vergl. A. Henke, Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde. 4. Heft. 8. Erlangen 1822. S. 242.

eigentlichen Richters ist das *Entscheiden* oder Urtheilen. In Betreff der zweiten Frage ist zur Ermittelung des Thatbestandes und zur Aburtheilung über denselben immer nur ein Jurist mit seinem Schreiber und Actuar nöthig. In Ansehung der ersten Frage aber tritt zwar bei vielen Verbrechen wohl derselbe Fall ein; allein gerade bei den wichtigsten, z. B. bei Tödtungen, wird zur Ausmittelung und Beurtheilung des Thatbestandes ein Arzt oder Chemist erforderlich.

§. 15.

So wie der blosse Jurist in, durch sein amtliches Urtheil allein entscheidenden Fällen, wahrer Richter ist, dagegen der Actuar, Gerichtspedell u. s. w. nur seine Gehülfen sind; eben so ist auch in Fällen, wo ein Jurist und ein Arzt amtsthätig sind, von *beiden Seiten* ein *wahres Richteramt* vorhanden; denn beide untersuchen und urtheilen auf rechtskräftig entscheidende Weise über das, was sie gefunden haben.

§. 16.

Die Medicinal-Personen stehen also nicht als blosse Richtergehülfen des Iustizbeamten, auch nicht als blosse *Zeugen* da, indem ihre Fundscheine keine blossen Zeugnisse, sondern förmliche *gerichtliche Urkunden und Entscheidungen sind.* Es haben daher auch nicht dieselben Einwendungen gegen sie Statt, welche die *Zeugen* und deren *Aussagen* verwerflich oder verdächtig machen. So lange jedoch Gesetzgebungen nicht nach den hier vorgetragenen Ansichten geändert sind, muss es, um nicht gegen Geschäftsformen zu verstossen, bei Beobachtung der alten gesetzlichen Bestimmungen bleiben *a*).

§. 17.

Da nur ein Sachverständiger, einen Gegenstand gehörig zu behandeln weiss, und da bei allen gerichtlich-medicinischen Vorfällen, zu deren Beurtheilung, Erörterung oder Feststellung des Thatbestandes der Arzt von dem Richter berathen wird, nicht der Richter, sondern der Gerichtsarzt der Sachverständige ist, und ausser diesem Niemand dem Gerichte Bürgschaft

a) J. T. Werner über das amtliche Verhältniss des Arztes zum Richter bei gerichtlich-medicinischer Ausmittelung des Thatbestandes begang. Verbrech. Vgl. A. Henke a. a. O. 4. Hft. 1822. S. 248-255.

dafür geben kann, dass nicht bei Verletzungen, Vergiftungen, vorzüglich bei Kunstfehlern des Arztes, Wundarztes oder Entbinders u. s. w. die vor Gericht gemachten Aussagen falsch verstanden, und falsch zu Protocoll gegeben werden; da überdiess in den mehrsten solchen Fällen die in den ersten Protocollen enthaltenen Aussagen zur Grundlage des ganzen späteren gerichtlichen Verfahrens werden, ja in manchen minder wichtigen Fällen der Art den ersten Protocollen schon das entscheidende Urtheil folgt: so dürfte auch die Nothwendigkeit der Theilnahme des Arztes an den gerichtlichen, Gegenstände seines Faches betreffenden, Untersuchungen einleuchtend seyn, und um so mehr Beherzigung verdienen, als dadurch schon vor einer Obduction die durch dieselben weiter aufzuklärenden Gegenstände zu Tage gefördert, die Verdachtsgründe schneller bestätiget oder widerlegt, den aus Unbekanntschaft des Protocoll-Dirigenten mit dem in Frage stehenden Gegenstande erwachsenden Widersprüchen vorgebeuget, und viele andere wesentliche Vortheile zur Sicherheit und Erleichterung der Rechtspflege selbst erzielet würden *a*).

§. 18.

Im peinlichen Rechte herrscht vorzüglich über die Anwendung der gerichtlichen Medicin eine Meinungsverschiedenheit, welche auf das ganze Wesen des peinlichen Rechtes einen wichtigen Einfluss übet. Während die trefflichsten Lehrer des Criminal-Rechtes die steigende Ausbildung ihrer Wissenschaft der wachsenden Aufnahme der gerichtlichen Arzneikunde zuschreiben, und sich ihre Förderung ernstlich angelegen seyn lassen, klagen besonders practische Criminal-Rechtskundige, dass die peinliche Rechtspflege dadurch verwirrt und unsicher, der Richter selbst aber fast ganz in die Hände der Gerichtsärzte gegeben werde.

§. 19.

So schroff einander entgegengesetzte Ansichten müssen die grössten Nachtheile zur Folge haben, und Rechtsgelehrte sowohl als Gerichtsärzte auffordern, selbe möglichst in Einklang zu bringen. In jenem rohen Naturzustande der deut-

a) Dr. G. A. Jahn in A. Henke's Z. a. a. O. 1825. 4. Hft. S. 359.

schen Volksstämme, wo über eine gesetzwidrige Handlung und dem angeblichen Thäter der blosse Verdacht und die überwiegende Volksmeinung, Anfangs durch Gottesurtheile und Mitschwörende, dann durch Geschwornengerichte, theils geleitet, theils ausgesprochen, besonders in Verbindung mit einem oft durch Qualen abgepressten Bekenntnisse statt des Beweises diente, bedurfte man der Rechtswissenschaft und der gerichtlichen Arzneikunde nicht.

§. 20.

Als aber mit der christlichen Religion sich allmählich der gesittete Zustand erhob, fand auch die Rechtswissenschaft den verdienten Anwerth, und es konnte vor Herstellung des Thatbestandes nicht abgeurtheilet werden; dazu waren in den wichtigsten Fällen Kenntnisse der Arzneiwissenschaft nothwendig; daher die aufgeklärtesten Rechtsgelehrten zu dieser in dem Maase Zuflucht nahmen, als die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit ihres Einflusses auf die Rechtswissenschaft lebendiger wurde. So entstand die gerichtliche Medicin.

§. 21.

Dem zu Folge liegt nicht in der Arzneiwissenschaft, sondern in der Rechtskunde selbst der nächste Grund der Entstehung der gerichtlichen Medicin. Diese hatte nie eine andere Tendenz geäussert, als den Bedürfnissen des Rechtes möglichst vollkommen zu entsprechen, und wenn sie dieses nicht überall vermochte, wenn sie in zweifelhaften Fällen einer Todtesart, eines Seelenzustandes, eines Frucht- und Kindesmordes, einer Vergiftung u. dgl., wo der Richter eine gewisse Aufklärung verlangte, nur einen wahrscheinlichen, muthmasslichen, oder gar keinen Aufschluss geben konnte; so lag es in jener Unvollkommenheit der Arzneikunde, welche alle Erfahrungswissenschaften mit einander gemein haben, in den vorgelegten Fragen, welche von der gerichtlichen Medicin nicht beantwortet werden konnten, und in dem Uebelstande, dass die Rechtsgelehrten den Gerichtsarzt in das Gebieth der Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten hineintrieben, welche ihnen nicht bloss zum Massstabe für die That, sondern auch für die Absicht des Thäters dienen sollten.

§. 22.

Ueber diese Gegenstände hat die gerichtliche Medicin sich stets mit gewissenhafter Offenheit, Gründlichkeit und Wahrheit erklärt, und dabei die Gränzen gezeigt, über welche hinaus sie nichts mehr mit Gewissheit auszusagen vermag. Nie hat sie es gestattet, bloss Wahrscheinlichkeit für Gewissheit auszugeben, und dem Gerichtsarzte unablässig die Beifügung der Gründe seines Urtheiles zur unbedingten Pflicht gemacht. Davon liefern alle Handbücher der gerichtlichen Arzneikunde und alle Zeitschriften, in welchen gerichtsarzneiliche Gegenstände verhandelt werden, den sprechendsten Beweis.

§. 23.

Dass ferner bei einer jeden gesetzwidrigen Handlung nicht nur auf die äussere That, sondern vorzüglich auch auf die individuelle Geistesbildung des Thäters, seine Gemüthsstimmung vor und während der Handlung, und den Grad seines Bewusstseyns gesehen werden müsse, wird von der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung grösstentheils zugestanden, und jene Abwesenheit der Eigenschaften, wodurch der Mensch für seine rechtswidrigen Handlungen verantwortlich wird, mit der Benennung: »Mangel an Zurechnungsfähigkeit,« bezeichnet.

§. 24.

Die Anerkennung eines solchen möglichen und wirklich vorkommenden Mangels, und der Nothwendigkeit, ihn, bei gegebenen Gründen, besonders zu untersuchen, bezeichnet den Standpunct des gegenwärtigen Strafrechtes und den Weg zu seiner weiteren Vervollkommnung. Alle aufgeklärten Rechtsgelehrten sind darüber einverstanden, dass es bei einer solchen Untersuchung auf die genaueste Kenntniss des Menschen, nach allen möglichen Eigenthümlichkeiten und Beziehungen, und besonders auf richtige Würdigung des Einflusses, welchen Alter, Geschlecht, unvermeidliche äussere Einwirkungen, Krankheitsursachen, und besondere Zustände und Krankheiten des Leibes und der Seele, auf sein Erkennen, Urtheilen, Wollen und Handeln ausüben, hauptsächlich ankommt, und dass diese Kenntnisse sammt den

Mitteln zu einer solchen Würdigung nicht im Gebiethe ihrer, sondern der Arznei-Wissenschaft, aufzusuchen seien.

§. 25.

Rechtsgelehrte selbst haben daher die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, so weit diese von der Kenntniss und Beurtheilung natürlicher Zustände des Menschen abhängt, den Gerichtsärzten, als Sachverständigen, übertragen, und von ihnen über einzelne Fälle der Art das Gutachten eingezogen. Das gewissenhafte Bestreben der Gerichtsärzte, die ihnen vorgelegte Aufgabe so zweckmässig und erschöpfend, als es ihre Wissenschaft ihnen gestattet, zu lösen, kann demnach keine geltende Klage über ihren schädlichen Einfluss auf die peinliche Rechtspflege begründen.

§. 26.

Der Vorwurf, dass einzelne Gerichtsärzte in der Annahme sogenannter unfreier Zustände, und ihrem Einflusse auf die Zurechnungsfähigkeit, viel zu weit gehen, und dadurch die der gerichtlichen Medicin zur Last gelegten Nachtheile bewirken, kann, in so ferne von Einzelnen die Rede ist, nicht geläugnet werden. In welchem Falle möchten aber nicht Einzelne Fehler begehen? Inzwischen veranlassen diese eine sorgfältige Untersuchung, und darauf eine genaue Bestimmung festerer Grundsätze und Regeln. Ueberdiess sind es in der Rechtspflege weniger die Aerzte, welche aber auch künftig ernstlicher, als bisher dafür angesehen werden sollten, als vielmehr die Sachwalter, welche, um ihre anvertrauten Inquisiten zu vertheidigen, zuweilen kein Mittel für unerlaubt halten. Die in zweifelhaften Fällen zu Rathe gezogenen medicinischen Facultäten, Academien und Collegien werden wohl die nöthigen Aufschlüsse ertheilen; allein ihre Entscheidung wird verzögert, und ein unnützer Kostenaufwand verursacht. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes schlägt *Mende* vor: es den Sachwaltern zur Pflicht zu machen, dass sie in jeder peinlichen Rechtssache, in welcher sie entweder den durch ärztliche Untersuchung ausgemittelten Thatbestand, oder die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten aus medicinischen Gründen anfechten wollen, stets einen approbirten Arzt zu Rathe ziehen, der ihnen unter seinem Namen mit

voller Verantwortlichkeit ein ordentliches Gutachten auszustellen hätte, welches der Vertheidigungsschrift beigefüget würde, und worauf sie sich dann beziehen dürften *a*).

§. 27.

Ungeachtet der von einigen Rechtsgelehrten erlittenen Verunglimpfungen *b*) ist gegenwärtig der *Nutzen* und die *Unentbehrlichkeit* der Arzneikunde bei der Rechtspflege in allen gut verwalteten Staaten anerkannt; denn da sie auf die richterliche Entscheidung über Recht oder Unrecht, Unschuld oder Schuld einen grossen Einfluss hat, so trägt sie zur inneren Sicherheit des Staates bei; und indem sie die bürgerliche Gesellschaft eben sowohl vor Ungerechtigkeit und harter Strafe, als vor unverdienter Nachsicht gegen Strafbare in Schutz nimmt, fördert sie auch das innere Wohl des Staates.

§. 28.

Zwar wollte man neuerlich sogar das Dasein und die Nothwendigkeit der gerichtlichen Medicin, als eines besonderen wissenschaftlichen Zweiges, läugnen *c*). In den Vorträgen und Schriften über die medicinischen Wissenschaften finden sich allerdings die einzelnen, für die gerichtliche Medicin wichtigen, Theile angedeutet, jedoch ohne Zusammenhang und Haupt. Erst in der gerichtlichen Medicin erscheinen sie zu einem bedeutungsvollen Ganzen vereiniget, und setzen den Arzt in den Stand, in jedem seiner Untersuchung und Entscheidung unterliegenden besondern Falle sowohl die vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten (ohne deren Beachtung der richtige Gesichtspunct, aus welchem die zu lösende Aufgabe zu betrachten ist, verfehlt wird, und Missverständnisse zwischen dem Gerichtsarzte und Richter entstehen müssen), als auch alle die Lehren, welche die leiten-

a) Mende, Zeitschrift für Geburtshülfe und gerichtliche Medicin. Göttingen. 8. 5. Bdch. S. 1—42.

b) Polyc. Leyser, diss. de frustranea cadaveris inspectione. Helmst. 1723. Bodinus, diss. de non requirenda lethalitate vulnerum. Halae 1740.

c) Dr. J. A. Walther in den Annalen der Heilkunst auf das Jahr 1811. S. 1122.

den Grundsätze zur Aufhellung des zweifelhaften Rechtsfalles geben, in das Gedächtniss zurück zu rufen.

§. 29.

Auch die Behauptung des Zurückbleibens der gerichtlichen Arzneikunde hinter den raschen Fortschritten der Erfahrungswissenschaften kann im engern Sinne, in Beziehung auf einzelne Gerichtsärzte, und im weiteren Sinne, in Betrachtung des doctrinellen Zustandes der gerichtlichen Medicin, und in Bezug auf die practische Ausübung ihrer Acte überhaupt genommen werden. In ersterer Beziehung ist es allerdings zu bedauern, dass nicht alle practischen Gerichtsärzte mit den Fortschritten des Zeitgeistes sich hinlänglich bekannt machen, wovon zum Theile der Grund in den nothwendig steigenden Anforderungen des Staates an das wichtige Amt der Gerichtsärzte, und in ihrer äusseren Stellung, bezüglich auf den ihnen der Natur der Sache nach zukommenden Dienstrang (§. 15) u. s. w., zu suchen ist.

§. 30.

Was in letzterer Beziehung die Lehrer und Bearbeiter der gerichtlichen Medicin betrifft, dass sie oft aus Mangel practischer Kenntnisse nur Resultate oder etwas Analoges aus den Erfahrungswissenschaften, ohne eigener Untersuchung über die wissenschaftliche Begründung derselben, aufnehmen; so kommt zu berücksichtigen, dass nicht Einer Alles vermöge, was doch nothwendig wäre, wenn die gerichtliche Medicin nicht zurückbleiben soll; dass allerdings Unkenntniss, Vorurtheile, Sectengeist, hartnäckige Beibehaltung des Alten, Ungunst gegen Zeitgenossen u. s. w., wirklich einigen Antheil an diesem Vorwurfe haben, welcher aber auch zur Ehre der gerichtlichen Arzneiwissenschaft grösstentheils nur *scheinbar* ist.

§. 31.

Die Lehrer der gerichtlichen Arzneikunde können aus der Erfahrungswissenschaft nur allgemein anerkannte oder hinlänglich begründete Wahrheiten und Grundsätze in ihre Lehre aufnehmen. So lange hinsichtlich gewisser Annahmen, Lehrsätze, Methoden noch eine verschiedenartige Meinung besteht, und entgegengesetzte Schulen (Parteien, Sec-

ten) über die Richtigkeit ihrer Lehrsätze kämpfend sich gegenseitig des Irrthumes beschuldigen; so lange als unter den Lehrern der Chirurgie zwei Parteien über die frühzeitige oder spätere Anstellung der Trepanation entgegengesetzte Grundsätze aufstellen; so lange unter Geburtshelfern zwei Methoden herrschen, von welchen die eine alles der Natur überlassen, die andere überall die Kunst in Wirksamkeit setzen will; so lange in der practischen Heilkunde noch mehrere von einander abweichende, ja völlig entgegengesetzte Ansichten, Methoden und Systeme über die richtige Behandlung der Krankheiten herrschen: so lange kann auch die gerichtliche Medicin zu keiner sicher leitenden Regel für die Beurtheilung der dahin einschlagenden Fälle gelangen *a*).

§. 32.

Die gerichtliche Medicin leistet dem Staate, und jedem einzelnen Gliede desselben die erspriesslichsten Dienste. Während bei rohen Völkern jeder ohne Ausnahme, welcher dem Buchstaben des Gesetzes zuwider handelt, grausam und unerbittlich die Strafe seiner Schuld mit dem Tode büssen muss, tritt in gebildeten Staaten die gerichtliche Arzneikunde, die doppelte Natur des Menschen nach allen ihren Verhältnissen strenge würdigend, als rettende Vermittlerinn zwischen den Richter und den Beschuldigten, und bewirkt eine weise Auslegung, eine, den individuellen Umständen entsprechende Milderung der Gesetze durch die Gerechtigkeitspflege, welche nicht rücksichtslos, sondern nach Grundsätzen der Billigkeit und Menschlichkeit aburtheilt. Die gerichtliche Arzneikunde ist demnach der einzige Zweig der Heilkunde, welcher auch auf dem Richtplatze seinen Triumph feiert *b*).

a) A. Henke, Zeitschrift. 1. Ergänz.-Hft. 1823. S. 317—324.

b) Der verewigte Lehrer unserer Anstalt, Hunczowski, hat während seiner Anwesenheit in England, in seiner, der Welt bekannten Vertheidigung vor dem Justizhofe in London, den für diese Lehranstalt besonders schmeichelhaften Beweis von dem Einflusse der ärztlichen Darstellung auf die Gerechtigkeitspflege geliefert, indem er einem bereits zum Tode verurtheilten Mädchen durch öffentlich geführte physiologische und psychologische Beweise ihrer Unschuld das Leben rettete.

§. 33.

Dav. Scott sagt, es lassen sich der Nutzen, die Wichtigkeit und die Grösse des Studiums der gerichtlichen Medicin nicht besser ausdrücken, als mit den Worten *Paris*: »Unter keinen Umständen nimmt die Medicin eine so wichtige und würdige Stellung ein, als da, wo sie als ein Zweig der Gesetzgebung erscheint. Entkleidet von dem Gewebe des Eigensinnes, der Leichtgläubigkeit und des Schlendrians, womit sie sonst wohl ihren gewohnten Gang zu umhüllen pfleget, setzet sie hierbei einzig ihren Ruhm und ihre Stärke in die Zahl und Mannigfaltigkeit ihrer Hülfsmittel, und in ihre ausgedehnte und wichtige Benutzung, wozu der Lehrer, wenn es noch anderer Aufforderung zu ihrer Huldigung bedarf, das Vertrauen der Unterdrückten und die Dankbarkeit der Nation hinzufügen kann. Wie erhaben und ehrenvoll ist nicht die Beschäftigung des Arztes bei der thätigen Ausübung seiner Pflichten als Gerichtsarzt! Es gibt kaum einen Theil der Naturwissenschaften, dessen er nicht bedarf. Richten wir unseren Blick nur auf den einzigen Gegenstand: Gift, so werden wir finden, dass zu einer gehörigen Behandlung Anatomie, Physiologie, Botanik, Mineralogie, Zoologie und Chemie erforderlich sind. Verfolgen wir den Gang unserer Wissenschaft in das unwegsame und verwickelte Gebieth des Menschenmordes, in wie vielen interessanten und wichtigen Beziehungen stellen sich uns da nicht die Grundsätze der Physiologie dar; wie häufig müssen wir uns da nicht auf die Lösung von Problemen einlassen, die mit der Lehre von den Luftarten, mit der Hydrostatik und mit der Mechanik in der genauesten Verbindung stehen« *a*).

§. 34.

Was die *systematische Form* der gerichtlichen Medicin betrifft, so wollte man ihr diese sowohl *für jetzt* als *für immer* streitig machen *b*); jedoch mit Unrecht, wenn an-

a) D. L. Mende, Beobacht. u. Bemerk. a. d. Geburtshülfe und gerichtl. Medicin. 4. Bdch. Göttingen 1827. 8. S. 257.

b) A. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 3. Aufl. §. 5, und L. J. C. Mende, ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. 1819. S. 504.

ders eine Wissenschaft, deren Theile zu einem wohlgeordneten Ganzen vereiniget sind, *systematisch* genannt zu werden verdienet, und die gerichtliche Arzneikunde ebenfalls zu einer solchen geordneten Darstellung gelangen kann. Ausser der Logik und Mathematik sind im wissenschaftlichen Bereiche nur wenig geschlossene, keinem Wechsel unterworfene Systeme anzutreffen.

§. 35.

Anfangs bestand allerdings die gerichtliche Medicin aus einem bunten Gemische von medicinisch-polizeilichen und gerichtlich-medicinischen Erörterungen; weil die Aerzte nicht nur von den Strafgerichten über zweifelhafte Rechtsfälle, sondern auch von den politischen Behörden über, das allgemeine Gesundheitswohl betreffende, Angelegenheiten, somit über polizeiliche Gegenstände, zu Rathe gezogen wurden. *Chr. Fried. Eschenbach a*) stellte am ersten die in die gerichtliche Medicin einschlagenden Lehren abgesondert von den medicinisch-polizeilichen, und *J. G. Baumer b*) die der medicinischen Polizei angehörigen Lehrsätze geschieden von den gerichtlich-medicinischen auf.

§. 36.

M. B. Valentin c) und *J. A. Schmidtmüller d*) suchten der gerichtlichen Medicin dadurch die Gestalt eines Systemes zu geben, dass sie die Hauptbeziehungen der ärztlichen Kenntnisse auf die Rechtspflege nach den verschiedenen *wissenschaftlichen Zweigen der Heilkunde* aufstellten; somit die gerichtlich-medicinischen Fälle darnach ordneten, jenachdem sie durch die Lehrsätze der Physiologie, Pathologie, Chirurgie, Geburtshülfe, Veterinärkunde und Chemie Aufklärung erhalten. Allein nach dieser Eintheilung fallen mehrere Abschnitte zu kurz, andere übermässig lang aus, und noch andere Gegenstände erlangen nur durch die Anwendung verschiedenartiger medicinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse die nöthige Aufhellung.

a) Medic. legal. breviss. thesibus comprehensa. Rostockii 1775. 8.

b) Fundamenta politiae medic. Francof. ad Moen. et Lipsiae 1777. 8.

c) Pandectae medico-legal. Francof. ad Moen. 1722. Fol.

d) Handb der Staatsarzneikunde. Landshut 1804. 8.

§. 37.

Alle diese Uebelstände fallen jedoch hinweg, wenn die Beziehungen einer dieser Doctrinen auf die Rechtspflege für sich allein ausführlicher vorgetragen, und als ein eigenes systematisches Ganzes aufgestellet werden. Auf diese Weise entstanden in den neueren Zeiten eigene Lehrbücher der polizeilich-gerichtlichen Entbindungskunde, Psychologie und Chemie. Eine so bearbeitete Chirurgie würde vom grossen Nutzen seyn.

§. 38.

Dagegen haben *Plenk a)*, *Sikora b)* und *Fahner c)* die Hauptbeziehungen der ärztlichen Kenntnisse auf die Rechtspflege nach den *verschiedenen Abtheilungen* der *Rechtswissenschaft* vorgetragen; somit die gerichtlich-medicinischen Fälle geordnet, jenachdem sie in das bürgerliche, peinliche, geistliche, militärische, oder in das Veterinärrecht einschlagen. Allein abgesehen davon, dass eine eigene geistliche Gerichtsbarkeit nicht mehr besteht; so gibt es in der gerichtlichen Medicin für das bürgerliche und peinliche Recht gleich wichtige Gegenstände; ihre Grundsätze erleiden durch die Anwendung auf den Militär- oder Bürgerstand keine Abänderung, und die gerichtliche Veterinärkunde wird in den Thierarzneischulen besonders vorgetragen.

§. 39.

Eine möglichst systematische und ihrem inneren Wesen angemessene Einkleidung erlangt die gerichtliche Arzneikunde, wenn zunächst wesentlich von einander unterschiedene *Theile*, der *gesetzliche* oder *formelle*, und der *medicinische* oder *materielle*, und in diesem der *somatische* und *psychische* von einander getrennt werden, und jeder einzeln abgehandelt wird.

§. 40.

Der *formelle Theil* enthält die gesetzlichen Vorschriften in Betreff folgender Puncte: *Auf was für Veranlassungen,*

a) J. J. Plenk elementa medic. et chirurg. forens.

b) M. M. Sikora, conspectus medicinae legalis, legibus Austriaco-provincial. accomodatus. Pragae 1780. 8.

c) J. Ch. Fahner's vollständiges System der gerichtl. Arzneikunde. Stendal 1795. 3 Bde. 8.

von wem, unter welchen formellen Bedingungen, auch wohl auf was für Art und Weise die sich auf die Rechtspflege beziehenden Acte der gerichtlichen Medicin vorgenommen werden sollen, um die erforderliche Rechtskräftigkeit zu erlangen.

§. 41.

Der *materielle Theil* umfasst dagegen alle sich auf die Rechtspflege beziehenden Lehrsätze aus dem Gebiethe der Heilkunde und Naturwissenschaft, welche zur Aufhellung zweifelhafter Rechtsfälle dienen können. Und da der vorzüglichste Gegenstand gerichtlich-medicinischer Verhandlungen der Mensch in somatischer oder psychischer Beziehung, im lebenden oder todten Zustande ist; leblose Substanzen aber nur in so fern in Betrachtung kommen, als sie den Menschen in einen gewissen Zustand versetzen konnten, somit zugleich mit diesem zu beurtheilen sind: so zerfällt dieser Theil der gerichtlichen Medicin in zwei Abtheilungen:

I. in die *somatische,* in so fern darin vorzugsweise auf die körperlichen Verhältnisse des Menschen Rücksicht genommen wird; und

II. in die *psychische,* in wie fern darin hauptsächlich die verschiedenen Seelenzustände desselben erörtert werden.

Die erste Abtheilung hat zwei *Hauptstücke*; *das erste enthält: Gerichtliche medicinische Beurtheilungen lebender Personen,* und bestimmt die Rechte und Verpflichtungen der letztern als Menschen und Bürger; *das zweite: Gerichtlich-medicinische Beurtheilungen menschlicher Leichen,* hat die Ausmittelung der wahren und hinreichenden Todtesursache zum Zwecke.

§. 42.

Man unterscheidet in der gerichtlichen Medicin zwar auch einen *theoretischen* und *practischen* oder *technischen Theil*; und einige Schriftsteller haben jeden für sich besonders aufgestellt *a*). Allein da hierbei Wiederhohlungen unvermeidlich sind, und dadurch die wissenschaftliche Ten-

a) W. F. W. Klose, System der gerichtlichen Physik. §. 95 bis 111.

denn eben nichts gewinnt; so ist es zweckmässiger, wenn (gerichtliche Leichen-Sectionen, die einer besonderen Anleitung bedürfen, allein ausgenommen) beide einander bis in die feinsten Verzweigungen begleiten.

§. 43.

Das gründliche Studium der gerichtlichen Medicin ist für alle jene *Aerzte* und *Wundärzte* Gewissenssache, denen das wichtige Amt, die Grundsätze dieser Wissenschaft im bürgerlichen Leben auf gerichtliche Fälle anzuwenden, vom Staate anvertrauet ist. Dahin gehören: beim Civile die *Kreis-*, *Dictricts-*, *Stadt-* und *Wundärzte*; bei dem Militär die *Stabs-*, *Regiments-*, *Ober-* und *Unterfeldärzte*, besonders aber alle Mitglieder der höheren Medicinal-Behörden, als: die Mitglieder medicinischer Facultäten, Academien und Collegien, welche von den Obergerichten in wichtigen Fällen zu Rathe gezogen werden, um die mangelhaft befundenen Untersuchungen der gerichtlichen Aerzte zu ergänzen, deren fehlerhafte Entscheidungen zu berichtigen, und über solche Fälle in letzter Instanz zu entscheiden, wovon oft die Ruhe, das Vermögen, Glück und die Ehre ganzer Familien und das Leben der in gerichtlicher Untersuchung stehenden Personen abhängt.

§. 44.

Nothwendig ist dieses Studium allen, ihre Kunst öffentlich ausübenden, Aerzten und Wundärzten, und die Kenntniss einzelner Abschnitte, z. B. über die Vergiftungen den Pharmaceuten, über zweifelhafte Schwangerschaften und Geburten den Geburtshelfern und Hebammen; weil, nach der hier zu Lande bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung jeder, seine Kunst auszuüben befugte, wenn gleich nicht öffentlich angestellte Arzt und Wundarzt (auch der Pharmaceut und die Hebamme) verpflichtet ist, vor Gericht Zeugenschaft abzulegen *a*).

§. 45.

Unentbehrlich ist wenigstens eine historische Kenntniss der gerichtlichen Arzneikunde auch den *Rechtsgelehrten*,

a) J. Bernt's system. Handb. der gerichtl. Arzneikunde. 3. Aufl. §. 32.

insbesondere dem untersuchenden und Urtheil sprechenden Richter, den Vertheidigern der Inquisiten, und zwar den ersteren, um alle Aufschluss gebenden Umstände bei der Untersuchung vollständig auszumitteln und in das nöthige Licht zu setzen; den letzteren, um im Stande zu seyn, Lücken und Mängel in gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, falsche Schlüsse und Folgerungen in den ärztlichen Gutachten zu entdecken, und beide in Hinsicht der gesetzlichen Formalitäten zu prüfen *a*).

§. 46.

Da jedoch diese Wissenschaft nicht nur genaue anatomische und physiologische, sondern auch eine gründliche Kenntniss der Medicin und ihrer Hülfswissenschaften voraussetzt; so kann von dem Rechtsgelehrten keine so tief eindringende, umfassende und gründliche Kenntniss der gerichtlichen Medicin, als von dem Arzte gefordert werden. Der Richter muss daher die Erhebung des Thatbestandes bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen dem gerichtlichen Arzte, die Beurtheilung und Berichtigung unzulänglicher Gutachten den höheren Medicinal-Behörden überlassen.

§. 47.

Die gerichtliche Medicin fordert mehr wissenschaftliche Bildung, als die practische Heilkunst, und ein gründliches gerichtlich-medicinisches Gutachten, das bei der scharfen Prüfung durch die höheren Behörden bestehen soll, setzt weit mehr positive Kenntnisse voraus, als die beste Behandlung der schwierigsten Krankheit *b*); denn dieselben Kenntnisse, die der Arzt und Wundarzt besitzt, muss auch der Gerichtsarzt inne haben, weil sie die Hülfswissenschaften der gerichtlichen Medicin ausmachen; der letztere muss aber noch andere Kenntnisse besitzen, die jene nicht bedür-

a) Pyl's Repertor. für die öffentl. und gerichtl. Arzneiwissenschaft. 3. Bd. St. 1. S. 28 u. d. f.

b) Alb. Meckel (Lehrb. der gerichtl. Medicin §. 5. ***) sagt ganz richtig: Die Heilkunst wird, wie bekannt, durch den sogenannten practischen Tact, ein gewisses natürliches richtiges Gefühl, ohne weitere gelehrte Kenntnisse, mit vielem Glücke betrieben; dagegen erfordert ein gründliches Gutachten positive Kenntnisse in ganz anderem Grade.

fen, weil der besondere Zweck eine verschiedene Anwendung der Hülfswissenschaften fordert, diese ihm daher bloss Hülfskenntnisse sind, und die gerichtliche Medicin die Hauptwissenschaft ist.

§. 48.

Die Lehrer und Bearbeiter dieser Wissenschaft bedürfen überdiess der Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Gesetzgebungen der älteren und neueren Zeit als entscheidende Normen über gerichtlich-medicinische Gegenstände aufgestellet haben; die practischen gerichtlichen Aerzte bedürfen der Bekanntschaft mit den, sich auf die verschiedenen gerichtlich-medicinischen Fälle, und die Verhältnisse des Gerichtsarztes selbst beziehenden, Landesgesetzen, damit sie jedes Mal den rechtlichen Zweck ihrer zu lösenden Aufgabe klar erkennen, und das Mittel dazu richtig gebrauchen; ferner einer practischen Ausbildung in der Vornahme gerichtlich-medicinischer Untersuchungen; einer Fertigkeit in der Abfassung ärztlicher Berichte und Gutachten; und, um selbst für ungewöhnliche, seltene und verwickelte Fälle vorbereitet zu seyn, einer grossen Belesenheit in gerichtlich-medicinischen Schriften theoretischen und practischen Inhaltes.

§. 49.

Die Mittel zur Erreichung einer solchen zweckmässigen gerichtsärztlichen Ausbildung sind: Erstrebung eines sich auf unausgesetzte religiöse und philosophische Selbsterziehung stützenden, möglichst vollkommenen Charakters, um jedes Mal den Willen zu der oft höchst schwierigen Entdeckung der Wahrheit und ihrer gewissenhaften Bezeugung vor Gericht vernunftgemäss zu bestimmen; ein möglichst vollständiger theoretischer und practischer Unterricht in der gerichtlichen Arzneikunde, um zur Ausübung des gerichtsärztlichen Amtes jene Fertigkeit im Handeln, und jenen Scharfblick in Auffindung des Verhältnisses zwischen Ursache und Wirkung in allen äusserst mannigfaltigen und oft sehr verwickelten Fällen mitzubringen, in welchen sogleich, oder doch ohne langen Aufschub, ein bestimmtes, verlässliches und nicht selten unabänderliches Urtheil abgefordert wird; end-

lich eine unermüdete Benützung der vorhandenen, und durch öffentliche Zeitschriften bekannt gegebenen guten gerichtsärztlichen Werke, um mit dem Geiste der Zeit gleichen Schritt zu halten.

§. 50.

Die so häufig vorkommenden Klagen über unzweckmässige Kunstgutachten und die zeitweise diessfalls ergehenden verschärften Anordnungen, geben einen traurigen Beweis, wie sehr die sich vorzüglich auf Selbstunterricht gründende gerichtsärztliche Ausbildung noch immer vernachlässiget wird, und welche unverkennbar nachtheiligen Folgen daraus für die bürgerliche Gesellschaft erwachsen. Nur zu oft vermisst man in ihnen die nöthigen Beweise und erforderliche Gründlichkeit, oder sieht mit Ekel eine ermüdende Weitschweifigkeit mit unnützem Wortgepränge, oder falsche, wenigstens ungewisse Prämissen, oder unrichtige Schlüsse, oder ein kühnes, absprechendes Urtheil, wo nur Wahrscheinlichkeit einen bescheidenen Ausspruch erlaubet, oder eine schüchterne Zurückgezogenheit, welche alles in Zweifel hüllet, und sich kein bestimmtes Urtheil auszusprechen trauet, oder einen gemeinen, ungeregelten, unverständlichen Vortrag, oder eine völlige Vernachlässigung aller gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten u. s. w.

§. 51.

Die nothwendige Folge ähnlicher unzweckmässiger Kunstgutachten ist ein unnützer, in die Länge sich ziehender, oft Familien zu Grunde richtender Geschäftsumtrieb, und Verfehlung des Zweckes der gerichtsärztlichen Untersuchung, wodurch der Richter entweder zu gar keinem Resultate gelanget, oder zu einem ungerechten Urtheile verleitet wird; kein Wunder daher, dass so häufig Revisionen über dergleichen gerichtsärztliche Untersuchungen bei den höheren Medicinal-Behörden angesucht werden, dass oft Richter oder Defensoren ähnliche, unverzeihliche Blössen zur öffentlichen Schau stellen, und manche Rechtsgelehrte sogar verleitet werden, die Gerichtsärzte als ganz entbehrlich zu verschreien *a*).

a) A. Dorn, die gerichtl. Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung. München 1813. 8. S. 28.

§. 52.

Möglichst vollständige Verzeichnisse von Schriften über gerichtliche Medicin enthalten *a*):

L. F. Daniel's Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde bis auf das Jahr 1784. Halle 1784. 8.

J. G. Knebel's Grundlage zu einem vollständigen Handbuche der Literatur für die gesammte Staatsarzneikunde. Bd. I. Gerichtl. Arzneikunde. Abtheil. I. Görliz 1806. 8. (Der Verfasser starb vor Vollendung dieses Werkes.)

C. F. L. Wildberg, bibliotheca medicinae publicae, in qua scripta ad medicinam et forensem et publicam facientia digesta sunt. Tom I. et II. Berolini 1819. 4.

§. 53.

Die vorzüglichsten systematischen Werke, die wir grösstentheils deutschen Aerzten verdanken, sind:

Alb. v. Haller's Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft; a. d. Latein. übersetzt und herausgegeben von *F. A. Weber*. Bern 1782—84. 3 Bde.

J. D. Metzger's kurzgefasstes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg und Leipzig 1793. 8. Nach dem Tode des Verfassers revidirt, verbessert, mit Zusätzen und einem Register versehen von Dr. *Ch. G. Gruner*. Königsberg und Leipzig 1814. 4. Aufl. 8. — Dann von *W. H. G. Remer*. 1820. 5. Aufl. 8.

J. D. Metzger's gerichtlich-medicinische Abhandlungen. Ein Supplement. 2. Bdch. Königsberg 1802—24. 8.

J. Ch. Fahner's vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde. Stendal 1795. 3 Bde. 8. (Das Werk blieb unvollendet; der Verfasser verunglückte durch einen Sturz vom Pferde ins Wasser.)

Th. G. Aug. Roose's Grundriss medic. gerichtl. Vorles. Frankf. am Main 1802. 8.

Fr. Bene, elementa medicinae forensis. Budae 1811. 8.

G. H. Masius Lehrbuch der gerichtl. Arzneikunde für Rechtsgelehrte. 1. u. 2. Th. Rostock 1810. 8. 2. Ausg. 1812.

a) Eben desshalb, weil bereits dergleichen Verzeichnisse vorhanden sind, schien es überflüssig, eine vollständige Literatur in dieses Lehrbuch aufzunehmen.

C. F. L. Wildberg's Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1812. Dessen Lehrbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Erfurt 1824.

A. Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, zum Behufe academischer Vorlesungen, und zum Gebrauche für Aerzte u. Rechtsgelehrte. Berl. 1812. 8. 3. Aufl. 1821. 5. Aufl. 1827.

J. Bernt's systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Prag und Wien 1813. 8. 2. Aufl. Wien 1818. 3. Aufl. 1828.

W. F. W. Klose's System der gerichtlichen Physik. Breslau 1814. 8.

C. Sprengel, institutiones medicinae forensis. (Institutionum medicarum pars II.) Lipsiae et Altenburgi 1816. 8.

F. L. C. Mende's ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte. 5 Thle. Leipzig 1819—1829. 8. Unvollendet.

A. Meckel's Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Halle 1821. 8

C. F. L. Wildberg's practisches Handbuch für Physiker. 2 Thle. Erfurt 1823. 8. Dessen: Versuch eines Lehrbuches der medicinischen Rechtsgelahrtheit, zum Unterrichte für Rechtsgelehrte. Leipzig 1826. 8.

Dr. *Joh. Fried. Niemann's* Taschenbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Aerzte, Wundärzte, Medicinal- und Sanitäts-Beamte. Leipz. 1827. 8.

Dr. *Th. Rom. Beck's* Elemente der gerichtlichen Medicin. Aus dem Engl. 1. u. 2. Hälfte. Weimar 1827—28. 8.

M. Orfila, Leçons de médicine legale. Tom. III. à Paris et Bruxelles 1828. 8. Ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Dr. *Jac. Hergenröther*. Leipzig 1829. 8. (Ist der Abdruck weitschweifiger Collegien-Hefte, denen schon der Uebersetzer mehrere Ausstellungen macht, und deren wesentlicher Inhalt gedrängt zusammengestellt einen mässigen Band ausmachen würde.)

§. 54.

Sammlungen von interessanten Abhandlungen, Recensionen und Gutachten enthalten:

Fr. A. Weiz, vermischte Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrheit. Leipzig 1776. 8.

J. D. Metzger's gerichtlich-medicinische Beobachtungen. 2. Jahrgänge. Königsberg 1781. 8.

L. D. Uden's und *J. T. Pyl's* Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft u. med. Polizei. Stendal 1782—84. 4 Bde. 8.

J. T. Pyl's neues Magazin für die gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei. Stendal 1784—89. 3 Bde. 8.

J. T. Pyl's Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. Stendal 1790. 4 Bde. 8.

J. T. Pyl's Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Berlin 1782. 8 Bde. 8.

J. E. Keck's Abhandlungen und Beobachtungen aus der practischen u. gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin 1787. 8.

C. H. A. Ziegler's Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft und gerichtlichen Arzneikunde. Leipzig 1787.

J. D. Metzger's Bibliothek für Physiker. Königsberg 1787—89. 4 Stück. 8.

J. D. Metzger's Annalen der Staatsarzneikunde. Züllichau 1786—91. 3 Stück. 8.

W. H. S. Buchholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneigelahrtheit und medicinischen Polizei. Weimar 1782—93. 4 Theile. 8.

J. C. Schlegel, collectio opusculorum selectorum ad medicinam forensem spectantium. Lips. 1784—92. Tom. VI. 8.

J. A. Waitz, Sammlung kleiner academischer Schriften über Gegenstände der gerichtlichen Arzneigelahrtheit. Altenburg 1793—95. 8.

Dr. *T. G. A. Roose's* Beiträge zur gerichtlichen und öffentlichen Arzneikunde. Braunschweig 1798. 8.

J. Ch. Fahner's Beiträge zur practischen und gerichtlichen Arzneikunde. Stendal 1799. 8.

Dr. *J. H. G. Schlegel's* Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und practische Heilkunde. Jena 1800—1826. 8.

Dr. *L. Formey's* medicinische Miscellen aus *T. A. G. Roose's* Nachlasse. Frankfurt a. M. 1804. 8.

Ch. Knape's und *Hecker's* kritische Annalen der Staatsarzneikunde für das neunzehnte Jahrhundert. 2 Bde. 1808. 8.

J. H. Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Frankf. a. M. 1808—1819. 11 Jahrgänge.

Fr. L. Augustin's Archiv der Staatsarzneikunde. Berlin 1803—1806. 3 Bde.

W. F. W. Klose's Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Breslau und Leipzig 1811.

G. H. Fielitz, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft für Rechtsgelehrte und Aerzte in Beziehung auf Jurisprudenz und Medicin zugleich. Leipzig 1811. 8.

A. Henke's Abhandlungen aus dem Gebiethe der gerichtlichen Medicin. Bamberg 1815. 4 Bände. 2. Auflage. Leipzig 1823. 3 Bände.

A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Erlangen 1821—1832. 12 Jahrgänge nebst 15 Ergänzungsbänden.

J. Bernt's Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Wien 1818—1823. 6 Bde. 8.

J. Bernt's Sammlung gerichtlich-medicinischer Visa reperta und Gutachten. Wien 1827—1829. 2 Bde. 8.

§. 55.

Bruchstücke zu einer Geschichte der gerichtlichen Medicin haben geliefert:

J. D. Metzger's Skizze einer pragmatischen Literaturgeschichte der Medicin. Königsberg 1794. 8.

J. H. Kopp's Skizze einer Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde. (In seinem Jahrbuche der Staatsarzneik. 1. Jahrg.)

F. Chaumeton, Exquis historique de la médicine légale en France. (In Kopp's Jahrbuch II. Band.)

L. F. C. Mende's ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin. 1. Band.

Erster
oder
formeller Theil
der
gerichtlichen Arzneikunde.

Formeller Theil der gerichtlichen Arzneikunde.

§. 56.

Da die gerichtliche Arzneikunde der Rechtspflege dienet (§. 6); so enthalten die Gesetzbücher, um der Willkür der Medicinal-Personen Schranken zu setzen, bestimmte allgemeine Verordnungen, welche theils die *Fälle, in denen die Acte der gerichtlichen Medicin einzutreten, und die Personen, welche sie vorzunehmen haben, theils die verschiedenen Geschäfte der gerichtlichen Medicinal-Personen, die Bedingungen zu ihrer Uebernahme und das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmen.* Weil sich aber die neuen diessfalls erflossenen gesetzlichen Bestimmungen auf die alten (§. XXI. — XLVIII.) beziehen, und von denselben zum Theile ergänzet werden; so ist die Kenntniss von beiden nothwendig.

Erstes Hauptstück.

Von den Fällen, in denen die Acte der gerichtlichen Medicin einzutreten, und den Personen, welche sie vorzunehmen haben.

§. 57.

Die zweckmässige Behandlung der Fälle, in welchen die Acte der gerichtlichen Medicin einzutreten haben, kann subjectiv zweifach betrachtet werden, in so fern dieselbe von den gerichtlichen Medicinal-Personen erster (niederer) oder zweiter (höherer) Instanz geleitet wird. Sie besteht in einer solchen Einrichtung, dass sie von dem Richter zur Begründung seines Urtheiles gebraucht werden kann, welches dann der Fall ist, wenn die natur- und arzneiwissenschaftlichen

Grundsätze in rechtsstreitigen Angelegenheiten richtig und mit Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Förmlichkeiten angewendet werden.

§. 58.

Der Act der gerichtlichen Medicin wird nach den Gesetzen entweder über eine *lebende* gesunde oder kranke *Person*, in Bezug auf ihre Rechte und Verpflichtungen in der bürgerlichen Gesellschaft, oder über eine *Menschenleiche*, in Bezug auf deren wahre und hinreichende Todesursache vollzogen.

§. 59.

In Betreff des *über lebende Menschen* zu vollziehenden Actes der gerichtlichen Medicin gibt das Gesetz nur wenig allgemeine Vorschriften; und die besonderen werden im materiellen Theile in jedem Abschnitte einzeln angeführt werden. Im Allgemeinen veranlassen denselben: die vor dem Richterstuhle der Justiz- oder politischen Behörden gelangten Angaben der sich in ihren rechtlichen Privat-Verhältnissen für beeinträchtiget haltenden Parteien, und die zur Kenntniss der Strafgerichte gelangten schweren Polizei-Uebertretungen oder Verbrechen gegen die körperliche Sicherheit.

§. 60.

Wenn ein durch Zufall, oder von seinen Kameraden, oder von Civilisten verwundeter Soldat in ein Militär - Spital gebracht wird; so hat jener Chef-Arzt, welcher den Kranken unter seine Obsorge erhält, alsogleich den Wundbericht (Befundschein) zu verfertigen, und darin den Namen des Blessirten, des Regiments, der Compagnie oder Escadron, und den Zustand der Verwundung, wie er gegenwärtig ist, nach den weiter unten anzugebenden gesetzlichen Bestimmungen genau zu beschreiben. Dieser Bericht wird dem Officier des Spitales übergeben, welcher alsdann bei der Gelegenheit, wo er dem General- oder Regiments - Commando den Kranken-Rapport einreicht, solchen dahin übermacht. Sollte hingegen der Verwundete sterben, so wird auf die nämliche Weise ein zweiter Bericht abgefasset, der aber von zwei graduirten Aerzten unterzeichnet seyn muss.

§. 61.

Den Civil-Todenbeschauern ist im Allgemeinen ihre Amtshandlung in Militär-Spitälern verbothen, und nur in dem einzigen Falle freigestellt, wo ein Soldat nach einer von einem Civilisten gemachten Beschädigung gestorben ist. Der Officier des Spitales hat dann durch seine Untergebenen diejenigen, denen es obliegt, dem Civil-Gerichte über den Wundenbefund den Bericht zu erstatten, von einem solchen Vorfalle benachrichtigen zu lassen. Mit der Untersuchung des Leichnames muss so lange gewartet werden, bis die vom Stadt- oder Landgerichte abgeordneten zwei Civil-Aerzte zur Obduction erscheinen. Wenn aber ein Soldat eine Civil-Person verwundet, und von Seite des bürgerlichen Gerichtes hierüber die Meldung geschieht; so haben zwei graduirte Feldärzte den Verwundeten zu untersuchen, und dem General- oder Regiments-Commando den schriftlichen Bericht zu unterlegen.

§. 62.

Wenn ein bei Raufereien gefährlich Verwundeter in das Spital gebracht wird; so muss alsogleich jener Chef-Arzt, in dessen Zimmer der Verwundete kommt, oder der die Tag-Inspection führende Arzt einen schriftlichen Bericht hier in Wien für den Oberstfeldarzt, in den Provinzen für den dirigirenden Stabs- oder Regiments-Arzt verfertigen *a*).

§. 63.

Die im Garnisons-Spitale krank darniederliegenden Arestanten, und in der Untersuchung befindlichen Officiers und Beamten, und vorzüglich jene, welche an einer Gemüthskrankheit leiden, dürfen, ohne vorher von dem Chef-Arzte der Spitals-Abtheilung eingehohlte Bewilligung, nicht vernommen werden *b*).

a) Instruction für das k. k. Militär-Spital zu Wien auf Befehl Sr. k. k. apostol. Majestät Joseph des II. 2. Theil. 4. Wien 1784. I. Cap. S. 15. §. XXV., XXVI., XXVII. 2. Cap. S. 24. §. XI., XII.

b) N. Oe. General-Commando-Verordnung dd. 4. December 1831. T. 3433.

§. 64.

Insbesondere wird verordnet: Wenn eine Person durch Raufhändel, Bossheit, oder meuchelmörderischer Weise beschädiget, verletzt oder gar um das Leben gebracht wird; so muss jener Wundarzt, dem solch ein Verwundeter oder Getödteter unterkommt, alsogleich seinen Verband- oder Beschauzettel dem Gerichte übergeben, und darin alles anzeigen, was er vermöge seiner Kunst findet, und was er vor Gott und dem weltlichen Gerichte verantworten kann; widrigen Falls soll er empfindlichst gestraft werden, absonderlich wenn er sich durch Versprechungen und Geschenke verblenden lässt *a*).

§. 65.

Wenn ihnen (den Wundärzten) gefährliche oder gar tödtliche Verwundungen in der Cur vorfielen; sollen sie gleich nach dem ersten Verbande der Obrigkeit des Ortes den Namen des Blessirten, und dessen Wohnung, dann die Beschaffenheit der Verletzung zu dem Ende, damit sich dieselbe des Thäters versichern, und dessentwegen an demselben, besonders wenn hieraus eine üble Folge zu besorgen wäre, die verdiente Ahndung vollzogen werden könne, anzeigen. Uebrigens sind sie, wie in allen Fällen der schweren Verwundung, schuldig, ungesäumt den nächsten Arzt herbei zu rufen, und mit ihm die Beschaffenheit des Corpus delicti wohl zu überlegen; weil bei dergleichen Begebenheiten gemeiniglich ein Wundfieber, welches keinem Anderen, als einem Arzte zu curiren zusteht, zuzustossen pfleget. Wenn sie mit den Aerzten zusammentreten, so haben sie die Verwundung und ihren wesentlichen Stand treulich anzuzeigen, ihre Meinung deutlich zu eröffnen, der Cur aber, welche gemeinschaftlich concertirt wird, aufs genaueste nachzugehen *b*).

a) Gesundheits-Ordnung. §. 25. John's Lexicon der k. k. Medicinal-Gesetze. 1. Thl. S. 505.

b) Medicinal-Ordnung. II. Abtheil. §§. 3 u. 4. John a. a. O. 2. Thl. S. 277.

§. 66.

Die Wundärzte haben den ihnen von ihren Vorgesetzten zukommenden Aufträgen bei gerichtlichen Vorfallenheiten pünctlich und unweigerlich nachzukommen; auch haben sie sich dabei aller Verrichtungen durchaus zu enthalten, zu welchen sie nicht gesetzmässig regulirt werden. Doch ist ihnen hierdurch nicht gewehrt, und vielmehr zur Pflicht gemacht, nicht nur alle sich ereignenden Unglücksfälle, sondern auch, und zwar ganz besonders jene Fälle sogleich der Ortsobrigkeit, oder wo eine Polizei-Behörde vorhanden ist, dieser anzuzeigen, wo ihnen in Raufferein hart geschlagene, oder durch diebische und mörderische Angriffe Verwundete vorkommen; eben so jene Fälle, wo ihnen die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig zu seyn scheinen. In beiden Fällen haben sie sogleich ausser der (§. 65) erwähnten Anzeige auch die Behandlung vorläufig zu übernehmen, falls der Gerichtsarzt oder Wundarzt nicht in dem Orte zugegen ist, wo dergleichen Vorfälle sich ereigneten *a*).

§. 67.

Bei der aus dieser Anordnung hervorleuchtenden Befugniss des Gerichtsarztes, Verletzte ärztlich oder wundärztlich zu behandeln, über deren Beschädigung er dann selbst mit oder ohne Beibringung einer Krankheitsgeschichte ein Definitiv-Gutachten abgibt, ist es klar, dass er selbst die Frage, ob nicht in der ärztlichen Behandlung die Verzögerung der Heilung gelegen ist, stellen, entscheiden und umgehen, sogar durch Operationen, deren Anzeigen er als erwiesen annimmt, eine Verstümmelung setzen kann. Nichts desto weniger wird der Thäter, als Verbrecher, nach der Dauer der Krankheit schwerer oder leichter bestraft. Es steht zwar jedem Defensor und Richter in zweifelhaften Fällen frei, die Acten einer höheren Medicinal-Behörde zur Prüfung vorzulegen; allein beide sind als Laien ausser Stande die Angemessenheit der Behandlung zu beurtheilen, und so kann es geschehen, dass durch eine verkehrte Behandlung die Heilung verzögert, und

a) J. J. Knolz, Darstellung der Medcinal-Verfassung in den k. k. Staaten Oesterreichs in Beziehung auf den Wirkungskreis der Kreiswundärzte, der Civil-, Stadt- und Landwundärzte, und der Landesthier-Aerzte. Wien 1829. 8. S. 134. §. 226.

die Verletzung als Verbrechen bestraft wird, welche nur als Vergehen anzusehen war *a*). Es ist daher zur Vermeidung des vorliegenden Uebelstandes wünschenswerth, dass das Gesetz zur Sicherung des diessfälligen objectiven Thatbestandes eine Controlle herstelle.

§. 68.

Es liegt im Geiste der Gesetze, dass jener Arzt, welcher einem Verwundeten in der letzten Stunde seines Lebens, oder gar im Todeskampfe, eine ärztliche Hülfe leistet, als behandelnder Arzt zu betrachten, und somit die Section der Leiche ihm nicht zu überlassen sei. Allein jede ärztliche Behandlung fordert zu ihrer Verwirklichung, dass die angewendeten Mittel mit der nöthigen Zeit, binnen welcher sie ihre Wirkung äussern können, im gehörigen Verhältnisse stehen. Wenn daher ein Scheintodter unter den beginnenden Rettungsversuchen, oder ein tödtlich Verwundeter unter einer zu seiner Lebensrettung kaum unternommenen Operation stirbt, die Zeit mithin noch nicht verlaufen ist, welche zu einem wahrscheinlich günstigen Erfolge erfordert wird; so dürfte der im Drange solcher Umstände handelnde Arzt wohl als unverdächtig erscheinen, wenn er die Section eines auf solche Weise Verstorbenen unternimmt. Wenn jedoch ein ordentlich bestellter Gerichtsarzt was immer für ein Mittel mit Erfolg anwendet, desshalb, oder aus einem anderen triftigen Grunde auch nur entfernt Bedenklichkeiten über Gefährdung eines Dritten sich erheben; so kann der Richter diesen am zweckmässigsten durch Berufung eines auswärtigen Arztes zur Obduction begegnen, bei welcher der betreffende Arzt ohnehin als Zeuge gesetzlich erscheinen muss, und daher es verhindern kann, dass nicht aus Mangel an Erfahrung, Umsicht, Kenntnissen und Genauigkeit, oder aus Irrthum, oder gar aus bösem Willen wesentliche Umstände übergangen, oder nicht vorhandene Verletzungen oder pathologische Zustände angegeben werden. So sehr demnach zu wünschen ist, dass die Gesetzgebungen die Formen einer durch Sach-

a) Dr. Marc, Bemerkungen über eine auf die gericht. Arzneik. sich beziehende Bestimmung des Strafgesetzbuches f. d. Königr. Baiern. Vergl. A. Henke's Zeitsch. 1823. 3. Heft. S. 204 — 207.

verständige gerichtlich zu vollziehenden Untersuchung genau vorschreiben; so dürften doch die Fälle vernachlässigter formeller Bedingungen immer nur nach ihrer besonderen Eigenthümlichkeit zu beurtheilen seyn, weil sonst Sachwalter und Vertheidiger die buchstäbliche Auslegung der Gesetze zur völligen Straflosigkeit des Vergehens oder Verbrechens für ihre Schützlinge benützen könnten *a*).

§. 69.

Wenn Hebammen gegen Geschenke, versprochene grosse Geldsummen, oder gar durch Gewalt oder Bedrohung die bosshafte Zumuthung geschähe, einer Weibsperson, sie sei ledig oder verehelichet, einige Arzneien, Trank, Pulver, oder wie dasselbe einen Namen haben mag, wodurch eine Frucht im Mutterleibe, früh oder spät, lebendig oder todt abgetrieben werden könnte, zuzubereiten, oder bereiten zu lassen, abzureichen, oder einen Rath zu ertheilen: so sind sie solches ohne den mindesten Verschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig. Falls ihnen unschuldiger Weise ein dergleichen Ansinnen eröffnet würde, haben sie die Personen, es mag der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Aerzte zu verweisen, welche schon wissen werden, wie in solchen Fällen vorzugehen sei *b*).

§. 70.

Wenn starke, besonders abtreibende oder giftige Arzneien von unbekannten Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden; so sollen die Apotheker oder Andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen *c*).

§. 71.

Da bei Todesfällen, wo es auf eine gerichtliche Beschau anzukommen hat, nicht immer die Section der todten Kör-

a) D. C. Pfeufer, einige Worte über die Legalität gerichtsärztlicher Untersuchungen. Vergl. A. Henke's Zeitsch. 1825. 4. Heft. S. 317, und Henke in seiner Zeitsch. 1824. 4. Heft. S. 380. (67).

b) Gesundheits-Ordnung 4. Instruction §. 7 und Medic. - Ord. 4. Abthl. 8. John a. a. O. Theil 1. S. 417. Thl. 2. S. 302.

c) Gesundheits - Ordnung 3. Instruct. §. 6. Medic. - Ord. 3. Abth. 3. John a. a. O. Theil 1. S. 410. Theil 2. S. 287.

per vorgenommen, und durch diese Unterlassung, besonders bei Todtschlägen und Morden, zu den bedenklichsten Folgen Anlass gegeben wird; so sind sämmtliche Landgerichte und Dominien bei eigener strengster Dafürhaftung angewiesen worden, in solchem Falle jedes Mal, ohne Ausnahme und ohne Ausrede, die Section des todten Körpers vornehmen, und den Befund derselben umständlich in dem gerichtlichen Beschauberichte anführen zu lassen *a*).

§. 72.

In Wien ist folgende Regulirung der gerichtlichen Leichenbeschau getroffen worden:

1) Sollen alle gerichtlichen Leichenbeschauen, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, somit keine mehr in Privat-Häusern vorgenommen werden.

2) Die Transferirung muss durch die Siechenknechte geschehen, und zwar mit einem, von dem Polizei-Commissäre im Nothfalle auch mit Bleistift, geschriebenen und unterfertigten Zettel, in welchem angegeben wird, dass diese Leichen gerichtlich zu beschauen seien.

3) Rücksichtlich der in dem Krankenhause sterbenden und zu einer gerichtlichen Section geeigneten Personen, bleibt der Primar-Arzt jener Abtheilung, auf welcher die Personen sterben, dafür verantwortlich, dass die Leichname, ohne vorläufige Secirung, in das hierzu bestimmte Zimmer gebracht werden.

4) Sowohl die Polizei-Direction im ersten, als die Krankenhaus-Direction im zweiten Falle, muss sogleich dem Magistrate die Anzeige machen, dieser aber ungesäumt den Criminalgerichts-Commissär und den Stadtarmen-Wund-

a) Regierungs-Verordnung vom 18. December 1808. Z. 31636. An die Stadthauptmannschaft, den Wiener-Magistrat u. a. d. Kreisämter. Vergl. E. V. Guldener Edl. v. Lobes Sammlung der Sanitäts-Verordn. f. d. Erzherzogth. Oesterr. unter der Enns, als Fortsetzung der von Ferro'schen Sammlung. 3. Theil. Wien 1824. 8. Seite 108.

arzt, der die gerichtlichen Sectionen im allgemeinen Krankenhause vornimmt, in die Kenntniss setzen, damit die Beschau und Oeffnung noch zur gesetzlichen Zeit, und so viel möglich in jener Stunde geschehe, in welcher der Professor der gerichtlichen Arzneikunde seine Vorlesungen hält, damit er mit seinen Schülern derselben beiwohnen kann.

5) Da bei jeder Leichenöffnung zwei beeidete Heilkünstler gesetzmässig zugegen seyn sollen, so sind die zwei jüngsten Primar-Aerzte in dem allgemeinen Krankenhause hierzu zu verwenden; der Stadtwundarzt sowohl als die zwei Primar-Aerzte aber müssen bei dem Magistrate in Eid und Pflicht genommen werden.

6) Zur Vertretung des Wundarztes in Krankheitsfällen (ein anderes Hinderniss darf nicht als geltend angenommen werden) ist einer der gebildeten Operateurs zu bestimmen.

7) Muss im allgemeinen Krankenhause ein eigenes Sections-Zimmer zur Vornehmung der gerichtlichen Leichenbeschauen sammt den nothwendigen Geräthen und Instrumenten errichtet werden *a*).

8) Ist zwar im Allgemeinen der Professor der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern zu allen gerichtlichen Leichenbeschauen beizuziehen; nur muss es in Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes, der Beurtheilung und Bestimmung des Criminal-Gerichtsvorstehers (nicht des zur gerichtlichen Beschau abgeschickten Commissärs) überlassen bleiben, ob die Schüler dieser Beschau beigezogen werden können, oder wegzubleiben haben *b*).

Nach diesen für Wien getroffenen Einleitungen sind die gerichtlichen Leichenbeschauen in den Hauptstädten aller Provinzen mit dem Unterschiede regulirt worden, dass für Erkrankungsfälle Supplenten bestimmt werden, welche, wenn

a) Hofkanzlei-Decret vom 21. März und vom 6. Aug. 1812. Z. 4195 und 11567. Vergl. E. V. Guldener Edler von Lobes a. a. O. Seite 251.

b) Decret der Studien-Hof-Commission vom 31. Aug. 1811. Z. 1468. Vergl. medicinische Jahrbücher des k. k. österr. Staates. 1. Bd. 4. Stück. Wien 1812. 8. S. 8.

sie nicht ohnehin besoldet sind, *a*) ein bestimmtes Honorar erhalten *b*).

§. 73.

Bei dem Militär werden in Wien die gerichtlichen Sectionen in der Regel von dem jeweiligen dirigirenden Stabsarzte vorgenommen, jedoch von jeder dieser Sectionen zuförderst dem Professor der gerichtlichen Arzneikunde Nachricht gegeben, damit er sich nach eigenem Ermessen entweder mit seinen Schülern dabei einfinden, oder allenfalls die Section selbst verrichten könne *c*).

§. 74.

Die äussere und innere Obduction der an der Wasserscheu Verstorbenen ist jedem an einer öffentlichen medicinischen Lehranstalt angestellten Professor oder Arzte gestattet, in soferne sich derselbe dieser Obduction freiwillig unterziehen will, jedoch mit der Beschränkung, dass von der wirklichen operativen Theilnahme selbst alle Hörer der Medicin oder Chirurgie ausgeschlossen werden *d*).

§. 75.

Das hohe Appellations-Gericht zu Wien hat verordnet: dass nebst den Wundärzten künftig sowohl bei gerichtlichen Leichen-Eröffnungen, als auch in allen übrigen wichtigen gerichtlichen Fällen, wo es sich um die Abgabe eines Kunstbefundes handelt, jedes Mal der Kreis-, Bezirks- oder Stadtarzt, jedoch mit der in Nro. 2 der Instruction über gericht-

a) Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1813. Z. 7725. Vergl. medicinische Jahrbücher. 3. Band. 1. St. Wien 1815. S. 11.

b) Bei der in den landgerichtlichen Fällen einer einschreitenden causa publica haben die im Staate angenommenen Leib- und Wundärzte den diessfälligen Dienst ganz unentgeldlich zu leisten, und ihr Parere ohne Abforderung einer Taxe darzugeben (Hofdecret vom 4. Junius 1785. Z. 1092. Vergl. H. Böhm a. a. O. S. 40). Wenn aber Aerzte, Wundärzte und Hebammen in dem Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muss ihnen die Fuhr und Kost vergütet werden (Dr. T. Edl. v. Egger a. a. O. 2. Bd. S. 528).

c) Hofkriegsräth. Jahresberichts-Erledigung d. d. 31. Dec. 1830.

d) Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1825. Z. 11611. Vergl. H. Böhm a. a. O. Seite 11.

liche Leichenbeschau enthaltenen ausnahmsweisen Beschränkung beizuziehen sei. *a*).

§. 76.

Die gerichtliche *Leichenbesichtigung* ist sowohl bei dem Civil- als bei dem Militär-Stande gesetzlich anbefohlen:

a) Wenn Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stossen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden oder stechenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w., gestorben ist.

b) Bei wirklichen Vergiftungsfällen, oder auch nur, wenn Jemand nach dem Genusse irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arznei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt.

c) Wenn auf den auch bloss äusserlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder u. dgl., die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arznei-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt.

d) Bei Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Erstickten.

e) Bei plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist.

f) Bei den in Wohnungen, auf freier Gasse, auf wegsamen oder unwegsamen Orten, todt gefundenen bekannten oder unbekannten Personen.

g) Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied.

h) Bei jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet.

i) Bei einem jeden Officier, welcher *angeblich* an einer oder mehreren vor dem Feinde erhaltenen Verletzungen mit Hin-

a) Decret der ob der Ennsisch. Landesregierung vom 6. Juni 1828. Z. 14798. Vergl. J. J. Knolz a. a. O. S. 501.

terlassung einer Witwe stirbt, um ihrem Pensions-Gesuche eine genaue Beschreibung der Merkmale und Folgen der Verletzungen und der Krankheit des Verstorbenen beizulegen *a*).

k) Endlich auch bei Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Afterärzten starben, oder wo über die Unzweckmässigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt ausserdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichts-Behörde eine gerichtliche Leichenbesichtigung anzuordnen für nöthig findet *b*.)

Bei Vergiftungen, wo es auf legale Untersuchungen ankommt, hat sich das feldärztliche Personal an die nächste Civil- oder Militär-Apotheke wegen der hierzu erforderlichen Reagenzien und Requisiten zu wenden *c*).

§. 77.

Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenbesichtigung nothwendig ist, sogleich zur Kenntniss der rechtmässigen Behörde zu bringen, hat ein jeder Militär-Arzt, in welcher Amts- und Dienst-Cathegorie sich derselbe auch befinden möge, die unerlässliche Pflicht auf sich, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte, oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, sobald als möglich der nächsten vorgesetzten Militär-Behörde, und wenn es eine Civil-Person betrifft, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem

a) Hofkriegsräthliches Circular d. d. 22. September 1823. D. 4702, und 22. April 1825. D. 1559. Auch Hofkanzlei-Decret vom 12. März 1818. Z. 36038. Vergl. E. V. Guldener E. v. Lobes. a. a. O. 5. Thl. 1825. S. 8.

b) Wegen der vielseitigen und mannigfachen Misshandlung der Gebärenden durch die Hebammen wäre die gewiss in vieler Beziehung weise Anordnung wünschenswerth, dass alle im Kindbette verstorbene Frauen gerichtlich untersucht werden. (Hohnbaum und Jahn, med. Conversat. 1. Jahrg. 1830. 1. Virtlj.-Hft. Hildburgh.)

c) Hofkriegsräthl. Rescript vom 25. Febr. 1818. C. Nr. 209.

Lande den Dominien oder Kreisämtern, den Comitaten oder Stuhlgerichten schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenbesichtigung verfügen können.

§. 78.

Sobald der Richter von irgend einem, der gerichtsärztlichen Erforschung unterliegenden, Vorfalle Kenntniss erhält, so ist er verpflichtet, sogleich die erste Besichtigung vorzunehmen, d. h.: den Gegenstand der Untersuchung mit Zuziehung einer Medicinal-Person und anderer legaler Zeugen in Augenschein zu nehmen, zur weiteren ämtlichen Verfügung in Aufsicht und sichere Verwahrung zu bringen, die Thatbeschaffenheit mit allen begleitenden Umständen zu erheben, die gerichtlich-medicinische Untersuchung einzuleiten, und über alles ein umständliches Protocoll zu führen. Von der genauen Vornahme dieses ersten Inspections-Actes hängt oft grösstentheils die richtige gerichtsärztliche Beurtheilung des Falles ab.

§. 79.

In solchen Fällen, wo eine gerichtliche Leichenbesichtigung Statt finden muss, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebenstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenbesichtigung entweder ganz, oder nur zum Theile vereitelt, oder wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, dass der Verstorbene als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger wird es aber ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der (nach §.76 u. 77) zu einer gerichtlichen Leichenbesichtigung geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden ist,

wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 80.

Eine Ausnahme von diesem (§. 79) angegebenen Verfahren muss jedoch in jenen Fällen gemacht werden:

1) Wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile die Vermuthung eintritt, dass er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinde, wie z. B. bei Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Erstickten, vom Blitze und Schlagfluss Getroffenen u. dgl.

2) Bei den in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft verblichenen Weibspersonen.

Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, welche die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt, darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenbesichtigung dadurch erschweret würde. Im zweiten Falle muss den bestehenden Gesetzen gemäss, der Kaiserschnitt mit aller bei wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behuthsamkeit kunstmässig gemacht werden, um, wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bei christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens lebend anzutreffen und taufen zu können *a*).

§. 81.

Da der Zweck des Kaiserschnittes dahin geht, den Foetus, wo möglich, am Leben zu erhalten; so kann jener nur *angezeigt* seyn, wenn der Foetus nicht nur überhaupt lebensfähig, sondern auch wirklich lebend ist, was sich hauptsächlich nach Berücksichtigung der Todesart der Hochschwangeren bestimmen lässt; ferner wenn der Tod der Mutter unzweifelhaft erscheint, weil diese sonst durch die Operation fast nothwendig getödtet würde.

a) Instruction für die Militär-Aerzte der k. k. Armee und in den Militär-Gränzen, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbesichtigungen zu benehmen haben. Wien 1818. 4. §. 3—6.

§. 82.

Der Tod der Mutter erfolgt entweder durch eine äussere Gewaltthätigkeit plötzlich, wo die Hoffnung der Erhaltung des Kindes durch eine künstliche Geburt am grössten ist, oder durch eine innere, im Körper begründete Krankheitsursache, und dann ist diese Hoffnung bedeutend gemindert. Hierher gehören vorzüglich Blutflüsse, besonders wegen des Sitzes des Mutterkuchens über dem Muttermunde; Rupturen der Gebärmutter, vor und während der Geburt; tödtliche Erschöpfung der Lebenskräfte, meistens in Folge einer nicht fortschreitenden Geburt, oder geburtshüflicher Operationen; Tod der Hochschwangeren durch Convulsionen, Schlagfluss, Schwindsucht u. s. w.

§. 83.

Ausser der Ueberzeugung von der Wirklichkeit des Todes einer Hochschwangeren muss auch jedes Mal die Untersuchung über das Leben des Kindes, und über den Zustand der Geburtstheile dem Kaiserschnitte vorausgehen, weil bei leise Statt findenden Vorbereitungen zur Geburt immer die Frage entsteht: ob der Kaiserschnitt nicht durch eine Entbindung auf natürlichem Wege ersetzet werden kann. Ist über den Tod der Mutter keine vollkommene Gewissheit zu erlangen, der Muttermund geöffnet, der Kopf in die obere Becken-Apertur eingetreten; so ist die Entbindung auf dem natürlichen Wege, unterstützt durch die Zange, Wendung und dgl. dem Kaiserschnitte vorzuziehen. Dagegen ist bei gewissem Tode der Schwangeren, fehlender Vorbereitung zur Geburt, bedeutender Beckenenge u. dgl. nur durch den Kaiserschnitt eine Rettung für das Kind möglich *a*).

a) Höchst vortheilhaft zeichnet sich die Würtembergische Verordnung vom Jahre 1828 aus, welche hinsichtlich der Hülfeleistung zur Rettung des Lebens eines Kindes beim schnellen Tode schwangerer Frauenspersonen zur allgemeinen Belehrung und Nachachtung gegeben worden ist. Sie lautet wörtlich, wie folgt:

1) Wenn eine schwangere Frauensperson gestorben, dabei aber anzunehmen ist, dass das Kind im Mutterleibe noch lebe, und lebensfähig sei, so sind die geeigneten Versuche zur Rettung des Kindes, nöthigen Falls selbst im Widerspruche mit den Verwandten unter amtlicher Beihülfe der Polizei-Behörden, anzuwenden.

§. 84.

Eine jede gerichtliche Leichenbesichtigung darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden:

1) Vor allem muss die von irgend einem, dem Acte der gerichtlichen Medicin zu unterwerfenden, Vorfalle in Kennt-

2) Ist der sichtliche Stillstand des Lebens der Schwangeren nicht durch äusserliche Gewalt herbeigeführt oder sonst unter Umständen erfolgt, welche nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes über ihren wirklichen Tod nicht den geringsten Zweifel übrig lassen; so muss vor allen Dingen durch die kräftigsten, mit Sorgfalt und Ausdauer angewandten Wiederbelebungs-Versuche die möglichste Gewissheit hergestellt werden, dass die Schwangere nicht bloss scheintodt, sondern für ihre Person unrettbar verloren sei.

3) Das Kind ist für lebend anzunehmen, so lange nicht mehrere der sicheren Kennzeichen seines Todes vor oder nach dem Ableben seiner Mutter sich vereinigen, namentlich also, wenn nur einzelne bloss Wahrscheinlichkeit gewährende Umstände, wie Mangel an Bewegung des Kindes, oder Kälte der Integumente der Verstorbenen und dergleichen für den Tod des Kindes sprechen. Selbst wenn schon mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verflossen sind, muss noch immer reiflich erwogen werden, ob nicht günstige Umstände, kräftige Lebensäusserungen vor oder nach dem Ableben der Mutter und die Beschaffenheit der Leiche der letzteren die Hoffnung begründen, dass das Kind noch am Leben sei.

4) Die Lebensfähigkeit des Kindes (die Fähigkeit nach der Geburt sein Leben fortzusetzen) ist nicht nur vom Eintritte der 28sten Schwangerschaftswoche, sondern im Zweifelsfalle selbst einige Wochen früher, als vorhanden anzunehmen; da, abgesehen von den Täuschungen, die in der Schwangerschafts-Rechnung denkbar sind, nicht selten eine Verschiedenheit in der Periode Statt findet, mit welcher das Kind ein selbstständiges Leben gewinnet.

5) Was die Zeit der Hülfeleistung betrifft, so ist dieselbe da, wo der Tod der Mutter ausser allem Zweifel gesetzet ist, so schnell als nur immer möglich anzuwenden. Wo hingegen noch Wiederbelebungs-Versuche gemacht wurden (Nr. 2), da ist, in sofern nicht besondere Umstände ein anderes nöthig oder rathsam machen, wenigstens nicht über zwei Stunden nach dem sichtbaren Stillstande des Lebens der Mutter zuzuwarten.

6) Die Hülfeleistung selbst hat vorzugsweise in der Entbindung auf dem natürlichen Wege (durch die Zange oder die Wendung) zu bestehen, so lange diese eine gleich sichere Aussicht auf Erhaltung des Lebens des Kindes, wie der Kaiserschnitt gewährt; wo-

niss gesetzte Militär- oder Civil-Behörde an einen, und der Regel nach, wenn es ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, an zwei ihr unmittelbar untergeordnete Kunstverständige den ämtlichen Auftrag zur Vornahme dieses Actes schriftlich erlassen;

2) darin den diesem Acte zu unterwerfenden Gegenstand, den Ort, die Zeit, den Zweck der Untersuchung, die Gerichts-Personen, in deren Gegenwart, und die Medicinal-

bei auf die frühere oder spätere Periode der Schwangerschaft, beziehungsweise den grössern oder geringern Fortgang des schon vor dem Tode der Mutter begonnenen Geburtsgeschäftes, so wie auf die sonstigen physiologischen Gründe für oder gegen die Wahrscheinlichkeit einer leichten und schnellen Entwickelung der Leibesfrucht (die Ausdehnung des Muttermundes, die Dimensionen des Beckens, die Grösse des Kindes) pflichtmässige Rücksicht zu nehmen ist.

7) Bleibt jedoch nach reiflicher Erwägung aller Umstände, nichts als die Vornahme des Kaiserschnittes übrig, so muss derselbe ganz nach den Regeln der Kunst mit aller Sorgfalt und vollständig ausgeführt, und nachher an der Leiche der Verstorbenen ein leichter Verband der Wunde angeleget werden.

8) Die Entwickelung des Kindes auf dem natürlichen Wege liegt in dem Falle, wenn die Mutter während der Geburt starb, und die Wendung des Kindes leicht vollendet werden kann (Nr. 6), falls kein Geburtshelfer in der Nähe ist, in der Berechtigung der Hülfe leistenden Hebamme.

9) Die Vornahme des Kaiserschnittes hingegen darf in der Regel nur durch einen berechtigten Geburtshelfer oder durch einen Wundarzt erster Classe vorgenommen werden. Wenn jedoch die Herbeischaffung desselben voraussichtlich mit so grossem Zeitverluste verbunden wäre, dass dadurch das muthmassliche Leben des Kindes sehr grosser Gefahr ausgesetzt würde; so darf und soll die Operation ausnahmsweise, jedoch nur dann, wenn der Tod der Schwangeren durch äussere Gewalt erfolgt, oder nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzte nach bestem Wissen und Können ausgeübt werden, so wie diess in einem solchen Falle auch jedem niederen Arzte zukommt.

L. F. Reinhardt, Inaugural-Dissertation. Der Kaiserschnitt an Todten. Vergl. Elsässer in A. Henke's Zeitschr. 1830. 4. Hft. S. 456—471.

Personen, von denen er vorgenommen werden soll, ausdrücklich benennen.

§. 85.

Im Allgemeinen dürfen zu dieser wichtigen Amtshandlung bei dem k. k. Militär keine anderen, als solche Militär-Aerzte zugelassen werden, welche an der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Academie, oder an einer Universität, oder an einem Lyceum ordnungsmässig ihr medicinisch-chirurgisches Studium absolvirt, und den Doctor- oder Magistergrad, oder doch wenigstens den Charakter eines approbirten Civil-Wundarztes erhalten haben. In der Regel sind es die Stabs-, Regiments- und Oberfeldärzte, und die bei den Gränz-Communitäten angestellten Aerzte und Wundärzte, welche die gerichtlichen Leichenbesichtigungen in erster Instanz zu besorgen haben.

§. 86.

In Fällen jedoch, wo jene nicht zu haben, oder der weiten Entfernung wegen nicht zeitig genug herbei zu ziehen, oder wegen Erkrankung zu erscheinen verhindert sind, können auch die Unterfeldärzte dazu verwendet werden, wenn sie graduirt, oder doch approbirt sind. Sollten aber die Verhältnisse von der Art seyn, dass gar keine wissenschaftlich qualificirten Militär-Aerzte in der erforderlichen Zeit zu haben wären; so müsste an ihrer Statt ein graduirter Arzt oder approbirter Wundarzt aus dem Civil-Stande, der dem Geschäfte gewachsen ist, substituirt werden, in welchem Falle jedoch diesem Substituirten jedes Mal die Eidespflicht, so fern ihm nicht schon bei seiner Anstellung der am Ende der militärärztlicher Instruction für gerichtliche Leichenbesichtigungen beigefügte Diensteid abgenommen worden war, besonders auferlegt werden muss *a*).

§. 87.

Bei dem Civile sind als Medicinal-Personen erster Instanz in den Städten die *Stadt-Physici* und *Stadt-Wundärzte,* auf dem Lande die *Kreis-* und *Districts-Physici,* die *Kreis-* und *Districts-Wundärzte* angestellt, und diese für die ganze

a) Instruction für Militär-Aerzte §. 7 und §. 2.

Dauer ihres Dienstes beeidet; doch kann in dringenden Fällen an ihrer Statt auch ein anderer geschickter und zuverlässiger graduirter Arzt, oder approbirter Wundarzt von der Obrigkeit substituirt, für geburtshülfliche Vorfälle ihnen eine approbirte Hebamme, für die in die Chemie einschlagenden Fragen ein approbirter Pharmaceut beigegeben, alle substituirten Medicinal-Personen müssen aber für jeden einzelnen Fall in Eidespflicht genommen werden *a*).

§. 88.

In allen jenen Fällen, wo sich die Criminal-Behörde nicht mit dem vorgeschriebenen Urtheile einzelner Kunstverständigen, wegen der in ihrer Erörterung des vorgelegten Rechtsfalles übrig gelassenen Zweifel und Dunkelheiten begnügen zu können, sondern ein Collegial-Gutachten zu benöthigen glaubt, hat dieselbe sich an die höhere Medicinal-Instanz, bei dem Militär an die k. k. medicinsich-chirurgische Josephs-Academie, bei dem Civile an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu wenden *b*).

§. 89.

Da aber ein gründliches Gutachten der höheren Medicinal-Instanz die vollständige Kenntniss des fraglichen Falles voraussetzet; so versteht es sich zwar von selbst, dass die Gerichtsbehörden in einem solchen Falle der medicinischen Facultät, oder den Professoren der Heilkunde diejenigen Acten mitzutheilen haben, die zur richtigen Bestimmung des Falles beitragen können. Um jedoch die in einem besonderen Falle vorkommenden Anstände für die Zukunft zu beseitigen, wurde den Civil- und Criminal-Gerichten die Weisung ertheilt, dass, wenn die medicinische Facultät, oder die Professoren der Heilkunde erklären würden, dass sie über die erhaltenen Acten kein gründliches Gutachten abgeben können, und hierzu noch mehrere Acten benöthigen, die

a) Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte in den k. k. Staaten. §. 2.

b) Decret der k. k. vereinig. Hofkanzlei an die Regierung ob der Enns v. 21. Mai 1829. Z. 11604. Vergl. medicin. Jahrbücher der k. k. öster. Staaten, neueste Folge. I Band. II St. S. 132.

Gerichtsstellen solche, in so fern kein gegründeter Anstand obwaltet, mitzutheilen haben; im Falle aber die Gerichts-Behörden Bedenken tragen sollten, diese Acten auszufolgen, so liege ihnen ob, hierüber die Entscheidung des betreffenden Appellations-Gerichtes anzusuchen, welches zu beurtheilen hat, welche Acten zum Behufe des Gutachtens mitzutheilen seien *a*).

§. 90.

Obgleich die öffentlich angestellten Militär- und Civil-Aerzte auch dazu bestimmt sind, in Criminal-Fällen Anzeigen und Gutachten abzugeben; so sind sie dennoch den Strafgerichten in den Regimentern und im Kreise keineswegs untergeordnet. Letztere müssen sich vielmehr, wie alle Ortsgerichte, in vorkommenden Criminal-Fällen wegen deren Einschreiten bei Erhebung der Verbrechenszeichen an das Regiments- oder sonstige Militär-Commando, oder an das Kreisamt wenden, und können den wirklich angestellten Militär- oder Civil-Arzt nur dann zur Untersuchung unmittelbar belangen, wenn sie von dem Sitze des Militär-Commando's oder des Kreisamtes entfernt sind, und der Fall dringend ist; es muss jedoch hiervon gleichzeitig die Eröffnung an das betreffende Militär-Commando oder das Kreisamt gemacht werden *b*).

§. 91.

Ungeachtet sowohl der öffentlich angestellte, als auch jeder andere, seine Kunst öffentlich ausübende und hierzu befugte Arzt, Wundarzt, Pharmaceut, und eine Geburtshelferinn zur Vornahme gerichtlich-medicinischer Acte von der ihnen vorgesetzten Behörde nöthigen Falls mit Zwangsmitteln verhalten werden können; so gibt es dennoch Fälle, die sie von dieser Amtspflicht frei sprechen, und zwar:

1) eigene Krankheiten, die ihnen die Erfüllung derselben auf längere oder kürzere Zeit unmöglich machen;

a) Hofdecret vom 21. Septemb. 1822. Vergl. E. V. Guldener v. Lobes a. a. O. 5. Thl. 1825. S. 278.

b) Hofdecret vom 15. Octob. 1807. Böhmisch. Gubernial-Verordn. vom 16. u. 30. Octob. 1788.

2) eine Verwandtschaft der Medicinal-Person mit dem Kläger oder dem Beschuldigten in auf- und absteigender Linie; doch machen hiervon die Fälle des Hochverrathes eine Ausnahme;

3) der Auftrag eines Geschäftes, zu dessen Ausführung eben nicht ärztliche Kenntnisse und Kunstfertigkeiten erfordert werden *a*).

§. 92.

Damit der Zweck des gerichtlich-medicinischen Actes in keiner Hinsicht verfehlt werde, muss jedes einzelne Individuum des ärztlichen Personals, das hierzu verwendet wird, nebst den allgemeinen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und einen stets regen Fleiss, verbunden mit einem guten Willen, alle Befehle der vorgesetzten Behörden auf das genaueste zu vollziehen, besitzen. Die obducirenden Militär- und Civil-Aerzte müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was durch den gerichtlich-medicinischen Act ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht, oder gegen jene Personen, die das Recht haben, darnach zu fragen, sich zu erklären; nicht aber durch eine voreilige Schwatzhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 93.

Hat der Arzt für oder gegen Personen seine kunstverständige Zeugenschaft abzulegen, die mit ihm in freund- oder

a) Hofdecret vom 15. Jänner 1787. Nr. 620. 1. So erhielt ein Stadt-Physicus und Stadt-Chirurgus den sonderbaren Auftrag, gemeinschaftlich mit zwei Scharfrichtern einen erhängten, und nach einigen Monaten vom Galgen herabgefallenen Inquisiten zu untersuchen, um die dem Scharfrichter gemachte Beschuldigung, seinen Knecht instruirt zu haben, es so einzurichten, dass der Erhängte früher abfalle, zu erörtern. Auf gemachte Vorstellungen wurden jedoch die ersteren dieses Geschäftes überhoben. (Pyl neues Magaz. für ger. Arzneik. I. S. 558).

feindschaftlichen Verhältnissen stehen; so muss, weil über seine Wahrhaftigkeit Zweifel entstehen könnten, ihm ein anderer Arzt als Zeuge beigegeben, oder diesem das ganze Geschäft amtlich überlassen werden. Würde aber der Arzt überwiesen, aus was immer für einem widerrechtlichen Grunde, falsche, den Richter zu einem milderen oder strengeren Urtheile bestimmende, Umstände angegeben zu haben; so wird er für die missbrauchte Amtsgewalt mit schwerem Kerker von einem bis fünf, nach der Grösse der Bosheit und des angerichteten Schadens, bis zehn Jahre bestraft *a*).

§. 94.

In Hinsicht der wissenschaftlichen Ausbildung wird, nebst den Kenntnissen und Geistesfähigkeiten, die man bei einer jeden Medicinal-Person des Militär- und Civil-Standes nach ihrer Dienst- und Berufs-Kathegorie, schon bei ihrer Anstellung als vorhanden voraussetzen muss, bei gerichtlichen Medicinal-Personen noch ein richtiges Beobachtungs-Vermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmässig, allgemein verständlich auszudrücken, vielmehr als bei jedem anderen Individuum, das sich bloss mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten eines der wichtigsten Amts- und Berufsgeschäfte eines Militär-Arztes und beim Civile einer öffentlich angestellten Medicinal-Person ausmachet *b*).

§. 95.

Da sich öfters Versehen und Missgriffe gezeigt haben, welche sich die von den Criminal-Behörden für die bei ihnen vorkommenden Geschäfte aufgestellten und beeideten Aerzte, Wundärzte und Hebammen, in ihrer Behandlung oder in ihrem Gutachten, zu Schulden kommen liessen: so wurde angeordnet, die dem Appellations-Gerichte untergeordneten

a) Oesterr. Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Thl. I. §. 85 — 91.

b) Instruction für die Militär-Aerzte §. 14, 15. Instruction für die öffent. angestellten Aerzte. §. 14.

Criminal-Gerichte zu ermahnen, dass sie nicht nur bei der Auswahl dieser gerichtlichen Kunstverständigen, so viel es nach den Local-Verhältnissen nur immer möglich ist, mit aller Sorgfalt zu Werke gehen, sondern auch, wenn sie Nachlässigkeiten oder eine, selbst Laien in der Kunst sich verrathende, Ungeschicklichkeit dieser Gerichtsärzte, Wundärzte oder Hebammen bemerken würden, durch Entfernung der unthätigen oder untauglichen Individuen von den gerichtlichen Geschäften, oder durch Einschreiten um Abhülfe bei den höheren Behörden, künftigen Versehen und Missgriffen vorbeugen sollen *a*).

Zweites Hauptstück.

Von den verschiedenen Acten der gerichtlichen Medicin.

§. 96.

Der eigentliche Zweck aller Acte der gerichtlichen Medicin ist, den Gerichtsbehörden über einen in der gerichtlichen Untersuchung stehenden zweifelhaften Rechtsfall wissenschaftlichen Aufschluss zu geben. Dieser kann jedoch nur dadurch erreicht werden, dass der Gerichtsarzt jene physischen Gegenstände, auf die sich der Rechtsfall bezieht, mit der nöthigen Aufmerksamkeit, Sachkenntniss und Umsicht untersucht, und seinen Befund in einer eigenen schriftlichen Urkunde aufzeichnet.

§. 97.

Es zerfallen demnach die Acte der gerichtlichen Medicin

1) in die *Vornahme einer Untersuchung*;
2) in die *Aufnahme eines Untersuchungs-Protocolles*;
3) in die *Abfassung eines Untersuchungs-Berichtes;* wozu noch
4) *die Betrachtung des rechtlichen Werthes gerichtlich-medicinischer Untersuchungs-Berichte, und die Beurtheilung derselben bei höheren Medicinal-Behörden* kommt.

a) Decret des obersten Gerichtshofes v. 10. Juni 1820. Vergl. J. J. Knolz a. a. O. S. 137. §. 231.

ERSTER ABSCHNITT.

Von dei gerichtlich-medicinischen Untersuchung.

§. 98.

Eine gerichtlich-medicinische *Untersuchung* (inspectio legalis) heisst die, von den hierzu aufgestellten (§. 85 u. 87) oder besonders aufgeforderten Medicinal-Personen (§. 86) nach den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der Arzneikunde in der Absicht unternommene Erforschung des Zustandes oder der Beschaffenheit eines physischen Gegenstandes, um dadurch die Erkenntniss eines in richterlicher Untersuchung stehenden zweifelhaften Thatbestandes, oder über einen solchen Rechtsfall Aufklärung zu erlangen.

§. 99.

Die dabei zu beobachtenden gesetzlichen und arzneiwissenschaftlichen Vorschriften beziehen sich aber entweder auf die gerichtlich-medicinischen Untersuchungen *überhaupt*, oder auf die *einzelnen Arten* derselben, von welchen letzteren die *gerichtlichen Leichen-Untersuchungen* wegen ihrer Schwierigkeit, als Gegenstand eigener amtlicher Instructionen für Militär- und Civil-Aerzte, hier besonders angeführt und berücksichtiget zu werden verdienen.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von den gerichtlich-medicinischen Untersuchungen überhaupt.

§. 100.

Gegenstände gerichtlich-medicinischer Untersuchungen sind: entweder lebende Menschen von verschiedenem Alter und Geschlechte, im gesunden und körperlich oder geistig kranken Zustande, oder Menschenleichen, oder lebende und todte Thiere; unbelebte, künstliche und natürliche, aus allen drei Reichen der Natur herstammende Gegenstände, in so fern durch sie der Mensch in einen gewissen Zustand versetzt worden ist, der zu Verhandlungen vor Gericht Anlass gegeben hat.

§. 101.

Die Rechtsgelehrten bedienen sich einiger besonderer Ausdrücke, um damit sowohl verschiedene Gegenstände der Untersuchung, als auch einzelne Untersuchungsarten zu bezeichnen. *Locus delicti* nennen sie den Ort, wo ein Verbrechen begangen worden ist; *Corpus delicti formale* das Werkzeug, womit Jemand verletzet oder getödtet worden ist; *corpus delicti materiale* den verletzten oder getödteten menschlichen Körper; *sectio* oder *obductio legalis* eine *Obduction*, eine gerichtliche Leichen-Eröffnung.

§. 102.

Alle gesetzwidrigen Handlungen ziehen eine Verantwortlichkeit nach sich. Aber die Gesetzgebung wird zur grösseren Strenge dagegen aufgefordert, wenn die Sicherheit im Gemeinwesen dadurch zunächst und in einem höheren Grade benachtheiliget wird. Zum Unterschiede von anderen Uebertretungen werden diese gesetzwidrigen Handlungen durch die Benennung *Verbrechen* und *schwere Polizei-Uebertretungen* bezeichnet, wofür jedoch nur jene anzusehen sind, welche im Strafgesetzbuche ausdrücklich als solche erklärt werden *a*).

§. 103.

Verbrechen sind gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im Gemeinwesen verletzet, und welche die Grösse der Verletzung oder die gefährliche Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung eignet.

§. 104.

Schwere Polizei-Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Uebertreter die besondere Ver-

a) Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen lebenslange oder zeitliche Anhaltung im Kerker, im verschiedenen Grade und mit verschiedenen anderen Nebenstrafen. Auf schwere Polizei-Uebertretungen ist Vermögens-, Leibes- oder Freiheitsstrafe gesetzet. Vergl. Dr. Edl. v. Egger. a. a. O. I. Bd. §. 9. III. Bd. §. 1. Nr. 4.

ordnung, welche übertreten worden ist, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Mit der Unwissenheit der Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen kann sich Niemand entschuldigen, da das Unrecht derselben unverkennbar ist *a*).

§. 105.

Zu einem Verbrechen wird *böser Vorsatz* erfordert. Dieser fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das mit dem Verbrechen verbundene Uebel geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen oder unterlassen worden ist, woraus das entstandene Uebel gemeiniglich erfolget, oder doch leicht erfolgen kann.

§. 106.

Die Handlung oder Unterlassung *wird nicht als Verbrechen zugerechnet:* wenn *a*) der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist; *b*) das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat; *c*) die That bei abwechselnder Sinnenverrückung zur Zeit, da die Verrückung dauert, oder *d*) in einer, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung, oder einer anderen Sinnverwirrung, in welcher der Thäter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden; *e*) die That durch unwiderstehlichen Zwang erfolget ist; *f*) ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen liess; endlich *g*) das Uebel aus Zufall, Nachlässigkeit, oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist.

§. 107.

Bei Erhebung eines Verbrechens muss auf die dasselbe erschwerenden oder mildernden Umstände Rücksicht genommen werden. Im Allgemeinen ist *das Verbrechen desto grösser*, je reifer die Ueberlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung dazu, je grösser der dadurch verursachte Schaden, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht

a) Dr. F. Edler v. Egger a. a. O. III. Bd. §. 1. et I. Bd. §. 3.

dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzet werden.

§. 108.

Besondere Erschwerungs - Umstände sind: wenn *a*) mehrere Verbrechen von verschiedener Gattung begangen; *b*) dasselbe Verbrechen mehrere Mal wiederhohlt; oder *c*) der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden ist; oder *d*) andere zum Verbrechen verführet hat; oder *e*) er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§. 109.

Die auf die *Person des Thäters sich* beziehenden *Milderungs - Umstände* sind: wenn der Thäter, *a*) in einem Alter unter zwanzig Jahren, schwach am Verstande oder seine Erziehung sehr vernachlässiget worden ist; *b*) vor dem Verbrechen einen untadelhaften Wandel führte; *c*) auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat; *d*) in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen; *e*) mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestossene Gelegenheit zum Verbrechen angeleitet worden ist, als sich mit vorausgefasster Absicht dazu bestimmt hat; *f*) von drückender Armuth sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen; *g*) den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer sich bestrebet, oder, *h*) da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben, und das Verbrechen bekannt; *i*) andere, verborgen gewesene Verbrecher entdecket, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat; *k*) wegen der, ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.

§. 110.

Milderungs - Umstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der That sind: wenn *a*) es bei dem Versuche geblieben nach Mass, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen ist; *b*) das Verbrechen

mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung grösseren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübet worden; (*c* der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist, oder der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugthuung erhält *a*).

§. 111.

Die Behörden werden zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit aufgefordert, sobald dieselben von einem in ihrem Bezirke begangenen Verbrechen durch einen Ruf, oder auf irgend einem Wege durch Anzeige oder eigene Entdeckung Kenntniss erhalten.

§. 112.

In der Regel muss die Anzeige eine bestimmte Nachricht von der That, wie auch den Namen, Stand und Aufenthalt des Anzeigers enthalten. Doch kann dieser, den Fall des Verbrechens der Verleumdung ausgenommen, verlangen, dass sein Name geheim gehalten werde.

§. 113.

Das Criminal-Gericht ist schuldig, ohne Verschub die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben. Der Endzweck dieser Erhebung ist, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, auch sonst alles zu dem weiteren Verfahren Dienliche nach Möglichkeit in das Klare zu setzen.

§. 114.

Die Erhebung der Beschaffenheit der That ist von dem zur Verwaltung des Criminal-Gerichtes bestellten Beamten vorzunehmen. In dringenden Fällen, wo die Erforschung von dem Criminal-Gerichte wegen Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne welche vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern, oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, ist die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen, oder die Anzeige geschehen ist, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, verbunden, alles zur unverzüglichen Erforschung gehörig vorzukehren, und dann die ganze

a) Dr. Fr. Edler v. Egger a. a. O. 1. Bd. §. 1, 2, 5, 7, 36, 37, 39, 40.

Verhandlung dem Criminal - Gerichte zu übergeben. Es müssen jedoch stets zwei Gerichtspersonen, oder sonst zwei, Vertrauen verdienende, Personen beigezogen werden.

§. 115.

Lässt das Verbrechen Merkmale an einem Orte, oder an einer beschädigten Person zurück; so ist die Erforschung durch den Augenschein (Beschau) an dem Orte selbst oder an der Person vorzunehmen.

§. 116.

Daher ist auch gehörige Sorge zu tragen, dass bis zur Erforschung die Merkmale, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Thatbeschaffenheit führen kann, soweit dieses, ohne grösseren Schaden zu besorgen, thunlich ist, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zur Zeit befunden haben, als das Verbrechen entdecket worden ist *a*).

§. 117.

An Personen und Sachen kann der Augenschein auch in dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzt würde.

§. 118.

Wo dieses bei übertragbaren Sachen zu besorgen wäre, oder Verdacht einträte, dass an dem, was zurückbleibt, eine leicht zu übersehende Veränderung versucht werden möchte, muss durch Versiegelung, Verschliessung oder sonst eine zweckmässige Verwahrung Vorsicht dagegen getroffen werden.

§. 119.

Obgleich der Augenschein jederzeit ohne Verschub vorgenommen werden soll; so wird dennoch die Beschleunigung desselben da zu einer dringenden Pflicht, und die Versäumung der schwersten Verantwortlichkeit aussetzen, wo nach der Natur des Vorfalles durch beschleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verringerung des Nach-

a) Dr. Fr. Edl. v. Egger a. a. O. 2. Bd. §. 226, 230, 232, 233, 235 — 239.

theiles verschafft werden kann. In einem solchen Falle soll, nebst den beigezogenen Kunst- oder Werkverständigen auch, so viel geschehen kann, dafür gesorgt werden, dass die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand sind, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden *a*).

§. 120.

Wenn der Kunstverständige schon beeidet ist, soll er erinnert werden, dass er nach Eid und Pflicht den Gegenstand genau zu untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und bestimmt anzuzeigen habe. Ist er nicht beeidet, so soll der Eid nach dieser Absicht von ihm abgenommen werden.

§. 121.

Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protocoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt, so muss sie wörtlich eingerückt, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollten sie ihre Aussage schriftlich abfassen, so wird davon über die wesentlichsten Puncte in dem Protocolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeschlossen *b*).

§. 122.

Alles, was von Werkzeugen, womit das Verbrechen verübet worden ist, von den das Verbrechen darstellenden Stücken, von gestohlenem, oder geraubtem Gute, oder von den Habschaften des Thäters, welche an dem Orte des Verbrechens zurück geblieben sind, bei der Erforschung gefunden wird, soll in ein Verzeichniss gebracht, stückweise genau beschrieben, und so weit es sich thun lässt, gegen Empfangsschein an denjenigen, der im Besitze davon war, in gerichtliche Verwahrung genommen werden *c*).

§. 123.

Die Erhebung des Thatbestandes ist eines der wichtigsten richterlichen Geschäfte. Der Gerichts-Arzt bedarf eines richtigen Begriffes von dem Thatbestande, damit er die in

a) Dr. Fr. Edl. v. Egger a. a. O. 3. Bd. §. 301, 302, 304.

b) Eben daselbst. 3. Bd. §. 310.

c) Eben daselbst. 2. Bd. §. 244.

zweifelhaften Rechtsfällen von ihm geforderte Hülfe immer auf eine möglichst genügende Art, und innerhalb der ihm zustehenden Gränzen leiste. Der *Thatbestand eines Verbrechens* (corpus delicti) im gerichtsärztlichen Sinne ist der Inbegriff aller zwischen einer, an einem oder mehreren Menschen verübten gewaltsamen Handlung oder Unterlassung, und ihren endlichen Folgen vorkommenden Umstände, in so fern ihr ursächlicher Zusammenhang nur mit Hülfe der gerichtlichen Arzneikunde in das gehörige Licht gestellt werden kann *a*). Es gehört hierher: 1) Die verletzende Handlung oder Unterlassung als *Ursache*; 2) die *an dem Leibe* eines oder mehrerer Menschen dadurch erzeugte Beschädigung als *Wirkung*, und 3) die durch diese Wirkung veranlasste Verletzung oder Tödtung *als Folge b*).

§. 124.

Der Thatbestand wird eingetheilt in den *sächlichen* oder objectiven (corpus delicti reale) d. h.: in den Inbegriff aller jener Umstände, durch welche die Handlung an sich in Beziehung auf den Erfolg als Ursache desselben erscheinet, und in den *persönlichen* oder subjectiven (corpus delicti personale) d. h.: in den Inbegriff aller jener Eigenschaften und Verhältnisse sowohl des Beschädigten als auch des Thäters, welche in Rücksicht des Erfolges der Handlung in Betrachtung kommen, und die Erkenntniss der Handlung als Ursache des Erfolges erleichtern und vergewissern. Die *Erhebung des Thatbestan-*

a) Der Thatbestand im strafrechtlichen Sinne ist ein wirkliches Verbrechen, wovon das Criminal-Gericht bereits vorläufige Kenntniss hat, mit allen, in Rücksicht auf das gesetzliche Verfahren wegen desselben bedeutenden Umständen, soweit es ohne Untersuchung eines Beschuldigten selbst möglich ist. Die zu diesem Ende unternommene criminalgerichtliche Handlung ist das, was Erhebung des Thatbestandes eines Verbrechens genannt wird. (D. F. Edl. v. Eggera, a. O. 2. Bd. S. 28.)

b) Sehr zweckmässig bemerkt Wildberg, dass zu einer deutlichen Unterscheidung die zugefügte Gewaltthätigkeit nicht durch das Wort Verletzung, sondern nur durch die Benennung das Verletzen, oder die verletzende Handlung; zur Bezeichnung der durch dieselbe an dem Körper hervorgebrachten Wirkung aber das Wort Verletzung gebraucht werden soll.

des gründet sich demnach im gerichtsärztlichen Sinne auf die wissenschaftliche Erforschung aller Umstände und des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer verletzenden Handlung oder Unterlassung und der darauf erfolgten Beschädigung oder Tödtung eines Menschen. Der Gerichts-Arzt entwickelt denselben nach physischen Rücksichten, indem er von den vorliegenden Folgen auf die Ursache zurückgeht, und der Richter nach rechtswissenschaftlichen Bestimmungen, indem er von der gewaltsamen Handlung zu ihren Wirkungen und Folgen übergehet. Der Gerichts-Arzt hat es folglich zunächst mit dem sächlichen Thatbestande, mit dem persönlichen aber nur in so fern zu thun, als letzterer ihm behülflich ist, ersteren nach seinen physischen Seiten aufzuklären *a*).

§. 125.

Die *Art* der, in jedem einzelnen Falle vorzunehmenden, Untersuchung ist eben so verschieden, als die Natur des zu untersuchenden Gegenstandes und die Beschaffenheit des aufzuhellenden Rechtsfalles. Sie bestehet entweder in einer *Unterredung*, wodurch gesunde oder kranke Menschen durch zweckmässig gestellte Fragen veranlasset werden, ihren inneren körperlichen, Geistes- und Gemüthszustand selbst zu beschreiben; oder in der *Anwendung gewisser Handgriffe, verschiedener Werkzeuge*, wie das Touchiren einer Schwangeren oder Kindbetterinn, das Einbringen eines Catheters bei vorgeblichen Stein-Patienten; oder in *einer blossen Besichtigung*, wie solche, die an einem ungewöhnlichen Orte vergraben gefundenen, wegen des Verdachtes eines vorlängst begangenen Menschenmordes zur richterlichen Untersuchung gelangten Menschengebeine erfordern; oder in der *Eröffnung* einer Leiche vermittelst bestimmter, schneidender Werkzeuge; oder in einer *physikalischen* oder *chemischen Prüfung*, wie diess bei der Lungenprobe oder Ausmittelung giftartiger Stoffe der Fall ist.

§. 126.

In vielen Fällen ist zur möglichst vollständigen Ausmittelung der Thatbeschaffenheit eine *einzige Untersuchung* hin-

a) Dr. C. F. L. Wildberg's Magazin für die gerichtl. Arzneiwissenschaft, 1. Bd. 2. Heft. Berlin 1831. 8. S. 148—154.

reichend, z. B. die Untersuchung der Leiche eines Ermordeten. Haben aber dabei Fehler Statt gefunden, werden gegen die Richtigkeit des Befundes, oder gegen die daraus gezogenen Folgerungen Zweifel erhoben; so pfleget die erste Untersuchung in Gegenwart der Medicinal-Personen, die sie vorgenommen haben, von andern neu ernannten Gerichts-Aerzten superarbitrirt zu werden *a*).

§. 127.

Es gibt jedoch Fälle, wo der Natur der Sache nach ein und derselbe Gegenstand in Bezug auf dieselbe Thatbeschaffenheit *mehrmal* untersucht werden muss; z. B. wenn bei der ersten Untersuchung einer, der verheimlichten oder vorgeschützten Schwangerschaft oder einer Krankheit verdächtigen, Person bloss die unzuverlässigen Merkmale des Schwangerseyns, oder einer bestimmten Krankheitsform angetroffen würden, und die Gewissheit über ihren Zustand erst später durch eine ein oder mehrere Mal wiederhohlte Untersuchung zu erlangen wäre.

§. 128.

Es ereignen sich selbst Fälle, wo ein und derselbe Gegenstand in Bezug auf *zwei verschiedene Thatbeschaffenheiten* zu gleicher Zeit untersucht werden muss; wie bei Selbstentleibten, die sich erst zu vergiften oder zu verwunden gesucht, und dann auf eine andere Weise ihrem Leben ein Ende gemacht haben; bei den durch einen Zufall tödtlich verletzten, und nachher durch Menschen misshandelten oder von Thieren beschädigten Personen.

§. 129.

Es ist *ein*, oder es sind *mehrere Individuen und ein lebloser Gegenstand* zugleich in Bezug auf dieselbe Thatbeschaffenheit zu untersuchen, wenn z. B. Weibspersonen mit Erfolg fruchttreibende Mittel gebraucht haben, diese die That läugnen, jedoch das gebrauchte verdächtige Mittel bei ihnen vorgefunden wird.

a) Diess ist z. B. der Fall, wenn ein Civilist von einem Militäristen verwundet oder getödtet worden, und die Untersuchung von Civil-Aerzten, ohne Beiziehung eines Militär-Arztes, vorgenommen worden ist, und umgekehrt.

§. 130.

In Betreff des *Ortes* einer vorzunehmenden gerichtlich-medicinischen Untersuchung werden auf freiem Fusse lebende gesunde Personen in der Wohnung des untersuchenden Arztes, Kranke in ihrer eigenen Wohnung, oder in einem Krankenhause, Verhaftete in ihrem Verwahrungsorte untersucht. Die Untersuchung der Menschenleichen kann, wenn kein Zusammenlauf von Menschen zu besorgen, oder dieser leicht zu verhüthen ist, an dem hierzu geeigneten Fundorte geschehen; widrigen Falls aber muss sie an einem anderen schicklichen, geräumigen, hellen, luftigen, vor dem Zutritte der Neugierigen verwahrten Orte, z. B. auf einem Kirchhofe, in einer Scheune, einem Hausgarten, Vorhause oder einer Stube, in den Hauptstädten der Provinzen immer in dem allgemeinen Krankenhause angestellt werden. Chemisch zu prüfende Gegenstände aber fordern ein pharmaceutisches oder chemisches Laboratorium.

§. 131.

Das Uebertragen des Leichnams vom Fundorte an den bestimmten Ort der gerichtlichen Untersuchung muss, nach der Anweisung des Gerichts-Arztes, wie bei einem schwachen Kranken, ohne vieles Schütteln, mit Sorgfalt und Behuthsamkeit im Beiseyn der sämmtlichen *a*), zur gerichtlichen Leichenbesichtigung gehörigen Personen geschehen, damit sie darauf sehen, und sich verlassen können, dass der Leichnam nicht erst während des Transportirens etwa auf irgend eine Art verletzet, misshandelt, die daran befindlichen Verletzungen vergrössert, oder sonst verändert, und so die Resultate der Untersuchung unsicher und zweifelhaft gemacht werden. Bei dem Verdachte einer Vergiftung müssen zur Verhinderung des Ausflusses von dem Mageninhalte, der Leiche Mund und Nase zugestopft werden. Ist

a) Die Gegenwart sämmtlicher Gerichts-Personen wird nicht immer bei der Uebertragung einer Leiche unumgänglich nothwendig, weil sie oft mit vielem Zeitverluste verbunden ist, und bei der Aufsicht einer jeden einzelnen ohnehin vereideten Gerichts-Person mit völliger Sicherheit entbehrt werden kann. Hierorts wird diese Uebertragung durch die aufgestellten Bezirks-Polizei-Beamten besorget.

aber der Leichnam schon voraus an einen zur gerichtlichen Besichtigung tauglichen Ort übertragen worden, dann gehört die Erkundigung über die Art des Transportirens unter die noch vor der Untersuchung des Leichnams auszuforschenden Umstände *a*).

§. 132.

Vor dieser Uebertragung der Leiche muss jedoch von den, nach dem Fundorte in Begleitung der Medicinal-Personen abgeordneten, gerichtlichen Commissären über die Lage und Stellung eines entleibt Gefundenen, über den Zustand der Kleidung, die Ortsbeschaffenheit, die vorgefundenen Mordwerkzeuge, über die um und an der Leiche gefundenen Gegenstände und alle Umstände, welche über die zufällige oder absichtliche Todesveranlassung Aufschluss geben, oder zur Erkenntniss einer unbekannten Person beitragen können, auch über die allenfalls vorgenommenen Rettungsversuche mit Bestimmung der gebrauchten Mittel, des Zeitraumes ihrer Anwendung und ihres Erfolges u. s. w., ein genaues Protocoll aufgenommen werden, um dieses bei Abfassung des ärztlichen Gutachtens zu Rathe ziehen zu können.

§. 133.

Die ursprüngliche *Lage* eines todt gefundenen Menschen ist entweder eine Rückenlage, welche am häufigsten, oder eine Seitenlage, welche seltener, in der Regel bei tödtlichen Verletzungen an einer Seite vorkommt, und einen Mord anzeigt, wenn sie nicht durch andere Umstände erklärlich ist; oder eine Lage auf dem Gesichte, welche bei den Selbstmördern selten, nach *Schäufelen* bei dem vorsätzlichen Morde dann besonders vorkommt, wenn Jemand vorne verletzet wird, weil immer eine Anstrengung der Muskeln dazu gehört, um die vorwärts sich neigende Schwere des Körpers zu überwinden. Sie deutet entweder auf einen ruhigen oder unruhigen Tod, auf, dem Tode vorausgegangene Convulsionen, starkes Umherwerfen auf dem Lager; oder auf geleistete Gegenwehr, auf eine während des Sterbens angethane Gewalt, einen Versuch zur Flucht, auf geschehenes Fortschleppen längs einer gewissen Strecke, auf den Versuch, die Leiche unter

a) Instruction f. d. Militär-Aerzte. §. 27.

dem Erdreiche, Dünger, Stroh, Heu, Laub oder Baumreisern, Schnee u. dgl. zu verbergen.

§. 134.

Die *Stellung* ist entweder *sitzend*, und spricht für einen Selbstmord, besonders wenn der Leichnam in der Ecke eines Kanapee's, oder in einem Lehnstuhle gefunden wird, obschon sie auch die Möglichkeit eines Mordes zulässt; oder *lehnend* an einer Wand oder an einem Baume u. s. w., welche nicht leicht bei solchen Selbstmördern getroffen wird, die vermöge der gewählten Todesart ihre letzten Augenblicke schmerzhaft und unter Zukungen enden, wie diess namentlich bei dem Halsabschneiden und bei dem Oeffnen grosser Gefässe der Fall ist, und welche daher unter den angeführten Umständen den Verdacht erreget, dass der Mörder absichtlich dem Ermordeten eine solche Stellung gegeben habe; oder *stehend*, (sie wurde einmal von *Klein* und einmal von *Osiander* beobachtet). *Schäufelen* vergleicht diese Erscheinung mit dem krampfhaften Festhalten der Pistole in der Hand bei Selbstmördern, und nimmt das Eintreten eines allgemeinen Starrkrampfes während des Sterbens an *a*).

§. 135.

Ob ein durch das Eröffnen eines Blutgefässes, namentlich durch einen Stich oder Schnitt getödteter Mensch unter klonischen oder tonischen Krämpfen sterbe, während und nach dem Sterben ihm ein Mordwerkzeug aus der Hand entfallen müsse, oder ob er es darin fest halten könne, ist noch nicht entschieden. Die Schriftsteller über gerichtliche Arzneikunde scheinen sich für den ersten Fall zu erklären. *Osiander* spricht sich ganz deutlich aus, dass, so oft das Mordwerkzeug in der Hand eines Ermordeten getroffen werde, man immer annehmen dürfe, es seie ihm in die krampfhaft geschlossene Hand gesteckt worden, weil einem Menschen, der unter Zuckungen sterbe, das Messer nicht in der Hand bleiben könnte. *Heyfelder* nimmt das Gegentheil an, indem nach seiner Meinung die Fälle nicht sogar selten sind, dass Soldaten auf dem Schlachtfelde, deren Tod die Folge einer

a) Dr. Heyfelder, der Selbstmord in arzneigerichtl. u. medin.-polizeilich. Beziehung. Berlin 1828. 8. S. 23, 84 und 100.

heftigen Verblutung gewesen war, den Säbel in der Hand festhaltend gefunden worden sind, und beruft sich auf *Klein's* spätere und von *Schäufelen* bestätigte Erfahrung, dass von vierzig Selbstmördern, die sich erschiessen, fünf mit der Pistole in der Hand angetroffen werden, und dass nach dem Dafürhalten des letzteren das Halten der Pistole mit fest umschlossenen Fingern und ohne Spur eines angelegten Bandes als ein positiver Beweis des Selbstmordes anzusehen seie, das niemals nachgemacht werden könne *a*).

§. 136.

Die tägliche Erfahrung lehret indessen, dass geschlachtete Thiere unter Zuckungen sterben. Bei den Menschen scheint jedoch die Verschiedenheit der Anlage, der vorangegangenen Affecte und Leidenschaften, die Mannigfaltigkeit und Beschädigungsart des verletzten Theiles und andere Umstände, bald die eine bald die andere Art Krämpfe zu begründen, überhaupt der Gegenstand als eine noch nicht durch Theorie und Erfahrung aufgeklärte Sache angesehen werden zu müssen.

§. 137.

Bei grosser Hitze konnte eine fest anliegende *Kleidung* den Schlagfluss, und bei grosser Kälte zu dürftige Kleidung den Tod durch das Erfrieren veranlassen; es kann dieselbe nass, kothig, verbrannt, zerrissen, zerstochen, zerhauen, verschoben, es können losgerissene Stücke von der Kleidung des Todten oder von einer fremden umherliegend angetroffen werden, was sodann auf heftiges Balgen oder Ringen und geleistete Gegenwehr hindeutet. Eben so darf die ganz, oder zum Theile geschehene Beraubung einer Leiche nicht unberücksichtiget gelassen werden, obschon sie nicht immer unbedingt für oder gegen den Mord entscheidet, weil die Leiche auch von andern beraubt worden seyn kann.

§. 138.

Der *Fundort* eines Getödteten macht den Mord unmöglich oder möglich, aber nicht wahrscheinlich, oder er ist von der Art, dass ein Mörder sich verstecken und aus einem

a) Dr. Heyfelder a. a. O. S. 85, 101 u. s. w.

Hinterhalte die That vollbringen konnte, oder er ist einsam und abgelegen, oder bewohnt, besucht, für Jedermann oder für Niemand zugänglich, ohne bemerkt zu werden. Auf einem *freien Platze* lässt sich aus dem stark zertretenen Boden, aus den Fusstritten einzelner oder mehrerer Personen, von Männer- oder Weiberschuhen, mit oder ohne eiserne Beschläge, von Holzschuhen, oder blossen Füssen, auf die Zahl, das Geschlecht und den Stand der vor der Ankunft der Gerichts-Personen bei dem Entleibten gewesenen Menschen; endlich aus den Hände-Eindrücken an nahen von Schneeflocken besetzten Bäumen, aus den Merkmalen einer Blutung und aus den herumliegenden Haarbüscheln, die der Farbe, Länge und übrigen Eigenschaften nach von dem Entleibten oder von einem Unbekannten herstammen, auf eine Statt gefundene Rauferei, und wenn der Entseelte eines gewaltsamen Todes gestorben ist, auf eine Tödtung von fremder Hand schliessen.

§. 139.

Bei den in einer *Wohnung* todt Gefundenen ist darauf zu sehen: ob die Thüren verschlossen, von innen verriegelt oder offen, gewaltsam erbrochen, die Fenster, der Ofen nach aus- oder einwärts eingestossen sind; ferner, ob in einem verschlossenen Zimmer oder in der Schlafkammer ausgeglommene Kohlen, oder ein besonderer Geruch vom Kohlen- oder einem *anderen Dunste a)* wahrzunehmen ist. Nach Statt gefundenen *Verwundungen*: ob der Entleibte ausser, oder im Bette liegend, das Lager entweder in Unordnung gebracht, oder wieder zurecht gelegt angetroffen worden ist; ob das vergossene Blut nach dieser oder jener Richtung und Entfernung hin, in welcher Menge, ob in grossen Lachen, langen Strömen, in einer Linie gespritzt oder in einzelnen Tropfen bloss an solchen Stellen sich vorfindet, wohin es durch seine Schwere fliessen konnte, oder durch blu-

a) Da der Kohlendunst den unteren Raum eines Gemaches einnimmt, so pflegen gemeiniglich auch zugleich die sich in dieser Region aufhaltenden Hunde umzukommen; dagegen die sich mehr in der Höhe befindenden Stubenvögel am Leben bleiben.

tige Hände, Füsse oder Kleidungsstücke auf andere Orte und Gegenstände übergetragen worden ist.

§. 140.

Hat sich Jemand in seinem Zimmer oder im Freien *erschossen*, *erhängt* oder *vergiftet*, so sind im ersten Falle an den Kleidern, Wänden, Bäumen, Zäunen und anderen Gegenständen die Spuren von einem oder mehreren Schüssen, die Löcher von Kugeln, gehacktem Bleie, Schrot, angebrannte Flecke von Papierpfropfen oder Werg, auf und in den Zimmerbehältnissen Pulver, Blei, Steine u. dgl., bei den Soldaten die scharfen Patronen in der Patrontasche aufzusuchen; im zweiten Falle sind die Beschaffenheit des Ortes, welche diese That ohne Zuthun eines anderen leicht, oder durchaus nicht zuliess, die vorhandenen Stützen, durch deren Gebrauch er sich erhängen konnte, die Spuren von Urin, Excrementen, Samenfeuchtigkeit in den Kleidern zu berücksichtigen; und im dritten Falle muss auf die in der Nähe des Entleibten wahrzunehmenden erbrochenen Speisen, oder die etwa mit Sand, Sägespännen u. dgl. bedeckten Spuren hiervon, auf vorhandene Papierkapseln und ihre Aufschriften, auf das Material der Koch-, Speise- und Trinkgeschirre, ihren reinen oder unreinen Zustand, auf eine zufällige Verwechslung genussbarer Wurzeln, Schwämme, Gewürze u. dgl. mit giftigen, gesehen werden.

§. 141.

Bei *Ertrunkenen* hat man zu untersuchen die steilen, eingefallenen und eingestürzten, oder allmählich sich endenden Ufer; weiter die niedrige oder hohe, schmale, schauckelnde, geländerlose, baufällige Beschaffenheit der Stege oder Brücken; überdiess die Seichtigkeit des stehenden, fliessenden oder reissenden Wassers; ferner den Umstand, ob, wenn der Ertrunkene nicht berauscht, vom Schwindel, Schlagflusse oder epileptischen Anfalle ergriffen war, derselbe unmöglich darin ersticken konnte; endlich den schlammigen oder steinigen Grund des Flussbettes u. s. w.

§. 142.

Die am Fundorte angetroffenen *Mordwerkzeuge* sind entweder Dolche, Messer, Säbel, Pistolen, Flinten, (diese

entweder lossgeschossen, oder geladen); oder Prügel, Steine, Hammer oder Beile, an denen Blut oder Haare kleben; oder zusammengeballte zerrissene Tücher, mit denen der Mund und die Nase verstopft worden seyn konnten; oder Stricke zum Binden der Hände oder zum Erdrosseln. Das stechende oder schneidende Mord-Instrument wird entweder noch in der Wunde steckend, oder so gefunden, wie es dem Sterbenden während der, dem Tode vorangehenden Convulsionen hat entfallen können; oder man sieht an seiner Hand Spuren von Bindfäden, oder von eingedrückten Nägeln der Finger, welche darauf hindeuten, dass es ihm bis zu seinem Erkalten in seiner Hand befestiget worden sei, und in diesem Falle wird die Richtung des Werkzeuges in derselben, und jene seiner Spitze oder Schneide, seine Lage aber dann bemerkt, wenn es neben dem Leichname gefunden wird. Endlich trifft man auch bloss *zufällige Werkzeuge des Todes* an, als: hervorragende Eisenspitzen, Steine, Mauern, Dachziegel, Eisschollen, unter dem Wasser verborgene Pfähle und dgl. Eine jede an dem Leichname vorgefundene Verletzung muss daher auch in dieser Beziehung sorgfältig untersucht werden, ob nicht der Verstorbene bei Anwandlung einer Ohnmacht auf einen dieser harten, scharfen oder spitzigen, in seiner Nähe liegenden Körper habe fallen, und sich dadurch den Tod zuziehen können.

§. 143.

Als Merkmale einer erlittenen Gewalt und einer *geleisteten Gegenwehr* sind anzusehen: Blutunterlaufungen mit erkennbaren Abdrücken von Stöcken oder anderen Werkzeugen; Blutflüsse, wenn diese nicht die Folge einer inneren Krankheit sind; zerraufte Haare; ein zerritztes, aufgeschundenes, verwundetes Gesicht; wackelnde, eingeschlagene Zähne; Knochenstücke; eingebogene oder zerbrochene Rippen; abgebrochene und in der Wunde stecken gebliebene Messer- oder Degenspitzen; verwundete, von Blut gefärbte, abgeschürfte Hände; zum Theile oder ganz abgerissene Nägel; gequetschte Hoden u. s. w. *a*).

a) Dr. Heyfelder a. a. O. S. 26.

§. 144.

Oft muss, damit der Gegenstand der Untersuchung nicht verändert, hierdurch die gerichtlich-medicinische Untersuchung nicht erschwert oder wohl gar vereitelt werde, dieselbe *ohne Zeitverlust* vorgenommen werden; diess ist der Fall: *a*) *bei den zu untersuchenden lebenden Personen* nach einer vollbrachten Entjungferung und Nothzucht, nach einer Fruchtabtreibung, einer verheimlichten Geburt, nach Verletzungen oder einem beigebrachten Gifte; *b*) *bei den zu untersuchenden Menschenleichen*, wenn sie schon zum Theile in die Fäulniss übergegangen, oder doch derselben nahe sind, oder unter gewissen Umständen, wie z. B. im heissen Sommer, nach einer Erstickung im Wasser, leicht und schnell in dieselbe übergehen könnten.

§. 145.

Dagegen darf auch unter Umständen, die einen Aufschub gestatten, und wo durch Voreiligkeit die Genauigkeit und Vollständigkeit der Untersuchung einen Abbruch erleiden könnte, dieselbe *nicht zu früh* oder *übereilt* vorgenommen werden. Dieser Fall tritt ein: bei zweifelhaften Schwangerschaften, so lange sich die zuverlässigen Merkmale derselben noch nicht eingestellt haben; bei Kindern mit zwitterhafter Verunstaltung der Geschlechtstheile; bei gewissen vorgeschützten, verheimlichten oder angeschuldigten Krankheiten; auch dann, wenn der Richter wichtigen Entdeckungen auf der Spur ist, welche über die Thatbeschaffenheit ein besonderes Licht verbreiten, und die medicinische Untersuchung entscheidender machen können; insbesondere aber, wenn an einem zu untersuchenden Leichname noch etwas Lebenswärme angetroffen wird, und man von dem wahren Tode noch nicht völlig überzeugt ist.

§. 146.

Ueberhaupt muss jede gerichtlich-medicinische Untersuchung mit voller Musse, von Seite der untersuchenden Personen mit aller möglichen Freiheit zu handeln, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabei auf die Aufhellung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichtes gestellt werden, oder selbst aus der Natur der

Sache fliessen, und auf die es bei dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts ausser Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung der vorliegenden Thatbeschaffenheit beitragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann *a*).

§. 147.

Alle müssigen und unnöthigen, oft nur geschwätzigen und neugierigen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irre geleitet, gestört oder sonst beunruhiget wird, sind bei einem solchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden, sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen, oder der gütlichen Ermahnung widersetzen, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von der Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt, ausser der von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, noch einer oder der anderen Hülfe leistenden Person, Niemanden gestattet, dabei gegenwärtig zu seyn, damit die bei einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne *b*).

§. 148.

Bei allen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen muss nebst den von der Gerichts-Behörde vorschriftsmässig vorgeladenen Medicinal-Personen zur Legalität der Handlung der *Richter* selbst, oder eine andere von demselben in gleicher Eigenschaft zu substituirende richterliche Person, mit einem verpflichteten *Actuar* gegenwärtig seyn. Die Abwesenheit des Richters oder seines Stellvertreters ist höchstens zu entschuldigen, wenn der zu erörternde gerichtliche Fall offenbar unerheblich ist, was aber höchst selten gleich Anfangs am wenigsten dem Scheine nach bestimmt werden kann,

a) Instruction f. d. Militär-Aerzte §. 8.

b) Eben daselbst §. 13.

oder wenn die richterliche Person in einem dringenden Falle, wo die medicinische Untersuchung keinen Aufschub leidet (§. 144) wegen unabänderlicher Hindernisse dabei nicht erscheinen kann; oder wenn die Untersuchung ohne Verletzung der *Schamhaftigkeit*, oder davon zu befürchtende *nachtheilige Folgen für Gesundheit und Leben* des zu Untersuchenden, oder *anderer Nachtheile* wegen, nicht vor Zeugen geschehen kann *a*).

§. 149.

Die bei den gerichtlichen Leichenuntersuchungen gegenwärtigen richterlichen, obrigkeitlichen oder sonst Vertrauen verdienenden Personen sind die eigentlichen legalen Zeugen bei dem ganzen Untersuchungs-Acte; sie haben darauf zu sehen, dass

1) nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungs-Berichtes in Zweifel gezogen werden könnte;
2) den Untersuchenden hinlängliche Sicherheit und Freiheit im Handeln gestattet, alle unnützen Neugierigen daher, welche das Untersuchungs-Geschäft stören könnten, entfernet werden, um jeden möglichen Anlass zu einem Versehen hinweg zu räumen;
3) dem Medicinal-Personale die, den Rechtsfall betreffenden Streitfragen und aufklärenden Umstände, in Verwundungs- und Vergiftungsfällen die Geschichte des Thatbestandes, das Verfahren der behandelnden Aerzte, die Pflege und das Verhalten des Verwundeten, das verletzende Werkzeug u. dgl. bekannt gemacht werden;
4) sowohl die Gerichts- als die bestellten Medicinal-Personen sich zu der bestimmten Zeit an Ort und Stelle einfinden; der im Range niedere nicht etwa schon vor Ankunft des an Würde höheren Arztes den Anfang der Untersuchung oder Section mache, die blutigen Stellen an der Leiche oder diese selbst abwaschen lasse, die Wunden

a) Mende. Vergl. A. Henke a. a. O. 4. Hft. 1822. S. 244.

sondire u. dgl., und hierdurch den nachherigen Befund zweifelhaft mache;

5) sie von der Richtigkeit des Befundes durch den Augenschein die nöthige Ueberzeugung sich verschaffen;

6) den Gerichts-Aerzten es nicht an der nöthigen Hülfleistung fehle; endlich

7) der, von dem, die Untersuchung leitenden, Arzte angegebene Befund durch den Actuar in ein Protocoll eingetragen, der Inhalt desselben theilweise, und zuletzt im Zusammenhange vorgelesen, das Irrige verbessert, das Protocoll endlich von allen Commissions-Gliedern unterfertiget, und zur Controlle des von den Medicinal-Personen auszustellenden Fundscheines den Acten beigeleget werde.

§. 150.

Der im Dienstrange höher stehende Arzt hat, wenn er den Doctor- oder Magistergrad sich erworben hat, sonst aber ein anderer Arzt, dem die berührte Eigenschaft beikommt, die ganze Untersuchung in ärztlicher Hinsicht zu ordnen und zu leiten, auch darauf zu sehen, dass alle vorkommenden, die Thatbeschaffenheit aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie sich ergeben, sogleich genau in einem eigenen Protocolle aufgezeichnet werden. Ist dieser Arzt mit der Section selbst beschäftiget, so hat er einem anderen, der das Protocoll zu führen übernimmt, das Nöthige vollständig, und in passenden Ausdrücken in die Feder zu dictiren. Die Obducenten dürfen sich durchaus nicht auf ihr Gedächtniss verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen zu Papier bringen wollen *a*).

§. 151.

Dem die Obduction leitenden Arzte ist nicht nur der gerichtliche Wundarzt, sondern auch was immer für ein anderes zur Untersuchung mitgezogenes Individuum des Medicinal-Personals untergeordnet *b*). Ihm sollte jedoch die Vornahme

a) Instruction f. d. Militär-Aerzte. §. 10.

b) Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte in den k. k. Staaten. §. 10.

der Sectionen nicht gestattet werden, weil er dabei Fehler begehen, und diese verschweigen kann, und weil überdiess seine Aufmerksamkeit dadurch bei der gleichzeitig aufhabenden nicht leichten Verpflichtung, das Protocoll zu dictiren, getheilt werden muss *a*).

§. 152.

Hat der Verletzte eine Zeitlang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Militär- oder Civil-Arzte, oder Wundarzte, oder von mehreren zugleich behandelt worden; so sollen diese entweder alle, oder wenigstens doch einer derselben bei der gerichtlichen Leichen-Untersuchung zugegen seyn, nicht als Obducenten, (um die Unparteilichkeit im Urtheilen zu sichern) sondern damit sie über alle Umstände, welche bei dem Verletzten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der Statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bei seinem Sterben u. s. w. die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in dem Fundscheine aufgenommen werden müssen. Am besten ist es daher, wenn sie jedesmal schon eine geschriebene ausführliche Krankheits-Geschichte des Verblichenen mitbringen, welche noch vor der anzustellenden Obduction im Beiseyn der sämmtlichen dazu gehörigen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductions-Berichte beigeleget werden soll *b*).

§. 153.

Wird ein *Geburtshelfer* oder eine *Hebamme* zur Vornahme einer in ihr Fach einschlagenden Untersuchung vorgeladen; so haben sie dieselbe nach der Anleitung des Gerichts-Arztes in dessen Gegenwart nach den Regeln ihrer Kunst vorzunehmen, das Befundene gewissenhaft anzugeben, und schriftlich zu bestätigen. Hegt der Gerichts-Arzt über den Befund einen Zweifel, so steht es ihm zu, die Untersuchung selbst vorzunehmen, um ihr Resultat entweder zu bestätigen oder durch Gründe zu widerlegen. Wird jenen

a) Dr. Marc's Bemerkungen über eine auf d. ger. Arzneik. sich bezieh. Bestim. des Strafgeseztb. f. d. Königr. Baiern. Vergl. A. Henke's Zeitschr. 1823. 3. Heft. S. 208.

b) Instruct. f. d. Militär-Aerzte, u. jene f. d. öff. ang. Aerzte in den k. k. Staaten §. 12.

aber eine solche Untersuchung allein übertragen; so müssen sie dabei um so aufmerksamer und umsichtiger seyn, weil sie dann für ihren Ausspruch allein verantwortlich sind *a*).

§. 154.

Auch der zu einer chemischen Untersuchung vom Gerichte aufgeforderte *Scheidekünstler* oder *Apotheker* hat jene im Beiseyn des Gerichts-Arztes nach dessen Anweisung den Vorschriften der Chemie entsprechend vorzunehmen, das Befundene genau und umständlich anzugeben und schriftlich zu bestätigen. Der Gerichts-Arzt besorgt die sichere Uebergabe der verdächtigen Stoffe, wohnt der chemischen Untersuchung derselben als sachkundiger, aufmerksamer Zeuge bei, und gibt darüber sein gewissenhaftes Gutachten ab. Erfordert die Noth, dass der Apotheker oder ein anderer Scheidekünstler die Untersuchung ohne den Gerichts-Arzt vornimmt; so muss er seine Genauigkeit und Umsicht verdoppeln, weil er dann dafür allein verantwortlich ist.

§. 155.

So zwecklos, beschwerlich und zeitraubend für den Richter die Gegenwart bei chemischen Untersuchungen in Vergiftungsfällen ist; eben so nöthig wird zur Sicherstellung der Identität der giftverdächtigen Stoffe jene für den Gerichts-Arzt, weil sonst dem Verbrecher die Strafe nicht zuerkannt werden, der Vertheidiger im Falle der Ausserachtlassung dieser Vorsicht die ganze Untersuchung in Zweifel ziehen könnte, und die Möglichkeit mannigfaltiger Unterschleife nicht zu läugnen ist, wenn der Chemiker z. B. die zu untersuchenden Gegenstände an unversiegelten Orten aufheben würde, wo Gehülfen, Lehrlinge und andere den Zutritt haben.

a) Hebammen sollten ihres meistentheils unbegründeten, daher verdächtigen und unsicheren Urtheiles wegen nie allein, höchstens unter Leitung eines Arztes oder Geburtshelfers zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen gezogen werden. In Paris wurde eine Diebinn gehängt, weil die Hebammen sie, ungeachtet die Beschuldigte das Gegentheil betheuerte, für nicht schwanger erklärt hatten. D. J. F. Niemann's gerichtliche Arzneiwissenschaft a. a. O. S. 6.

§. 156.

Obschon kein Gesetz dem Gerichts-Arzte solche Massregeln vorschreibt; so ist es aus oberwähnten Gründen doch seine ihm keineswegs zu verargende Pflicht, selbst bei gleicher Vereidung und Verantwortung des Chemikers, die zu untersuchenden Gegenstände vor Verfälschung, Umtauschung und jeder möglichen zufälligen Veränderung durch Anlegung seines Siegels zu verwahren, und auch den Anschein einer ohne ihn vorgenommenen Untersuchung zu vermeiden. Nur dadurch ist der Gerichts-Arzt im Stande, die gepflogene chemische Untersuchung gegen Einwürfe zu schützen, und durch protocollarische, allerdings sehr ungemächliche, aber für den Inquisiten und Richter sichere Leitung des Geschäftes zu verhindern, dass dieselbe nicht über die Gebühr verspätet werde.

§. 157.

Durch eine kritische Beleuchtung der Erscheinungen, eine vergleichende Zusammenstellung der Versuche, und eine daraus gezogene richtige Folgerung auf vorhandene oder nicht vorhandene Stoffe, gibt der Experimentator in seinem Gutachten Veranlassung, dass seine Arbeiten gerechten Beifall finden. Die chemische Untersuchung selbst aber muss nach den Grundsätzen der Chemie, ohne Rücksicht auf irgend eine vermuthete oder wahrscheinliche Vergiftung, allumfassend seyn, d. h. in Auffindung von möglichen Giften im Einklange mit der Toxicologie sich über das ganze Gebiet der Chemie ausdehnen.

§. 158.

Sehr wichtig und aufklärend für den Analytiker ist die ihm jedesmal mitzutheilende Geschichte der Vergiftung. Die tödtlich wirkenden eingeschluckten Gasarten sind nicht immer aufzudecken; wo sich jedoch dieselben vorfinden, oder in Verbindung mit anderen Stoffen im Körper verdichten, können sie auch durch die Analyse entdeckt werden. Bei scharfen, betäubenden, solchen gemischten organischen Giften und verdorbenen Speisen kommt es vorzüglich auf eine genaue physische Beachtung der im Magen und Darmcanale gefundenen Stoffe, und mitunter auch auf den beson-

deren Geruch an, welchen sie bei Eröffnung der Leiche oder bei der Erwärmung entwickeln *a*).

§. 159.

Bei einer jeden gerichtlich-medicinischen Untersuchung müssen, um den Forderungen der Wissenschaft und des Gesetzes vollkommen Genüge zu leisten, folgende Bedingnisse streng erfüllt werden, es muss

I. durch sie *die Thatbeschaffenheit möglichst genau ausgemittelt werden*; daher ist vor ihrer Anstellung zu bestimmen: a) welche Streitfragen in jedem Falle zu beantworten seien; b) ob zu ihrer Erörterung eine Unterredung, eine manuelle Untersuchung, die Anwendung gewisser Werkzeuge, eine blosse Besichtigung des Gegenstandes, die Eröffnung einer Leiche, die Prüfung gewisser Körper auf dem nassen oder trockenen Wege u. s. w. erforderlich sei; c) ob sich die Untersuchung bloss auf einen einzelnen, oder auf mehrere Gegenstände ausdehnen müsse. Die Untersuchung ist dann um so *einfacher*, je mehr die Ursache und Wirkung am Tage liegen; um so *verwickelter* aber, je verworrener die Fälle, je mannigfaltiger oder verborgener die ursächlichen Verhältnisse sind.

§. 160.

II. *Die Untersuchung muss jedesmal genau nach den Grundsätzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst vorgenommen werden.* Hierzu gibt Anleitung die gesammte Heilkunde mit ihren Hülfswissenschaften, insbesondere a) die medicinische und chirurgische Semiotik zur gründlichen Erforschung einer inneren oder äusseren Krankheit; b) die practische Chirurgie zur Untersuchung äusserer Verletzungen; c) die Psychologie zur Erforschung der verschiedenen Geistes- und Gemüthskrankheiten; d) die Semiotik und Tech-

a) Werres, chemische Untersuchung bei einer Vergiftung dreier Individuen durch weissen Vitriol, nebst einem Blicke auf das Verhältniss des gerichtlichen Arztes zu dem mit ihm untersuchenden Chemiker, und die Ueberflüssigkeit der Anwesenheit des Richters bei solchen Untersuchungen. Vergl. Henke's Zeitschrift 1832. 1. Hft. S. 169—173. 2. Hft. S. 313—315.

nik der Entbindungskunst zur zweckmässigen Untersuchung einer Entjungferten, Schwangeren, Kindbetterinn, Stillenden; e) die gerichtliche Anatomie zur Besichtigung, Eröffnung und Zergliederung der Leichen; f) die physiologische Lehre vom Athemhohlen, und die Hydrostatik zur Anstellung der Lungenprobe bei der Untersuchung todter Neugebornen; g) die gerichtliche Chemie zur Untersuchung verdächtiger Stoffe.

§. 161.

III. *Die gerichtlich-medicinische Untersuchung muss vollständig und erschöpfend* seyn, und als solche einerseits alle, den vorliegenden Fall betreffenden Streitfragen, alle zur Erörterung der Thatbeschaffenheit erforderlichen Puncte, auf welche es in jedem einzelnen Falle vorzüglich ankommt; andererseits aber das nöthige Materiale enthalten, um den möglichen Einwürfen und Zweifeln gegen die aufgestellte ärztliche Behauptung zu begegnen, und Ausflüchten vorzubauen.

§. 162.

Sie hat sich daher zu verbreiten bei lebenden, und wo möglich auch bei todten Personen: a) über deren Namen, Stand, Gewerbe, Wohnort, Alter, Geschlecht, Leibes-Constitution, Temperament, Lebensart, Indiosyncrasie, erbliche Anlagen, Gewohnheiten, verschiedene Verhältnisse, Geistes- und Gemüthsverfassung, Neigung zu gewissen Krankheiten, vorausgegangene oder noch vorhandene Krankheiten; b) den gegenwärtig in Rede stehenden Zustand, in wie fern dieser mit den früheren Umständen (a) in ursächlicher Verbindung stehet; c) die Zeit, den Ort, und alle den vorliegenden Untersuchungsfall beigleitenden Umstände; d) alle, vor, während und nach dem Vorfalle wirksam gewesenen ursächlichen Momente, denen der gegenwärtige Zustand mit Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit zugeschrieben werden kann.

§. 163.

So wäre beispielsweise die Untersuchung *unvollständig*: wenn bei todten neugebornen Kindern nicht zugleich die Mutter, die Zeit und Art ihrer Niederkunft berücksich-

tiget; oder bei erfolgtem Tode eines Menschen nicht auf seinen vorausgegangenen Gesundheitszustand, die Körperstärke, das Alter, Geschlecht u. s. w., und alle begleitenden Umstände gesehen; oder bei einem, erst nach einer vorausgegangenen ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung erfolgten Ableben eines Verletzten nicht auf die gepflogene Cur die nöthige Aufmerksamkeit gerichtet; ferner, bei der Untersuchung eines Leichnames nicht alle Haupthöhlen geöffnet würden, obgleich in einer derselben eine hinreichende Ursache des Todes gefunden worden wäre; eben so, wenn bei dem Verdachte einer Vergiftung der Magen und überhaupt der Darmcanal sammt dem Inhalte u. s. w. nicht besonders untersucht, und der verdächtige Stoff nicht chemisch geprüft würde; ingleichen, wenn nach Statt gefundenen Verletzungen nicht auch das vorgefundene Werkzeug oder der angegebene und verdächtige Thäter in Hinsicht der physischen Möglichkeit des Vollbringens der That zur Untersuchung gelangt wäre, u. s. w.

§. 164.

IV. *Die Untersuchung muss auch der Beschaffenheit des Gegenstandes und seinem jedesmaligen Zustande angemessen seyn.* Der Gegenstand lässt aber entweder eine vollständige oder durchaus keine, oder nur eine unvollständige medicinische Untersuchung zu, z. B. ein gänzlich oder grossentheils zerstörter Leichnam; oder er gestattet seiner Natur und Beschaffenheit nach bloss eine Untersuchung von bestimmter Art, z. B. eine Schwangere, ein Verletzter; oder er lässt zu einer Zeit wegen besonderer Umstände eine bestimmte Untersuchung nicht zu, die er zu einer anderen Zeit unter veränderten Umständen gestattet; z. B. die Untersuchung eines Geistes- oder Gemüthskranken während des lichten Zwischenraumes, eines Verletzten, einer Kindbetterinn während einer gefährlichen Blutung.

§. 165.

V. *Eine jede gerichtsärztliche Untersuchung soll ferner, als eine wichtige Handlung, nicht unterbrochen werden.* Wäre aber eine solche Unterbrechung unvermeidlich; so muss dieses mit der Ursache hierzu, und der Dauer der

Unterbrechung in dem Untersuchungs-Protocolle angemerkt, und wenn der Gegenstand der Untersuchung verlassen werden musste, derselbe gegen alle absichtliche oder zufällige Veränderungen verwahrt und nöthigen Falls auch bewacht werden.

§. 166.

VI. *Jede Untersuchung muss überdiess mit der erforderlichen Klugheit und Menschenkenntniss, mit aller Vorsicht und Behuthsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und der strengsten Gewissenhaftigkeit vorgenommen werden.* Der Mangel an Klugheit und Menschenkenntniss kann den Zweck der Untersuchung, z. B. in zweifelhaften Krankheits- und Schwangerschafts-Fällen, vereiteln, und die zu Untersuchenden auf Abwege führen; Unvorsichtigkeit und Unbehuthsamkeit, z. B. beim Gebrauche der schneidenden und anderer Instrumente während der Leichen-Eröffnung die Untersuchung verdächtig machen; ein übereiltes und oberflächliches Verfahren wichtige Puncte falsch an das Licht bringen; Mangel an Ordnung zum Uebersehen eines wichtigen Umstandes Anlass geben; und ein gewissenloses Verfahren brandmarkt die Untersuchenden, bringt die Parteien um ihre Rechte, Vermögen, Freiheit, Ehre, Gesundheit oder Leben.

§. 167.

VII. *Bei einer jeden gerichtsärztlichen Untersuchung muss endlich zur Rechtsgültigkeit derselben die von den Landes-Strafgesetzen vorgeschriebene Form strenge beobachtet werden.* Die Verletzung der letzten gefährdet und vernichtet sogar unter Umständen die geschehene Erhebung des objectiven Thatbestandes, gibt Anlass zu gegründeten Klagen, Einwendungen und verderblichen Geschäftsumtrieben, und verändert das richterliche Urtheil *a*).

a) Instruct. für die Militär-Aerzte der k. k. Armee, und jene f. d. öff. angestellten Aerzte in den k. k. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbesichtigungen zu benehmen haben. Wien 1818. 4. und 1814.

Anton Dorn, die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung. München 1813. 1. Bd. 8.

Jos. Bernt's Anleitung zur Abfassung gerichtlich-medic. Fundscheine und Gutachten. Wien 1821. 8.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den gerichtlich - medicinischen Untersuchungen insbesondere.

§. 168.

Die einzelnen Arten derselben im gesunden, kranken und todten Zustande des Menschen kommen im materiellen Theile dieses Werkes vor. Die Besorgung der gerichtlichen Leichen-Untersuchungen macht aber einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte für Militär- und Civil-Aerzte aus, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über das Schicksal der Beklagten und Inquisiten grösstentheils abhängt. Sie wird daher, und aus dem (§. 99) angegebenen Grunde hier umständlich abgehandelt, und zerfällt:

A) in die Vorbereitung zur Untersuchung;

B) in die eigentliche Untersuchung, und

C) in das, was nach derselben zu geschehen hat.

Von den gerichtlichen Leichen-Untersuchungen.

A.

Vorbereitung zur Untersuchung.

§. 169.

Zu der Vorbereitung einer gerichtlichen Leichen-Untersuchung gehört: die Herbeischaffung der dazu erforderlichen Werkzeuge und anderer Geräthschaften; in manchen Fällen das Uebertragen des Leichnames an einen zu der gerichtlichen Untersuchung tauglichen Ort; dann die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher Nebenumstände.

§. 170.

Die Werkzeuge, für deren brauchbares Vorhandenseyn am Untersuchungsorte der subalterne Arzt (§. 151) zu sorgen hat, sind theils zu den gewöhnlichen anatomischen Untersuchungen, theils zu besonderen hydrostatischen oder chemischen Prüfungs-Methoden bestimmt; oder es sind blosse Hülfs- und Nebenwerkzeuge, welche jeder Arzt im Allgemeinen und in Bezug auf ihren speciellen Zweck kennen muss. Von den Instrumenten und Geräthen der ersten Art befinden sich

in dem Obductions-Kasten für das k. k. Militär: zwei Knorpelmesser; zwei Scalpelle mit Schabeisen; vier convexe Scalpelle; ein Nervenmesser; eine anatomische Zange (pinçette); ein einfacher und doppelter anatomischer Haken; ein messingenes gerades und ein krummes Blaserohr mit dem Hahne; eine Knochenzange; ein Bürstchen; ein hornerner Löffel; eine Bogensäge mit einem vorräthigen Blatte; eine Rippensäge; zwei Scheren, eine gerade und eine krumme; ein Rasiermesser; eine Saugspritze; eine Hohlsonde; zwei Meiselsonden; ein Mensurir-Glas; ein Hammer; ein Stemmeisen; ein Hirnmesser; ein Hirnspatel; ein Esquirolischer Rhachitom; eine grosse knieförmig gebogene Zange zum Abreissen der gespaltenen Wirbel; ein messingener Zollstab von sechs Schuhen, der an einem Ende nach Linien abgetheilet ist; eine Schalenwage; ein messingenes bis zu einem Grane zerlegbares Medicinal- und auch ein Civil-Gewicht von einem Pfunde; ein Hirnschalensprenger; zwei krumme und vier gerade Nadeln mit den dazu gehörigen gewichsten Fäden; überdiess noch eine Darmschere und ein Tasterzirkel (Kopfmesser).

§. 171.

Einfacher und daher minder kostspielig dürfte folgender Apparat zur Obduction genügen, als: zwei stärkere spitzige Scalpelle; ein Knorpelmesser; eine gerade starke Schere; eine Blattsäge mit Einkerbungen an beiden Rändern versehen; ein Hirnschalenbrecher mit der Einrichtung seines senkrechten Theiles als Flachmeisel; drei hinlänglich starke Nadeln; eine anatomische Zange; ein saffianlederner Massstab mit Zoll und Linien bezeichnet; ein mensurirtes Halbseitelglas; ein Hammer mit der Einrichtung seiner Handhabe als Hirnschalenspatel. Im äussersten Nothfalle kann jede Obduction mit einem stärkeren etwas gespitzten Scalpell, einer Säge, einer Schere und einer Nadel verrichtet werden.

§. 172.

In dem Kasten, welcher *Bernt's* hydrostatischen Apparat zur Lungenprobe enthält, befinden sich: ein gläserner rubricirter Cylinder (das hydrostatische Gefäss) sammt einem messingenen mit drei beweglichen Füssen versehenen Gestelle (Stativ); eine hydrostatische Wage; die nöthigen Medicinal-

Gewichte; *Reaumur's* Thermometer in einem messingenen Futteral; eine Wasserwage; ein genauer, nach Kubikzoll getheilter messingener hohler Cylinder sammt der dazu gehörigen Holzscheibe; ein Zollstab; ein Tropfheber; ein Haken; drei mit Haken versehene Gewichte zum Versenken der schwimmenden Lungen unter das Wasser; eine Lupe; eine hölzerne Lungenpresse mit einem Einsatze von verzinntem Eisenbleche.

Wildberg's hydrostatische Vorrichtung besteht aus einem sechs Zoll weiten in der unteren Hälfte mit einer Kreislinie für die Normalhöhe des Wassers, oben auf der Mündung des Gefässes mit einem beweglichen messingenen Ringe versehenen Glas-Cylinder, innerhalb welchem ein anderer ¾ Zoll breiter, mittelst einer an dem beweglichen Ringe angebrachten messingenen Röhre befestigter Glas-Cylinder sich befindet, an welchem gleich hoch mit der beschriebenen Kreislinie beginnend zwei Zoll in Linien abgetheilt eingeschnitten sind.

§. 173.

Zur Aufsammlung, Aufbewahrung und etwaigen augenblicklichen Untersuchung verdächtiger Stoffe in Fällen einer Vergiftung werden erfordert: ein Löffel von Horn oder Bein; eine geräumige gläserne Schale, in welche der Magen- und Darm-Inhalt ausgeleret wird; mehrere Zuckergläser, in welchen theils der Magen, oder einzelne Darmstücke, theils der Inhalt derselben aufbewahret, und welche sodann mit Rindsblase überzogen und versiegelt zur chemischen Untersuchung abgeschickt werden; ein Stück blankes Kupferblech, und eine stählerne blanke Spatel, um mittelst derselben in Fällen einer reichlichen Arsenik-Vergiftung die chemische Vorprobe anzustellen.

§. 174.

Zu den unentbehrlichen *Nebengeräthschaften* gehören: eine mit einem Schlosse versehene Leichenbahre; ein Secir-Tisch; drei- und viereckige hölzerne Unterlagen; einige kupferne, eiserne, irdene, oder hölzerne, grössere und kleinere Wasserbehältnisse; Badschwämme; ein Streichriemen und ein Wetzstein; Seife und mehrere Handtücher; Chlorkalk in Pulver; ein Obductions-Pettschaft und Siegel-

lack; und die nöthigen Schreib-, im Winter auch die erforderlichen Heitzungs- und Beleuchtungs-Materialien.

§. 175.

Die sämmtlichen noch vor der gerichtlichen Leichen-Untersuchung auszuforschenden *Nebenumstände* sind äusserst mannigfaltig, und von dem gerichtlichen Arzte theils aus den von der Gerichts-Behörde mitgetheilten Acten, oder dem Requisitions-Schreiben (§. 84), theils aus der Besichtigung des Fundortes eines Entleibten (§. 138), theils aus den Angaben anderer glaubwürdiger Augenzeugen zu entnehmen.

§. 176.

Sie betreffen: den Namen, das Alter, das Gewerbe und die Lebensart des Verstorbenen; ferner verschiedene Aufklärungen über die Art der Verletzungen und des Todes, als: wann die Gewaltthätigkeit ausgeübet, mit welchem Werkzeuge, in welcher Lage oder Stellung des Körpers selbe zugefüget worden; wie lange der Verunglückte ohne Hülfe geblieben ist; worin die angewandte medicinisch-chirurgische Hülfe bestand; wie die Zufälle und alle übrigen Nebenumstände beschaffen waren, welche den Zeitraum zwischen der gewaltsamen Verletzung und dem darauf erfolgten Tode ausfüllten; wie lange dieser Zeitraum gedauert hat.

§. 177.

Sehen die Obducenten den Leichnam nicht mehr an dem ursprünglichen Fundorte; so muss nach den Umständen gefragt werden, unter welchen er gefunden wurde, und zwar zu welcher Zeit, in welcher Lage und Stellung, bekleidet oder unbekleidet, in freier Luft, bedeckt und womit, im Wasser, unter Erde oder Dünger u. dgl. verscharrt, oder mit einem anderen Mittelkörper umgeben, der auf irgend eine Weise auf ihn einwirken, die Verwesung befördern oder verzögern konnte, wobei auch die Beschaffenheit des Ortes, der Jahreszeit und Witterung zu berücksichtigen und schriftlich anzumerken ist.

§. 178.

Doch hat sich der Arzt dabei zu hüthen, dass er sich von Niemanden, selbst nicht von den Gerichts-Personen blosse Muthmassungen für wirkliche Thatsachen geben lasse,

und so Gefahr laufe, durch irgend eine vorgefasste Meinung in der richtigen Auffassung des Befundes und dessen Beurtheilung irre geführt zu werden, auch die erhaltenen Aufklärungen, so wie sie gegeben wurden, aufzuschreiben, und zugleich die Gewährsmänner, von denen er sie erhielt, anzuführen.

§. 179.

Die zu untersuchende Leiche muss eine zweckmässige Lage erhalten, welches der Fall ist, wenn sie für den Zergliederer weder zu hoch noch zu niedrig auf dem Rücken ganz gestreckt liegt, der Kopf durch eine passende Unterlage erhöhet ist, die oberen Gliedmassen entweder an den Stamm geschlossen, oder nach rückwärts unter das Gefäss geschlagen sind, und die unteren gestreckt sich mit den Fersen berühren.

§. 180.

Jede Obduction muss als eine wichtige Amtshandlung mit Ruhe, Ernst, Besonnenheit und einer der Würde der Kunst schuldigen Wohlanständigkeit, auch zur Vermeidung von Ekel und Widerwillen bei Laien mit der möglichsten Reinlichkeit der operirenden Personen sowohl, als der Leiche und ihrer Umgebungen vollzogen, daher der Erdboden zum Auffangen der abfliessenden Feuchtigkeiten mit Sand, Sägespänen u. dgl. bestreut, jede durch Blut, Unrath oder wie immer entstandene Verunreinigung auf der Stelle beseitiget, und der Leichnam während der Untersuchung nie ganz entblösst, sondern möglichst bedeckt gehalten, überhaupt aber müssen alle Reden und Handlungen vermieden werden, welche auch nur entfernt den Charakter der Ungezogenheit an sich tragen. Was immer aus der Leiche herausgenommen wird, muss sogleich gereiniget, und nach Umständen entweder in ein passendes Gefäss aufbewahret, oder nach vollendeter Untersuchung einer Höhle in dieselbe zurück gebracht werden. Zur Uebertragung, Entkleidung, Reinigung und Wendung der Leiche, zur Herbeischaffung des Wassers und zu anderen nöthigen Dienstleistungen können die Obducenten billig zwei Diener verlangen.

§. 181.

Nachdem die allenfalls nothwendige *Anerkennung* des

todten Körpers (*actus agnitionis*) vorgenommen, oder die Unmöglichkeit derselben erhoben, und der Leichnam auf einen Tisch, oder im Nothfalle auf ein unterstütztes Bret gelegt worden ist, so dass man von allen Seiten bequem zukommen kann: wird die Kleidung oder Bedeckung, die er an sich hat, insbesondere die eines Unbekannten, nach ihrer Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit, nach ihrem festen oder lockeren Anliegen, und nach den in den Taschen vorgefundenen Papieren, Münzen, Uhren, oder in der Leibwäsche eingezeichneten Buchstaben und dergleichen die Person näher bezeichnenden Merkmalen genau beschrieben; in jedem Falle aber angemerkt, ob daran etwas Ungewöhnliches, z. B. Schlamm, Dünger, Sand, Blut, Verbrennungen, Durchlöcherungen von verletzenden Werkzeugen u. dgl., wo und in welcher Menge wahrzunehmen sind. Das Entkleiden desselben muss ohne Zerren, Hin- und Herwerfen oder Schütteln geschehen; daher jedes nicht leicht abzuziehende Stück mittelst einer mit einem Knöpfchen versehenen Schere losgeschnitten werden, um zufällige Verwundungen der Haut zu vermeiden. Bevor aber der Leichnam mittelst eines in kaltes oder warmes Wasser getauchten Badschwammes gewaschen wird, müssen die vorfindlichen Ringe, Bruchbänder, Verbandstücke, Bänder u. s. w., nach gehöriger Beschreibung abgenommen, die vorhandenen Verunreinigungen der Oberfläche, in so fern sie zur Aufklärung der Thatbeschaffenheit etwas beitragen können, angemerkt, und von den behaarten Stellen des Körpers, an denen sich Spuren einer angebrachten Gewaltthätigkeit vorfinden, die Haare mittelst des Rasiermessers abgeschoren werden.

§. 182.

Ist der zu untersuchende Leichnam gefroren; so muss man ihn, nachdem man sich zuvor von der Unmöglichkeit einer Wiederbelebung vollkommen überzeugt hat, vor allem, und zwar auf die Art allmählich aufthauen lassen, dass man ihn in eine mit kaltem Wasser gefüllte Kufe oder Badwanne leget, in diese erst nach Verlauf von einigen Stunden etwas warmes Wasser hinzugiesst, und darin an einem temperirten Orte so lange ruhig liegen lässt, bis sich die Beweglichkeit

der Glieder eingestellt hat, wodurch die Veränderungen, die durch ein schnelles Aufthauen im Inneren des Leichnames erfolgen, und die Untersuchenden in ihrem Befunde und Urtheile leicht täuschen können, vermieden werden.

§. 183.

Bevor aber zur eigentlichen Leichen-Untersuchung geschritten wird, muss auf die *Gegenanzeigen* gesehen werden, welche dieselbe zu verschieben oder gänzlich zu unterlassen gebiethen. Der erstere Fall tritt ein, wenn der geringste Anschein vorhanden ist, dass der zu untersuchende Körper sich nur im Zustande des Scheintodes befinden, und wieder in das Leben zurück gerufen werden könnte, was aus der Abwesenheit der Kennzeichen des wirklichen Todes, der Todtenflecken, des Leichengeruches u. s. w. zu entnehmen ist, und wo dann kein Mittel zur möglichen Rettung unversucht bleiben darf. Der letztere Fall findet Statt, wenn ein zu hoher Grad von Fäulniss oder Zerstückelung, Zerquetschung oder Zerstörung des Körpers durch Feuer, stumpfe Werkzeuge oder wilde Thiere u. s. w. vorhanden ist, wodurch die Leichen zu bedeutend verändert werden, als dass an ihnen noch zuverlässige Beobachtungen angestellt werden könnten; ausgenommen, es handelte sich bloss um die Entscheidung der Frage: ob der Leichnam sich wirklich in einem solchen, und welchem Zustande von organischer Zerstörung befunden habe *a*).

§. 184.

Nach den neuesten Erfahrungen gibt auch der höchste Grad von Fäulniss keine absolute Gegenanzeige zur Obduction, weil auch in diesem noch mehr oder weniger sichere Beobachtungen gefahrlos angestellt werden. Namentlich in Vergiftungsfällen soll man mehrere Monathe, sogar mehrere Jahre nach dem Tode, wenn kein merklicher Theil mehr übrig bleibt, an den Seiten der Wirbelsäule in der Gegend des Unterleibes eine schmierige Substanz finden, welche der Rest des Verdauungs-Canales ist, in welchem ein Theil des Giftes verändert, oder im natürlichen Zustande sich vorfinden und durch chemische Analyse ausgemittelt werden

a) Instruction für die Militär-Aerzte und jene für die öff. angest. Aerzte in den k. k. Staaten. §. 25—33.

kann *a*). Obductionen schon lange begrabener Leichen können nöthig werden bei vorausgegangenen schweren Knochenverletzungen; oder wenn über die Reife oder Unreife eines neugebornen Kindes der Beweis aus der Beschaffenheit der Knochen geführt werden soll *b*); oder endlich, wenn es sich um die Erkenntniss eines mit überzähligen, mangelnden oder verkrüppelten Gliedern behafteten Individuums handelt. *Henke* bemerkt für diesen Fall, dass weder das Gericht die vollständige Obduction jeder faulen Leiche gesetzlich fordern kann, noch der Arzt anderseits berechtiget sei, die gerichtliche Untersuchung derselben überhaupt und ohne Ausnahme abzulehnen, und dass über die Möglichkeit, Rathsamkeit und Nützlichkeit derselben nur die Besonderheit des Falles entscheiden könne.

§. 185.

Clarus c) schlagt für diesen Fall nachstehendes Regulativ vor: »Dem Gerichts-Arzte steht das Recht zu, die gerichtliche Untersuchung einer Leiche, oder eines Theiles derselben, abzulehnen; wenn er im Stande ist, auf Eid und Pflicht zu versichern, dass entweder 1) die Untersuchung das Leben und die Gesundheit der Sekanten und Gerichts-Personen, oder wohl gar der ganzen Bevölkerung eines Ortes und einer Gegend gefährden könne (z. B. die Ausgrabung eines an einer pestartigen Krankheit Verstorbenen), und dass

a) Medicinisch-gerichtliche Untersuchungen zur Ausmittelung einer Vergiftung und zur Bestimmung der Art des Giftes, wenn auch die Untersuchung lange Zeit nach dem Tode vorgenommen werden sollte, von Orfila und Lesueur. Vergl. Dr. Buchner's Repertorium für die Pharmacie. Bd. 29. Hft. 3. S. 421.

b) A. Henke. Findet ein gesetzlicher Zwang und eine unbedingte Verpflichtung der Gerichts-Aerzte zur Obduction begrabener und faulender Leichen Statt? Vergl. dessen Zeitschrift. 1824. 1. Heft. S. 10—27.

c) Orfila's und Lesueur's Handbuch zum Gebrauche gerichtl. Ausgrabungen menschl. Leichname jeden Alters in freier Luft, aus dem Wasser, den Abtrittsgruben und Düngerstätten, übersetzt aus dem Französischen mit Zusätzen und Noten von Dr. E. W. Güntz. Leipz. 1832. 8. 1. Thl. S. 15.

zugleich 2) die im Bereiche der Wissenschaft liegenden Mittel, z. B. die verschiedenen Anwendungen des Chlors, unter den vorliegenden Umständen zur Beseitigung dieser Gefahr nicht hinreichen; oder dass 3) der Leichnam, oder irgend ein Theil desselben (z. B. das Hirn bei Neugebornen) sich in einem Zustande befinde, der die einzelnen Formen und Gewebe völlig unkenntlich macht. Der letzte Punct für sich allein schliesst aber keineswegs die ganze Untersuchung, am wenigsten die äussere, sondern nur die Vollständigkeit derselben aus. Uebrigens hat der Gerichts-Arzt an Ort und Stelle die Gründe seiner Weigerung zu Protocoll zu geben, und bleibt für selbe der höheren Medicinal-Behörde verantwortlich.«

§. 186.

Bei dem Ausgraben einer Leiche aus ihrem besonderen Grabe muss 1) immer, vorzüglich aber in warmer Jahreszeit, der Morgen gewählet; 2) dieses Geschäft rasch durch zwei oder drei Arbeiter unter zeitweiliger Befeuchtung der Grube, und später des Sections-Tisches mittelst einiger Unzen Chlorkalk-Auflösung betrieben werden, ohne jedoch damit den Leichnam selbst zu besprengen, weil dadurch die Consistenz und Farbe der Gebilde verändert und diese mit einer weissen, kohlenstoff-säuerlichen kalkhaltigen Rinde überzogen werden, welche Nachtheile bei dem Gebrauche von Chlornatron oder Chlorkali im mindern Grade entstehen; 3) die Obduction möglichst beschleuniget werden.

§. 187.

Bei der Ausgrabung eines Leichnames aus einem Gemeingrabe ist es rathsam, wenn nicht unverzüglich Folge geleistet werden soll, 1) den Winter oder Anfang des Frühlings zu wählen, und einen zu hohen Grad von Wärme und Feuchtigkeit, besonders bei herrschendem Südwinde, zu meiden; 2) eine hinlängliche Anzahl von, durch einen mässigen Genuss geistiger Getränke gestärkten Arbeitern in ihrem Geschäfte wechseln, sie nicht lange stark gegen den Boden gebeugt, und stets mit langstieligen Werkzeugen, Schaufeln und langen Hacken arbeiten, auch vor Eröffnung einer Gruft oder Aufhebung eines Ecksteines von einem Gewölbe Nase und Mund mit in Weinessig getauchten Tüchern verbinden, und ihre

Kleider am Feierabende bis zu dem dritten Tage lüften zu lassen; 3) stets nach Ausgrabung eines halben Fusses Erde so lange die ganze Oberfläche mit Chlor-Auflösung zu begiessen, und mit der Luft mehrere Stunden in Berührung zu lassen, bis man die gewünschte Tiefe erreicht.

§. 188.

Todtengrüfte müssen durch früheres Oeffnen der Thüren und Fenster gelüftet, ihr Boden mit Chlor-Auflösung begossen, dann auf einige Stunden verlassen, hierauf die Luft in denselben mittelst eines Ofens, oder eines mehrere Klafter langen, von zwei zu zwei Fuss mit Reifen versehenen Leinwandschlauches (Saugrohres) der Art erneuert werden, dass ein Ende desselben in die Gruft, das andere in den Aschenherd eines mit angezündeten Kohlen gefüllten tragbaren eisernen Ofens gebracht wird. In jedem Falle muss vor dem Betreten der Gruft die Athembarkeit ihrer Luft durch Hinabsenken eines brennenden Lichtes bis auf den Boden versucht, wenn dieses verlischt, alle Arbeiten für einige Stunden unterlassen, die Luftreinigungsmittel fortgesetzet, die zuerst eindringenden Personen aber mit in verdünnten Weinessig getränkten Tüchern am Munde and der Nase, um die Brust mit einem Gurte von Stricken, und mit einem Glöckchen in der Hand versehen, zuletzt nach geendigter Arbeit die Grube der Begräbnissplätze mit der umgestürzten und mittelst der Chlor-Auflösung besprengten Erde, Grüfte nach dem Ansprengen mit dieser Flüssigkeit, verschlossen werden *a*).

B.

Eigentliche Untersuchung.

§. 189.

Die eigentliche Untersuchung einer Leiche zerfällt: in die *äussere Untersuchung*, *äussere Besichtigung*, *Leichenbeschau* oder *Leichenbesichtigung* (lustratio), und in die *innere Untersuchung*, *innere Besichtigung* oder *Leichenzergliederung* (sectio), wovon die erstere, manchmal allein zureichend, sich vor allem mit der Erforschung der Beschaffen-

a) Orfila und Lesueur a. a. O. S. 25—33.

heit der Oberfläche, die letztere mit jener der Beschaffenheit der einzelnen inneren Theile des todten Körpers beschäftiget, und niemals ohne Vorausschickung der ersteren Platz haben darf. Es finden jedoch einige Verschiedenheiten Statt, je nachdem die Leiche einer durch mechanische Gewaltthätigkeiten, oder durch Gift getödteten erwachsenen Person, oder die eines neugebornen Kindes, ferner je nachdem Menschenknochen oder Gerippe zu untersuchen sind.

I. Leichen erwachsener Personen.

Aeussere Untersuchung.

Allgemeine Erforschungs-Momente.

§. 190.

Bei jeder äusseren Besichtigung ist das *Geschlecht* und das *Alter* der zu untersuchenden Verstorbenen nie zu vergessen. Ist das letztere unbekannt, so schätzt man es nach der Grösse des Körpers; nach der Beschaffenheit des Kopf- und Schamhaares; nach den Gesichtszügen und dem Mangel oder Daseyn von Runzeln; nach dem Zustande der Zähne; bei Männern nach dem Barte und dem Haarwuchse auf der Brust; an den Armen und Schenkeln, und nach dem Hervorragen des Kehlkopfes; bei dem weiblichen Geschlechte nach der Beschaffenheit der äusseren Geschlechtstheile, dem Daseyn oder der Abwesenheit des Jungferhäutchens, des Schlamlippenbandes, und der Weite des Einganges in die Mutterscheide; nach dem Mangel oder Daseyn der narbenähnlichen Streifen am Unterleibe; nach der Grösse, Derbheit oder Erschlaffung der Brüste; nach der Beschaffenheit und Farbe der Brustwarzen und ihres Hofes; endlich nach dem Daseyn oder der Abwesenheit der Milch in denselben, welche Umstände auch darüber Aufschluss geben: ob eine Person noch nicht, oder schon öfter den Beischlaf zugelassen, ob sie ein- oder mehrmal geboren, oder kurz vor dem Tode ein Kind gestillt habe.

§. 191.

Ueberdiess ist die symmetrische Bauart, die Länge des ausgestreckten Körpers vom Scheitel bis zur Ferse, seine anscheinende Muskel- und Knochenstärke, die ungewöhnliche Magerkeit oder Fettleibigkeit, die auffallende Schlaffheit,

Aufgedunsenheit oder Wassersucht der Haut, ein sehr dicker Hals oder Kropf, eine sehr schmal und eng gebaute Brust, das Daseyn und die Art eines Höckers, oder einer sonstigen wichtigen Verunstaltung, die besonders auffallende Steifheit oder Biegsamkeit einzelner Gliedmassen, die Spuren, der Grad und der Ort der sich äussernden Fäulniss, ein Ausfluss von Blut oder anderen Flüssigkeiten aus dem Munde, der Nase, den Ohren, den Geschlechtstheilen, dem After, Spuren eines vor dem Tode vorhergegangenen Krampfes, missfärbige Stellen der Haut und andere Flecken, Blutunterlaufungen, vorkommende Verletzungen, Krankheiten, ödematöse oder entzündete, harte oder weiche, genau begränzte oder allgemein ausgebreitete Geschwülste, und andere von dem Normal-Zustande abweichende äussere Beschaffenheiten des Körpers genau zu beschreiben; weil solche Zustände als Dispositionen zu tödtlichen Krankheiten, nach gewaltsamen Todesarten als individuelle Körperbeschaffenheiten und auch ausserdem in Betrachtung gezogen werden müssen *a*).

§. 192.

Eine besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit fordert die Untersuchung derjenigen Stellen des menschlichen Körpers, an welchen vorzugsweise gewisse feine, schwer zu entdeckende Verletzungen angebracht, oder sonst die Merkmale einer von aussen zugefügten Gewaltthätigkeit verborgen seyn können, hauptsächlich die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äussere Gehörgang, die Gegend des Genickes, die Achselgruben, der After; bei den Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von denselben besonders linkerseits bedeckt werden; die äusseren Geburtstheile; bei Kindern noch überdiess die Fontanellen und die ganze Rückgrathsgegend *b*).

§. 193.

Ist der zu untersuchende Todte gänzlich *unbekannt*; so müssen, nebst den Kleidungsstücken (§. 137) und den bis-

a) Instruction f. d. Militär-Aerzte §. 36. — b) Eben daselbst §. 37.

her angeführten, auch noch die *charakteristischen Merkmale der Person* angegeben werden. Dahin gehören: nicht nur die Farbe und sonstige Beschaffenheit der Haare und Augen, die Form des Gesichtes, der Nase, des Mundes und Kinnes, des Halses, alle etwa vorhandenen Muttermäler, Warzen, Narben, die auffallenden Gesichtszüge, die Blatternarben und Sommersprossen, der Mangel oder die auffallende Bildung einzelner Gliedmassen, oder des Wuchses überhaupt; sondern auch diejenigen Merkmale, welche auf das Gewerbe der Person (z. B. die russigen Haare und Hände der Schmiede, das nach rückwärts gebogene Brustbein der Schuhmacher), auf die Religion des Individuums (z. B. der Mangel der Vorhaut bei den Juden und Türken, ein eingeätztes Kreuz auf der Brust oder den Armen bei Christen), auch wohl auf die Abstammung der Person einer gewissen Menschenraçe (z. B. die besondere Form des Schädels, und die Hautfarbe der Zigeuner) hindeuten.

§. 194.

In jedem Falle fordert die *Farbe der Haut* eine vorzügliche Berücksichtigung. Sie ist entweder die gewöhnliche Todtenblässe; oder es mangelt allenthalben jede Art von Röthe am Körper, die Lippen, das Zahnfleisch sind auffallend blass, die Haut hat die Farbe des weissen Wachses, und lässt auf einen fast blutleeren oder verbluteten Körper schliessen; oder die Hautfarbe ist auffallend roth oder blau, bräunlich oder schwarz, gleich oder ungleich vertheilt, die Blutadern unter der Haut sind stark angelaufen, letztere ist kränklich-gelb, mit Petechien oder irgend einer anderen Art von Ausschlag besetzt; oder es zeigen sich auf ihr gelbe, grünliche, braune Flecken, besonders auf dem Unterleibe, welche von der Fäulniss, oder an der Brust, den Armen und in anderen Gegenden, welche von Verbrühungen oder von den Frottirungen bei den Wiederbelebungs-Versuchen herrühren. Sie ist röther an jenen Stellen, wo die Leiche aufruht. Das Gesicht ist bei Schlagflüssigen, Erhängten, Ertrunkenen u. s. w. roth, röthlichblau oder bläulich, während der übrige Körper blass erscheint.

§. 195.

Der Körper des zu Untersuchenden ist entweder, wie ge-

wöhnlich, *kalt*, oder etwas *warm* anzufühlen, und diese Wärme ist entweder ein Ueberrest der Lebenswärme, oder die Folge einer sich schnell entwickelnden Fäulniss. Im ersten Falle müssen, so lange man von dem Tode nicht vollkommen überzeugt ist (§. 183), vor jeder anderweitigen Untersuchung die Wiederbelebungs-Mittel angewendet, und Falls die Fruchtlosigkeit dieser Stunden lang fortgesetzten Mittel, oder eine schon von aussen wahrgenommene nothwendig tödtliche Verletzung den gewissen Tod bestätiget, die weitere Untersuchung bis zum Erkalten der Leiche, und dem Erscheinen der Todtenflecke aufgeschoben werden. Im letzten Falle muss man mit der übrigen Untersuchung und Eröffnung des Körpers eilen, um der überhandnehmenden Fäulniss zuvor zu kommen.

§. 196.

Der *Geruch* der Ausdünstung, welchen die Leiche verbreitet, rührt entweder von einer, dem Tode vorhergegangenen Berauschung mit einem geistigen Getränke, z. B. Branntwein, oder von gewissen Medicamenten, z. B. Bisam, Kampher, oder von einer Vergiftung, z. B. durch Blausäure, auch wohl von dem Orte ihres früheren Aufenthaltes, z. B. von einer Cloake, her; oder er ist bloss der gewöhnliche Todtengeruch oder der Gestank eines schon in die verschiedenen Grade der Fäulniss übergegangenen Körpers.

§. 197.

Orfila macht die wichtige Bemerkung, dass Scheintodte zuweilen einen, ihnen oft schon früher eigenthümlichen, fauligen Geruch, auch wohl Todtenflecken sehr ähnliche Hautstellen haben, es also Fälle gebe, in welchen die gewöhnlichen Kennzeichen der Fäulniss nicht zureichen, man daher, um sich von der Wirklichkeit des Todes zu überzeugen, bisweilen die Aufhebung und Trennung der Oberhaut erwarten müsse. Allein diese ist bei Menschen, und besonders bei Neugebornen, die unmittelbar vor dem Tode an Blasen-Ausschlag gelitten haben, auch als ein zweideutiges Kennzeichen anzusehen *a*).

a) D. C. F. Kleinert's Repert. IV. Jahrgang. 3. Heft. März 1832. S. 176. (19).

§. 198.

Die wesentlichen Merkmale des wirklichen Todes überhaupt, und jene der verschiedenen Arten und Grade der Fäulniss insbesondere sind daher, und hauptsächlich aus dem Grunde nothwendig zu berücksichtigen, weil erstere über das Daseyn des wirklichen oder scheinbaren Todes entscheiden, letztere in Vergleich mit den, die Fäulniss hindernden oder fördernden Umständen in zweifelhaften Fällen zu der Kenntniss führen: wie lange beiläufig der Körper schon todt sei; ob die an der Leiche vorgefundenen Veränderungen Folgen der Verwesung, einer Krankheit oder Gewaltthätigkeit seien, und endlich; ob eine vollkommene oder unvollkommene Untersuchung vorgenommen werden könne. Vor allem muss hier die Leichenstarre näher beleuchtet werden.

Die Leichen- oder Todtenstarre.

§. 199.

Diese, auch *Ersteifung*, *Erstarrung*, *Steifheit* und *Unbeweglichkeit* sonst im Leben beweglicher Theile (rigor articulorum sive emortualis) genannt, ist jener Leichenzustand, wo der Hals, der Stamm und die Gliedmassen in der beim Sterben eingetretenen, oder gleich nach dem Tode erhaltenen Lage fest und unbeweglich erhalten werden. Sie ist eine höchst wichtige, aber leider bisher nicht hinreichend gewürdigte Erscheinung, und wird dann ein besonderer Gegenstand gerichtlich-medicinischer Untersuchung, wenn Zweifel darüber entstehen: 1) ob ein Mensch auch wirklich an der angegebenen Todesart gestorben sei; 2) ob diese zu einer bestimmten Zeit habe Statt finden können; und 3) wenn bei schon bekannter Todesart der nach dem Ableben verflossene Zeitraum ausgemittelt werden soll.

§. 200.

Um jedoch in diesen Fällen das Gutachten mit einiger Zuverlässigkeit auf die vorhandene oder fehlende Todtenstarre begründen zu können, ist die Bekanntschaft mit den individuellen Verhältnissen des vorliegenden Falles: mit dem Alter, der Körperbeschaffenheit, den vorhergegangenen Krankheiten, der Todesart, der Lage des Verblichenen, dem

Orte und der Zeit seiner Auffindung, der Jahreszeit, der Temperatur der Luft u. s. w. unumgänglich nothwendig.

§. 202.

Nach Verschiedenheit der Todesart entsteht die Ersteifung früher, später oder auch gar nicht, was aber aus dem (§. 199) angegebenem Grunde in vorhinein schwer anzugeben ist. Als ziemlich erwiesen lässt sich bis jetzt annehmen, dass die Todtenstarre 1) nicht in allen Theilen gleichzeitig, sondern zuerst am Stamme, dann in den oberen, und zuletzt in den unteren Gliedmassen entsteht, und auch nicht auf einmal, sondern in der angeführten Ordnung abnimmt; 2) ihr Sitz in den Muskeln, und ihre Ursache nicht im Mangel thierischer Wärme, und im Gestehen des Oehles und der Gelenkschmiere zu suchen sei, obschon diese gewiss auch mit in Betracht kommen; ferner dass sie 3) mit der anfangenden Verwesung aufhöre; 4) wahrscheinlich dann entstehe, wenn die Muskelreizbarkeit erlöscht, und auf galvanische Reize keine Zusammenziehungen mehr erfolgen; endlich 5) die Körpertheile nach Durchschneidung der Muskelbäuche biegsam werden.

§. 202.

Der Erfahrung zu Folge ist die Ersteifung sehr stark bei athletischen, am Starrkrampfe Verstorbenen, und durch, auf die Contractilität nicht nachtheilig einwirkende, Gasarten scheintodt gewordenen Personen. Während ihrer Anwesenheit widerstehen die von ihr befallenen Organe chemischen Zersetzungen, und die Fäulniss fängt erst an nach Zurückkehrung ihrer Beweglichkeit sich in ihnen zu äussern. Es scheint nach *Nysten*, als wenn das Leben auf dem Puncte zu erlöschen, sich in die Muskeln mit Erregung eines Krampfes zurückziehe, welcher die Erstarrung zurücklässt.

§. 205.

Dieser Schriftsteller unterscheidet eine *zufällige*, und eine der *Leiche angehörige* Ersteifung. Die erstere kann durch äussere Kälte, Nervenfieber, Hirnentzündung, Schlagfluss, Starrkrampf und andere convulsivische Zufälle und Asphyxien entstehen, geht dem Absterben vorher, ist mit Härte der Muskelbäuche, Verdrehungen der Gliedmassen und des Halses,

augenblicklicher Steifheit der Nakenmuskeln, Zusammenschliessen der Kinnbacken, und mit Unterscheidung einer noch bestehenden Wärme verbunden, hört bald nach dem Tode, nach einer oder zwei Stunden, auf, und die Theile nehmen dann wieder ihre vorige Beschaffenheit an. Es geht auch diese Steifheit dem Scheintode, obschon niemals in einem so starken Grade, wie bei dem wirklichen Tode vorher. Die letztere erfolgt nach dem Tode mit dem Verluste der Wärme in bestimmter Ordnung. Bei der Ohnmacht sind die steifen Glieder kalt, allein am Rumpfe ist die Wärme noch fühlbar *a*).

§. 204.

Nicolai hat sich die Mühe genommen, verschiedene in Bezug auf das Eintreten der Leichenstarre gemachte Beobachtungen zu vergleichen, deren Resultat ist:

a) *dass sich die Todtenstarre binnen vier und zwanzig Stunden zeigte*: bei vier am Schlagflusse Gestorbenen; bei einem Erstickten; bei fünf Vergifteten (zwei durch Opium, einer durch Arsenik, einer durch Kupfer, einer durch Kinder-Mithridat); bei einem an Kopfverletzung Gestorbenen; bei einem an unbekannter Todesart gestorbenen Kinde;

b) *dass sich die Todtenstarre nicht zeigte binnen sechs und dreissig Stunden:* bei einem bereits in Fäulniss übergegangenen jungen Manne; bei zwei durch Schusswunden des Herzens getödteten, noch kräftigen, plötzlich gestorbenen Männern; bei einem bejahrten am gallicht-gastrischen Fieber gestorbenen Manne; bei einer an Schwind- und Brustwassersucht gestorbenen jungen Frau; bei einem todtgebornen, bei einem neugebornen erstickten Kinde, und bei einem an Kopfverletzung Gestorbenen.

§. 205.

Es lässt sich sonach nicht unbedingt behaupten, dass alle schnell getödteten, vorher gesunden und starken Menschen erst spät erstarren, und dass umgekehrt alle alten und schwachen, lange krank gewesenen Personen früh starr und

a) Dr. J. F. Niemann's Taschenb. der gericht. Arzneik. 1827. 8. S. 186. 2.

steif werden; dagegen geht aus obigem Resultate hervor: dass Schädlichkeiten, welche vom Centrum aus die Nerven- und Lebenskraft zerstören, den Eintritt der Todtenstarre begünstigen, wie beim Schlagflusse, Gehirn-Erschütterungen, Vergiftungen u. s. w., und dass der Todtenstarre nicht noch *eine Muskelkraft zum Grunde liege.*

§. 206.

Die Todesart ist daher bei der früheren oder späteren Erstarrung von der grössten Wichtigkeit, und kommt dabei der Grad der Muskelkraft vor dem Tode nicht allein in Betracht. Gegen das übrigens höchst wahrscheinliche Entstehen der Todtenstarre durch das Erlöschen der Muskelreizbarkeit spricht jedoch die Beobachtung, dass nach der Durchschneidung der Nerven, oder in einem gelähmten Gliede keine Leichenstarre entsteht; indessen soll nach *Meckel* keine Verschiedenheit in der Irritabilitäts-Aeusserung zwischen gelähmten und nicht gelähmten Muskeln Statt finden. Man kann daher füglich nach Analogie des Aufhörens der Muskelreitzbarkeit die Zeit der Entstehung der Todtenstarre bestimmen, wenn nur dabei die besondere Todesart und Körperbeschaffenheit berücksichtiget wird.

§. 207.

Im Allgemeinen lässt sich desshalb auch annehmen, dass die Leichenstarre nicht beobachtet werden wird: 1) bei bereits eingetretener Fäulniss. Letztere entsteht früh nach Vergiftung mit, das Blut zersetzenden, Giften; durch hydrothionsaures Gas; nach Schlangen- und Vipernbiss; beim Faulfieber, und allen mit Säfte-Entmischung verbundenen Krankheiten; nach Tödtung durch den Blitzstrahl und bei Ertrunkenen, wo jedoch die Todtenstarre früh entsteht, und vier bis fünf Tage dauert. 2) Früher entsteht die Leichenstarre bei Todesarten, welche vom Gehirne aus wirken, durch Schlagfluss u. s. w. 3) Später, wenn die Ursache eine innere Verblutung, Erstickung, oder heftige erschöpfende Anstrengungen des Körpers waren. 4) Spät entsteht dieselbe überall, wenn gesunde, starke Menschen plötzlich ausser den zwei eben genannten Ursachen sterben *a*).

a) Wenn daher ein Gutachten darüber abgegeben werden sollte:

§. 208.

Die Verwesung.

Die *Kennzeichen des wirklichen Todes* werden eingetheilt in die, der Verwesung *vorangehenden*, und in die, dieselbe *begleitenden*. Zu den ersteren gehören: Todtenblässe; Hippocratisches Gesicht; Verdunkelung und Einsenkung der Augen; Kälte des Körpers, ausgenommen bei den an einem Schlag- oder Stickflusse Verstorbenen, oder von dem Blitze Erschlagenen, wo die Wärme sich länger hält; allgemeine Erstarrung; kein Ader- und Herzschlag, weder mit der, auf die Gegend des Herzens und der rechten Brustseite des, auf die vordere Fläche gewendeten Körpers gelegten Hand, noch mit dem *Laennec'schen* Stethoskop fühlbar; rothe Todtenflecke an verschiedenen, besonders um die aufliegenden Stellen des Körpers herum, die aber an den im Wasser Ertrunkenen mangeln; kein Athemholen, weder bei einer vor dem Munde und der Nase gehaltenen Flaumfeder, noch durch einen dicht vor den Mund gehaltenen reinen und klaren Spiegel, noch durch ein auf den Brustkasten gesetztes Glas mit Wasser wahrnehmbar; gänzlicher Mangel an Elasticität der Schliessmuskeln, daher Offenstehen der Mündung des Mastdarmes, der Urinblase, der auseinander gedehnten Kinnladen und Augenlieder; die aufliegenden Hinterbacken und fleischigen Gebilde platt gedrückt, und im ganzen Umfange mit scharfen, bei aufgehobenem Drucke nicht verschwinden-

ob ein des Morgens gegen sechs Uhr mit nothwendig lethaler Schusswunde des Herzens, sonst gesunder, junger, starker Mann noch um eilf Uhr Morgens beweglich und biegsam seyn konnte; so muss dieses dahin ausfallen, dass allerdings die Todtenstarre nach den aufgeführten Beobachtungen Morgens um eilf Uhr noch nicht am Körper wahrgenommen werden konnte.

Nicolai, über Leichenstarre in gerichtlich-medicinischer Hinsicht. Vergl. Dr. S. C. F. Kleinert's allgem. Repert. 5. Jahrgang. 10. Hft. Octob. 1831. S. 72—74.

den Rändern versehen, welches Merkmal bei wirklich Todten niemals, bei Scheintodten immer fehlt; Mangel der Brandblasen bei dem Brennen einer Hautstelle *a*); Abwesenheit aller Spur von Empfindung, man mag an die Augen ein helles Licht, an die Ohren einen nahen Schall, in dem Munde und der Nase ein Reizmittel, in dem Rachen ein Kitzeln mittelst eines Federbartes, an der Oberfläche des Körpers allerlei Reize, oder aber selbst das Brennen an den Fingerspitzen, das Stechen mittelst einer Nadel unter den Fufssohlen, das Auftröpfeln von Siegellack auf die Herzgegend, das Aufgiessen von kaltem Wasser auf die Herzgrube, oder die stärksten Prüfungsmittel des Scheintodes, den Galvanismus, Galvanodesmus oder den Creve'schen Metallreiz u. s. w. anbringen *b*).

§. 209.

Die Merkmale, welche *die Verwesung begleiten*, sind, je nachdem diese feucht oder trocken ist, verschieden. Die *feuchte* Verwesung (Fäulniss) besteht in einer chemischen Zersetzung, erst der flüssigen, dann der festweichen Theile; die *trockene* Verwesung entstehet, wenn der Leichnam in einer trocke-

a) Nach Bonnafax de Mollet soll auch die Farbe der Hände- und Fufssohlen - Flächen gelb seyn, und kein Durchschimmern der aneinander gelegten Finger Statt finden, wenn sie gegen ein Licht gehalten werden. (Dr. L. Kaiser. Vergl. A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 14. Ergänz. - Heft. 1831. S. 114.)

b) A. C. Mayer gibt noch Kennzeichen an, wodurch, wenn die Todtenstarre noch nicht eingetreten, oder schon vorüber ist, der wirkliche Tod soll erkannt werden können. Im ersten Falle sollen die mit den Händen umfassten und stark zusammengedrückten Muskeln bei noch vorhandenem hohen Grade von Reizbarkeit zittern, und bei einem noch stärkeren Drucke zucken; im letzteren Falle soll eine Hand oder ein Fuss nach einem in der Haut gemachten Kreuzschnitte, unter Wasser gebracht, Luft aus der Wunde entwickeln, wo sodann die Verwesung schon angefangen hat, und das Leben ganz erloschen ist. (Vergl. L. J. C. Mende's ausführl. Handb. der gerichtl. Medic. 1. Theil. Leipzig 1819. 8. S. 403.)

nen und kühlen Luft einem anhaltenden starken Luftzuge ausgesetzet bleibt, oder in beständig trockenem und heissem Sande längere Zeit begraben liegt, wenn der Mensch mager, abgezehret, und von hohem Alter ist. Die emphysematische Verwesung ist nur ein beschleunigter und verstärkter Grad der feuchten Verwesung.

§. 210.

Man hat rücksichtlich der näheren Bestimmung der Verwesung drei Grade festgesetzt, wovon sich der *erste Grad* der feuchten Verwesung durch folgende Kennzeichen zu erkennen gibt: durch einen widrig-säuerlich eigenthümlichen Leichengeruch; eine mit der Atmosphäre übereinstimmende Temperatur; allmähliches Verschwinden der Erstarrung, daher stellenweise oder gänzliche Beweglichkeit der Gliedmassen und Weichheit der Muskeln; Aufschwellen des Unterleibes; lebhafteres Ansehen, auch wohl Rothwerden vorher todtbleicher Gebilde; Vollerwerden früher eingefallener, und dunklere Färbung der Umgebung aufliegender Theile in Folge der chemischen Zersetzung des Blutes; daher durch Erscheinung bleiartig-bläulicher (livider), gelber, grünlicher, blauer, bald grösserer, bald kleinerer Todenflecke in der unteren Bauchgegend, an den Schamtheilen und an anderen Stellen der Oberfläche des Körpers: endlich, vorzüglich im Sommer, durch Entstehen der Insecten-Larven und lebenden Maden an der Nasenöffnung, in den Augenwinkeln, am Munde u. s. w.

§. 211.

Der *zweite Grad* kündiget sich nebst den vorigen Merkmalen an: durch die Entstehung eines schmierigen, kleberigen und stinkenden, die Hautfläche bedeckenden Schleimes; das mürbe und breiartige, die organische Zerstörung vorzugsweise bezeichnende, Anfühlen der *äusseren* festweichen Gebilde; durch leichtes Abgehen der Oberhaut, der Haare und der Nägel; einen stärkeren nunmehr faulichten Leichengeruch; Entstellung der Gesichtszüge; einen grünlich-blauen beutelförmigen Kreis um die in ihre Höhlen tief zurückgesunkenen, stark eingefallenen, trüben und manchmal gefalteten Augen; durch vertrocknete schwarze Augenlieder

und Lippen; Fluidisirung der in allen inneren Theilen enthaltenen, sich mit dem aufgelöseten Blute vermischenden und Gasarten entwickelnden Säfte; daher durch Aufgetriebenheit des Körpers hervorstechend in dem Gesichte und in dem Bauche, zuweilen durch Luftgeschwulst; durch missfärbige, nunmehr die ganze Oberfläche des Körpers einnehmende, Todenflecke; schwarzblaue Nägel, schwarze und zusammengeschrumpfte Fingerspitzen; endlich durch eine, entweder nach einem auf die Brust oder den Unterleib angebrachten Drucke, oder bei dem Umwenden der Leiche, oder von selbst aus dem Munde, der Nase und dem After ausfliessende stinkende Jauche.

§. 212.

Im *dritten Grade* nehmen die angegebenen Erscheinungen des vorigen Grades an Stärke und Ausdehnung zu; die organische Zerstörung offenbaret sich nun auch an den *inneren*, in den verschiedenen Höhlen des Körpers befindlichen Gebilden, welche Anfangs in einen breiartigen, dann in einen flüssigen Zustand übergehen; bei den im Wasser gebliebenen Ertrunkenen verwandelt sich in diesem Grade die Muskel-Substanz in Fettwachs; die Züge des grünen und schwarzen Gesichtes sind unkenntlich; die am ganzen Körper feuchte und schmutzige Oberhaut erhebt sich in Blasen, löset sich von selbst ab, oder kann leicht abgestreift werden; die Nägel schälen sich los; die festweichen Theile sinken gänzlich zusammen; das Blut wird dünner, röthlich-braun; es entleeren sich von selbst stinkende, bräunlichte Flüssigkeiten aus allen Oeffnungen; die allgemeine Entwickelung von Schwefel-, Phosphor-, Wasserstoff- kohlensaurem Gas und Ammonium nimmt mit dem höchst faulichten Gestanke der Art in allen Höhlen zu, dass zuweilen der aufgedunsene Bauch und Hodensack endlich mit Ergiessung von einer jauchartigen Flüssigkeit zerplatzt, und der Leichnam anfängt durch Entstehung vieler Insecten und ihrer Larven neuerdings belebt zu werden *a*).

a) Eblé's Taschenbuch der Physiologie §. 48. p. 29—31.

§. 213.

Die *trockene Verwesung* äussert sich im *ersten Grade* durch ein weiches Anfühlen der Oberhaut, welche von der unter ihr befindlichen Haut durch eine dem Blutwasser ähnliche Feuchtigkeit getrennt ist; durch eine dunkle Farbe der unter den allgemeinen Bedeckungen befindlichen, und hart anzufühlenden Muskeln; durch einen süss-säuerlichen Geruch, und durch Beweglichkeit der Gelenke; im *zweiten Grade* durch leichtes Abstreifen der Oberhaut; erst rothes dann bräunliches Aussehen der unter derselben befindlichen Haut; auffallend dumpfigen Geruch; Eingefallenseyn der Oberfläche des Körpers; Mürbigkeit der Muskeln, und Welkheit der Eingeweide; im *dritten Grade* durch ein bräunliches, fast schwarzes Aussehen des ganzen Körpers; einen weniger dumpfigen Geruch, und Auseinanderfallen der Theile des Körpers *a*).

§. 214.

Die Ursachen, warum unter gleichen Umständen eine Leiche früher, die andere später der faulen Zersetzung unterliegt, beziehen sich auf das Alter, die Leibesbeschaffenheit, das Geschlecht, die Magerkeit, die Verstümmelung oder das Unverletztseyn der Personen, die Art und Dauer der Krankheit und des Todes, die bestehende Jahreszeit, Witterung und Beschaffenheit des Aufenthaltsortes der Leiche, die Beerdigungszeit, die eierlegenden Insecten, die Beschaffenheit des Erdreiches, die Tiefe des Grabes, die Nacktheit oder Art der Bekleidung des Körpers, die Anwendung oder den Mangel eines Sarges, dessen Stoff und Dicke, auf atmosphärische Einflüsse u. s. w. *b*).

§. 215.

Es ist jedoch zu bemerken, dass von Leichnamen, welche im warmen Wasser bei Rettungsversuchen gelegen haben, dann solcher Personen, welche an langwierigen, mit

a) Dr. C. F. L. Wildberg. Ueber die entscheidenden Merkmale des wirklichen Todes überhaupt, und der verschiedenen Arten und Grade der Verwesung insbesondere. Vergl. dessen Magazin f. d. gerichtl. Arzneiw. 1. Bdchen. 3. Heft. Berlin 1831. 8. S 259.

b) Orfila und Lesueur a. a. O. S. 288.

Auszehrung oder starken Eiterungen verbundenen Krankheiten gestorben sind, und von den Leichen kleiner Kinder die Oberhaut schon bei einem geringen Grade der Fäulniss leichter abgehet, als von den Leichen erwachsener Personen, und solchen, die bloss an der freien Luft gelegen sind, wo oft eine mumienartige Eintrocknung die Fortschritte der Fäulniss hemmt; dass dagegen zur heissen Jahreszeit die Leichen der Ertrunkenen schon binnen acht und vierzig Stunden einen hohen Grad von Fäulniss erreichen, welcher bei Eröffnung alle Vorsicht der Untersuchenden erfordert. Die an Verblutung oder Auszehrung Verstorbenen faulen unter günstigen äusseren Umständen langsam; dagegen die an Faulfieber, Scorbut, an Metastasen der Gicht auf das Gehirn Verschiedenen, durch Blitz Erschlagenen, oder durch septische Gifte Getödteten schnell, die Leichen der Jünglinge und kräftigen Männer schneller, als die der Kinder und Greise *a*).

§. 216.

Bei der erst anfangenden Fäulniss, welche in der Regel abgewartet werden muss, bevor die Leichen-Eröffnung Statt finden darf, liefert die Untersuchung genügende Resultate. Bei der zum zweiten Grade vorgerückten Fäulniss muss die Leichen-Untersuchung zwar ebenfalls vorgenommen werden, wiewohl ihre Resultate in mehreren Fällen, wenigstens in manchen Beziehungen, zweifelhaft ausfallen. Im höchsten Grade der Fäulniss ist es nur dann möglich, einige zuverlässige Resultate zu erlangen; wenn es sich um die Bestimmung auffallender Mifsstaltungen in den Knochen, oder der Statt gefundenen Knochenverletzungen, oder um die Auffindung im Körper zurück gebliebener, zum Tödten gebrauchter Werkzeuge, oder einiger Ueberreste von, während des Lebens beigebrachten grösseren Mengen nicht ausgeschwemmter mineralischer Gifte handelt. Der Leichnam wird im ersten Falle in eine mit kaltem Wasser gefüllte Badwanne gelegt, und so lange mit frischem Wasser begossen, bis der heftige

a) Dr. F. L. Hühnefeld's Chemie der Rechtspflege. Berlin 1832. 8. S. 528. §. 150.

Gestank verschwunden ist, und die weichen Theile unter dem Wasser von den Knochen losgelöset werden können; in letzterem Falle aber, wo es um die Erhebung der Vergiftung zu thun ist, unter den gleich anzugebenden Vorsichten gehörig eröffnet *a*).

§. 217.

Während der Untersuchung fauler Leichen muss der Arzt sich und die Umstehenden durch die möglichste Reinlichkeit, das Vornehmen der Leichen-Eröffnung an einem freien luftigen Orte, durch das Begiessen der Lagerstätte des Leichnames mit einer Auflösung des salzsauren Kalkes, durch öfteres Benetzen der operirenden Hände mit derselben Flüssigkeit, in Secier-Kammern durch, in flachen irdenen Geschirren dünn aufgeschütteten, der atmosphärischen Luft ausgesetzten pulverisirten Chlorkalk, und bei verminderter Entwickelung des Chlorgases durch Benetzung des Chlorkalkes mit, in zwanzig Theilen Wassers verdünnter Schwefel- oder Salzsäure *b*), oder sonst durch Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen vor Nachtheil an der Gesundheit zu schützen suchen.

§. 218.

Bei Menschen, welche an epidemischen Krankheiten, oder am Brande, Beinfrasse u. dgl. verstorben sind, selbst bei frischen Leichen hat der Zergliederer besonders auf seine Sicherheit Bedacht zu nehmen, während der Oeffnung der Haupthöhlen den ersten aufsteigenden Dünsten mit seinem Kopfe auszuweichen, und überhaupt letzteren nicht tief herabzuneigen. Ganz vorzüglich muss er sich vor einer wie immer gearteten, auch noch so kleinen Verletzung seiner Hände in Acht nehmen, diese im Vorkommungsfalle sogleich durch gehöriges Ausbluten der Wunde, durch zweckmässige Reinigung mit kaltem, oder mit Salz- oder Chlorkalk-Wasser,

a) Instruction f. d. Militär-Aerzte §. 33—35.

b) Ueber die Anwendung des Chlorkalkes zur Zerstörung von Contagien, Hintanhaltung der Fäulniss animalischer Substanzen und der Leichname, Reinigung der Luft u. s. w. Gutachten der medic. Facultät in Wien. Vergl. medicin. Jahrbücher d. österr. Staates, XI. Bd., neueste Folge II. Bd. 1. St. 1829. S. 39.

durch das Betupfen mit dem Höllensteine, und durch einen entsprechenden Verband mittelst des Goldschlagerhäutchens, oder eines Pflasters u. dgl., gehörig besorgen, und denselben, wenn er im Verfolge der Section durchnässt würde, ungesäumt erneuern.

Untersuchung einzelner Theile des Körpers.

§. 219.

Bei der Untersuchung der *einzelnen äusseren Theile des Körpers* hat der Gerichts-Arzt nicht nur jede an ihnen wahrgenommene unregelmässige oder krankhafte Beschaffenheit, sondern auch, und zwar ganz vorzüglich, die an denselben wahrgenommenen Verletzungen auf das genaueste zu besichtigen und zu beschreiben.

§. 220.

An den *natürlichen Oeffnungen* des Körpers wird erforscht: der Grad ihrer Eröffnung oder Verschliessung; die aus ihnen austretenden Flüssigkeiten hinsichtlich ihrer Menge, Farbe, Durchsichtigkeit, Dichtigkeit, ihres Geruches, und ihrer sonstigen Beschaffenheit mit Rücksicht auf ihre Quelle und die angränzenden Gebilde; die eingebrachten fremden Körper bezüglich auf ihre Lage, Richtung Grösse, Zahl, Oberfläche, ihr inneres Gewebe u. dgl.; die daselbst krankhaft entstandenen Gebilde überdiess noch rücksichtlich ihrer Farbe, Verbindung und ihrer übrigen Eigenschaften. Vorgefundene giftige, oder sonst verdächtige Stoffe werden sorgfältig gesammelt, und in einem wohl versiegelten Gefässe zur chemischen Untersuchung bestimmt.

§. 221.

An dem *Kopfe,* von welchem bei Verletzungen die Haare mittelst eines Rasiermessers abgeschoren werden müssen, ist zu bemerken: ob er eine regelmässige oder regelwidrige Bildung, Grösse und Schwere habe; ob er sich elastisch, schwappend, oder teigartig anfühlen lasse; ob die *Haare* kurz oder lang, dicht oder sparsam, straff oder fein, trocken oder fett, schwarz, dunkel- oder hellbraun, blond, roth, grau, weiss mit grauen untermischt, schwer oder leicht büschelförmig auszuraufen, mit Ungeziefer versehen, in Ordnung gehalten, oder in Zöpfen unter einander verflochten

oder verpicht, oder mit Koth, Schlamm, Erde, Blut u. dgl. verunreiniget sind, in welchem letzteren Falle der unbehaarte Theil des Kopfes nach Beseitigung der Haare in Beziehung auf äusserlich angebrachte Gewaltthätigkeit näher untersucht werden muss.

§. 222.

Das *Gesicht* ist verschiedentlich gefärbt, und entweder eingefallen oder aufgetrieben, aufgedunsen, mager und runzlich, oder fett und voll, rundlich oder länglich, schmal oder breit; die *Miene* drückt entweder Gleichgültigkeit, Ruhe, Ernst oder verschiedene Leidenschaften oder Schmerz aus, oder ist lächelnd, nach einer oder der andern Seite verzogen, entstellt oder unkenntlich, oder deutet auf gewaltsam zurückgehaltenen Athem, auf Erstickung; die *Stirne* ist entweder erhaben oder flach, rund oder länglich; die *Augenbraunen* zeichnen sich durch eine verschiedene Farbe, Grösse und Richtung ihrer Haare aus; die Gegend um die Augenlieder bildet zuweilen einen bläulichen, aschgrauen oder schmutzig-braunen Ring, oder eine tiefe Furche, oder eine Geschwulst; die *Augenlieder* können verschiedentlich verändert, und in manchen Fällen an ihrer inneren Fläche roth, glatt oder uneben, aufgelockert, oder mit griesartigen Erhabenheiten besetzt angetroffen werden. Ein oder der andere, oder beide *Augäpfel* können eine verschiedene Grösse, Lage, Richtung, Gestalt haben, oder ganz fehlen; die *Bindehaut* kann natürlich oder verschiedentlich gefärbt, geröthet, mit Blut unterlaufen, oder verschiedentlich krankhaft, die *Hornhaut* (cornea transparens) und die *feste Augenhaut* (tunica sclerotica) gewölbt oder flach, teigig eingefallen und faltig, und letztere durchsichtig, glänzend oder matt, trübe, undurchsichtig, die *Regenbogenhaut* (iris) von verschiedener Farbe und Verbindung, der *Augenstern* (pupilla) von mannigfaltiger Stellung, Gestalt, Weite, oder wie bei heftigen Augen-Entzündungen sehr zusammen gezogen, gleichsam verschwunden seyn, oder ganz fehlen.

§. 223.

Die *Nase* wird gross oder klein, lang oder kurz, dick, breit und flach oder schmal und eng, ausgezeichnet erhaben oder eingesunken, ihre *Wurzel* hoch, der Stirne fast gleich,

sattelförmig eingedrückt, ihr *Rücken* erhaben oder eingebogen, schmal oder breit, ihre *Spitze* stumpf oder zugespitzt, hervorgetrieben oder zurückgedrängt, nach einer oder der anderen Seite gekehrt, ihre *Flügel* werden von der *Scheidewand* weit abstehend, oder an diese anliegend, letztere dünn oder dick, ferner der untere Rand der Nase ausgeschweift, ihre *Höhlen* frei oder verstopft angetroffen; der *Mund* erscheint gross oder klein, nach einer oder der anderen Seite verzogen; die *Oberlippe* mit einem starken oder schwachen, verschiedentlich gefärbten, lang- oder kurzhaarigen Schnurrbarte besetzt; die *Lippen* sind schmal oder wulstig und aufgeworfen, auffallend blass und blutleer, oder stark geröthet, blutreich, bläulich, geschwollen oder vertrocknet, aufgesprungen, von der Oberhaut schuppenartig entblösst u. dgl.; die *Zähne* sind scharfschneidig oder stumpf, abgenützt, vollzählig oder fehlend, einzeln oder in der Mehrzahl eingeschlagen, gesund oder schadhaft, zusammengebissen u. dgl.; das *Zahnfleisch* ist roth oder blass, fest oder locker, von den Zähnen abstehend, aufgelockert, sammt den Zähnen mit verschiedenartig schmutzigem Schleime u. dgl. überzogen; die *Zunge* rein, oder verschiedentlich belegt, blass, roth, blau oder schwarz, trocken oder nass, zwischen den Zähnen hervorgetrieben, eingeklemmt oder eingebissen, oder gegen den Schlund zurück geschlagen; die *Haut* des Mundes und des Rachens ungewöhnlich blass oder entzündet, mit Geschwürchen besetzt, oder von ihrem Oberhäutchen (epidelium) entblösst; der breite, runde oder spitzige *Unterkiefer* fest an den *Oberkiefer*, oder weit vor- oder rückwärts gezogen oder beweglich; die *Stimmritze* verstopft, ganz eröffnet oder geschlossen; in der *Mund- und Rachenhöhle* können verschiedene feste und flüssige, nach Mass, Gewicht und Beschaffenheit zu bestimmende Körper; die *Ohren* von verschiedener Grösse, Form und Stellung angetroffen werden. Ueberhaupt können ein oder mehrere Theile am Kopfe auf eine mannigfaltige, genau zu beschreibende Art von ihrer regelmässigen Bildung abweichen, krankhaft, verletzt, und ihre Knochenbrüche schon durch die Haut fühlbar seyn.

§. 224.

Der *Hals* ist entweder lang und schmal, oder kurz und dick, auffallend beweglich oder steif, gerade oder schief, mit

einem grossen Kropfe, oder einer grossen Wind- oder sonstigen Geschwulst an den Seiten versehen, seine Gefässe sind vom Blute strotzend oder blutleer. Es zeiget sich zwischen dem Kehlkopfe und dem Kinne, auf dem Kehlkopfe oder unter demselben quer herüber eine von einem oder dem anderen Ohre anfangende, ein- oder mehrfache, gerade oder schiefe, oberflächliche oder tiefe Schnittwunde, oder ein mehr oder weniger schmaler, gelblicher oder wundgeriebener, harter oder spröder, oder hornartig vertrockneter, zuweilen sugillirter rinnenförmiger Eindruck von einem Stricke, Tuche u. dgl. (Strangrinne), über und unter demselben der Hals geschwollen oder unverändert. Dieser Eindruck deutet auf Statt gefundenes Erhängen, wenn er sich hinter den Ohren, oder am Nacken nach aufwärts erstrecket; auf Erdrosselung mit einem Stricke, wenn er rings um den Hals in gerader Richtung herumläuft; und auf früheren Mord durch Erdrosselung, und nachheriges Erhängen, wenn er sugillirt ist, und mit der Richtung des anliegenden Strickes nicht übereinstimmt. Finden sich mehrere Eindrücke von Fingern mit Geschwulst der benachbarten Theile und durchscheinender Blutunterlaufung vor: so lassen sie auf das Erwürgen mit den Händen; vorgefundene Geschwülste aber mit Blutunterlaufungen ohne Fingereindrücke auf Tödtung durch, mit einem stumpfen Werkzeuge auf den Hals versetzte, Hiebe schliessen, und dabei äussern meistens die Knorpeln des Kehlkopfes und das Zungenbein bei dem Hin- und Herschieben eine ungewöhnliche Beweglichkeit. Ist der ganze Kopf auf den Halswirbeln nach rück- und vorwärts, gegen die Schultern zu, und in die Runde herum ungewöhnlich leicht zu bewegen; so zeigt dieses eine Verrenkung oder einen Bruch der Halswirbel an.

§. 225.

Am *Stamme* (truncus) bemerkt man überhaupt das bestehende oder gestörte Ebenmass desselben zu den Gliedmassen. Bei der Untersuchung der *Brust* (thorax) ist auf ihren kurzen oder langen, schmalen oder breiten, gewölbten oder flachen, in der Mitte hervorspringenden oder eingedrückten Bau, auf ihre regelmässige oder regelwidrige Form, auf Verschiebungen und Krümmungen des Brustblattes, Schwertknor-

pels, der Rippen und des Rückgrathes, auf missfärbige Stellen oder Verletzungen, und darauf zu sehen: ob erstere mit Blutunterlaufungen verbunden sind, letztere bloss die fleischigen, namentlich anzuführenden Theile des Brustgewölbes betreffen, oder in dessen Höhle eindringen, und so gross sind, dass sie eine hinlängliche Luftmenge einlassen, und die Ausdehnung der Lungen beim Einathmen verhindern konnten; ob nicht vielleicht die unter dem Schlüsselbeine hinlaufenden, oder in der Achselhöhle befindlichen Gefässe, und welche aus ihnen, oder ob die Intercostal-Gefässe, und wo, vorzüglich wie nahe oder wie fern von dem Rückgrathe, oder ob die äusseren Brustschlag-Adern verletzt sind. Es wird nachgeforscht: ob sich an dem Halse, in den Brüsten, unter den Achseln scirrhöse oder scrophulöse Knoten, oder eine Windgeschwulst, ein Pulsaderbruch, der sich durch die Wand des Brustkastens einen Weg gebahnt hat, ein Bruch der Rippe, des Brustbeines, Schulterblattes, der Rückenwirbel, oder Verrenkungen derselben u. dgl. vorfinden.

§. 226.

An den *Weiberbrüsten* insbesondere wird die Grösse, Form, Fettigkeit oder Magerkeit, Derbheit oder Erschlaffung beschrieben; an ihren *Warzen* (papillae), ob sie gross oder klein, vorstehend und lang gezogen, oder kurz und einwärts gedrückt, röthlich, bräunlich oder schwärzlich, mit Borken versehen sind; von welcher Grösse und Farbe ihr Hof (areola mammae), und von welcher Menge die allenfalls in ihnen enthaltene Milch ist. Zu dem letzteren Behufe werden die Brüste von ihrem Grunde gegen die Warzen hingedrückt, und einige Tropfen auf den Nagel eines Daumens gelassen, um beurtheilen zu können, ob dieselbe dünn- oder dickflüssig, fett, wässerig oder zersetzt, von gelblicher, blauer oder in das Graue oder Röthliche schlagender Farbe sei. Vorzüglich sind die Achselhöhlen und die von der überhängenden Brust bedeckte Herzgegend genau zu untersuchen.

§. 227.

An dem *Unterleibe* (abdomen) ist bei beiden Geschlechtern zu beobachten: ob derselbe ungewöhnlich fett oder mager,

eingezogen, oder von Darmgas oder Koth aufgetrieben, flach, ein- oder zusammengefallen oder gespannt, elastisch, faltig oder schwappend erscheine; vor allem aber, ob die Bauchdecke nicht an ihrer Oberfläche von der gewöhnlichen Farbe und glatten Beschaffenheit abweiche; indem oft eine dem Anscheine nach unbedeutende äussere Verletzung eine wichtige innere Erschütterung, Quetschung, Berstung oder Zerreissung der Baucheingeweide verbirgt. Es müssen daher nebst den Verletzungen und krankhaften Beschaffenheiten alle ungewöhnlichen Erhöhungen und Anschwellungen genau untersucht, und bestimmt werden: ob sie begränzt sind oder nicht; ob sie hart, weich, schwappend oder elastisch, oder wie von Luft gespannt, an welcher Stelle sie gefunden werden, und in welchem Verhältnisse sie mit dem am Leichname schon vorhandenen Grade der Fäulniss stehen. Alle hier vorkommenden missfärbigen Stellen müssen hinsichtlich ihrer Oertlichkeit, Ausdehnung, und rücksichtlich der Tiefe, durch Einschnitte erforscht werden.

§. 228.

An den *männlichen Geschlechtstheilen* ist die Grösse, Farbe, Derbheit oder Schlaffheit, die Gegenwart eines, beider oder mehrerer Hoden in ihrem Sacke, im Bauchringe oder in der Bauchhöhle, der Zustand des *Samenstranges* (funiculus spermaticus), und überhaupt zu bemerken: ob an dem Nabel, an den Bauchringen, an einem oder dem anderen Schenkelbuge, oder sonst an einer Stelle des Bauches eine Vorlagerung (hernia), an dem After oder der Mutterscheide ein Vorfall, Blutadergeschwülste u. dgl., an den Leistendrüsen, an den Geschlechtstheilen u. s. w. Spuren einer ehemaligen, oder noch vorhandenen Krankheit, einer erlittenen Misshandlung, an den letzteren Merkmale von blutigen, schleimigen, samenhältigen eiterigen Ausflüssen, von Entzündung, Anfressung u. dgl., an den Beckenknochen oder Lendenwirbeln Brüche oder Verrenkungen sich vorfinden.

§. 229.

An dem weiblichen Leichname sind besonders, wenn es sich um die Beantwortung der Frage über Jungferschaft, Schwangerschaft, und vorhergegangene Geburt handelt, das

Becken nach den später zu erwähnenden Rücksichten, die Gegend des Unterbauches, und die äusseren Geschlechtstheile aber noch vorzüglich in dieser Beziehung zu untersuchen: ob der Unterleib überhaupt eine den Umständen angemessene Wölbung hat; ob seine Haut welk, faltig, mit narbenähnlichen Streifen versehen sei oder nicht; ob die Geschlechtstheile stark, wenig oder gar nicht behaart, gerundet, voll und derb, oder welk, leer und schlaff herabhängen, ihre feineren Stellen roth, bräunlich, bläulich, oder schwärzlich oder sonst missfärbig sind, der *Schamberg* (mons veneris) mit vielem oder wenig Fette ausgepolstert, gewölbt oder flach ist; die *äusseren Schamlefzen* (labia pudendorum) gross oder klein sind; ob ihre Ränder scharf und genau an einander schliessen, oder gerundet von einander abstehen; ob der *Kitzler* (clitoris) und die inneren *Schamlefzen* (nymphae) stark, wenig oder gar nicht zwischen den äusseren Schamlefzen hervorragen, gross oder klein, kurz oder lang, dünn oder dick erscheinen; ob das *Jungferhäutchen* (hymen) ganz oder durchlöchert, fest oder schlaff, frisch eingerissen oder zerrissen, oder in Carunkeln (carunculae myrtiformes) zurückgezogen sei; ob das Schambändchen (frenulum) zerrissen oder verschwunden, das *Mittelfleisch* (perinaeum) zum Theile oder ganz bis an, oder in den Mastdarm hinein zerrissen erscheine.

§. 230.

Bei den mehr nach Innen liegenden Geschlechtstheilen ist nachzusehen: ob die *Mutterscheide* (vagina) eng oder weit, kurz oder lang, derb und mit Falten versehen, oder schlaff und geebnet; ob der *Muttermund* (orificium uteri externum) hoch oder tief, daher schwer oder leicht zu erreichen, kurz oder lang, dick und wulstig, oder dünn und derb, geschlossen oder offen, gleich und eben, oder einauch mehrfach gekerbt, fest oder weich, rund oder spaltenförmig sei.

§. 231.

An den oberen und unteren *Gliedmassen* ist nachzusehen: ob sie verdreht, unter verschiedenen Winkeln gebogen, ganz oder stellenweise steif oder biegsam, verrenkt

oder gebrochen, auf welche Art, verletzt oder ob sie unversehrt; ob die Hände zerkratzt, mit Merkmalen von verschiedenen Eindrücken (welche an ihrem Umfange verwischt oder scharf begränzt sind), versehen, mehr oder weniger krampfhaft geschlossen, zu einer Faust geballt oder ausgestreckt sind; ob die Fingerspitzen blau oder schwarz, an sich Kennzeichen von abgebranntem Pulver tragen; ob die Füsse gestreckt oder gebogen erscheinen; ob sich Spuren von angewendeten Stricken oder Bindfäden wahrnehmen lassen; ob die Nägel von der Haut losgetrennt, an und unter ihrem hervorragenden Rande blutig, oder mit Blut unterlaufen sind, woraus in Ermordungsfällen auf geleisteten Widerstand geschlossen werden kann.

§. 232.

Am Körper vorgefundene Hautstellen - Veränderungen von angewendetem Senfteige, Vesicator-Pflastern, Siegellacktropfen, Reibungen, Blutegeln, trockenen oder blutigen Schröpfköpfen, Aderlass, vorzüglich Muttermäler u. dgl. müssen nach ihrer Stelle, Menge und Beschaffenheit untersucht und beschrieben werden.

Aeussere pathologische Verhältnisse.

§. 233.

Unter den Verletzungen kommen *Wunden* am häufigsten zur gerichtsärztlichen Untersuchung. Von ihrer genauen und richtigen Bestimmung hängt meistens das Schicksal des Inquisiten ab. Diese muss daher jedesmal möglichst strenge nach wissenschaftlichen Grundsätzen geschehen, demnach bei einer jeden Wunde angegeben werden: der *Ort*, die *Stelle*, die *Form*, *Gestalt*, *Grösse*, *Richtung*, die *verletzten* Theile, die *Absonderung*, der *Inhalt* und *Verband* der Wunde, ihr *Alter*, ihr *Zustand*, das *verletzende Werkzeug*, wo möglich, die *Lage oder Stellung* des Verwundeten oder Getödteten im Augenblicke der verletzenden Handlung, die *Uebereinstimmung* des verletzenden Werkzeuges mit der Wunde, die *ärztliche Behandlung*, und die durch die Verwundung gesetzten *Folgen*.

§. 234.

Die genaue und richtige Angabe dieser Verhältnisse einer Wunde fliesst wohl aus den Grundsätzen der Chirurgie. Es sollen jedoch jene Bestimmungen, welche in näherer Beziehung zu dem gerichtsärztlichen Verfahren stehen, hier kürzlich gewürdiget werden. Es muss vor allem bei der äusseren Besichtigung einer Wunde, oder einer Verletzung der *Ort* und die *Stelle* auf das genaueste angegeben werden. Diesem zu Folge ist es durchaus unzulänglich, bloss überhaupt zu sagen: im Gesichte, auf der Brust, in der Lenden- oder oberen Schmerbauchsgegend u. s. w. befand sich eine Wunde; sondern unerlässlich, dass sich der Arzt dabei genau an die, in der Anatomie *a*) bezeichneten Umrisse oder Gegenden des Körpers, und an bestimmte anatomische Puncte halte, und angebe, welchem derselben das eine oder das andere Ende der Verletzung sich näherte oder entsprach.

§. 235.

Die meisten dieser bestimmten *anatomischen Puncte* biethen diejenigen Theile des Knochengerüstes dar, welche sich unmittelbar unter der Haut befinden, oder durch die Muskellagen hervorragen, und gefühlet werden können, als: die Schädelknochen mit ihren Winkeln, Rändern und Näthen, die Stirnhügel, die Augenbraunränder, die Nasen- und Jochbeine, der Unterkiefer mit seinen Rändern und Aesten, der Hinterhauptshöcker, das Brustbein, die Schlüsselbeine, die Rippen, der Bogen der Schambeine, die Sitzknorren, die Hüftbeinkämme, ihre vorderen Dornen, das Kreuz- und Steissbein, die Dornfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel, die Schulterblätter mit ihren Gräthen und Fortsätzen, die Gelenkshügel am unteren Gelenke des Oberarmbeines, der Ellenbogenhöcker, die beiden Knochen des Vorderarmes, die Handwurzel, Mittelhandknochen, einzelne Glieder der Finger und Zehen, die Knöchel der Hände und Füsse, der äussere und innere

a) Dr. A. Römer's Handbuch der Anatomie des menschlichen Körpers. Wien 1831. 8. 1. Bd. S. 2.

Knorren des Oberschenkels, die Kniescheibe, der vordere Rand des Schienbeines, die Ferse, das Fussgelenk, der Fussrücken u. s. w.

§. 236.

Es stellen überdiess solche anatomische Anhaltspuncte vor:
a) *besondere allgemein bekannte Hautstellen*, als: der Wirbel, die Schlafgegenden, die Augenbraunen, die Stirnglatze, die Wangen, die Kehle, der Nacken, die Schlüsselbeine und Achselgruben, die Brüste, die Magengrube, der Nabel, der Schamberg, die Leisten, die Fuſssohle u. dgl.;
b) *unter der Haut leicht zu fühlende Muskel*, als: die Kaumuskeln, die beiden Kopfnicker, die grossen Brustmuskeln, der Delta- und zweiköpfige Armmuskel, der Schneidermuskel, die Gesäss-, die Wadenmuskeln u. s. w.;
c) *unter der Haut wahrnehmbare Knorpel, Bänder, Sehnen und Oeffnungen*: z. B. die Nasen-, Ohren-, Kehlkopfs- und Rippenknorpel, der Schwertknorpel des Brustblattes, die sehnichten Anheftungen des breiten Rücken- und des grossen Brustmuskels, die Achillessehne, das dreieckige Band der Kniescheibe, das *Poupart'sche* Band, die Bauchringe u. s. w.;
d) *hervorstehende Theile des Körpers und Oeffnungen*: die Nase, Ohren, der Mund, die Geschlechtstheile.

§. 237.

Nicht minder wichtig ist die genaue Erhebung der *Form und Gestalt* einer Wunde *a*). Unter der Form derselben werden ihre allgemeinen Merkmale, durch welche sie zu einer gewissen Art gehört, und unter ihrer Gestalt das Individuelle derselben, die besonderen Merkmale verstanden *b*). Die Bestimmung des Aussehens einer Wunde nach ihrer Form, die blosse allgemeine Benennung, dass eine Wunde eine Hieb-, Stich- oder gequetschte Wunde sei, genügt niemahls für eine gerichtliche Untersuchung; denn

a) Instruction für die Militär-Aerzte §. 43.

b) J. A. Eberhard's Versuch, eine allgemeine deutsche Synonimik, Halle und Leipzig 1795. 8. 1. Thl. S. 328.

sie würde nur einen mehr oder weniger wahrscheinlichen Schluss, und nicht eine Thatsache enthalten. Um diese wissenschaftlich zu bezeichnen, müssen die einzelnen Gründe angegeben werden, welche zu diesem Schlusse berechtigen, d. h. die Wunde muss auch nach ihrer Gestalt, nach ihren einzelnen wesentlichen Merkmalen so genau und deutlich beschrieben werden, dass es daraus Jedermann von selbst einleuchte, mit welchem, scharfen oder stumpfen Werkzeuge sie geschehen, und ob sie eine Hieb-, Stich- oder eine Schusswunde u. s. w., oder eine Quetschung mit einer Wunde, und diese länglich, rund, lappig, mit Substanz-Verlust verbunden sei u. s. w. Hinsichtlich der *Gestalt* der Wunde muss daher ganz bestimmt angeführt werden: ob ihre Ränder scharf oder stumpf, gerade oder schief, gleich oder ungleich, durch regelmässige oder unregelmässige Einrisse Hautlappen bilden, stark oder wenig (nach Zoll und Linien bestimmt), oder gar nicht klaffen, oder eingefallen, nach auswärts oder einwärts gebogen sind; ob ihre Winkel flach, gleichsam verloren in der Wesenheit der Haut, oder dieselbe ganz durchdringend verlaufen u. s. w.

§. 238.

Die *Grösse* oder Ausdehnung einer Wunde wird jedesmal nach der Länge, Breite und Tiefe, zoll- und linienweise mittelst des Zollstabes bestimmt, und an einem gewölbten Theile des Körpers, z. B. auf dem Kopfe, ausdrücklich bemerkt: ob sie mittelst eines festen Fadens, d. i. der Krümmung des gewölbten Theiles nach, oder mittelst des Tasterzirkels, d. i. nach einer durch beide Enden der Wunde in Gedanken gezogenen Linie, gemessen worden ist. Die Tiefe kann durch die blosse äussere Besichtigung nicht genau angegeben werden, ihre Bemessung ist nur in so fern zulässig, als sie durch den vorsichtigen Gebrauch eines Fingers, oder einer geknöpften Sonde geschehen, und man dabei durch das Gesicht entnehmen kann, ob die Wunde überhaupt seicht oder tief sei. Oberflächliche Wunden können daher sogleich nach ihren Rücksichten beschrieben werden. Die genaue und richtige Bestimmung der Tiefe einer so genannten ein- oder durchdringenden Wunde ergibt sich aber bei der spä-

teren inneren Besichtigung durch Aufsuchung und Benennung der verletzten Gebilde.

§. 239.

Bei der Untersuchung der *Tiefe* einer vorgefundenen Wunde darf nie eine Erweiterung vermittelst eines in dieselbe eingebrachten Messers Statt finden; weil sonst leicht eine jetzt durch das Messer bewirkte Trennung für eine ursprünglich durch die Verwundung entstandene Verletzung gehalten, und so dem Thäter mehr zur Last gelegt werden könnte, als Recht ist. Es muss vielmehr, nachdem die vorgefundene Verletzung ihrem äusseren Ansehen nach genau beschrieben worden ist, die Haut in einer schicklichen Entfernung von der Wunde rings um dieselbe durchschnitten, dann vorsichtig von den darunter befindlichen Theilen so losgetrennt werden, dass sich die ganze unveränderte Hautwunde in dem losgetrennten Hautstücke befinde. Nun erst kann die Menge des unter der Haut ausgetretenen Blutes geschätzt, und die Richtung und Tiefe der Wunde genauer bestimmt werden. War das verletzende Instrument tiefer eingedrungen; so trennet man die benachbarten Muskeln von ihren natürlichen Anheftungspuncten los, hebt sie gegen die Wunde auf, und untersucht den Grund derselben genauer, und wie tief etwa eine vorhandene Blutunterlaufung sich erstrecke.

§. 240.

Aus der Richtung und Tiefe einer Wunde lässt sich schon muthmassen, ob ein in dieser Gegend sich verlaufender *Schlag-* oder *Blutaderstamm*, ein *grosser Nerve*, ein *wichtiges Gelenk*, oder eine *bedeutende Flechse* zugleich mit verletzt worden sei. Um sich hiervon und von der Beschaffenheit der Verletzung zu überzeugen, sind die in dieser Gegend sich befindenden grossen Gefässe und Nerven auf eine angemessene Strecke durch das Messer so bloss zu legen, dass der Schnitt nur den beschädigten Theil erreicht.

§. 241.

Hat man die grösseren Gefässe mit Vorsicht bis zur Wunde hin verfolgt, so öffnet man die Schlagader oberhalb, die Blutader unterhalb der verletzten Stelle, schiebt eine

stumpfe Sonde in ihren Canal, und entdeckt dann leicht mittelst des Gesichtes, oder des in die Wunde eingebrachten Zeigefingers, ob das Gefäss unbeschädiget, zum Theile oder ganz getrennt ist; ob die Verletzung den Hauptstamm einer Pulsader, oder einen beträchtlichen Nebenzweig, nahe oder entfernt vom Stamme betroffen habe. Auf gleiche Weise werden die Gefässe blossgelegt, wenn bei alten Personen Verletzungen an den Gliedmassen in den Brand übergegangen sind, und erforscht werden muss, ob die zu solchen Stellen gehenden Pulsadern verknöchert sind.

§. 242.

Ein verletztes Gelenk wird am schicklichsten von der entgegen gesetzten Seite aus eröffnet, wo alsdann die verletzte, gegenüber stehende Wand sicherer untersucht werden kann; und eine gänzlich durchschnittene Flechse offenbaret sich am leichtesten, wenn alle Muskeln oberhalb der Wunde losgeschnitten, und einzeln gegen die Wunde herab gezogen werden.

§. 243.

Mit der Tiefe wird zugleich die oft allein den gerichtsärztlichen Ausspruch bestimmende *Richtung* der Wunde, welche von neun Hauptpuncten aus betrachtet werden kann, mit möglichster Genauigkeit erforscht, und bemerkt: ob dieselbe gerade gegen den Mittelpunct eines wichtigen Gebildes hin, nach aussen oder innen, auf- oder abwärts, von aussen und oben nach innen und abwärts, oder von aussen und unten nach innen und aufwärts, oder umgekehrt gehe. Die unmittelbar und mittelbar *verletzten* (benachbarten oder entfernten) besonders edlen Gebilde, die *Absonderung* der Wunde, und ihr *Inhalt* müssen nach der Menge, und sammt dem *Verbande* nach der Beschaffenheit, ihr *Alter* nach seinen Merkmalen untersucht und beschrieben werden. Bei Erhebung des *Zustandes* einer Wunde muss ihre reine oder unreine Beschaffenheit, ob, und in welchem Grade dieselbe entzündet, eiternd, brandig, mit Merkmalen der Vergiftung versehen u. s. w., einfach oder complicirt, dem Beschädigten während des Lebens, oder nach dem Tode beigebracht worden sei, und bei den mit der Wunde durch Angränzung, oder

durch Mitleidenschaft verbundenen Gebilden die Merkmale der sich in denselben aussprechenden Verletzung angegeben werden.

§. 244.

Das *verletzende Werkzeug* ist nach seiner Menge und Beschaffenheit, insbesondere nach dem davon gemachten Gebrauche, nach der damit angewendeten Gewalt und Grausamkeit, und mit Rücksicht auf den etwa unbekannten Thäter zu beschreiben. Die Erforschung *der Lage oder Stellung* des Verwundeten oder Getödteten, und wo möglich auch des Thäters im Augenblicke der verletzenden Handlung führt zur genaueren Kenntniss und Erklärung der *Richtung* einer Wunde. Die Vergleichung der Beschaffenheit der Wunde mit dem verletzenden Werkzeuge, um daraus die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ihrer Erzeugung zu ersehen, wird das Urtheil feststellen, ob und in wie fern dasselbe *mit der Wunde übereinstimme. Die Erhebung der ärztlichen Behandlung* darf nie vernachlässiget, und es muss daher bemerkt werden: ob, und wie lange sie unterlassen, worin sie bestand, mit genauer Angabe der äusserlich und innerlich zweckmässig oder zweckwidrig gebrauchten Mittel. Rücksichtlich der *Folgen* muss erforscht werden: ob sie örtlich oder allgemein, vorübergehend oder bleibend, nothwendig oder zufällig sind.

§. 245.

Insbesondere ist bei *Schnitt-* und *Hiebwunden* zu bemerken: ob sie mit einer Quetschung verknüpft sind oder nicht; bei einer *Stichwunde*: wie weit, oder eng, wie lang der Canal ist, den sie bildet, oder wo er sich endet; bei *gebissenen* Wunden: ob man nicht Spuren von einzelnen Zähnen, oder auch ganze Stücke ungleich herausgerissen findet; bei einer *Quetschung* ohne einer äusseren Wunde: ob Stockungen oder Unterlaufungen von Blut oder anderen Flüssigkeiten vorhanden sind, an welchen Theilen, und in welchem Umfange, oder ob eigentliche Ergiessungen Statt finden, von welcher Beschaffenhelt, von welcher Menge, nach Mass und Gewicht bestimmt, und aus welchen Gefässen; ob die von Aussen angebrachte mechanische Gewalt nicht so gross war,

dass dadurch auch Erschütterungen nahe gelegener, oder selbst entfernter, besonders fein organisirter, wichtiger Eingeweide entstehen konnten *a*).

§. 246.

Die *braunen und blauen Flecken* auf der Oberfläche eines Leichnames sind jedesmal nach ihrer Form, nach ihrem Umfange und Sitze zu beschreiben, und immer durch Einschnitte mit dem Scalpell näher zu untersuchen, um zu unterscheiden, ob sie nämlich nur sogenannte Todtenflecken, d. h. Merkmale der anfangenden Verwesung, oder der organischen Zerstörung durch Entmischung; oder ob sie wahre und eigentliche Blutunterlaufungen sind *b*). Hinsichtlich der Verwechslung der Todtenflecken mit ganz oberflächlichen Quetschungen darf man nur versuchen die gefärbte Oberfläche der Haut als eine dünne Schichte von der darunter liegenden Haut-Substanz mit dem Messer zu entfernen und abzulösen, wo es sich zeigt, dass dieser Versuch nie bei den Todtenflecken, immer aber selbst bei den oberflächlichsten und unbedeutendsten Quetschungen gelingt; dass die weggenommene Hautoberfläche bei Todtenflecken weiss und ungefärbt, bei Quetschungsflecken hingegen mehr oder weniger gefärbt sei, und dass die noch so gering gequetschte Hautstelle dem Gefühle gewisser Massen hart und rauh erscheine, was bei Todtenflecken nicht der Fall ist *c*).

§. 247.

Wenn bei einer *Quetschung zugleich eine Wunde* vorhanden ist; so muss untersucht werden, ob neben der Blutunterlaufung die sich zeigende Hautwunde so aussehe, als ob sie bloss durch Aufspringen, und nicht durch Eindringen eines scharfen Körpers entstanden sei. Im ersten Falle ist die Wunde selten lang, gewöhnlich mehr oder we-

a) Instruct. für die Militär-Aerzte. §. 43 und 44.
b) Instruct. für die Militär-Aerzte. §. 39.
c) Dr. Horn aus Mertzdorff's literärischem Nachlasse. Vergl. A. Henke's Zeitsch. 11. Erg.-Hft. S. 322.

niger zackig, sie geht überall, auch an ihren Winkeln durch die ganze Dicke der Haut, und meistens entstehen mehrere solche Risse aus einer Stelle, wenigstens hat nicht leicht einer derselben einen geraden Lauf, ihre Ränder sind angeschwollen, entzündet, oder mit Blut unterlaufen. Solche Wunden kommen meistens am Kopfe nach einem Schlage mit einem stumpfen Körper vor.

§. 248.

Bei Quetschungen muss überdiess angegeben werden, wie sie sich in Bezug auf Farbe, Geschwulst, Zertheilung, Entzündung, Eiterung, Brand und Zerstörung der Gebilde verhalten; ob daher die Farbe blau ist, wie bei frisch entstandenen Blutunterlaufungen, oder ins Schwärzliche fallend; ob sie braun, grünlich oder gelb ist, wie bei schon in der Zertheilung begriffenen Blutunterlaufungen; ob eine Entzündung durch die, auch im Umfange verbreitete dunkel- oder hellrothe Farbe, oder Eiterung oder Verschwärung, oder ob selbst schon brandige Stellen sich zeigen; ob die Geschwulst nicht etwa bloss ödematös (wasserhältig) oder emphysematös (lufthältig) erscheint; ob, und in welchem Grade die betreffenden Gebilde zerquetscht, zermalmt, zerstört oder gänzlich weggerissen sind; ob fremde Körper, als: Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. s. w. sich in der Wunde befinden.

§. 249.

Es ist wichtig anzugeben: ob, und wie stark der gequetschte Theil geschwollen war; weil angestellten Versuchen zu Folge noch bei jedem Leichname, dessen Blut, wie bei Erstickten, flüssig bleibt, ohne Hautverletzung durch blosses gewaltsames Zerren der unter der Haut gelagerten Muskeln (z. B. durch versuchsweise hervorgebrachte Verrenkungen) Blutergiessungen entstehen können, bei welchen aber das ergossene Blut nur in die Zwischenräume des lockeren Zellengewebes dringt, wenig oder gar nicht die Haut empor treibt, und wobei auch, da wegen mangelnden Kreislaufes die kleinsten Hautgefässe nicht mehr durch Blut aufgetrieben werden können, sondern das Blut nur aus grösseren Gefässen in das Zellengewebe unter die Haut austritt, die äusserlich wahr-

zunehmende blaue Farbe der Haut fast gänzlich hinwegfällt *a*).

§. 250.

Die von *R. Christison* an Leichen angestellten Versuche beweisen, dass noch mehrere Stunden nach dem Tode durch *Schläge* Erscheinungen hervorgebracht werden, welche hinsichtlich ihrer Farbe den kurz vor dem Tode bewirkten ziemlich gleich kommen; jedoch unterscheiden sich letztere wesentlich von jenen der ersteren in ihren Wirkungen, und zwar: durch Geschwulst, Extravasation, einen gelben Rand um das durch den Schlag bewirkte dunkle Abzeichen, durch Blutklumpen in dem unter der Haut liegenden Zellgewebe mit oder ohne Geschwulst, durch Ausdehnung der Ergiessung in das Zellgewebe, und charakteristisch durch die nach ihrer ganzen Dicke vom Blute durchdrungene, daher schwarze, weit festere und zähere Lederhaut.

§. 251.

Erleidet ein lebender Mensch eine *Abschürfung* der Oberhaut; so zeigt sich bald eine kleine oberflächliche Entzündung, und das ausgeschwitzte Blutwasser bildet eine von der darunter befindlichen Lederhaut (corium) leicht abzustossende Kruste. Geschah aber diese Hautabschürfung erst nach dem Tode; so entsteht eine solche halb durchscheinende hornartige Kruste nicht durch ausgeschwitztes Blutwasser, sondern durch das Vertrocknen der entblössten Lederhaut, welche sich von den darunter liegenden Theilen nicht leicht losstossen lässt, weil sie der vertrocknete Theil der Haut selbst ist.

§. 252.

Ueberhaupt ist bei Wunden darauf zu sehen: ob die Wundränder stark klaffen, geschwollen, umgestülpt, roth oder blau unterlaufen sind; ob nach Verhältniss der Grösse und Art derselben die Wundlippen diese charakteristischen Zeichen nicht, oder eine ganz entgegengesetzte Beschaffenheit haben; ob das in der Wunde befindliche hellere oder dunk-

a) Dr. J. H. F. Autenrieth's Anleitung für gerichtl. Aerzte und s. w. Tübingen 1806. 8. S. 26.

*

lere, flüssige oder geronnene Blut nach sorgfältig bewerkstelligter Entfernung die Wundoberfläche mehr oder weniger roth, gleichsam blutig zurück lasse, oder ob dasselbe bloss aus einzelnen grösseren oder kleineren durchgeschnittenen Blutgefässen ausgetreten, sich mittelst eines angefeuchteten Schwammes so leicht wegwischen lasse, dass die einzelnen Theile der Wunde wieder ihre natürliche Farbe zeigen. Das erstere deutet auf eine Entzündung, somit auf eine dem noch lebenden Menschen einige Zeit vor dem Tode, das letztere auf eine bereits dem Leichname beigebrachte Wunde. Nur einem zwar noch lebenden, aber auf der Stelle gestorbenen Menschen versetzte Wunden nähern sich in ihrem Aussehen, das stärkere Klaffen und das ungleiche Zurückziehen der einzelnen getrennten Theile ausgenommen, den, einem schon erstarrten Leichname verursachten.

§. 253.

Beweise, dass eine an der Leiche vorgefundene Wunde schon längere oder kürzere Zeit vor dem Tode bewirkt worden sei, liefert der vorhandene Brand, Eiter, oder eine sie bedeckende, durch vertrocknetes Serum, nicht aber etwa durch fremde, pulverige Körper, z. B. Staub u. dgl. entstandene Kruste, oder gar eine an den Rändern und Winkeln angefangene Vernarbung, wo sodann diese flach und schwach entzündet sind, überdiess sich, ohne einen Wall zu bilden, mit einem dünnen weisslichen Häutchen an den Grund der Wunde anschliessen.

§. 254.

Bei *Schusswunden* insbesondere ist zu untersuchen: ob der Schuss ein einfacher, d. i. nur mit einer einzigen Kugel, oder ein zusammengesetzter, d. i. mit mehreren Kugeln, Pfosten (Schrotkugeln), oder ein, mit kleinem Schrote gemachter sei; wenn die Schusswunde zwei Oeffnungen hat: ob äussere Theile in dieselben hinein-, oder innere heraus gedrängt sind; welche die Eingangs- und Ausgangsmündung des Schusscanales war; ob keine sogenannten Prell- oder Luftstreifschüsse, d. i. Verletzungen, die durch das Anprellen schon matt gewesener Kugeln, oder durch das An- und Zurückprellen der Kugeln in sehr

stumpfen Winkeln an dem menschlichen Körper verursacht wurden, zugegen sind. Der Eingang der Schusswunde hat nach einwärts gekehrte Wundränder, und geschah der Schuss in der Nähe, auch einen Brandschorf; der Ausgang aber hat das Ansehen einer aufgeplatzten Wunde mit nach aussen gerichteten ungleichen Rändern. Bei einem mittelst eines eckigen Körpers bewerkstelligten Schusse ist der Umfang der Wunde mehr zerrissen. Ist die Wunde sehr ungleich, oder befinden sich in einem kleinen Umfange mehrere kleine Oeffnungen; so ist wahrscheinlich eine Ladung Pfosten oder Schrott eingedrungen *a*).

§. 255.

Bei *Verrenkungen* und *Knochenbrüchen* muss angegeben werden: welche Knochen verrenkt, oder welche Theile des Knochens, in wie viel Stücke, und von welcher Grösse und Form sie zerbrochen sind; ob die Verrenkung, oder ob der Knochenbruch einfach, zusammengesetzt, mit anderen Zufällen und Verletzungen verwickelt (complicirt) ist; worin diese Nebenzufälle und Complicationen bestehen; wie stark die Verrenkung ist, d. h., um wie viel, nach Zollen und Linien bestimmt, die Knochenfügungen von einander abweichen; ob etwa eine Verrenkung von einem Knochenbruche, oder umgekehrt ein Knochenbruch von einer Verrenkung begleitet ist; ob nicht irgend eine innere krankhafte Beschaffenheit zu Verrenkungen und Beinbrüchen Anlass gab, oder dieselben wenigstens begünstigte; ob nicht nahe gelegene Theile, und welche zugleich mit verletzt sind; ob eine äussere Wunde dabei ist; ob Entzündung, Eiterung und Brand bereits zugegen sind, und in welchem Grade.

§. 256.

Bei *Verbrennungen und Verbrühungen* (combustiones) ist zu erforschen: ob die verletzte Stelle leicht geröthet und etwas geschwollen, wie im ersten Grade; oder stark geröthet, geschwollen und etwas hart anzufühlen, mit gelblich serösen Blasen versehen, das Oberhäutchen zerrissen und los-

a) Instruction f. d. Militär-Aerzte. §. 45.

getrennt, die Haut vertrocknet, oder im Eiterungszustande versetzt ist, wie im zweiten Grade; oder ob wirkliche mit bräunlicher oder schwärzlicher Flüssigkeit gefüllte Brandblasen vorhanden sind, die Haut lederartig zusammengeschrumpft oder feucht erscheint, oder einer brandigen Rinde gleicht, wie im dritten Grade; oder ob die beschädigten Gebilde wohl gar bis auf den Knochen zerstört, wirklich sphazelös sind, wie im vierten Grade. Es muss überdiess erforscht werden: ob wirkliches Feuer, oder ob nur eine mit Wärmestoff sehr überladene flüssige oder trockene Substanz auf den menschlichen Körper einwirkte; ob dieses gewaltsame Einwirken bloss als ein heftig incitirender Reiz, oder unmittelbar als ein eigentliches Zerstörungsmittel des organischen Baues und des thierischen Körpers geschah. Sind an dem Leichname Spuren von allen Graden des Verbrennens oder Verbrühens vorhanden, wie es vorzüglich beim Verbrühen mit heissen, flüssigen Substanzen fast immer der Fall ist; so müssen die Stellen des Körpers, wo dieser oder jener Grad anfängt und aufhört, ausdrücklich genannt, und ihr Umfang genau angegeben werden. Ferner muss man die Stufen der überall vorhandenen Entzündung, Eiterung und des Brandes nach ihren verschiedenen Symptomen angeben, und von letzterem, ob er trocken oder feucht ist, bemerken. Auch bei der Untersuchung der Wirkungen von angewendeten concentriren Säuren, ätzenden Alkalien und sonstigen starken Aetzmitteln finden dieselben Regeln, wie bei Verbrennungen, Statt *a*).

§. 257.

Ist die Oberhaut an einzelnen Stellen der Leiche in *Blasen* erhoben; so kann diess die Wirkung einer Verbrühung, der Blatterrose, des Blasenausschlages, des heissen Brandes, eines höhern Grades von Fäulniss, oder eines, dem noch Lebenden aufgelegt gewesenen Blasenpflasters, oder rothmachenden Mittels seyn. War die Verbrühung beträchtlich; so ist gleichzeitig eine weit verbreitete Entzündung gegenwärtig;

a) Instruction f. d. Militär-Aerzte §. 47.

geschah sie mit einem brennenden oder glühenden Körper; so ist die Haut daselbst braun oder schwarz und schwartenartig vertrocknet; die Blatterrose erscheint mit flacher Geschwulst, unbegränzter, gleichsam verwischter Röthe, und innerhalb derselben mit verschiedenförmigen Blasen an einzelnen Stellen des Körpers; bei dem Blasenausschlage ist die Röthe und Geschwulst auf die nächste Umgebung der übrigens meistens weit verbreiteten Blasen beschränkt, und die etwa schon entstandenen Hautkrusten sind bloss oberflächlich; die Zerstörung eines Theiles durch den heissen Brand ist bloss örtlich, die braune, blutige Gauche, das bleifärbige Ansehen des Theiles, die Geschwulst im Umfange bezeichnen auch nach dem Tode dieses Uebel; und ist eine allgemeine Fäulniss die Ursache des Losgehens der Oberhaut, so lässt sie sich fast allenthalben leicht abstreifen. Blasen von Vesicatorpflastern und rothmachenden Mitteln unterscheiden sich durch die bestimmte Form und durch das örtliche Vorkommen derselben hinreichend.

§. 258.

Zur Ausmittelung des Umstandes, *ob eine Brandbeschädigung dem Körper vor, oder nach dem Tode zugefügt worden sei*, hat *Christison a*) auf eine befriedigende Weise dargethan, dass, abgesehen von der Zerstörung der Theile, die einzigen Wirkungen der Hitze und des Feuers auf den lebenden Körper, welche unmittelbar nach der Beschädigung sichtbar werden, und *auch am Leichname bleiben*, 1) in einer schmalen rothen Linie an der Brandbeschädigung, die nicht durck Druck zu entfernen ist, und 2) in Blasen bestehen, welche mit Serum gefüllt sind. Ersteres ist, nach seiner Ueberzeugung die jedesmalige Wirkung, aber letztere sind nicht immer zu bemerken, wenn der Tod wenige Minuten nach der Beschädigung eintritt. Dagegen vermag 1) die Anwendung der Hitze auf den Körper selbst einige Minuten nach dem Tode keines der Zeichen der oben beschriebenen vitalen Reaction hervor zu bringen, und 2) die livide Farbe,

b) Froriep's Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. Nr. 658. Juni 1831. S. 317.

welche in den meisten Fällen eine Folge des Todes ist, den rothen Rand, welcher durch eine Brandbeschädigung entstanden ist, nicht nachzuahmen.

§. 259.

Frostbeulen (perniones) müssen auch nach ihren Graden unterschieden, und daher bestimmt werden: ob sich eine mässig rothe, wie im ersten; oder eine stark dunkel geröthete oder blaue Geschwulst, wie im zweiten; oder nebst derselben Bläschen, Abschürfungen oder Risse der Haut, weit um sich greifende Geschwüre, wie im dritten; oder gleichzeitig der Brand äussere, wie im vierten Grade. Ueberdiess hat man dabei auf die Beschaffenheit der, von dem Froste ergriffenen und der benachbarten Theile, und auf die Verwechselung mit anderen ähnlichen Krankheitsformen Rücksicht zu nehmen.

§. 260.

Finden sich *Geschwüre* an einem Leichname; so ist ihr Umfang, ihre Tiefe, der etwa speckige Zustand ihrer Ränder, die Menge und Beschaffenheit der Gauche, die Einsenkung dieser zwischen sehnichte Ausbreitungen und Muskelscheiden, die Beschaffenheit der Hohlgänge, so weit dieses noch bei der Untersuchung nach dem Tode geschehen kann, anzugeben.

§. 261.

Bei den *regelwidrigen Verbindungen* und *Verwachsungen* (concretiones, atresiae) ist anzugeben: ob sie vollkommen oder unvollkommen, mittelbar oder unmittelbar, tief oder seicht, angeboren, oder neu entstanden sind. Hierher gehören auch die *Gelenkverwachsungen* (anchyloses), welche ebenfalls wieder vollkommen oder unvollkommen seyn können, je nachdem die Beweglichkeit ganz oder zum Theile aufgehoben ist. Besonders muss dabei die Anschwellung, Zusammenschrumpfung, Verwachsung der Gelenkbänder, und ihrer nächsten Umgebungen, die Entzündung, und ihre Ausgänge erforscht werden.

§. 262.

Ausschläge (efflorescentiae cutaneae) müssen nach ihrer Gestalt und Form, ob sie in der Haut, als Flecken, Strei-

fen, Striemen, oder über der Haut als Knötchen, Blasen, Pusteln, einzeln oder zusammenfliessend, örtlich, oder über den ganzen Körper verbreitet; dann nach ihren Stadien, Ausgängen, nach ihrer Einfachheit oder Complication, und nach ihrer Ansteckbarkeit bestimmt werden.

§. 263.

Narben (cicatrices) sind theils nach den, bei den Wunden (§. 233) angegebenen Rücksichten, theils nach ihrer lichteren oder dunkleren, oder der Haut gleichen Farbe, Glätte oder Rauhigkeit, Vertiefung oder Erhabenheit, Beweglichkeit oder Festigkeit und Verbindung mit den angränzenden Gebilden genau zu bestimmen.

Innere Untersuchung.

§. 264.

Die bei Leichen-Eröffnungen zu *befolgende Ordnung* ist folgende: es müssen die grossen Höhlen des Körpers in der anatomischen Folge, mit jener des Kopfes anfangend, und von da zu jener des Halses, der Brust und des Unterleibes übergehend, öfters auch jene des Rückenmarkes eröffnet und untersucht werden. Sonst ist es in der Regel, nach dem Erstickungstode die Brusthöhle, ausserdem aber jene Höhle zuerst zu öffnen, woran sich offenbare Spuren der Verletzung zeigen, oder, wo der Sitz der Todesursache mit Grund vermuthet wird; weil, wenn vorher in einer anderen Höhle die grossen Blutgefässe zerschnitten wurden, das flüssige Blut vermöge seiner Schwere, von anderen Theilen abgeleitet werden, und grösstentheils austreten würde, dann in jener Höhle nicht mehr die Ueberfüllung der Blutgefässe in den Eingeweiden gehörig beurtheilt werden könnte. Nur, wenn sich am Halse, in der Höhle des Rachens, der Nase, der Augen eine Verletzung zeigt, muss vorher wegen des anatomischen Zusammenhanges der Theile, der Kopf geöffnet, und das Gehirn untersucht werden. Jedesmal müssen aber alle Haupthöhlen ohne Ausnahme, selbst dann noch eröffnet werden, wenn man schon in einer Höhle die hinreichende Todesursache aufgefunden hat, weil diese mehr-

fach und verwickelt seyn kann. Die Eröffnung der Höhle der Augen, der Nase, des Hodensackes u. s. w., die genaue innere Untersuchung der Gliedmassen und anderer Gebilde wird nur durch besonders wichtige und zweifelhafte Umstände gefordert.

§. 265.

Der Zergliederer stellt sich in der Regel auf die rechte Seite der Leiche, etwas vom Tische entfernt, und verlässt nie ohne Noth seinen gewählten Standpunct, fasst das Messer nach Bedarf entweder mit der vollen rechten Faust, oder wie eine Schreibfeder, in welchem letzteren Falle der Ohrfinger als Stützpunct dient, spannt, wo es immer geschehen kann, fortwährend die zu trennenden Gebilde der Haut mit dem darauf gelegten Daumen und Zeigefinger der linken Hand auseinander, und spaltet dieselben, wo möglich mit der ganzen Schneide des Messers in langen, unabgesetzten und ausgiebigen, jedoch behuthsamen Schnitten, immer mit der linken Hand nachrückend, entzwei.

Zergliederung und Erforschung des Kopfes.

§. 266.

Hat sich an der Kopfhaut eine Verletzung gezeigt, und ist diese ihrer Art und Beschaffenheit nach genau beschrieben worden; so ist nachzusehen: ob sich unter derselben ausgetretenes Blut vorfindet, dieses noch in einer Masse beisammen ist, oder sich schon durch seine Schwere in das benachbarte Zellengewebe, z. B. in das Gesicht, in die Augenlieder u. s. w. herabgesenkt hat, wie diess nach kurze Zeit vor dem Tode beigebrachten Verletzungen der Fall zu seyn pflegt; oder, ob nicht etwa die sehnichte Ausbreitung des Kopfes an irgend einer Stelle von diesem losgetrennt, hier, oder selbst unter der Beinhaut eine bräunliche Gauche oder Eiter anzutreffen, und der von der Beinhaut entblösste Knochen rauh anzufühlen ist, was häufig nach Kopfverletzungen, an welchen der Kranke erst nach geraumer Zeit starb, der Fall ist.

§. 267.

Die allgemeine Bedeckung und sehnichte Ausbreitung

des Kopfes wird nun mittelst eines mit voller Hand gefassten Knorpel- oder sonst starken Scalpells nach getheilten Haaren zuerst von dem Hinterhauptshöcker in gerader Richtung über dem Scheitel hinweg, bis zu der Glatze durch alle Weichtheile bis auf die Knochen dringend, dann von einem Ohre zu dem anderen, und im Falle einer nöthigen Schonung der Gesichtstheile, bloss durch den zuletzt bezeichneten Querschnitt gespalten, in vier oder zwei Lappen mit gleichzeitiger Losschälung der Sehnenhaube, der Stirn- und Hinterhauptmuskeln abgetrennt, vorwärts bis an die Ränder der Augengruben, rückwärts bis an die oberen Bögen des Hinterhauptbeines zurückgeschlagen, die beiden Schlafmuskeln von den halbzirkelförmigen Linien der Schlafbeine von unten nach aufwärts abgelöset, und auf solche Art der Schädel bis auf die Beinhaut blossgelegt.

§. 268.

Nun wird von der losgetrennten Kopfhaut bemerkt: ob sie derb oder schlaff, dick oder dünn, blutreich oder blutleer, wassersüchtig oder normal sei; ob die Sehnenhaube (galea aponeurotica) von dem Schädel losgelöset, eine Blutergiessung, Eiter oder Gauche zeige; weiter wird die Oberfläche des Schädels genau untersucht: ob, und an welcher Stelle sich eine Verletzung vorfinde; in welcher Ausdehnung; ob sie in blossen feineren, oder mehr klaffenden Spalten oder Rissen im Hirnschädel bestehe; ob zugleich ein Eindruck des Knochens damit verbunden sei; ob sich die äussere Tafel zersplittert, oder wie es bei Streifschüssen öfters der Fall ist, mit freien Rissen, und etwas eingedrückt zeigt; nach Hiebwunden in den Schädel: ob die Ränder der Knochenwunden zermalmt oder scharf, ob nicht ganze Knochenstücke, gleichsam wie durch das Abhobeln, entfernt worden, wie gross die fehlenden Stücke, und von welchem Schädelknochen sie seien; nach einer Beschädigung mit einem stumpfen Werkzeuge: ob der Schädel nicht ungewöhnlich bläulich von vielem in seiner Diploë enthaltenen Blute aussehe, oder, ob irgend eine Nath der Hirnschalenknochen von einander gewichen sei. Offene Stellen durch Bildungsfehler, oder nach Trepanationen, Knochenauswüchse

oder Narben u. dgl., müssen gleichfalls in die Beschreibung aufgenommen werden.

§. 269.

Jetzt wird die Beinhaut etwa ½ Zoll über den Augenbraunbögen, und eben so viel über dem Hinterhauptshöcker beiderseits mitten über die Schläfe in einem Zirkelschnitte mit dem Messer getrennt, und nöthigen Falls mit dem Rücken desselben, oder mit einem Meissel auf 2 — 3 Linien in der Breite abgeschabt; der Gehülfe befestiget den etwas über den Rand des Tisches geschobenen, mittelst einer Leinwand ergriffenen Kopf, gegen den Stamm, und den Tisch stark andrückend, und folgt den Bewegungen des Zergliederers, welcher nun die Säge zuerst zwischen den Stirnhügeln und oberen Augenhöhlenrändern, parallel mit diesen und dem daselbst fest gestützten Nagel des Daumens seiner freien Hand ansetzt, die erste Furche bildet, diese zu beiden Seiten, ohne stark zu drücken, oder von der geraden Linie abzuweichen, mit Hülfe der nun freien, den Gesichtstheil fest haltenden, und nach rechts und links drehenden Hand im vorgezeichneten Wege fortführt, und auf solche Art, mit Rücksicht auf die Knochenspäne, den dumpfen Ton, und die Verminderung des Widerstandes, die Schädelknochen unter zeitweiliger Reinigung mittelst des Bürstchens der allenfalls durch angehäufte Knochenspäne stumpf werdenden Sägezacken, ringsum lossägt, wovon er sich mit der Meiselsonde oder einem Federkiele gehörig überzeugt.

§. 270.

Bei diesem Verfahren hat man sich gegenwärtig zu halten: dass 1) in der Mitte der Stirngegend zwei deutlich von einander getrennte Knochenplatten, 2) die Knochen in der Schläfengegend sehr dünn, dagegen am Uebergange der Stirne in die Schläfe und am Hinterhauptshöcker am dicksten, 3) die Knochenspäne in der Regel bei alten Individuen, und compacten Schädelknochen trocken und weiss, bei jungen, und apoplectisch verstorbenen Personen aber feucht und roth seien, und 4) in jedem Falle bestehenden Schädelwunden mit der Säge, so viel möglich, ausgewichen werden müsse. Nur nach gehöriger Beachtung dieser Massregeln und einiger

Uebung wird man der, besonders bei apoplectisch Verstorbenen leicht möglichen Verletzung der harten Hirnhaut, ihrer Gefässe und Blutbehälter und des Gehirnes selbst entgehen.

§. 271.

Der Hirnschalen - Hebel- oder Brecher wird nun an der am meisten klaffenden Stelle, oder in der Gegend der Stirnhügel, und dann in der Mitte des Stirn- und Hinterhauptbeines, in den Sägeschnitt angesetzt, oder sanft mit der Hand eingetrieben, und durch halbe Drehungen, um seine Achse das Schädelgewölbe vollends losgebrochen. Dabei muss jede Gewalt, das dadurch mögliche Eindringen in die derbe Hirnhaut, oder wohl gar in das Gehirn, und die Erzeugung oder Vergrösserung von Knochenrissen u. dgl. sorgfältig vermieden werden. Hierauf geht man mit den Fingern der linken Hand an der Stirngegend in den Sägeschnitt ein, sucht das Schädelgewölbe von vorne nach rückwärts, oder von einer Seite gegen die andere sanft loszulösen, und im Verhinderungsfalle die festen Verbindungen desselben mit dem grossen Sichelfortsatze durch zweckmässige Anwendung der rechten Hand oder des Hirnspatels zu beseitigen. Die vorkommenden zufälligen, den Austritt des Blutes bedingenden, Verletzungen der festen Hirnhaut müssen als unangenehme Ereignisse in dem Protocolle bemerkt werden.

§. 272.

An dem losgelöseten Schädelgewölbe hat man hierauf zu untersuchen: ob dasselbe auffallend dünn oder dick, leicht oder schwer, allenthalben, oder nur in einer einzelnen Gegend, und in welcher enge oder geräumig, von runder, ovaler oder verschobener Gestalt, stark oder wenig gewölbt, flach oder sattelförmig eingedrückt, oder sonst abnorm angetroffen wird; ob die Knochen-Substanz blutreich, schwammig, hart, spröde, oder weich, fast biegsam, in siebförmig abgetheilten Gruben, durchscheinend; ob die innere Knochenfläche nicht mit der harten Hirnhaut verwachsen, oder leicht trennbar, oder abgelöset sei; ob sich längs des geraden oder schiefen Eindruckes vom sichelförmigen Fortsatze der harten Hirnhaut, von den Pacchionischen Drüsen tiefe

Gruben, und in der Schlafgegend von der etwa erweiterten mittleren Hirnhaut-Schlagader tiefe Furchen gebildet haben, über welchen die äussere Tafel oft papierdünn erscheinet, in welchem Falle eine geringe mechanische Gewalt an solchen Stellen bedeutende Wirkungen hervorzubringen vermag, welcher Umstand dann vorzüglich zu bemerken und herauszuheben wäre.

§. 273.

Die Näthe des Schädelgewölbes, welche sich meistens an der inneren Tafel deutlicher, als an der äusseren zeigen, müssen näher untersucht werden, nicht nur, weil sie nach Statt gefundenen Verletzungen zuweilen von einander gewichen sind, und die Richtung der Hirnschalbrüche sich nach innen am genauesten bestimmen lässt; sondern auch, weil zuweilen am Schädel Nebennäthe vorkommen, die bei Kindern für Sprünge im Hirnschädel gehalten werden könnten. Da aber wahre Schädelbrüche scharfe Ränder zeigen, und hier nackte Knochen-Substanz auf Knochen-Substanz passt, bei Nebennäthen aber die Ränder der Knochen gezackt, bei Kindern letztere halb knorpelig sind, und der eine Rand mit dem anderen durch eine Haut verbunden ist; so sind sie hierdurch leicht von einander zu unterscheiden.

§. 274.

Wird an der äusseren Tafel des Schädelgewölbes ein Knochenbruch oder Eindruck bemerkt; so ist nachzusehen: ob dieser sich bloss auf die Diploë beschränkt, oder im Gegentheile sich auch an der inneren Fläche zeigt; ob die innere Tafel nicht etwa weiter gesprungen ist, als die äussere; ob nicht von der inneren Tafel ein oder mehrere Splitter ganz oder zum Theile losgebrochen sind, während dieses an der äusseren Tafel nicht Statt gefunden hat.

§. 275.

Findet man eine einzelne Stelle der harten Hirnhaut von der inneren Schädelfläche losgetrennt; so ist nachzusehen: ob dieselbe mit einer bräunlichen Gauche bedeckt, die harte Hirnhaut hier nicht selbst entzündet, missfarbig, mürbe oder zerstört ist; ob eine solche Stelle nicht einer Verletzung, oder Entzündung des Schädels oder der Kopfhaut

entspricht; oder, ob an dieser Stelle nicht Eiter angesammelt ist, und wie weit sich dieser Eiterüberzug erstrecke; ob dem Eiter entweder durch die Schädelverletzung selbst, oder sonst auf irgend eine andere Art ein Ausfluss hätte verschafft werden können; ob durch die Hirnhäute weder irgend eine ergossene Feuchtigkeit, noch sonst etwas Ungewöhnliches durchscheinet.

§. 276.

Wird zwischen dem Schädel und der harten Hirnhaut Blut angetroffen; so ist die Menge desselben, seine Verbreitung, sein flüssiger oder geronnener Zustand, und im letzteren Falle der Umstand anzugeben: ob es in einem Klumpen beisammen sei, oder nicht; ob es das benachbarte Gehirn flach zusammen, oder in dasselbe eine Grube gedrückt habe. Befindet sich das ausgetretene Blut in einer der beiden Schlafgegenden; so ist nachzusehen: ob nicht die, in dieser Gegend heraufsteigende mittlere Hirnhautschlag-Ader (arteria meningea media) beschädiget sei; ob diese Beschädigung von einer, der Leichen-Untersuchung vorangegangenen Kopfverletzung, oder erst während derselben von dem Sägeschnitte, oder von einer Zerreissung beim Loslösen des Schädelgewölbes herrühre. Bei einem in der Nähe des Blut-Extravasates an der inneren Tafel des Hirnschädels vorgefundenen losen Knochensplitter muss untersucht werden: ob er sich in die harte Hirnhaut eingestochen habe, und wie gross die dadurch verursachte Oeffnung sei.

§. 277.

An der harten Hirnhaut ist übrigens noch zu bemerken: ob die Stämme und Verzweigungen ihrer vorderen, mittleren und hinteren Schlagadern, dann die feineren Blutgefässe derselben ungewöhnlich vom Blute strotzen oder zusammengefallen sind; ob sich auf derselben, besonders aber an den Wänden des sichelförmigen Fortsatzes, Verknöcherungen, in der Gestalt von Blättchen mit scharfen Rändern und Spitzen (spiculae osseae) wahrnehmen lassen, und ob die daran stossenden Gebilde desshalb nicht eine krankhafte Veränderung erlitten haben. Der obere, lange, sichelförmige Blutbehälter (sinus longitudinalis superior) wird nun

mittelst eines spitzigen, in der Gegend des Scheitels eingesenkten Blattes einer Schere, oder mit einem spitzigen Scalpelle eröffnet, in diese Oeffnung das stumpfe Blatt der Schere eingeführt, der Behälter von vorne nach hinten aufgeschnitten, und nachgesehen, ob er viel oder wenig, flüssiges oder geronnenes Blut, oder solche Lymphe enthalte; ob sich an seinen Seiten ausgezeichnete *Pacchionische* Drüsen befinden.

§. 278.

Um nun die harte Hirnhaut zu entfernen, wird dieselbe nahe am Hahnenkamme einen halben Zoll neben dem sichelförmigen Blutbehälter mittelst der Pinçette erhoben, mit der geraden Schere erst auf der einen, dann auf der anderen Seite eingeschnitten, in diese Spalte das stumpfe Blatt der Schere eingebracht, und von vor- nach rückwärts, stets neben, und in gleicher Entfernung von dem Blutbehälter, die Haut etwas in die Höhe spannend, bis an den hinteren Rand des abgesägten Schädels durchgeschnitten, hierauf jede Hälfte derselben durch einen Schnitt von der Mitte gegen die Ohren zu in zwei gleiche Lappen getheilt, und jeder nach Lostrennung von seinen etwa vorhandenen Verbindungen herabgezogen. Nun wird der Sichelfortsatz mit der einen Hand ergriffen, etwas in die Höhe und zur Seite gezogen, der Ohrfinger der anderen Hand mit der Gefühlfläche gegen den Sichelfortsatz zwischen diesen, und die innere Fläche der Hirnhalbkugel vorsichtig ein-, und von dem Hahnenkamme an, bis zu dem Hinterhaupte herabgeführt, und auf diese Art beiderseits die Verbindungen mit den feinen Hirnhäuten aufgehoben. Jetzt wird der frei gewordene Sichelfortsatz mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand an dem Hahnenkamme gefasst, angespannt, und gleichzeitig die beiden Hirnlappen auseinander gespreizt, mit der rechten Hand aber von dem Hahnenkamme mittelst der Schere durch einen senkrechten Schnitt getrennt, zwischen den beiden Hirnhälften herausgezogen, und gegen das Hinterhaupt zurück gelegt.

§. 279.

Hierauf ist nachzusehen: ob sich Eiter, Blutwasser oder Blut im flüssigen oder geronnenen Zustande zwischen der har-

ten und der Spinnenwebenhaut befinde; ob sich durch die Plasticität des extravasirten Blutes nicht etwa mit deutlichen Gefässen versehene Häute gebildet haben, welche das Gehirn wie ein Sack einschliessen; ob hiervon eine, und welche Stelle des Gehirnes flach gedrückt sei; ob sich zwischen der Spinnenweben- und weichen Hirnhaut, besonders zwischen den Hirnwindungen, klare, trübe, oder vom Blute geröthete, flüssige, oder der Gallerte ähnliche Lymphe, in welcher Menge, ob bloss auf einer, oder auf beiden Halbkugeln befinde, und, ob zugleich, wie diess beim serösen Schlagflusse der Fall ist, die Blutgefässe, besonders da, wo sie sich in den Blutbehälter des sichelförmigen Fortsatzes einmünden, stark vom Blute ausgedehnt, oder, ob dabei, wie es bei der Hirnwassersucht wahrgenommen wird, die Gefässe der weichen Hirnhaut verengert, und auffallend blutleer angetroffen werden. Zur Entdeckung einer Verletzung der Spinnenwebenhaut kann diese an einer Stelle über der Vertiefung, wo sie von einer Hirnwindung zur anderen steigt, eröffnet, und mittelst des Blaseröhrchens aufgeblasen werden.

§. 280.

Es ist überdiess nachzuforschen: ob die kleinsten Gefässe der weichen Hirnhaut stark vom Blute aufgetrieben seien; ob zugleich ein, in Gestalt eines dünnen Flores, oder einer Haut verbreitetes, oder auf einer Stelle angesammeltes Extravasat von flüssigem oder geronnenem Blute, wie diess nach starken Hirnerschütterungen, oder beim blutigen Schlagflusse der Fall ist, wo, und in welcher Menge angetroffen werde; ob die weiche Hirnhaut durch eine gleichförmige Röthe, durch ihre Verdickung, durch ihre nicht feste Verbindung mit der Hirnoberfläche einen entzündeten Zustand anzeige; oder, ob auf derselben bereits Eiter wahrzunehmen sei, in welcher Menge, und von welcher Beschaffenheit; endlich, ob die Hirnwindungen zahlreich oder sparsam, dünn oder dick, flach gedrückt, an einander gepresst, oder abstehend, oder besonders am Scheitel fest oder schwappend anzufühlen seien.

§. 281.

Es werden nun die feinen Hirnhäute an der inneren Fläche, oder an ihrem da vorhandenen Rande mit dem Daumen,

Zeige- und Mittelfinger beider Hände los-, und, indem letztere einander unterstützten, gegen die Ränder der Schlafbeine abgelöset, sodann die beiden Hirnlappen auseinander gezogen, und ihre innere Fläche sowohl, als auch der Hirnbalken besichtiget. Zur weiteren Zergliederung wird das Gehirn entweder aus der Schädelhöhle herausgenommen, oder darin belassen. Die erste Methode ist da zu empfehlen, wo es sich um eine sehr genaue Untersuchung der feinen Structur des Gehirnes, wie z. B. bei Geisteskrankheiten, handelt, oder, wo man mit vieler Wahrscheinlichkeit wichtige organische Fehler im Gehirne selbst vermuthet. Die zweite Methode passt sehr gut für die gewöhnlichen Fälle, und soll hier ausführlich beschrieben werden.

§. 282.

Nachdem man sich gerade hinter den Kopf der Leiche gestellt hat, bringt man die Finger der linken Hand zwischen die Halbkugeln des grossen Gehirnes bis auf den Balken (corpus callosum), schneidet mittelst des Hirnmessers, oder eines grösseren Scalpells von vorne nach rückwärts, bis auf die grösste Markausbreitung (centrum semiovale Vieussenii) parallel mit dem Hirnbalken, etwas über demselben, während man gleichzeitig mit der linken Hand den abzutragenden Theil stets gelind nach auf- und rückwärts hebet, den ganzen oberen Theil der rechten, und nach gewechselten Händen auch der linken Halbkugel entweder auf einmal, wo das abgetragene Stück durch verschiedene Einschnitte näher untersucht wird, oder schichtenweise ab, wie dieses immer bei Hirnwunden zur richtigen Bemessung ihrer Tiefe zu geschehen hat, und legt die so entfernten Theile in das abgesägte Schädelgewölbe. Es wird die weitere Untersuchung sehr erleichtern, wenn jetzt die hinteren Lappen des grossen Gehirnes sorgfältig abgetragen werden.

§. 283.

Man bemerkt nun: ob die Hirn-Substanz ihre normale Consistenz, oder eine stellenweise, krankhafte, breiartige Erweichung, oder, wie bei Epileptischen, an einzelnen Stellen eine ungewöhnliche Härte, an anderen eine auffallende Weiche zeige; ob die gewöhnlichen rothen Blutpünctchen im

eiförmigen Mittelpuncte des Gehirnes zahlreicher und grösser, als gewöhnlich erscheinen.

§. 284.

Es kommen aber auch zuweilen Berstungen oder Risse im Inneren mit Blutaustretung ohne Trennung der Oberfläche des Hirnes, besonders bei stellenweiser Erweichung seiner Substanz, vor. Hier muss der Ort, die Ausdehnung und die Tiefe einer solchen Stelle genau beschrieben, die Menge, der Zustand des ausgetretenen Blutes, und der Umstand angegeben werden, ob es sich bloss in der Rinden- oder auch in der Mark-Substanz befand. Bei einer von aussen in der Hirn-Substanz hervorgebrachten Wunde muss der betreffende Hirntheil und die Ausdehnung der Wunde nach allen Richtungen genau beschrieben, und zugleich angegeben werden: ob Blut die Wunde ausfüllte; ob ein Knochensplitter, oder ein anderer fremder Körper in ihr entdeckt wurde; ob das Blut mit Hirn-Substanz vermischt, oder, ob diese bis in die Tiefe hinab vereitert war, wie weit sich dieser Eiter-Abscess erstreckte. Auch ist zu bemerken: ob die Hirn-Substanz in der Nähe einer solchen Verletzung noch ihre Festigkeit und normale Farbe habe, oder, ob sie breiartig aufgelöset, von grauer oder grünlicher Farbe erscheine.

§. 285.

Ist überdiess noch der Hirnbalken untersucht worden, ob er etwa ungewöhnlich weich sei, eine andere krankhafte Beschaffenheit, Blut oder Eiter zeige u. s. w.; so werden die *Seitenhöhlen* des grossen Gehirnes (ventriculi laterales) der Art eröffnet, dass man beiderseits, nachdem man mit den Fingern der linken Hand die Hirn-Substanz an dem Hirnbalken etwas gespannt hat, mit dem Scalpell-Hefte neben der senkrechten Furche dieses Balkens nach seiner Mitte zu, einige Linien von dem inneren Rande jeder Halbkugel entfernt, einen entsprechenden in die Höhlen dringenden Einschnitt bildet; in diesen den ausgetreckten Ohrfinger der linken in eine Faust geballten Hand einführt, und darauf denselben im ersten Zeitraume nach der Richtung der vorderen, im zweiten nach jener der hinteren Hörner, also bogenförmig erweitert, und zulezt das Adergeflechte (plexus choroideus)

mit dem Daumen und Zeigefinger der linken Hand, und mit dem Hefte des Scalpells heraus nimmt.

§. 286.

Man erforscht nun: ob in einer oder in beiden Höhlen die gewöhnliche Menge, oder merklich viel seröse Flüssigkeit, und wie viel ungefähr vorhanden; ob dieselbe klar oder trübe, röthlich, oder von Eiter gelb gefärbt sei; ob ausgetretenes Blut, in welcher Höhle, wie viel, flüssiges oder geronnenes angetroffen werde; ob die Seitenader-Geflechte (plexus choroidei laterales) vom Blute aufgetrieben, oder blass, mit Wasserblasen, mit wie vielen und wie grossen, oder mit Knötchen besetzt seien; ob sich in den grösseren Blasen nicht etwa ein Wurm vorfinde; ob an der durchscheinenden Scheidewand (septum pellucidum), und dem *Monroischen* Loche, vorne an den gestreiften Körpern (corpora striata), hinten an den Sehnervenhügeln (thalami nervorum opticorum), an den, im untern Horne dieser Ventrikel befindlichen Seepferdefüssen (pedes hippocampi) etwas krankhaftes wahrzunehmen, verhärtet, erweicht, zernagt, oder an Masse geschwunden sei.

§. 287.

Um die dritte Gehirnhöhle (ventr. tertius) zu eröffnen, führt man den Daumen der linken Hand in die rechte, und den Zeigefinger derselben Hand in die linke Seitenkammer, erfasst sanft, und hebt die durchsichtige Scheidewand etwas in die Höhe, schneidet diese an den vorderen Schenkeln des Gewölbes entweder mit einer stumpfen Schere von oben nach unten, oder aber mit einem Scalpell von unten, d. i. von dem Monro'schen Loche aus, nach oben quer durch, und legt sie gehörig zurück. Nun wird das mittlere Adergeflecht aufgehoben, die beiden Sehnervenhügel etwas von einander entfernt, der vordere, mittlere und hintere Querbalken (commissura) besichtiget, dann die rückwärts unter dem Adergeflechte befindliche Zirbeldrüse (glandula pinealis) mit dem linken Zeigefinger und dem Hefte des Scalpells herausgenommen, ihre Grösse sowohl, als die Menge und Beschaffenheit des in ihr, bei erwachsenen Personen selten fehlenden, Hirnsandes (acervulus) mittelst Zer-

reibung zwischen dem Daumen und Zeigefinger erforscht, endlich die unter ihr befindlichen vierfachen Erhabenheiten, der Eingang zu dem Trichter (aditus ad infundibulum) unter dem vorderen Querbalken, jener zu dem Sylvischen Wassergange (aditus ad aquaeductum Sylvii) unter der hinteren Commissur, durch behuthsame Einführung einer Knopfsonde nach ab- und rückwärts, und die vier Hügel, welche man in ihrer Mitte durchschneidet, nach den oben angegebenen Rücksichten untersucht.

§. 288.

Man hebt, damit auch die untere Fläche des grossen Gehirnes, das kleine Gehirn, und der Grund der Schädelfläche besichtiget werden können, die vorderen Lappen mit den sanft gebogenen Fingern der linken Hand in die Höhe, ergreift mit der rechten die Cooper'sche Schere, und schneidet alle Verbindungen des Gehirnes mit der Schädelhöhle in der Mitte ihrer Entfernung von demselben in folgender Ordnung ab: 1) Die beiden Geruchsnerven neben dem Hahnenkamme. 2) Die beiden Sehnerven sammt den Augenschlagadern. 3) Die beiden inneren Kopfschlagadern und den dazwischen liegenden Trichter. 4) Das dritte bis einschliesslich zum zwölften Gehirnnerven-Paar. 5) Das Gezelt des kleinen Hirnes der Art, dass die Schere oder das Scalpell zuerst auf der einen, dann auf der anderen Seite von der Spitze des Felsenbeines neben dem queren Blutleiter bis zu dem Uebergange des Sichelfortsatzes in das Gezelt geführt wird. Indem man jetzt die ganze Masse des Gehirnes auf die ausgespreizte linke Hand, ohne sie stark zu biegen, oder wohl gar anzuziehen, zurückleget und sie unterstützt, umfasst man das verlängerte Mark sammt den Wirbelschlag- und Blutadern mittelst der geöffneten Scherenblätter so tief, als möglich, schneidet es ganz durch, legt die Schere weg, geht mit dem Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand in das Hinterhauptsloch ein, legt sie an das verlängerte Rückenmark und den grossen Hirnknoten an, entwickelt das grosse und kleine Hirn von unten nach auf- und rückwärts zwischen seinen Händen vollends heraus, und lässt es zur weiteren Untersuchung entweder auf seiner linken Hand mit der

Grundfläche nach aufwärts ruhen, oder legt es auf ein reines Bretchen.

§. 289.

Ist nun auch hier die Grundfläche des Gehirnes nach den angegebenen Rücksichten, insbesondere die zum Hirne gehenden Gefässe, und darunter die innere Kopfschlagader (arteria carotis interna), die Zapfenschlagader (arteria basilaris), ferner die Sylvische Grube (fossa Sylvii), die Geruchsnerven (nervi olfactorii), die Hirnschenkel (crura cerebri et cerebelli), die Markkügelchen (eminentiae medullares), die knieförmigen Erhabenheiten (corpora geniculata), die Kreuzungsstelle der Sehnerven (chiasma nervorum opticorum), die graue Platte (lamina cinerea), der Hirntrichter (infundibulum), die Varolsbrücke (pons Varolii), das verlängerte Mark (medulla oblongata), die strangförmigen, Oliven- und Pyramidenkörper (corpora restiformia, olivaria et pyramidalia), die wurmförmige Erhabenheit (protuberantia vermiformis) etc. betrachtet: so werden alle diese Gebilde, insbesondere das kleine Gehirn senkrecht, und wo es immer angeht, kreuzweise, endlich die zwischen dem vorliegenden Hirnmarke, und der wurmförmigen Erhabenheit befindliche vierte Kammer (ventriculus quartus), in derselben die Schreibfeder (calamus scriptorius), die grosse Klappe des Gehirnes (valvula magna cerebri) u. s. w. durchgeschnitten, und nach jedem Schnitte die getrennten Theile durch kleine Wendungen der Scalpells - Klinge nach der einen und der anderen Seite hin auseinander gelegt, damit sie in Beziehung auf ungewöhnliche Härte, Erweichung, Schwindung an Masse u. dgl., näher erforscht werden können.

§. 290.

Ausser den Verletzungen und ihren Folgen, Substanz-Verlust-, Wucherung, oder -Alienation durch krankhafte Prozesse erzeugt, eingedrungenen, oder von selbst entstandenen Körpern, z. B. Blasenwürmern u. dgl., kommt zuweilen die eigenthümliche Entartung der Mark-Substanz, die man Markschwamm nennt, und häufig bei gewissen Augenkrankheiten, bis zu den Sehhügeln verfolgen kann, in vorzüglichen Betracht. Haben Sinnesfehler, Geistes- oder Nervenkrankheiten,

Starrkrampf (tetanus), Kinnbackenkrampf (trismus) u. s. w. Statt gefunden; so muss bei der Untersuchung vorzüglich auf die betreffenden Nerven Bedacht genommen, und diese bis zu ihrem Austritte (Ursprung) aus der Hirn-Substanz sorgfältig verfolgt werden.

§. 291.

An der *Grundfläche des Schädels* ist endlich noch zu sehen: ob sie regelmässig gebildet, oder, ob, wie bei Cretinenschädeln, die eine Seite derselben auffallend verengert, die andere ausgedehnt sei, oder, wie bei Rhachitischen, der Grundfortsatz des Hinterhauptsbeines mit dem Körper des Keilbeines einen ungewöhnlichen Winkel bilde; ob sich nicht irgendwo, besonders an der Lehne des Türkensattels, an den schwertförmigen Fortsätzen des Keilbeines, an dem oberen Rande der Felsenbeine, an den Erhabenheiten der Fingereindrücke u. s. w., ein spitziger Knochenauswuchs, scharfe Kanten, oder eine cariöse Anfressung der Knochen vorfinde, zu welchem Behufe vorher vom Schädelgrunde die harte Hirnhaut frei, oder zweckmässiger in einen Leinwandlappen eingehüllt, nöthigen Falls mit Nachhülfe des Scalpells entfernt werden muss; überdiess wird nachgeforscht: ob sich auf dem Schädelgrunde ergossenes Serum oder Blut, Eiter, wie viel, und von welcher Beschaffenheit, oder ein Bruch in seinen Knochen zeige, wie dieser beschaffen, ob er auch durch die Felsenbeine, oder, bis an den Rand des grossen Hinterhauptsloches gedrungen sei.

§. 292.

Jedesmal wird auch der im Türkensattel liegende Hirnanhang (glandula pituitaria) in Hinsicht seiner Grösse, Farbe und Consistenz seiner zweifachen Substanz untersucht; es werden die Seitenblutbehälter (sinus laterales durae matris) aufgeschnitten, um das hier etwa befindliche Regelwidrige auszuforschen; zuletzt neigt man den entleerten Kopf über den Tisch herab, um zu sehen, ob aus den zerschnittenen Gefässen flüssiges Blut austrete, in der Rückenmarkshöhle noch wässerige, oder eine andere Flüssigkeit angesammelt gewesen sei.

§. 293.

Wenn wegen einer Verletzung der Augen-, Nasen- oder Rachenhöhle, oder wegen einer Verrenkung oder eines Bruches der Halswirbel, um solche wichtige Verletzungen genauer untersuchen zu können, der Kopf mit einem Theile des Halses von dem Rumpfe getrennt werden soll; so muss in einem solchen Falle zuvor die Luftröhre, der Kehlkopf und die Speiseröhre u. s. w. auf die unten anzugebende Weise genau untersucht werden.

§. 294.

Hat eine, in der Nähe des grossen Hinterhauptsloches, oder zwischen den obersten Halswirbeln wahrgenommene Wunde den Verdacht einer gleichzeitigen Verletzung des Rückenmarkes erregt; so darf nach Untersuchung des grossen Gehirnes, und seiner drei Kammern, das verlängerte Mark nicht auf die früher angegebene Art abgeschnitten, sondern es muss sammt dem kleinen Gehirne und dem Hirnknoten in der Schädelhöhle gelassen, und die genauere Untersuchung durch Eröffnung der Rückenmarkshöhle gepflogen werden. Knochenverletzungen in der Schädelgrundfläche, und an den Gesichtsknochen erfordern oft eine genaue Erforschung, die, ohne Abnahme des Kopfes von dem Rumpfe und dem vertikalen Durchsägen der Schädelgrundfläche nach verschiedenen Richtungen, nicht leicht möglich ist.

§. 295.

Handelt es sich um die Erforschung eines *Bruches* oder einer *Verrenkung der Halswirbel*; so muss früher die Untersuchung, dann die behuthsame Beseitigung aller am vorderen Theile des Halses gelegenen Weichtheile, bis auf die Bänder und Knochen, zur Gewinnung der freien äusseren Ansicht der verletzten Gebilde, und, zur vollen Bekräftigung des Aufgefundenen, nach vorausgeschickter Erforschung der Brust- und Bauchhöhle, auch die Eröffnung der Rückenmarkshöhle vorgenommen werden.

§. 296.

Nur auf diese Art lässt sich, nach vorsichtiger Entfernung der Beinhaut des Rückenmarks - Canales, gehörig entdecken: ob einer der Halswirbel zerbrochen,

welcher, und auf welche Art; ob der Zahnfortsatz des zweiten Halswirbelbeines (processus odontoideus epistrophei) abgebrochen sei; ob das starke, hinten quer über ihn her sich spannende Querband des Atlas (lig. transversale atlantis), oder die von jeder Seite des zahnförmigen Fortsatzes zum Rande des Hinterhauptsloches aufsteigenden Seitenbänder dieses Fortsatzes (lig. alaria) zerrissen seien; ob der Kopf mit seinen zwei Gelenksflächen vom ersten Halswirbelbeine, oder das zweite vom dritten, oder so weiter abgewichen sei.

§. 297.

Um eine, in die *Mund-* oder *Rachenhöhle* gedrungene Verletzung genau betrachten zu können; muss der Unterkiefer, nachdem daselbst die weichen Theile zuerst längs des unteren Kinnladenrandes, dann von oben herab durch die Mitte der Unterlippe und des Kinnes mit dem Scalpelle gespalten worden sind, an der zuletzt bezeichneten Stelle durchgesägt, auf der, der Verletzung entgegen gesetzten Seite, während der Gehülfe die Zunge gegen sich anzieht, an dem inneren und unteren Rande von seiner Verbindung mit der Mundhöhle bis zu den Mandeln losgetrennt, und zur Seite gebogen werden. Diese Trennung kann man nöthigen Falls auch an der anderen Hälfte vollziehen, und auf diese Art die weitläufigste Einsicht der in der Mund- und Rachenhöhle gelegenen Theile, Zunge, Speicheldrüsen, Mandeln, weichen Gaumen, Rachenschleimhaut und Kehldeckel nehmen.

§. 298.

Ist die *Nasenhöhle* der Gegenstand einer besonderen Untersuchung: so muss der enthirnte Kopf, nachdem früher die Weichgebilde am Gesichte in der Richtung des zu vollbringenden Sägeschnittes bis auf die Knochen getrennt worden sind, von oben nach unten, von dem äusseren Hinterhauptshöcker fast mitten durch das grosse Loch, den Türkensattel, die Glatze und Nase, und zwar, wenn die Verletzung nur eine Nasenhöhle betraf, durch die andere gesunde, bei der Verletzung beider Nasenhöhlen, durch die weniger verletzte durchgesägt werden, worauf dann erst die Scheidewand der Nasenhöhle mit dem Meisel, oder mittelst der Knochenschere herausgenommen wird. Um die *Augenhöhle* zu eröffnen, trennt man die obere

Augenhöhlenwand mittelst eines Aförmigen Sägeschnittes, dessen Spitze an das Sehloch fällt, und nimmt die etwa zurückgelassenen Knochenspitzen behuthsam mit der Knochenzange oder Pinçette weg. Wäre ein Riss an dem Felsenbeine entdeckt, oder das *Innere des Ohres* von aussen verletzt worden; so müsste die kleine Säge durch das Felsenbein neben der Hauptverletzung senkrecht, beinahe in der Richtung von einem Ohre zum anderen, jedoch mit ihrem vorderen Ende mehr nach vorwärts geführt werden. Die Stirn- und Kinnbackenhöhlen werden leicht, erstere schon durch den oben bezeichneten Zirkelschnitt, letztere aber entweder nach Wegnahme der Nasenscheidewand durch ihren Ausführungsgang, oder durch Wegmeiseln ihrer vorderen Wand, zur besseren Ansicht gebracht.

Zergliederung und Erforschung des Halses.

§. 299.

Um den *Hals* für sich allein, und seine Theile, den Kehlkopf, die Luftröhre, den Schlund, die Speiseröhre, die Schilddrüse u. s. w. überhaupt, und bei einer am Halse schon von aussen bemerkbaren Spur einer angebrachten Gewaltthätigkeit insbesondere, näher zu untersuchen: macht man, nachdem man den Hals und den oberen Stamm durch eine zweckmässige Unterlage etwas höher gelegt hat, vom Winkel des Unterkiefers bis gegen den halbmondförmigen Ausschnitt des Brustbeines, durch die allgemeinen Decken einen senkrechten Schnitt, während man zur Spannung des vorderen Halstheiles mit der linken Hand den Kopf etwas nach rückwärts *beugt;* nun wird auf jeder Seite nach dem Verlaufe des Randes von dem Unterkiefer bis zu seinen Winkeln ein zweiter, und wenn dadurch nicht ein hinreichender Spielraum zur Untersuchung gewonnen werden sollte, auch ein dritter Schnitt zu beiden Seiten auf dem Schlüsselbeine bis zu der Schulterhöhe gebildet, zuerst die beiden Lappen sammt dem breitesten Halsmuskel (latissimus colli), dann der Brustbein-Schlüsselbein-Warzenmuskel, der Schulterblatt-Zungenbein-, der Brustbein-Zungenbein-, und der Brustbein-Schildknorpel-Muskel von ihren Insertionen einzeln losgetrennt und zurück-

geschlagen. Jetzt muss darauf gesehen werden: ob, und wo sich ein früher entstandenes Blut-Extravasat zeige, wie weit sich dieses erstrecke, und wie beträchtlich es sei; ob an der Seite der Luftröhre aus dem Brustkasten herauf sich eine Luftgeschwulst bemerkbar mache, und ob diese nicht etwa bloss von der Fäulniss herrühre.

§. 300.

An dem *Zungenbeine*, dem *Kehlkopfe* und der *Luftröhre* wird äusserlich untersucht: ob nicht eine Verschiebung, ein Bruch der Hörner des ersteren, der Knorpel der letzteren, eine Verbiegung, eine Entzündung der Knorpelhaut Statt gefunden habe. Man schneidet hierauf den Schild- und Ringknorpel und die ganze Luftröhre bis zur Handhabe des Brustblattes auf; bemerkt hierbei, ob die Knorpeln verknöchert seien oder nicht, untersucht das Innere dieses nun offen liegenden Canales, und sieht dabei auf Entzündung seiner Häute, Schaum, Schleim, Blut, Eiter, wässerige Flüssigkeit, widernatürlich gebildete Häute, fremde, von aussen eingedrungene, oder verschluckte, feste oder flüssige Körper. Will man eine genaue Einsicht in den Rachen erlangen; so werden alle an der inneren Fläche des Unterkiefers haftenden Muskeln sammt der Mundhaut getrennt, und die Zunge mit dem Kehlkopfe nach vorwärts gezogen, oder man kann auch zu demselben Behufe, und zwar schon früher mit der Rippensäge, das Zungenbein in seiner Mitte durchsägen und den (§. 299) beschriebenen Schnitt gleich an der Zungenwurzel beginnen. Auch hier wird die etwa vorkommende krankhafte Beschaffenheit, oder eine Abweichung von dem normalen Zustande, insbesondere das Daseyn eines Polypen, erforscht und bemerkt.

§. 301.

Nachdem der Kehlkopf und die Luftröhre mittelst eines Hakens gefasst worden sind, wird die *Speiseröhre* weiter vorwärts gezogen, vom Schlundkopfe ihrer ganzen Länge nach losgetrennt, aufgeschnitten, und dabei bemerkt: ob sich in ihr ein fremder Körper, irgend eine Flüssigkeit befinde; ob sich an ihrer äusseren oder inneren Wand eine Verletzung, oder eine entzündete Stelle zeige, und Falls eine solche vor-

handen wäre, ob sie ihrer Lage nach einer ähnlichen an der Luftröhre, oder einer äusserlich am Halse wahrgenommenen Verletzung entspreche oder nicht; endlich, ob Verengerungen, oder von Giften herrührende Anätzungen oder Durchlöcherungen u. s. w. da seien.

§. 302.

Ist die *Schilddrüse* zu einem mehr oder weniger grossen Kropfe angeschwollen; so wird sie, nach vorläufiger Trennung ihres Isthmus, im ganzen Umfange losgeschält, dann ihre Gestalt, Abtheilung in Lappen, Grösse, Begränzung und Gewicht beschrieben, und angegeben, ob sie sich auch auf die benachbarten lymphatischen Drüsen, und auf das Zellengewebe ausgedehnt, und darin Veränderungen, z. B. Verschiebung durch Druck, bewirkt habe; ihre Substanz ist hierauf durch Einschnitte zu erforschen: ob diese mit knorpelartigen Knoten durchwebt, oder hohl sei; ob diese Höhlen Blut, Blutwasser, Gallerte oder Eiter enthalten; ob sie fest auf der Luftröhre aufsass, diese von beiden Seiten, oder bandförmig von vor- nach rückwärts zusammendrückte; oder ob sie nach vorwärts zu herabhing.

§. 303.

Hat man bei der äusseren Besichtigung eine tiefe Wunde an der vorderen oder den Seitenflächen des Halses wahrgenommen; so kann die gemeinschaftliche Kopfschlagader (carotis communis) bis über ihre Theilung am Kehlkopfe hinauf, neben ihr nach aussen die innere Drosselblutader (vena jugularis interna), hinter dieser der herumschweifende oder Stimmnerven (nerv. vagus), neben demselben nach innen der grosse sympathische Nerve (nervus sympathicus magnus seu intercostalis), auch wohl die, von der Mitte des Schlüsselbeines nach dem Winkel des Unterkiefers verlaufende äussere Drosselblutader, dann die *äussere Kopfschlagader* (carotis externa), ihr bedeutendster Hauptast, die *innere Kieferschlagader* (maxillaris interna) beschädiget worden seyn. Um diese verletzten Gefässe näher zu untersuchen, bringt man entweder von der Brusthöhle aus, durch die grosse Pulsader und die obere Hohlader (vena cava descendens) eine Knopfsonde in die Halsgefässe bis zur Wunde, oder man

legt in gehöriger Entfernung von derselben die Schlagadern von oben herab, und die Blutadern von unten hinauf gegen die Wunde kunstmässig bloss, macht in diese Gefässe eine kleine Wunde, und schiebt in jedes eine gekrümmte Knopfsonde gegen die Wunde zu. Fühlt oder sieht man eine oder die andere dieser Sonden bei vorsichtig auseinander gezogenen Wundlippen und weggewischtem Blute; so ist leicht zu erkennen, welches von beiden dieser Gefässe verletzt worden sei. Sind sie aber unbeschädiget; so legt man diese Gefässe auf der Sonde mit dem Messer bis in die Nähe der Wunde, jedoch nicht in diese selbst hinein, bloss, und untersucht auf gleiche Weise, ob beträchtliche Nebenzweige nahe am Hauptstamme, oder davon entfernt verletzt worden sind. Die Nerven erforscht man von ihren Stämmen aus bis zur Wunde.

Zergliederung und Erforschung des Stammes.

§. 304.

Man pflegt in der Regel die *Eröffnung des Halses* mit jener der *Brust-* und *Bauchhöhle* in einem Zeitraume zu bewerkstelligen; wenn nicht besondere wichtige Umstände eine frühere theilweise Untersuchung eines der genannten Haupttheile des Körpers ausnahmsweise fordern. Der Schnitt wird ohne Absatz von der Kinnspitze oder von dem Zungenbeine an, über den Kehlkopf, das Brustbein in gerader Richtung herab durch die Bauchlinie, dem Nabel zur linken Seite halbmondförmig ausweichend, bis zu der Vereinigung der Schambeine, und ein anderer von einer Lendengegend zu der anderen quer über den Bauch und unter dem Nabel geführt, alsdann in dieser kreuzförmigen Bezeichnung zur vollen Trennung der äusseren Weichtheile, ohne die Eingeweide zu verletzen, wiederhohlt, hierauf in der Magengegend nach auseinandergelegten Schnitträndern das Bauchfell gespalten, der Zeige- und Mittelfinger der linken Hand in diese Spalte eingeführt, gabelförmig auseinander gespreizt, damit die Wundränder der aufgehobenen Bauchwand gespannt, und diese bis zu ihrem Endpuncte unter steter Nachrückung der linken ausgespreitzten Finger vollends getrennt; nun wird zuerst auf der linken, dann auf der rechten Seite der obere Theil der

Bauchwand von dem Zergliederer, der untere von dem gegenüber stehenden Gehülfen ergriffen und gespannt, und auf diese Art in der angedeuteten Richtung durch Verlängerung des Schnittes bis nahe an den viereckigen Lendenmuskel, der Bauch in vier Lappen getheilt, welche jetzt, nöthigen Falls durch, an ihrem Grunde gemachte Einschnitte, zurück gelegt werden.

§. 305.

Um nun auch die Brusthöhle zu eröffnen, wird zu beiden Seiten der obere Lappen gespannt, von seiner Verbindung mit dem Schwertknorpel und den Knorpeln der falschen Rippen, dann sammt den Muskeln von dem Brustgewölbe bis hinter die Vereinigung der Rippen mit ihren Knorpeln, zuletzt von den Schlüsselbeinen und den Gebilden des Halses bis hinauf zur Kinnspitze der Art getrennt und zurück geschlagen, dass die möglichst genau entblössten Gebilde von dieser an, bis zur Mitte der Bauchhöhle ein gleichschenkeliges Dreieck darstellen.

§. 306.

Zur Wegschaffung des *Brustblattes* bestehen zweierlei Methoden. Nach der ersten bezeichnet man sich zuvor den Sägeschnitt zu beiden Seiten mit dem Knorpelmesser von der Mitte des Schlüsselbeines an, schief nach ab- und auswärts, bis ungefähr zur Mitte der achten oder neunten Rippe, sägt mittelst der Rippensäge, ohne die Schlüsselblutadern oder die Lunge zu verletzen, (welches letztere jedoch nicht immer zu vermeiden ist) in der bezeichneten Richtung die Schlüsselbeine und Rippen der Art durch, dass jedesmal die Zwischenrippenmuskeln mit dem Messer getrennt werden, ergreift mit den Fingern der linken Hand das losgesägte Stück in der Mitte an dem oberen Rande des Brustbeines, hebt es etwas in die Höhe, trennt die stellenweise theils zellige, theils durch die Brustzungenbeine und Brustschildknorpelmuskel bestehende Verbindung, und entfernt endlich das Ganze durch einen halbmondförmigen, die beiden Enden der vorigen schiefen Längenschnitte vereinigenden, und oberhalb des Zwerchfelles durch die Rippen- und den schwertförmigen Knorpel laufenden, Schnitt. Dieser Knorpel muss jederzeit in Bezug auf abnorme Krümmung, Durchlöcherung, Theilung, Verrenkung oder Bruch und Verwundung besichtiget werden.

§. 307.

Nach der zweiten Methode werden die Rippenknorpel beiderseits nahe an ihrer Vereinigung mit den Rippen, mittelst des wagrecht gehaltenen Bauches der Knorpelmesserklinge, der Art durchschnitten, dass bei der Trennung eines Knorpels der Bauch des Messers auf den folgenden unteren Knorpel fällt. Nun wird das Brustblatt mit der linken Hand an dem unteren Theile ergriffen, möglichst genau von dem Zwerchfelle, dem Schwert- und den Rippenknorpeln, dann von den Brustfellsäcken, endlich von der ersten Rippe von innen nach auf- und auswärts, und von dem Schlüsselbeine von aus- nach ein- und aufwärts, mit Schonung der darunter liegenden Blutgefässe, abgelöset, und gegen die linke Schulter zurück gelegt. Verknöcherte Rippenknorpel werden mit der Säge getrennt. Die erste Methode gewährt einen grösseren Spielraum für die Untersuchung, die letztere findet bei dem Mangel einer Rippensäge ihre Anwendung.

Zergliederung und Erforschung der Brust.

§. 308.

Sind Ursachen vorhanden, welche eine frühere Eröffnung der *Brusthöhle* gebiethen; so wird der Hautschnitt von dem Zungenbeine an, in senkrechter Richtung herab über das Brustblatt bis zu dem Ende des Schwertfortsatzes, und dann zu beiden Seiten bogenförmig nach der Anheftung des Zwerchfelles an den letzten Rippenknorpeln, bis gegen den Rücken hin, ohne jedoch die Zwischenrippenmuskeln zu treffen, geführt, hierauf der Hals und das Brustgewölbe auf die (§. 304) angegebene Weise von oben herab, der Kehlkopf, die vorderen Enden der Schlüsselbeine, die Rippenknorpel sammt einem Theile der Rippen auf die (§. 299) beschriebene Art von den sie bedeckenden Gebilden bloss-, die dadurch entstandenen Lappen auf beide Seiten herüber gelegt, und das Brustblatt auf die (§. 306 oder 307) angeführte Art beseitiget.

§. 309.

Wäre aber ein Stich an der unteren Gegend des Halses oberhalb des Handgriffes vom Brustbeine, oder in der Nähe

der Schlüsselbeine von oben herab in die Brust eingedrungen; so würden durch das obige gewöhnliche Verfahren (§. 304) häufig die Anfänge der oberen Hohladern, selbst auch die aus dem Bogen der Aorta kommenden Arterien-Stämme verletzt werden. Hier muss man daher, um dieses zu verhüthen, zuerst nur die Knorpel der unteren Rippen bis zum dritten oder vierten herauf durchschneiden, das untere Ende des Brustblattes von den Bauchmuskeln und dem Zwerchfelle lostrennen, und das Brustblatt mit einiger Gewalt so weit in die Höhe heben, dass die Säge quer unter dasselbe mit etwas aufwärts gerichtetem Blatte gebracht, und das Brustblatt so, mit Zurücklassung seines obersten Theiles, von unten nach aufwärts durchsägt und dann hinweggenommen werden kann.

§. 310.

Um nun zu erforschen, welches grosse Blutgefäss etwa verletzt worden sei, untersucht man zuerst den Herzbeutel und dann seine Höhle, das Herz nach den weiter anzugebenden Rücksichten; öffnet hierauf die rechte Herzensvorkammer, und versucht, ob man eine stumpfe Sonde durch dieselbe und die obere Hohlader, oder auf der linken Seite durch die vereinigte innere Drossel- und Schlüsselbeinsblutader aus der am Halse befindlichen Wunde herausführen, oder mit dem Finger in der Wunde fühlen kann. Auf gleiche Weise öffnet man die Aorta nahe an ihrem Ursprunge, und sucht mit der Sonde durch einen der drei aus ihrem Bogen kommenden grossen Arterien-Stämme zu der Wunde am Halse zu gelangen.

§. 311.

Erst nach dieser Untersuchung wird der obere Theil des Brustblattes vorsichtig von den oberen Rippenknorpeln und den Schlüsselbeinen getrennt, und dann untersucht: ob das von aussen eingedrungene verwundende Werkzeug etwa bis in die Luft- oder Speiseröhre, oder in die grossen Lungengefässe, in die Aeste der Lungenschlagader unter und hinter den Bogen der Aorta gedrungen, oder, in die, an der hinteren Fläche der Vorkammern des Herzens gelagerten Lungenvenen, oder zur Seite in die Lungen selbst gedrungen sei. Wie die übrigen im Brustkasten befindlichen

Organe vollends zu untersuchen sind, wird weiter unten angegeben werden.

§. 312.

Ist Jemanden *ein Stich von der Seite in die Brust* beigebracht worden; so wird das ganze Brustblatt auf die gewöhnliche Weise (§. 306) hinweggenommen, die Gebilde des vorderen Mittelfellraumes (cavum mediastini anterius) und die unverletzte Lunge besichtiget und entfernt, die verletzte Lunge aber in den leeren Brustraum gebogen, von allen Seiten genau betrachtet, und zuletzt mit der übereinstimmenden äusseren Wunde, einer Wunde der Speiseröhre, der grossen Gefässe u. s. w. verglichen. In einem solchen Falle muss aber auch auf eine Statt gefundene Verletzung der Zwischenrippen-Schlagader Rücksicht genommen, zu diesem Behufe, wenn sich die Verwundung an ihrem rückwärtigen Theile befindet, eine feine, gekrümmte Sonde von der absichtlich aufgeschlitzten Aorta aus, in die zur Wunde laufende Intercostal-Arterie eingeschoben, und bemerkt werden, wie nahe an ihrem Ursprunge, oder, wie weit davon entfernt dieselbe verletzt angetroffen wurde.

§. 313.

Ist ein Stich *von dem Rücken aus, von unten herauf durch die Bauch- und Brusthöhle* beigebracht worden; so ist es am zweckmässigsten, das Brustblatt auf die gewöhnliche Weise (§. 306) wegzunehmen; nur muss in diesem Falle die erste Höhle früher, als die letztere untersucht, und bei einer vorne aus- oder eingedrungenen Verletzung die Vorsicht gebraucht werden, dass das Messer bei dem Durchschneiden der Rippenknorpel nicht zu nahe an der Wunde, oder gar durch sie hindurchgeführt werde, was jedoch bei langen, durch Säbelhiebe erzeugten Wunden oft nicht zu vermeiden ist; auch muss hier an der inneren Fläche des Brustbeines nachgesehen werden: ob nicht die am Rande jeder Seite desselben unter den Enden der Rippenknorpel vorbeilaufende innere Brustschlagader (mammaria interna) verletzt worden sei. Nie darf man die Rippen, um sich Raum zum Herausnehmen der Lungen zu bahnen, abbrechen, sondern sie müssen abgesägt werden; indem man nach entferntem

Brustblatte, in Ermangelung einer Rippensäge, die gewöhnliche grosse Säge über mehrere derselben zu gleicher Zeit flach hinwegführt.

§. 314.

War durch keine Wunde an der Brust eine besondere Eröffnungs-Methode nothwendig; so wird zuerst bemerkt: ob sich im vorderen Raume des Mittelfelles eine krankhafte Veränderung zeige, und von welcher Beschaffenheit die noch etwa vorfindliche, meistens in einen Fettklumpen verwandelte, Thymusdrüse sei. Nun wird die vordere Fläche des Herzbeutels (pericardium), nachdem der auf seinen beiden Seiten herablaufende Zwerchfells-Nerven (nerv. phrenicus) genau besichtiget worden ist, in eine Falte erhoben, mittelst der Schere eröffnet, nach aufwärts bis an die Hauptstämme der, aus dem Herzen kommenden Gefässe, nach abwärts bis zu dem Sehnentheile des Zwerchfelles aufgeschlitzt, und untersucht: ob er an einer, oder an mehreren Stellen, oder ganz mit mehr oder weniger bedeutender, unter der Form von Puncten sich darstellender Röthe, oder eiweissähnlicher Ausschwitzung versehen, oder mit der Oberfläche des Herzens durch Fäden, zelliges Gewebe oder einer Haut verwachsen, wie gross die Menge der, in ihm enthaltenen serösen Flüssigkeit, und von welcher Beschaffenheit dieselbe sei; oder, ob er im Gegentheile verdickt, fleischig, fett, dünn oder ungewöhnlich trocken, pergamentartig, oder stellen weise verknöchert, an seiner inneren Fläche sonst etwa krankhaft erscheine; oder, ob statt der wässerigen Feuchtigkeit eiterige Lymphe, durch das krankhaft erweiterte Herz durchgeschwitztes blutiges Serum, oder wirkliches Blut, aus welcher Quelle ergossen, und in welcher Menge vorhanden sei.

§. 315.

Es wird nun das Herz in Betreff seiner Lage, Form, etwa auffallenden Grösse, Erweiterung, oder ungewöhnlichen Kleinheit, und in der Hinsicht beschrieben, ob es sich sehr derb oder sehr welk anfühlen lasse; insbesondere, ob die rechte oder linke, oder beide Herzkammern, seltener die Herzohren hypertrophisch, d. i. ihre Wände fester und dicker, und die Kranzschlagadern bedeutend entwickelt seien; wie

seine Farbe, seine Oberfläche beschaffen sei, ob diese glatt oder rauh, von Eiter angenagt, mit einer zottigen, von ausgeschwitzter gerinnbarer Lymphe herrührenden falschen Haut (das Zottenherz, cor villosum sive hirsutum der Alten), oder mit vielem Fette überzogen sei, und zugleich nachgesehen: ob das Ende der Hohladern, die rechte Vor- und Herzkammer stark mit Blut aufgetrieben vorkommen, oder nicht; ob etwa noch innerhalb des Herzbeutels die aufsteigende Aorta oder der Stamm der Lungenschlagader krankhaft erweitert, ihre innere Fläche mit Knochenblättchen besetzt erscheine, oder, ob sie bei geborstenen inneren Häuten eine wirkliche Pulsadergeschwulst darstellen.

§. 316.

Bei dem in den Herzbeutel *ausgetretenen Blute* muss genau nachgeforscht werden: ob sich nicht etwa, wie man es nach unvermuthet heftigen und erschütternden Gemüths-Affecten beobachtete, ein Riss an dem Ursprunge der beiden grossen Schlagadern, an einer Vorkammer, an dem Rande des rechten Herzens zeige, oder irgend anderswo eine von aussen beigebrachte Wunde vorfinde. Im letzteren Falle ist anzugeben: in welcher Gegend des Herzens die Wunde sich befinde, wie weit sie sich ausdehne; ob sie sich bis in die Kammern des Herzerns erstrecke, oder gar durch beide Wände gedrungen sei; ob sie von einem Stiche oder Schusse mit einer kleinen Kugel oder mit Schrott herrühre; ob ein solcher fremder Körper sich noch in ihr befinde; und, wenn die Wunde bloss oberflächlich ist, ob der Stamm einer der Kranzschlagadern oder der Herzvenen (vena coronaria magna) getroffen worden sei. Die ersteren lassen sich leicht von der geöffneten aufsteigenden Aorta, letztere von ihrer Mündung in der rechten Vorkammer unter der Eustachischen Klappe aus, untersuchen.

§. 317.

Sind die etwa vorhandenen Verletzungen genau beschrieben, oder ist das Herz unverletzt angetroffen worden; so fasst man das mit den Rändern nach auf- und abwärts gekehrte Herz in die linke volle Hand, öffnet mittelst des Scalpells zuerst die rechte, dann die linke Herzens- und Vorkammer

durch einen etwas hinter dem Herzohre anfangenden, längs den Rändern bis zur Spitze verlaufenden, und in die Höhlen dringenden Schnitt, bemerkt die Menge des darin enthaltenen dünn- oder dickflüssigen, oder geronnenen, mehr oder weniger kleberigen, schwarzen oder rothen, oder in seine Bestandtheile schon getrennten, unter dem Namen der *Sterbe-Polypen* vorkommenden Blutes, und entfernet dasselbe mittelst eines Schwammes, ohne etwas davon in die Brusthöhlen austreten zu lassen. Findet sich in einer Kammer ein wahrer Polyp irgend einer Art, so wird nachgesehen: ob er an einer Wand der Kammern fest angeheftet, die Kammer erweitert sei; er selbst aber wird im Wasser abgespült, und in Hinsicht seiner Consistenz, faserigen, blätterigen oder gleichförmigen Textur und Farbe im Inneren untersucht.

§. 318.

An den Wänden einer jeden Herzkammer selbst wird bemerkt: ob sie auffallend dick oder dünn; ob nicht blasse, gleichsam speckige Flecken (maculae albae) in den Wänden, vorzüglich des linken Ventrikels vorhanden, dergleichen man bei, zu Ohnmachten geneigten Personen anzutreffen pflegt; ob nicht, wie es bei der nicht selten plötzlich tödtenden sogenannten Angina pectoris der Fall ist, die Kranzschlagadern des Herzens verknöchert oder aneurismatisch erweitert seien; ob sich an den Klappen des Herzens etwas krankhaftes, eine Verknöcherung u. dgl. zeige. Da sich aber zuweilen an der Basis dieser Klappen in der Substanz des Herzens erdige Concretionen befinden, so ist diese Gegend jedesmal durch Einschnitte zu erforschen; doch darf man sich dabei nicht durch die Härte des, am Eingange in die Ventrikeln des rechten und linken Herzens befindlichen, Knorpelfadens täuschen lassen. Zuletzt wird das Herz etwas angezogen, und die grossen Stämme der Blutgefässe durch in sie gemachte Längen- oder Querschnitte sammt dem Inhalte näher erforscht.

§. 319.

Ist die Oberfläche der Lungen nicht an das Rippenfell befestiget; so muss ausgemittelt werden: ob in der Brusthöhle Blutwasser (serum), Blut, Eiter, Milchsaft, Luft, oder eine andere Flüssigkeit, von welcher Menge und Be-

schaffenheit, ob in beiden oder nur in einer Brusthöhle vorhanden sei, zu welchem Behufe die Lungen aus ihren Höhlen hervorgezogen, die Flüssigkeit mittelst eines Löffels aufgeschöpft, oder durch Schwämme aufgesaugt, und in das mensurirte Glas ausgeleeret wird; ferner, ob eine oder die andere Lunge hierdurch, oder durch die ungewöhnliche Grösse des Herzens, durch eine beträchtliche Menge von wässeriger Flüssigkeit im Herzbeutel, durch eine grosse Pulsadergeschwulst zurückgedrängt oder zusammengepresst worden sei; ob sie von selbst zusammen gefallen oder ausgedehnt erscheinen. Ist ihre Oberfläche aber an das Rippenfell befestiget; so muss die Lostrennung mehr mit der Hand oder dem Rücken, als mit der Schneide des Messers geschehen, und dabei bemerkt werden: ob diese Anheftung im ganzen Umfange, oder nur an einzelnen Stellen, und an welchen, Statt gefunden habe; ob sie aus einzelnen faserigen Bändern einer bereits blutleeren, festen oder einer röthlichen falschen Haut, oder in einer blossen Verklebung durch käsige Lymphe bestehe; ob diese falsche Haut sich nicht, oder leicht von der Oberfläche der Lungen trennen lasse; ob sich zwischen ihr und dem Rippenfelle Säcke vorfinden, welche Blut, Eiter, Gauche, oder eine lymphatische Feuchtigkeit enthalten.

§. 320.

Jede Lunge wird nun einzeln aus dem hinteren Raume der Brusthöhlen hervorgezogen, ein jeder Lappen derselben insbesondere in Hinsicht seiner Farbe und Consistenz, Leichtigkeit oder Schwere, gegebenes oder mangelndes Knistern bei dem Zusammendrücken untersucht, und ihre Substanz durch Einschnitte erforscht. Auf ihrer Oberfläche wird nachgesehen: ob nicht einzelne Luftzellen sehr erweitert seien, oder Luft in das Zellengewebe unter der äusseren Haut ausgetreten sei. Von der Wesenheit der Lungen ist zu merken: ob sie durch Entzündung zu einer derben, wie die Leber sich anfühlenden, und im Wasser zu Boden sinkenden, oder, ob sie durch Brand in eine schwarzbraune, mürbe, breiartige, übel riechende Masse verwandelt worden sei; ob sich in ihr grössere, kleine Knoten, oder Eitersäcke vorfinden, und wie

viele; ob diese bereits entleert, oder mit übel riechendem, käseartigem, mit Kalksteinchen vermischtem, oder mit mildem, gutartigem, wässerigem mit geronnenen Flocken untermengtem Eiter, oder mit einer grauen Gauche gefüllt seien; ob sich die Substanz von aussen teigig anfühlen lasse, und beim Zerschneiden und Ausdrücken eine schäumige, wässerige Flüssigkeit von sich gebe, zwischen den Fingern zerreiblich, wassersüchtig sei; oder, ob eine der Lungen zusammengeschrumpft, lederartig, gleichsam vertrocknet, knorpelfest, scirrhös sich zeige; ob die Lungen ganz oder theilweise, viel oder wenig, dünn- oder dickflüssiges, dunkel- oder mehr hellrothes Blut enthalten; ob die zerschnittenen kleinen Luftröhren-Aeste mit Schaum, Wasser, Schleim, Eiter gefüllt, ob ihre innere Fläche, oder die der Lungenpulsader-Aeste dunkelroth, entzündet, ob die dunkelblauen lymphatischen Drüsen an den Theilungen der Luftröhren-Aeste krankhaft verändert seien.

§. 321.

Bei der besondern Untersuchung der verletzten Lungen ist darauf zu sehen: ob in denselben Wunden zu finden seien; ob diese Wunden nur eine oder beide Lungen, nur die Oberfläche derselben treffen, oder, ob sie tiefer in dieselben, vielleicht gar bis zur Insertion der grossen Lungengefässe, und in welcher Richtung, eindringen; ob, und welche grosse Arterien, Venen und Nerven der Lungen verletzt seien; ob eine Quetschung, Berstung oder Zerreissung der Lungen vorhanden, wo, und wie tief dieselbe in die Lungen-Substanz eindrungen sei *a*).

§. 322.

Um die im hinteren Mittelfellraume befindlichen Theile zu untersuchen, wird, was auch früher geschehen kann, die Thymusdrüse sammt ihrem Zellengewebe, mit Schonung der darunter liegenden linken Schlüsselbein-Vene, abgeschnitten, die hintere Fläche des Herzbeutels von den Hauptstämmen der Gefässe losgetrennt und zurückgeschlagen, und nun folgende Theile besichtiget: vor der Aorte mehr links

a) Instruct. für die Militär-Aerzte. §. 69.

die Lungen-Arterie (arteria pulmonalis), nach aufwärts der Bogen der Aorta (arcus aortae), links über demselben die linke Schlüsselbein-Vene (vena subclavia sinistra), rechts die absteigende Hohlvene (vena cava descendens). Nun hebt man vorzugsweise die linke Lunge heraus, schlägt sie, so viel möglich, gegen die rechte Seite herüber, reiniget die Brusthöhle mit einem Schwamme von den etwa ausgetretenen Flüssigkeiten, schneidet das Mittelfell nach seiner ganzen Länge von oben nach unten bis zu dem Zwerchfelle behuthsam durch, worauf sogleich der untere Theil der Brust-Aorte, neben ihr der Milchbrustgang, neben und hinter ihr die Speiseröhre mit den Verzweigungen des herumschweifenden Nerven (nervus vagus), neben dem Milchbrustgange rechterseits die ungepaarte Vene (vena azygos), die man aber besser an der rechten Seite sieht, ganz seitwärts in der Nähe der Rippenköpfchen die Rippenschlagadern (arteriae intercostales) und der sympathische Nerve (nervus intercostalis magnus) zum Vorscheine kommen. Nun wird, nachdem man eine etwa im Mittelfellraume ausgetretene milchige Flüssigkeit bemerkt hat, die Aorte, und später die Speiseröhre der ganzen Länge nach aufgeschnitten, und erstere insbesondere bezüglich auf Verknöcherung, Zernagung, Verdickung ihrer Häute, auffallende Röthe der innersten Haut, aneurismatische Ausdehnung u. dgl. untersucht. Auch die Lungengeflechte des herumschweifenden Nervens und die Bronchial-Drüsen können von hier aus, letztere jedoch auch schon von vorne zwischen der Spaltung der Luftröhre, aufgesucht und erforscht werden.

§. 323.

Auf der oberen Fläche des Zwerchfelles wird nachgesehen: ob sich eine Entzündung, Verletzung, eine durch Berstung desselben entstandene Oeffnung, durch welche Baucheingeweide in die Brusthöhle heraufgestiegen und eingeklemmt worden seyn können; oder, ob sich an demselben etwa eine Balggeschwulst, ein polypöser Fleischauswuchs oder eine andere After-Organisation vorfinde.

§. 324.

Vermuthet man einen *Bruch* der Rückenwirbel, oder

eine *Verrenkung* der Rippen; so müssen die sämmtlichen Eingeweide der Brust herausgenommen, und die betreffenden Theile zuerst von vorne besichtiget werden. Reicht diess nicht zu, und will man sich auch noch Gewissheit über eine etwaige Beschädigung des Rückenmarkes selbst verschaffen; so muss die zweckmässige Eröffnung seiner Höhle, nach Beschaffenheit der verletzten Wirbeltheile, entweder gleich von vorne, oder später von hinten vorgenommen werden. In jedem Falle scheint es gerathener, diese ganze Untersuchung auf allerletzt vorzunehmen. Sollte man sich jedoch bestimmt fühlen, sie vor der Eröffnung der Bauchhöhle anzustellen; so müssen die Aorte, die aufsteigende Hohlader (vena cava inferior), die Speiseröhre (oesophagus) nahe am Zwerchfelle doppelt unterbunden, und ein ähnlicher Bund um die vom Halse in die Brust herablaufenden Theile, vorzüglich um die absteigende Hohlader (vena cava superior) gelegt, das zwischen beiden Bünden liegende aber ganz entfernt, und zuletzt die Brusthöhle mittelst Schwämmen vollkommen gereiniget werden.

Zergliederung und Erforschung des Unterleibes.

§. 325.

Soll zuerst der *Unterleib* geöffnet werden; so wird die Bauchwand von der Spitze des Schwertknorpels bis zur Vereinigung der Schambeine, und so weiter auf die (§. 304) angegebene Art, mit der Vorsicht gespalten, dass kein darunter liegendes Eingeweide verletzt, und schon bei dem ersten Schnitte einer sich am Unterleibe vorfindlichen Hautwunde möglichst ausgewichen werde. Soll die Leiche geschont werden; so kann der quer unter dem Nabel von einer Seite zu der anderen gehende Schnitt unterbleiben; denn man darf nach vollendetem Längenschnitte die Hautdecke und Muskeln nur auf jeder Seite von den falschen Rippen bis in die Lendengegend trennen, so wird in den meisten Fällen hinlänglich Raum zu der Untersuchung gegeben seyn.

§. 326.

Zeigte sich an den Bauchbedeckungen von aussen eine Wunde; so muss nachgesehen werden: ob nach oben die

Aeste der inneren Brustschlagader (mammaria interna), die Bauchschlagader (arteria epigastrica), welche hinter dem Bauchfelle von dem Bauchringe aus zur Seite des Nabels heraufsteiget, dann unten und zur Seite die Hüftbeinkammschlag-Ader (circumflexa ilium) verletzt sei.

§. 327.

Fände sich ein Nabelbruch, oder an irgend einer anderen Stelle der vorderen Bauchwand ein Bruch (hernia ventralis) vor; so müssen die darin enthaltenen Theile und ihr Zustand genau bemerkt werden. Man untersucht: ob der Bruch beweglich oder unbeweglich, eingeklemmt oder verwachsen sei; erforscht hierauf z. B. bei einem Bruche in der Leistengegend mit dem Zeigefinger: ob über, oder unter dem Poupartischen Bande das Bauchfell gegen die Geschlechtstheile, oder gegen den Schenkel hin, einen leeren Bruchsack bilde. Wäre diess wirklich der Fall; so ist nachzusehen, ob sich eine der Oeffnung des Bruchsackes gegenüber liegende Parthie des Darmcanales krankhaft verändert vorfinde, welche eingeklemmt gewesen, und vor dem Tode durch die Wirkung des übrigen Theiles der Gedärme aus dem Bruchsacke herausgetreten seyn konnte.

§. 328.

Wird aber in dem Bruchsacke ein Stück Darm, Netz oder ein anderes Baucheingeweide angetroffen; so muss ein solcher Theil unverrückt in seiner Lage gelassen, die Bauchwand vorsichtig bis zur Oeffnung des Bruchsackes eingeschnitten, und dann der letztere mit den darauf befindlichen allgemeinen Bedeckungen der Länge nach aufgeschnitten werden. Nun erst wird untersucht die Grösse, die Art der vorgelagerten Theile, ihr Zustand; waren es Därme, ob sie mit Luft, Unrath, Würmern gefüllt, entzündet, vereitert, brandig, durchlöchert, unter sich oder mit dem Bruchsacke verklebt oder verwachsen seien; ob der vorgefallene Darm an der Stelle der Einklemmung sehr verengert, ob er eine einfache oder doppelte Schlinge gebildet habe, eingeschoben oder nur ein blinder Anhang (diverticulus) von ihm eingeklemmt; war es das Netz, ob es missfärbig, entzündet oder sonst krankhaft angeschwollen gewesen sei. Das Daseyn oder

die Abwesenheit einer Verdickung des Bruchsackes durch eine oder mehrere Lagen von verdichtetem Zellengewebe, von mehr oder weniger Wasser, von Verwachsungen oder anderen Veränderungen der in ihm enthaltenen Theile, von verhärteten Excrementen in der vorgelagerten Darmparthie u. dgl. geben darüber Aufschluss, ob der Bruch schon alt, oder erst frisch entstanden sei. Hierauf ist auch in der Beckenhöhle nachzusehen, ob die dünnen Gedärme einen Bruch in der Mutterscheide oder in dem Mittelfleische gebildet haben.

§. 329.

Befindet sich in der Bauchhöhle eine *ergossene Flüssigkeit*; so muss, wenn diese nicht etwa in blossem *Serum*, wie bei Wassersüchtigen, besteht, vor allem die Quelle aufgesucht werden, woraus sie gekommen ist. Man legt zu diesem Behufe die Gedärme auseinander, um nachzusehen, ob sich an einem Theile derselben, dem Magen, der Leber, der Milz, den Harnleitern, den Nieren, der Blase, der Gebärmutter, den Trompeten, Eierstöcken eine solche Quelle entdecken lasse.

§. 330.

Ist die ausgetretene Flüssigkeit *Blut;* so muss seine Menge, sein flüssiger, geronnener oder klumpiger Zustand, seine Verdünnung und Vermischung mit wässeriger oder einer anderen Flüssigkeit, der Ort, wo es verbreitet war, bemerkt, und wenn sich keine Verletzung an den oben genannten Eingeweiden zeigt, um so genauer nachgesucht werden, ob sich nicht irgendwo zwischen den Eingeweiden in der hinteren Wand der Unterleibshöhle an dem Bauchfelle ein Riss oder eine Wunde zeige, welche in die darunter befindlichen grossen Blutgefässe dringen konnte. Man öffnet zu diesem Behufe nach vollendeter Untersuchung der Baucheingeweide unter dem Zwerchfelle die Aorta und die aufsteigende Hohlader, bringt in dieselbe eine gekrümmte Knopfsonde ein, um damit sowohl diese Gefässe selbst, als auch ihre grösseren Aeste, in Hinsicht einer Verletzung, untersuchen zu können. Auf gleiche Weise verfährt man mit der verletzten Pfortader, deren Stamm sich hinter dem vor-

deren Ende der grossen Magendrüse und dem Zwölffingerdarme zur Leberpforte begibt.

§. 311.

Hat die ausgetretene Flüssigkeit mehr oder weniger das Ansehen von *Milch*, so ist zu erforschen: ob nicht etwa eine Ausschwitzung von gerinnbarer Lymphe, in Folge einer oberflächlichen Entzündung des Bauchfelles (welche sich durch netzähnlich mit einander verbundene kleine Blutgefässe, durch Röthe und einige Aufgedunsenheit zu erkennen gibt) Statt gefunden habe; oder, ob sich nicht in der Nähe des Anfanges vom Leerdarme (jejunum) eine kleine Wunde im Bauchfelle zeige, wo es nach oben das untere Blatt des Gekröses vom Quergrimmdarme (mesocolon), nach unten das Gekröse des dünnen Darmes (mesenterium) bildet, und wodurch eine Hauptwurzel des Milchsaftbehälters (cysterna chyli) hätte getroffen werden können; oder, ob die Blätter des Gekröses einen mit Milch gefüllten Sack gebildet haben, dieser aber geborsten sei.

§. 332.

Ist eine *kothige Flüssigkeit* in der Bauchhöhle vorhanden; so kann diese auch ohne eine von aussen beigebrachte Wunde, nebst Würmern, verschluckten spitzigen Körpern, die den Darmcanal durchbohrt haben, ausgetreten seyn. Es kann diese Ergiessung auch ein Schlag oder Stoss von aussen auf den Bauch, wodurch ein Darm in die Länge oder Quere zersprengt worden ist, veranlasst, auch ein Geschwür die Wände der Därme an einer Stelle durchnagt, oder eine krankhafte Erweichung und Zerstörung der Häute des Magens Statt gefunden haben. Wird daher ein Darm verletzt gefunden, so muss die Beschaffenheit der Oeffnung beschrieben werden: ob sie rund, an den Rändern dünn und eben, nicht entzündet, oder, ob sie geschwollen, ungleich, entzündet, mit den benachbarten Theilen verwachsen, oder zackig, zerrissen, lang, oder offenbar mit einem scharfen Instrumente hervorgebracht worden sei u. s. w. Nach einer freiwilligen Erweichung des Magens trifft man dessen Häute dunkelroth, missfärbig, und so aufgelöset an, dass sie auch selbst beim sanften Anfassen mit den Fingern zerreissen.

§. 333.

Ist eine *eiterartige Flüssigkeit* angetroffen worden, so muss bemerkt werden, ob sie aus einem geborstenen Abscess irgend eines Baucheingeweides, oder nur durch oberflächliche Entzündung eines Theiles des Bauchfelles oder der Gedärme u. s. w. entstanden sei; die sich ergossene Galle erscheint als eine gelbgrüne Flüssigkeit, gerinnt gewöhnlich flockig, und kommt aus der verletzten Gallenblase oder ihren Gängen; der Harn kann aus der verletzten Blase, aus Wunden der Harnleiter und Nierenbecken, mit oder ohne beigemischtem Blute, in die Bauchhöhle gelangt seyn, und macht sich durch seinen eigenthümlichen Geruch kenntlich. Ist mehr Serum als gewöhnlich hier angesammelt; so muss dessen Menge, Farbe und sonstige Beschaffenheit angegeben werden.

§. 334.

Nach vorläufiger Berücksichtigung einer oder der anderen dieser etwa vorgefundenen Flüssigkeiten, *beginnt am zweckmässigsten* die Untersuchung der einzelnen Unterleibsgebilde mit jener des *Bauchfelles* (peritonaeum). Um dieses an der unteren Fläche des Zwerchfelles, oder letzteres selbst zu sehen, wird die Leber und der Magen nach abwärts, und die Knorpel der falschen Rippen nach auf- und auswärts gezogen. Hierauf wird an dem Bauchfelle bemerkt: ob es geröthet, gleichsam wie mit eingespritzten Gefässreisern durchzogen, oder mit netzförmigen, leicht zu verstreichenden, oder festeren Flocken angeflogen oder überzogen, mit den angränzenden Gebilden verklebt oder verwachsen, angefressen, aufgelockert, verhärtet, oder mit hirseförmigen Knötchen übersäet, mit Wasserblasen besetzt, oder mit steinigen Concrementen durchwebt, oder zwischen sich und den Bauchmuskeln, mit wässerigen Ansammlungen, oder sulzigen Ablagerungen versehen sei, oder wohl gar stellenweise fehle. Nun schreitet man zur Erforschung des grossen *Netzes* (omentum majus), welches, nachdem man seine regelmässige oder regelwidrige Lage angemerkt, im Falle einer Verwachsung mit dem Leistenringe, es ohne gewaltsame Zerrung davon abgeschnitten, und sodann mit den Fingern beider Hände nach der ganzen

Ausbreitung aufgehoben hat, hinsichtlich seiner Grösse, Gestalt, Farbe, Festigkeit, Dichtigkeit oder Magerkeit, überhaupt nach seiner normalen, abweichenden oder krankhaften Beschaffenheit beschrieben, und auf die dünnen Gedärme zurückgelegt wird.

§. 335.

In den gewöhnlichen Fällen wird jetzt zuerst der ganze Darmcanal, von dem *Magen* anzufangen, untersucht. Um diesen vollkommen zu sehen, wird der linke Leberlappen aufgehoben, und etwas zurückgedrängt, der Quergrimmdarm aber ein wenig nach abwärts gezogen. Nun wird an dem Magen erforscht seine Grösse und Lage, insbesondere, ob er nicht gegen eine oder die andere Darmbeins- oder Schambeins-Gegend erweitert, herabgezogen oder vorgelagert sei; ferner seine runde, birnförmige, in der Mitte getheilte oder sonstige Gestalt, seine stellenweise, sackförmige Ausdehnung oder Verwachsung mit den angränzenden Gebilden; überdiess die Beschaffenheit seiner Häute, ob sie ungewöhnlich dünn oder dick, und fleischig, wie bei Säufern, oder fest, knorpelartig oder theilweise verknöchert seien; weiter seine Farbe, und sein leerer, zusammengefallener, oder wie ein Darm zusammengezogener und verengerter, oder von Luft, Flüssigkeiten oder Speisen ausgedehnter Zustand; seine Durchfressung, Zernagung oder Verwundung, letztere, ob sie mit oder ohne Verletzung bedeutender Blutgefässe, mit oder ohne Quetschung, durch alle Häute durchgedrungen sei oder nicht; ob der Magen zur Zeit der Verwundung voll oder leer war; ob sich aus den Umständen schliessen lasse; dass die Verletzung des Magens mit einer heftigen Erschütterung der Magen- und Zwerchfells-Nerven verknüpft gewesen war; ob sich keine Ergiessung aus dem verwundeten Magen in die Bauchhöhle, und von welcher Menge und Beschaffenheit, gebildet habe. Besonders ist an ihm zu berücksichtigen: ob sich an dem oberen Magenmunde (cardia), am Grunde oder gegen den Pförtner (pylorus) hin schon von aussen einzelne oder mehrere rothe, braune oder schwarze Flecken, auch wohl an letzterem Verhärtungen oder Scirrhositäten zeigen.

§. 336.

Nun ergreift der Zergliederer den Magen am unteren, der gegenüber stehende Gehülfe am oberen Magenmunde, ersterer schlitzt ihn längs seiner vorderen Fläche, oder zweckmässiger an der kleinen Magenkrümmung auf, und untersucht die innere Fläche und den Inhalt des Magens. Zu diesem Ende wird an jener bemerkt: ob sich rothe, blutige, braune oder schwärzliche Flecken und Streifen zeigen; ob diese nur durch die inneren, oder durch alle Häute gehen; ob letztere auffallend mürbe und zerreissbar; ob die innerste Haut erweicht und leicht abzustreifen, oder aufgelockert, mit Petechien, Friesel, Schwämmchen, scorbutischen Flecken u. dgl. besetzt sei; ob die Blutgefässe bloss in ihren grösseren Stämmen erweitert und mit Blut überfüllt, oder in ihren feinsten Verzweigungen damit wie ausgespritzt oder varicös, die Drüsen vergrössert oder verhärtet, einige Stellen von der innersten Haut entblösst, der Grund und Umfang derselben entzündet, eiternd oder brandig, oder wie bei theilweisen Erweichungen ohne Entzündung und Geschwulst der Ränder, blass und glatt erscheinen; ob die Magenmündungen, und darunter vorzugsweise die untere offen oder verstopft, die Klappe klein oder gross, normal oder krankhaft sei. Die in dem Magen enthaltenen Stoffe werden nach ihrer geringeren oder grösseren Menge, nach ihrer gasartigen, dünn- oder dickflüssigen, breiartigen, festen, halb, ganz oder gar nicht verdauten oder unverdaulichen Beschaffenheit, nach ihrer stets mehr oder weniger in das Graue fallenden Farbe, nach ihrem geistigen, saueren, narcotischen, scharfen oder sonstigen Geruche beschrieben.

§. 337.

Zu einer genauen Untersuchung des *Zwölffingerdarmes* (duodenum) wird das grosse Netz über den Magen gelegt, die dünnen Gedärme auf die linke Seite gebracht und von dem Gehülfen zurückgehalten, der aufsteigende Grimmdarm gefasst, von seiner Verbindung mit der rechten Niere und dem Zwölffingerdarme von aussen zur Wirbelsäule hin, und endlich auch von dem Gekröse des querlaufenden Grimmdarmes an der Durchbohrungsstelle getrennt; jetzt wird das grosse Netz

wieder nach abwärts gelegt, die Leber aufgehoben, der Zwölffingerdarm genau von aussen erforscht, dann seiner Länge nach aufgeschnitten, und in seiner Höhle die etwa vorkommenden krankhaften Beschaffenheiten, vorzüglich jene seiner Häute, seiner geneigten Klappen (valvulae conniventes), und der Mündung des Gallen- und Bauchspeicheldrüsen - Ganges bemerkt *a*).

§. 338.

Man breitet hierauf die dünnen Gedärme, nachdem man früher ihre etwaige abnorme Lage, Verklebung oder Verwachsung unter einander, oder mit den benachbarten Gebilden, bemerkt, und mit den Händen oder mit dem Messer vorsichtig getrennt hat, von dem Anfange des *Leerdarmes* bis zu seinem Ende am Blinddarme aus, indem man jenen unterhalb des Mesenterial-Ringes in die Höhe hebt, ein Stück um das andere von einer Hand zur andern langsam reicht, dabei mit den Fingern die Häute sowohl als den Inhalt wohl befühlt, und jede missfarbige oder verdächtige Stelle in ihrer Nähe mit dem Messer oder der Darmschere eröffnet, um nachzusehen, ob die innere zottige Haut (tunica villosa) wie mit Blutpuncten besäet oder verdickt, oder mürbe und brandig ist. Jetzt wird jede pathologische Veränderung, Abweichung von dem normalen Zustande oder Verwundung nach den angegebenen Rücksichten aufgefasst, und insbesondere der Grad der Leere oder Völle und Erweiterung, krampfhafte oder durch Entzündungs-Prozesse gesetzte Verengerungen, missfarbige Stellen nach ihrer Ausdehnung und Verschiedenheit des Farbenspieles und der Grösse der organischen Zerstörung, eine Verschlingung, Darmeinschiebung (volvulus, intussusceptio, invaginatio) nach der Verschiedenheit, ob sie nach ab- oder aufwärts eingeschoben, einfach oder doppelt, mit Verklebung

a) Seates legt zu demselben Behufe am Mesenterial-Ringe eine Ligatur um den Darm an, macht eine Oeffnung von 2 bis 3 Zoll über dem Pförtner, bringt in dieselbe die Spitze eines Blasebalges, um welche er eine zweite Ligatur anwendet, und blast den Darm auf. Vergl. Dr. C. F. Kleinert's allgem. Repertorium. 5. Jahrg. 6. Hft. Juni 1831. S. 13.

und Entzündung, oder im unveränderten Zustande der Darmhäute, auf grosse oder kleine Strecken, und an welchen Stellen, vorkommen, bemerkt. Endlich wird der Darm-Inhalt nach seiner Menge und flüssigen, breiartigen, festen, geballten oder verhärteten, oder steinigen Beschaffenheit, nach etwa vorhandenen einzelnen oder in einem Knäuel versammelten Spul-, Band-, Ketten-, Peitschen-Würmern u. dgl., nach zufällig verschluckten oder durch Verletzung eingedrungenen fremden Körpern u. s. w. beschrieben.

§. 339.

Hat man an dem *Gekröse* (mesenterium) nachgesehen: ob es auffallend fett oder mager, mit käse- oder kalkartigen oder steinigen Concrementen, oder mit, vom Blute strotzenden Gefässen oder Blutadergeschwülsten (varices) durchzogen, oder sonst von dem normalen Zustande abweichend, oder krankhaft, oder verwundet erscheine, seine lymphatischen Gefässe und Drüsen mit Milch angefüllt, oder geschwollen, oder entsprechend der krankhaften Stelle des Dünndarmes entartet seien; so werden nun auch die *dicken Gedärme* nach ihrem ganzen Verlaufe bis zu dem Mastdarme herab mit den Fingern befühlt, und sammt ihrem Gekröse (mesocolon) nach den (§. 338) angegebenen Rücksichten untersucht, insbesondere bemerkt: ob der Grimmdarm nicht, wie bei der Bleikolik, auffallend verengert und verhärtet, oder an seiner inneren Fläche, wie bei der Ruhr, geschwürig; ob der Quergrimmdarm (colon transversum) nicht, wie meistens bei wahnsinnigen, schwermüthigen oder melancholischen Selbstmördern, eine abnorme Lage habe, mit dem rechten Schenkel unter der Leber versteckt, in einem langen spitzigen oder mehr oder weniger stumpfen Winkel bis unterhalb, oder gegen die Nabelgegend gezogen, und der linke Schenkel in einer freien Lage erscheine, oder ganz in die rechte Seite, oder zwischen Magen und Leber u. s. w. geschoben *a*); ob der Mastdarm von Excrementen leer oder sehr aufgetrieben sei, welches besonders nach einer Vergiftung die Ausflucht widerlegt, der

a) Dr. Hinze, gerichtsärztliche Miscellen älterer und neuerer Zeit. Vergl. A. Henke's Zeitsch. 1824. 4. Hft. S. 443.

Mensch sei an einer bösartigen Ruhr oder dgl. gestorben; ob er nicht verwundet, vorgefallen, entartet, mit Fisteln, Hämorrhoidal-Knoten, Polypen, Springwürmern, oder sonst mit fremden Körpern versehen sei. Der Blinddarm mit seinem wurmförmigen Anhange und das Ende des Krummdarmes (ileum) werden aufgeschnitten, um nachzusehen, ob die *Tulpische* Klappe (valvula coli) normal beschaffen sei; ob sich an ihr, in ihrer Nähe, oder am Ende des Krummdarmes etwas Krankhaftes, oder im Blinddarme Würmer, oder sonstige fremde Körper u. dgl. vorfinden.

§. 340.

Zunächst untersucht man die *Leber* (hepar). Um ihre obere gewölbte Fläche zu sehen, werden die rechtseitigen falschen Rippenknorpel, wenn sie nicht etwa schon entfernt sind, etwas aufgehoben, und, um sie im ganzen Umfange besichtigen zu können, muss man sie aus der Unterleibshöhle hervorziehen, zu diesem Behufe ihr Aufhängeband spalten, die linke Hand nach dem oberen stumpf zugerundeten Rande einführen, und diesen mit Hülfe der andern Hand hervorziehen. Zur Bestimmung ihrer Festigkeit wird mit einem der Zeigefinger versucht, ob er leicht oder gar nicht in ihre Substanz eindringe, und diese an beiden Lappen mehrmal kreuzweise eingeschnitten. Zuletzt wird sie mit der unteren Fläche möglichst aufwärts gelegt, damit hier auch die Pforte, ihre Blutgefässe und Gallengänge genau erforscht werden können.

§. 341.

Es wird nun die regelmässige oder regelwidrige Lage der Leber, ihre theilweise oder ganze, durch einzelne Fäden, Zellengewebe, oder eine feste Haut bestehende Verbindung, ihre verhältniss- oder unverhältnissmässige Grösse, ihre Dünne oder Dicke, längliche, dreieckige, kugelförmige, mehrfach gelappte, doppelte oder sonst abweichende Gestalt, ferner ihre verschiedentlich wechselnde, allenthalben gleiche oder ungleiche, gleichsam marmorartige, helle oder matte Farbe oder Missfarbigkeit, weiter ihre ebene oder unebene, glatte oder rauhe, elastisch und weich, oder fest und hart anzufühlende Oberfläche, ihr welkes, mürbes oder zwischen den Fingern zerreibliches oder aber derbes, knorpelartiges, stei-

nichtes, gleich- oder ungleichartiges, mit verschiedenen Knoten, Geschwülsten, entarteten einzelnen Körnern, Wasserblasen, Blasenwürmern, steinigen Concrementen u. dgl. durchzogenes, oder mit fremden Körpern versehenes, blutreiches oder blutleeres Gefüge erforscht, zuletzt ihr beiläufiges Gewicht, etwa vorhandene Narben, Zerreissungen, Berstungen oder Verletzungen nach ihren Rücksichten geschätzt und aufgezeichnet.

§. 342.

Jetzt wird die *Gallenblase* (vesica fellea) mit dem eingeführten rechten Zeigefinger, oder mit Hülfe des Messers von ihrem Halse nach dem Grunde zu, aus der Furche der Leber gelöset, an ihrem Gange abgeschnitten, in das Mensurirglas entleert, ihre Häute nach ihrer normalen oder krankhaften Beschaffenheit untersucht, und die etwa vorkommende gelbe oder bräunliche Färbung der benachbarten Gebilde lediglich der Durchsickerung der Galle durch ihre Häute zugeschrieben. Zugleich bestimmt man die Gallenblase nach ihrer Lage, Grösse, normalen, abweichenden oder krankhaften Bildung, die Galle nach ihrer Menge und wässerigen, dünn- oder dickflüssigen, schleimigen oder eiweisshältigen, gallertartigen, verschiedentlich gefärbten und meistens gelb abfärbenden Beschaffenheit, und ihre etwaigen steinigen Concremente nach der Zahl, Lage, Grösse, Form, Oberfläche, Leichtigkeit oder Schwere, nach ihrem lockeren oder festeren Gefüge, Bruche u. s. w. In seltenen Krankheits- oder Verwundungsfällen muss auch der Blasengang (ductus cysticus), der Lebergallengang (ductus hepaticus) und der gemeinschaftliche Gallengang (ductus choledochus), besonders bei vorhandener Ergiessung von Galle, mit Nachforschung einer jeden daher rührenden schädlichen Spur, nach den bekannten Regeln genau erforscht werden.

§. 343.

Um die *Milz* (lien) zu Gesichte zu bekommen, wird mit der linken Hand der Grund des Magens, im Nothfalle die Milz selbst hervorgezogen, wenn sie angewachsen ist, wegen ihrer leichten Zerreissbarkeit sehr vorsichtig von ihren

Verbindungen gelöset, und nach den, bei der Leber gegebenen Bestimmungen, insbesondere aber, in dieser Beziehung untersucht, ob, und wie viele Einschnitte oder Einkerbungen, eine Nebenmilz (lien succenturiatus) u. dgl. vorkommen; ob ihre Blutgefässe (vasa brevia) aneurismatisch, varicös, verhärtet oder verknöchert seien u. s. w.

§. 344.

Man gelangt zu der *Bauchspeicheldrüse* (pancreas), wenn man das kleine oder besser das grosse Netz einreisst, ihre Blätter auseinander faltet, und die Drüse zwischen denselben hinter dem Magen aufsucht. Hierauf wird auch sie mit ihrem Ausführungsgange (ductus pancreaticus) hinsichtlich ihrer Lage, Verbindung, Grösse, Gestalt, ihres Gefüges, blutreichen oder blutleeren, normalen, abweichenden, krankhaften, entarteten oder verwundeten Zustandes, nach den bekannten Regeln erforscht und durch Einschnitte untersucht.

§. 345.

Um die *Nieren* (renes) sammt den Nebennieren (renes succenturiati) zur Ansicht zu bringen, werden auf der rechten Seite der aufsteigende, auf der linken der absteigende Theil des Dickdarmes sammt den übrigen Gedärmen von dem Gehülfen auf die entgegengesetzte Seite geräumt, und mit beiden Händen zurückgehalten; jetzt wird auf der erst genannten Seite die Niere hinter dem Bauchfelle aufgesucht, dieses an der entsprechenden Stelle eingeschnitten, oder mittelst der daran gesetzten mit dem Rücken einander zugekehrten Spitzen der Zeigefinger sammt der Nierenkapsel entzwei gerissen, die Finger der rechten Hand eingeführt, die Niere allmählich aus ihrem Fette, ohne durch einen gewaltsamen Zug oder Riss die Harnleiter von den Nieren zu trennen, behuthsam entwickelt, sodann in die linke Hand mit dem gewölbten Rande aufwärts, und mit dem Harnleiter zwischen dem Mittel- und Ringfinger fest gefasst, und von ihrem convexen Rande nach dem Nierenbecken in der Mitte senkrecht durchschnitten. Auf dieselbe Art wird auch die linke Niere entwickelt und behandelt.

§. 346.

Die Nieren und ihre Becken werden nach den schon

mehrmal gegebenen Bestimmungen, vorzüglich nach den ihnen eigenthümlichen, abweichenden, krankhaften oder entarteten Zuständen untersucht, und in letzterer Beziehung bemerkt: ob nicht eine grösser als die andere, nur eine oder mehrere vorhanden, oder beide verwachsen, in sehr viel Fett gehüllt, oder eine davon schwammig, ausgetrocknet und verzehrt, in eine Knochenspeckgeschwulst-, Wasserblasen-, Fett-, Kalk- oder Stein-Masse u. s. w. verwandelt, oder von Luft, Wasser, Blut, Eiter, Pallisadenwürmern, fremden dahin gelangten Körpern u. dgl. angefüllt, oberflächlich oder tief geborsten, oder verwundet, dabei Gefässe, von welcher Art und in welchem Grade, mit oder ohne Ergiessung von Blut und Harn in die Bauchhöhle, oder in das umgebende Zellengewebe, und in welcher Menge, verletzt, und im Falle einer Nieren-Eiterung; ob eine Oeffnung nach aussen vorhanden gewesen sei, oder nicht.

§. 347.

Es wird nun ein *Harnleiter* (ureter) nach dem anderen, während der Gehülfe die Gedärme auf die entgegengesetzte Seite räumt, von dem Becken der Niere längs seiner Lage über dem grossen Lendenmuskel, und hinter der äusseren Fläche des Bauchfelles bis zur Einmündung in die Harnblase unter vorsichtiger Trennung seiner Verbindungen entwickelt, nach seinem Ursprunge, Verlaufe und seiner Einpflanzung in die Harnblase, nach seinen allgemeinen und individuellen Eigenschaften, vorzüglich nach der Beschaffenheit seiner Häute, und seines etwaigen Inhaltes, nach seiner normalen oder abweichenden Räumlichkeit, und seinem Verhältnisse zu dem anderen Harnleiter, nach seiner vorkommenden Verwundung, nöthigen Falls durch Einführung einer Knopfsonde und Aufschlitzung seines Canales erforscht und beschrieben. Hierauf wird die *Harnblase* (vesica urinaria), während ein Gehülfe alle Gedärme aus der Beckenhöhle herauszieht und aufwärts hält, und nachdem das, etwa in letzterer Ergossene durch einen Löffel ausgeschöpft, oder durch Schwämme aufgesaugt worden ist, mit der Hand nach ihrem ganzen Umfange sorgfältig befühlt, wenigstens zur Hälfte an ihrer hinteren Wand

und am Grunde von oben nach abwärts aufgeschnitten, mit den in ihre Höhle eingeführten Fingern im ganzen Umfange untersucht, und nöthigenFalls genau besichtiget. Zuletzt werden die inneren männlichen und weiblichen Geschlechtstheile, aber nur dann in der Beckenhöhle untersucht, wenn sich an ihnen keine ausgezeichneten Krankheiten oder Verwundungen, oder wenn letztere sich im ungeschwängerten Zustande befinden, in welchem Falle Einschnitte in die Eierstöcke und in die Gebärmutter von ihrem Grunde herab bis in die Scheide, oder eine Auslösung des Fruchtbehälters mit den Eierstöcken, Muttertrompeten, breiten Bändern und einem Theile der Mutterscheide zur Erreichung des Zweckes genügen.

Besondere Zergliederung und Erforschung der Harnblase und der Geschlechtstheile.

§. 348.

Fordern besondere Verhältnisse eine möglichst genaue Untersuchung der Harnblase allein, oder gleichzeitig auch der inneren Geschlechtstheile; so müssen diese aus der Beckenhöhle herausgenommen werden, wozu in beiden Geschlechtern folgendes Verfahren das zweckmässigste ist: Man lässt die Schenkel der Leiche etwas in die Höhe heben und von einander ziehen, macht zu beiden Seiten des Schamberges einen Einschnitt bis auf den wagrechten Ast des Schambeines, verlängert diesen bis zu dem eiförmigen Loche, nach unten aber nahe am Schenkel, zwischen ihm und den äusseren Geschlechtstheilen bis zu dem After herab; nun sägt man zuerst den horizontalen Ast des Schambeines, und sodann den aufsteigenden Ast des Sitzbeines senkrecht durch, worauf das ganze Stück beweglich wird; jetzt löset man bei dem weiblichen Geschlechte die Eierstöcke behuthsam los, schneidet die runden Mutterbänder, in beiden Geschlechtern aber die Harnleiter und den doppelt unterbundenen Mastdarm ab, und führt einen, nur nach vorne, wo die Blase am Schambeine anliegt, geschlossenen Kreisschnitt längs der Bogenlinie des Beckens, wodurch sämmtliche Beckeneingeweide aber nur dann erst vollständig von ihrer Verbindung getrennt werden, wenn er hart an der hin-

teren Wand, und den beiden Seitenwänden bis zu der Spitze des Steiss-, und zu der Rauhigkeit des Sitzbeines hinab fortgeführt wird; zuletzt löset man noch das Ganze beiderseits von der allgemeinen Decke in der Damm- und Aftergegend los, und legt es, nach geschehener Abspülung mit Wasser, auf ein Präparations-Bret zur weiteren Untersuchung.

§. 349.

Hat man einen besonderen Grund, die Beckenknochen zu schonen; so dient nachstehendes Verfahren: Man schneidet nach früher doppelt unterbundenem Mastdarme und nach etwas gehobenen, und von einander gedehnten Schenkeln die Harnblase von dem Schambeine los, bei dem männlichen Geschlechte den Hodensack auf, die Hoden sammt ihrem Samenstrange heraus, und den Bauchring durch, löset die rückständigen Theile des Samenstranges an diesem, und das zurückfühende Samengefäss möglichst nahe an der Harnblase ab, trennt das männliche Glied, und schneidet jetzt, in beiden Geschlechtern gleich, immer tiefer an und unter den Schambeinen mit den Fingern endlich in die Beckenhöhle durchdringend, rings um den Ausgang des kleinen Beckens die Haut auf die Weise durch, dass die äusseren Geschlechtstheile, das Mittelfleisch und der After sich in diesem losgetrennten Hautstücke befinden, trennt dann an den Seitenwänden des kleinen Beckens hart an den Knochen die zellige Verbindung aller im Becken gelagerten Eingeweide los, hilft von innen heraus mit dem Messer nach, und nimmt so die Harnblase, die inneren Geschlechtstheile in Verbindung mit den äusseren und den Mastdarm heraus.

§. 350.

An der *Harnblase* wird untersucht: ob sie zusammengefallen, eingesackt oder zusammengezogen, leer oder voll, und bis an oder über die Schambeine, und wie hoch darüber, ausgedehnt erscheine; ob sie verwachsen, vorgelagert, zerrissen, geborsten, durch alle oder einzelne Häute, mit oder ohne Verletzung der grösseren Blutgefässe, und an einer solchen Stelle verwundet sei, dass dem ausfliessenden Blute und Harne kein Ausweg verschafft werden konnte; ob

ihre Häute und Blutgefässe normal, oder von welcher Art, und in welchem Grade krankhaft, oder entartet erscheinen; ob ihre Höhle nicht durch eine Scheidewand getheilt, und von welcher Menge und Beschaffenheit der darin enthaltene Harn, oder ein vorgefundener fremder Körper, und darunter vorzugsweise die Harnblasensteine, sich zeigen. In seltenen Fällen wird auch die Harnschnur (urachus) näher erforscht.

§. 351.

Zunächst werden bei gegebener Nothwendigkeit die Samenbläschen (vesiculae seminales), die *Vorsteherdrüse* (glandula prostata) mit dem zurückführenden Samengefässe (vas deferens) entwickelt, besichtiget, und zu diesem Behufe der Mastdarm von der Harnblase, das, die Samenbläschen bedeckende Zellengewebe, und davon zur Seite der Vorsteherdrüse so viel abgetragen, dass gleichzeitig die Einmündung der beiden Harnleiter und der zurückführenden Samengefässe zur Ansicht gelange. Die Harnröhre (urethra) wird auf einer eingeführten Hohlsonde bis in die Blase eröffnet, alle Theile aber werden durch Einschnitte näher erforscht, und jeder aufgedeckte, verbildete, krankhafte, desorganisirte oder verletzte Zustand nach seiner Art und Grösse beschrieben, insbesondere auf die, dem Hoden eigenthümlichen Krankheitsformen, als: Luft-, Wasser-, Blut-, Fleisch-, Krampf-, oder Samen- und sonstige Brüche, Mark- und Blutschwämme u. s. w. der gehörige Bedacht genommen.

§. 352.

Bei den inneren weiblichen Geschlechtstheilen sieht man überhaupt auf ihre regelmässige oder regelwidrige Lage, Verbindung, Grösse, Gestalt, Richtung, Umkleidung, Wesenheit und Aushöhlung, ihr gegenseitiges Verhältniss, ihren ungeschwängerten oder geschwängerten, verwundeten, krankhaften oder sonstigen Zustand, und an der *Gebärmutter* (uterus) bemerkt man insbesondere: ob sie in oder über der Beckenhöhle, unter oder über dem Nabel ihren Stand habe, halb (uterus bicornis) oder doppelt (uterus duplex) vorhanden, von runder oder platter Form, nach vorne oder rückwärts gebeugt, vorgefallen, vollständig oder unvollständig umgestülpt, eingesackt oder vorgelagert, oder zerrissen erschei-

ne; ob eine oder die andere dieser Veränderungen nicht vielleicht als Folge einer gewaltsamen Ablösung der Nachgeburt, oder sonst einer rohen und ungeschickten Behandlung bei der Geburt anzusehen sei; ob jene mit Lymphflocken oder mit einer dünnen oder dicken Lymphschichte überzogen erscheine. Jetzt wird die Gebärmutter mit der Scheide und den Eierstöcken der Länge nach, im geschwängerten Zustande mit Schonung der Anheftungsstelle, von dem Mutterkuchen durchschnitten und erforscht: ob die Umkleidung und die Substanz des Fruchtbehälters krankhaft oder entartet, zwischen ihnen eine wässerige Feuchtigkeit oder eine sulzartige Masse angesammelt, sein Gefüge dünn, gleichsam verzehrt und häutig, oder dick, oder aber, wie nicht selten bei Kindbetterinnen, mit Entzündung, Brand, Abscessen und Geschwüren u. s. w. behaftet, seine innere Wand stellenweise mit Resten der hinfälligen Haut (membrana uteri decidua) oder des Mutterkuchens besetzt, ob sie angefressen, oberflächlich oder tief in die Substanz missfarbig, seine Blutgefässe, besonders die Blutadern erweitert, verhärtet oder verknöchert, oder sonst krankhaft, mit dickem oder mit gestocktem Blute angefüllt seien; ferner ob der Muttermund ein- oder mehrfach eingerissen oder unversehrt, fest und derb, oder welk und mürbe sich darstelle.

§. 353.

In der *Höhle* der Gebärmutter wird untersucht: ob sie eine solche dreieckige Form habe, dass ihre Ränder nach innen oder nach aussen convex erscheinen; ob die Höhle des Gebärmutterhalses bloss in ihrer Mitte, oder aber auch gegen den äusseren Muttermund erweitert sei, dieser eine quere oder runde, verschlossene, offene oder verwachsene Spalte bilde, ob also hieraus erhelle, dass sie schon geschwängert gewesen sei oder nicht; ob die Höhle der Gebärmutter leer, oder mit gasartiger (tympanitis) oder tropfförmiger Flüssigkeit (hydrops), mit Schleim, Eiter, oder festen Substanzen, als: Stücken von Mutterkuchen, Molen, Polypen, verschiedenen Auswüchsen, einer versteinerten Frucht (lithopaedion), oder sonst mit einem fremden Körper, oder mit einem menschlichen Ei ausgefüllt sei.

§. 354.

Findet die Obduction an dem Leichname einer Schwangeren Statt; so muss, nach den bestehenden allerhöchsten Normalien, bei gegründeter Vermuthung ihres Todes, schon früher die Operation des Kaiserschnittes mit Berücksichtigung der Anzeigen (§. 81.) nach den Regeln der Kunst, wie an einer lebenden Person, so bald als möglich, gemacht werden, um vielleicht noch die Frucht retten, oder doch wenigstens dem christlichen Kirchengebrauche gemäss taufen zu können. Wären aber diese Vorschriften nicht früher befolgt worden; so muss wenigstens bei der Obduction sogleich das erste Augenmerk darauf gerichtet werden, bevor noch irgend eine andere Untersuchung vorgenommen wird. Uebrigens muss in einem jeden Falle, in welchem man eine *Leibesfrucht* (embryo, foetus) in der Gebärmutterhöhle antrifft, sie mag gerettet werden können oder nicht, ihre Lage, Grösse, ihr Gewicht, die Merkmale ihrer grösseren oder geringeren Reife, der Grad und die Zeichen ihrer etwaigen Fäulniss, jede Abweichung von dem regelmässigen Zustande, und jede krankhafte Beschaffenheit der Frucht sowohl, als der sie umgebenden Theile genau erforscht und beschrieben werden *a.*)

§. 355.

Es wird daher bemerkt: hinsichtlich des *Fruchtwassers* (liquor amnii) seine Menge und seine molkenähnliche, schleimige, mit käseartigen Flocken oder Kindspech vermengte, gelbliche, braune, hell-, dunkel- oder schwarzgrüne, seine süsslich, samenartig, faulicht oder scharf riechende und sonstige Beschaffenheit; in Beziehung auf die *Nabelschnur* (funiculus umbilicalis) ihr frischer, blutrünstiger, trockener oder fauler, getrennter, oder noch mit dem Mutterkuchen verbundener Zustand, ihre Länge, gänzliche oder stellenweise Fettigkeit oder Magerkeit, Festigkeit oder Welkheit, Härte oder Mürbigkeit und leichte Zerreissbarkeit, falsche oder wahre Knoten, Krampfadergeschwülste oder Wasserblasen, ihre Farbe, Insertion, Theilung, Drehung um ihre eigene Achse, ein- oder mehr-

a) Instruct. für die Militär-Aerzte. §. 55.

fache Umwicklung, oder Spuren von einer, während ihres Vorfalles erlittenen Einklemmung, in seltenen Fällen ihre Verknöcherung *a*), ihr Mangel und die Art, wie die Natur für den Zusammenhang zwischen dem Mutterkuchen und der Frucht gesorgt habe; rücksichtlich des *Mutterkuchens* (placenta) und seines etwaigen *Nebenkuchens* (placenta succenturiata) der Sitz, die Verbindung, Zahl, Grösse, Gestalt, das Gefüge, die Theilung, Schwere, und der frische, faule und jeder auffallende Zustand, sowohl in dem kindlichen (pars foetalis), als in dem mütterlichen Theile (pars uterina) desselben; endlich in Betreff der *Eihäute* (velamenta), ob sie regelmässig oder fehlerhaft befestiget, dick oder dünn, von starkem oder schwachem Gefüge, durch falsches Fruchtwasser von einander getrennt seien u. s. w.

§. 356.

Insbesondere werden bei den *Eierstöcken* (ovaria) die an ihrer Oberfläche vorkommenden hirseähnlichen Bläschen, in ihrer Wesenheit die *Graafischen* Eierchen, die gelben Körperchen, eine etwaige Eierstock-Schwangerschaft, bei den *Muttertrompeten* (tubae Fallopianae) die Menge der Franzenfalten, die Länge oder Kürze, die Einpflanzung, der symmetrische Bau ihres Canales, eine etwaige Muttertrompeten-Schwangerschaft, bei den *breiten Mutterbändern* (ligamenta uteri lata) aber untersucht, ob nicht eines derselben kürzer oder schmäler oder verdoppelt u. dgl., und dadurch etwa die veränderte Lage der Gebärmutter bedingt sei.

Besondere Erforschung des weiblichen Beckens.

§. 357.

Bei Kindbetterinnen muss besonders, wenn es darauf ankommt, über schwere Geburtsfälle ein Urtheil abzugeben, auch das Becken, hauptsächlich aber die knöcherne Grundlage desselben nach allen Rücksichten genau bestimmt werden. Es ist daher die Enge, Weite, Höhe, Neigung, Achse,

a) Froriep's Notizen a. d. Geb. d. Nat. u. Heilk. Juni. 1832. Nro. 726. Seite 352.

und nicht selten die Beschaffenheit der einzelnen Gebilde des Beckens umständlich anzugeben *a*).

§. 358.

Dem zu Folge muss hinsichtlich der *Enge* des Beckens erforscht werden: ob dessen Eingang (apertura pelvis abdominalis), Höhle (apertura pelvis media) oder Ausgang (apertura pelvis perinealis) von vorne oder von hinten, oder von beiden Gegenden zugleich, von einer oder von beiden Seiten mässig oder sehr zusammengedrückt, oder mit einem Knochenauswuchse versehen, ihre Durchmesser daher, und welche namentlich dadurch verkürzt erscheinen; rücksichtlich der *Weite* des Beckens, ob diese das ganze Becken, oder seine einzelnen Oeffnungen betreffe, ob nicht die zu grosse Weite des Einganges mit Verengerung des Ausganges, oder umgekehrt bestellt sei; ob nicht die zu grosse Weite der Beckenhöhle mit Verengerung oder Erweiterung der oberen oder unteren oder beyder Beckenöffnungen zugleich, oder mit Erweiterung des Ausganges, und mit Verengerung des Einganges, oder auch im umgekehrten Verhältnisse Statt finde, mit genauer Angabe, wo, und welche Durchmesser namentlich durch diese Fehler des Beckens, und um wie viel Zolle und Linien verlängert oder verkürzt seien; bezüglich auf die *Neigung* des Beckens, hauptsächlich auf jene der oberen Beckenöffnung, ob ihre Achse viel über oder unter 55 Grade, und jene der unteren Beckenöffnung beträchtlich über oder unter 18 Grade von der senkrechten Linie des weiblichen Körpers abweiche, oder ob wohl gar der ganze gebogene Beckencanal schief gebaut, eine Neigung nach der einen oder der anderen Seite habe; in Betreff der *Höhe* und *Achse* des Beckens kann erstere zu seicht oder zu tief seyn, letztere durch die angeführten Missverhältnisse verschiedentlich von der Regel abweichen, und die Richtung und Neigung des Beckens verändert andeuten.

§. 359.

In Bezug auf die einzelnen Gebilde des Beckens kommt

a) L. F. v. Froriep's theoretisch - practisches Handbuch der Geburtshülfe. 7. Aufl. Weimar 1822. 8.

zu bemerken: ob ein oder das andere oder beide *Darmbeine* zu schmal, breit, flach, oder zu tief ausgehöhlt, von der regelmässigen Richtung abweichend, senkrecht oder wagrecht seien; an den *Sitzbeinen*, ob die Sitzhöcker zu dick, zu tief, oder zu wenig hinabgehend, zu weit nach vorne, oder nach hinten gerichtet erscheinen; am *Schoossbeine*, ob die horizontalen Aeste die gehörige oder gar keine Wölbung haben; ob die Schoossbeinvereinigung nicht zu lang, senkrecht oder gar nach unten und aussen gerichtet sei; ob die herabsteigenden Aeste einen engen Bogen oder gar einen Winkel machen; ob das *Kreuzbein* zu flach, oder zu ausgehöhlt, zu breit, schief, auf einer Seite höher, als auf der anderen sei, und der Vorberg zu viel oder zu wenig hervorrage, und zu hoch oder zu tief stehe; ob das *Steissbein* schief, zu lang oder flach, zu sehr gebogen oder gebrochen sei; an der *Verbindung* der Beckenknochen unter einander, ob diese nicht besonders am Steissbeine zu fest, oder überhaupt zu beweglich bestehe; endlich in Rücksicht des Abstandes der beiden vorderen oberen Stacheln des Darmbeinkammes, und der beiden grossen Drehhügel (trochanteres majores) von einander, wie gross dieselben genau nach Zollen bestimmt sich darstellen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass auch hier jede etwa vorkommende krankhafte Beschaffenheit und Verwundung nach den bekannten Regeln zu erheben sei.

§. 360.

Bei jedem einiger Massen wichtigen Falle darf man nie unterlassen, auch die grossen *Gefässe*, *Ganglien* und *Nerven* des *Unterleibes* genau zu besichtigen. In Betreff der ersteren ist es zweckmässiger, die aufsteigende Hohlader (vena cava adscendens) und die Pfortader (vena portae) früher zu untersuchen, ehe man die Gedärme entweder ganz oder zum Theile ein- oder ausgeschnitten hat. Wenn man die dünnen Gedärme und den aufsteigenden Grimmdarm auf die linke Seite räumt, letzteren überdiess von dem Bauchfelle gänzlich lostrennt; so hat man eine freie Ansicht der Hohlader, und wenn man den Magen und Zwölffingerdarm einerseits, die Leber anderseits aus einander zieht, und das kleine Netz

trennt, auch jene der Pfortader. Die Eröffnung kann entweder jetzt geschehen (indem man zuerst unter dem Zwerchfelle mit der eingesenkten Messerspitze die Hohlader und dann die Pfortader, nach Einbringung einer gekrümmten Knopfsonde, der Länge nach aufschlitzt), oder aber zweckmässiger mit jener der Bauch-Aorte nach Herausschaffung des ganzen Darmcanales und Gekröses vorgenommen werden.

§. 361.

Schon bei der Untersuchung der verschiedenen Höhlen des Körpers muss bemerkt werden: ob in einzelnen derselben oder im Körper überhaupt viel oder wenig Blut, und dieses im flüssigen, aufgelöseten oder geronnenen Zustande, hell- oder dunkelroth vorgefunden worden sei. Trifft man, wie diess nach Verblutungen der Fall ist, wenig Blut an, so ist anzugeben: ob selbst die grösseren Venen, ihre Hauptäste und die Eingeweide, welche alle namentlich anzuführen sind, bei der Untersuchung blutleer vorgekommen seien. Wird das Zellengewebe einer Leiche mit einer wässerigen Feuchtigkeit gefüllt, oder der Körper ungewöhnlich trocken gefunden; so muss auch dieses im Untersuchungs-Protocolle angemerkt werden.

§. 362.

In Beziehung auf die Bauchganglien- und Nerven verdient wohl das *Sonnen-Nervengeflecht* (plexus coeliacus) die grösste Berücksichtigung. Um es ansichtig zu machen, trennt man den Magen, Zwölffingerdarm und die Bauchspeicheldrüse vorsichtig von hinten los, oder löset die Verbindung des Magens mit dem Querdarme, zieht beide Theile stark auseinander, und sucht nun die dadurch frei gewordene Bauchspeicheldrüse von dem Magen und den unterliegenden Theilen los zu *schälen*, worauf das Sonnengeflecht ebenfalls, und zwar noch in Verbindung mit den unterliegenden Theilen zum Vorscheine kommt. Die Vereinigung der Eingeweide-Nerven mit diesem Geflechte, und die Bauchganglien des grossen *Rippennervens* (nervus intercostalis seu sympathicus magnus) kann man erst nach Wegnahme der Leber, Milz, der Nieren sammt ihren Harnleitern, und wenigstens zum Theile auch des Darmcanales gehörig erkennen, und hinsicht-

lich ihres Umfanges, ihrer Consistenz und Farbe, ob sie, wie gewöhnlich, grau-röthlich, oder weisslich, wie die Hirnnerven, oder stark geröthet u. dgl. seien, untersuchen. Um die übrigen Gefässe zur Ansicht zu gewinnen, wird der durch das Bauchfell vor den Körpern der Lendenwirbelbeine gebildete dreieckige Raum eröffnet, links neben der Hohlader die *Bauch-Aorte* (aorta abdominalis), ihr oberster Ast, die Bauchschlagader (arteria coeliaca), um welche sich auch das Sonnengeflecht lagert u. s. w., und in der Gegend des dritten Lendenwirbels an der rechten Seite der Aorte der Milchbrustgang (ductus thoracicus) nach der angedeuteten Rücksicht erforscht.

Zergliederung und Erforschung der Rückenwirbelsäule.

§. 363.

Wegen der mannigfaltig möglichen Beschädigung der Leiche ist es rathsam, die von so vielen pathologischen Erscheinungen geforderte Eröffnung der *Rückgrathshöhle* zuletzt vorzunehmen. Sie wird auf zweierlei Art, von aussen und von innen, bewerkstelliget. Die *erste* Methode wird auf folgende Weise verrichtet: Man legt den ausgeweideten Leichnam auf die Bauchseite, und unterstützt den Hals und die mittlere Bauchgegend mit Unterlagen; hierauf wird die allgemeine Bedeckung durch einen, von dem äusseren Hinterhauptshöcker längs der Stachelfortsätze bis herab zu dem Kreuzbeine laufenden Einschnitt möglichst tief gespalten; ist die Eröffnung des Schädels nicht vorangegangen, so wird nun ein Querschnitt von einem Zitzenfortsatze zu dem anderen der Art gemacht, dass er den Anfangspunct des vorigen Schnittes treffe; jetzt wird die Haut sammt den unterliegenden Muskeln nach der ganzen Länge des Rückgrathes zu beiden Seiten der Stachelfortsätze handbreit gelöset, und die so entstandenen zwei langen Lappen seitwärts umgeschlagen; nun setzt man das Rachitom, und zwar, weil die Lostrennung leichter am Rücken, als am Halse bewerkstelliget wird, zuerst an einem oberen Rückenwirbel auf den einen, und dann auf den anderen Bogen nahe an dem Querfortsatze des Wirbels, spaltet ihn durch einen oder mehrere mittelst des Ham-

mers auf das Rachitom gemachte Schläge entzwei, trennt ihn durch einen oben und unten zwischen die Stachelfortsätze bewirkten Einschnitt los, fasst das auf solche Art locker gemachte Stück mit der knieförmig gebogenen Zange an dem Dornfortsatze, und reisst es nun vollends weg.

§. 364.

Dieser etwas mühsame Act wird nun nach auf- und abwärts, und zwar desshalb mit fortwährend steigender Leichtigkeit vorgenommen, weil die übrigen Wirbel mit der Zange nicht mehr an dem Dornfortsatze gefasst, sondern ein Blatt derselben zwischen den Bogen und die Häute des Rückenmarkes eingeschoben, und auf diese Art oft 2—3 Wirbel auf einen Zug abgerissen werden können. Uebrigens werden die angeführten Handgriffe bis zur Blosslegung des ganzen Rückenmarkes, oder des erforderlichen Theiles desselben wiederholt. Die stellenweise anhängenden Splitter werden mit der Pinçette vollends weggenommen. Handelt es sich um Verletzungen des verlängerten Markes, des kleinen Hirnes und des Hirnknoten durch einen Schlag, Hieb, Stich u. dgl. in das Genick, oder durch Verrenkung und Bruch der Halswirbel, oder überhaupt um Blosslegung des ganzen Rückenmarkes von dem Hirnknoten angefangen; so wird noch, während die genannten Hirntheile in der Schädelhöhle liegen bleiben, der grösste Theil des Hinterhauptsbeines in beinahe halbmondförmiger Richtung neben dem Warzenfortsatze bis zu dem grossen Loche herab, mittelst des Rachitoms abgehauen. Wo dieses nicht vorhanden ist, dort muss der Meissel seine Stelle vertreten.

§. 365.

Die *zweite* Eröffnungsweise der Rückenmarkshöhle geschieht vorläufig durch Trennung aller Weichgebilde des Halses über dem Kehlkopfe mittelst eines, bis an die Wirbelbeine dringenden Querschnittes, durch eine, von oben nach abwärts gerichtete Losschälung dieser Theile, der Brust- und Baucheingeweide sammt dem Zwerchfelle bis an den Mastdarm, welcher mit den, zu den unteren Gliedmassen verlaufenden Gefässen in der Beckenhöhle abgeschnitten wird, durch Hinausschaffung aller dieser Gebilde aus der Bauchhöhle, durch Lostrennung des kleinen und grossen Lendenmuskels von den

Körpern der untersten Rücken- und oberen Lendenwirbelbeine, und endlich nach Reinigung der Höhle durch eine, in der Lendengegend bewerkstelligte zweckmässige Unterlage.

§. 366.

Jetzt wird der Meissel an einem der Lendenwirbelbeine von der Seite etwas schief, mit der Schneide nach der Länge des Rückgrathes angesetzt, und der Körper des Wirbelbeines beiderseits an den Zwischenwirbelbeins-Löchern mit der Vorsicht abgestemmt, dass nicht das Rückenmark verletzt werde. Den abgestemmten Körper trennt man weiter mittelst oben und unten durch die Zwischenwirbelbeins-Bänder bis in die Rückenmarkshöhle dringender Einschnitte von seiner übrigen Verbindung, und entfernt ihn mittelst einer Schnabelzange. Bei der Abstemmung der nächsten Wirbelbeinskörper wird der Meissel mit der Schneide von unten nach aufwärts, oder umgekehrt angesetzt. Bei Kindern unter einem Jahre geht, besonders bei noch gespaltenem Rückgrathe, diese Trennung mit Hülfe eines Knorpelmessers oder einer Knochenschere viel leichter von Statten *a*).

§. 367.

Ist die Höhle des Rückenmarkes auf eine der angeführten Arten eröffnet; so wird die, etwa das Rückenmark spannende Unterlage beseitiget, die harte Rückenmarkshaut mittelst der Pinçette aufgehoben, mit der Schere eingeschnitten, ein Blatt derselben in die gemachte Oeffnung eingebracht, der Schnitt nach Umständen verlängert, und jeder einzelne Theil genau betrachtet. Um die entgegengesetzte Fläche zur Ansicht zu bringen, müssen die, aus dem Rückenmarke entspringenden Nerven bei ihrem Austritte an den Zwischenwirbelbeins-Löchern, und das Rückenmark durch einen Querschnitt getrennt werden; nunmehr wird letzteres nach auf- oder abwärts gelegt, oder herausgenommen, und durch Längenschnitte näher erforscht.

§. 368.

Die Untersuchung des Rückenmarkes und seiner Höhle

a) Der Instrumentenmacher Bernh. Heine in Würzburg hat eine von der dortigen medicinischen Facultät für sehr zweckmässig erkannte Säge zur Eröffnung des Rückgrathes erfunden.

geschieht übrigens nach den, bei dem Gehirne angegebenen Bestimmungen, insbesondere wird aber daran bemerkt: ob es nicht getheilt, oder doppelt vorhanden, zu kurz oder zu lang, zu dünn oder zu dick, schmal oder breit, trocken oder mit Serum infiltrirt, oder wassersüchtig (spina bifida seu hydrorachitis) oder ausgehöhlt, oder sonst verändert sei. Auch muss nicht nur alles Krankhafte und jede Verletzung an dem Rückenmarke, sondern auch an den Wirbelbeinen und dem Kreuzbeine sorgfältig ausgeforscht, und genau beschrieben werden. In letzterer Beziehung muss überdiess noch untersucht werden: ob das Ende des Rückenmarkes, oder die davon ausgehenden Nerven, der sogenannte Pferdeschweif innerhalb der Rückgrathshöhle mit verletzt worden sei, wobei man, um diese Untersuchung vornehmen zu können, mit den genannten Knochen so verfährt, wie es bei den Rückenwirbeln (§. 363) gelehrt worden ist.

Zergliederung und Erforschung der Gliedmassen.

§. 369.

Sind an den Gliedmassen Verletzungen, insbesondere Verrenkungen oder Knochenbrüche vorhanden; so müssen diese an der verletzten Stelle genau anatomisch untersucht werden. Zu diesem Behufe werden die allgemeinen Bedeckungen, dann die Muskeln an der verletzten Stelle, jedoch in einem grösseren Umfange, und nach der Richtung der Verletzung schichtenweise gehörig präparirt und abgetragen, die Muskeln, Schlag- und Blutadern sammt den Nerven sorgfältig besichtiget, an den verletzten Knochen wird die Beinhaut abgeschabt, die Verrenkung oder die Art des Bruches mit allen vorkommenden krankhaften und ungewöhnlichen Erscheinungen aufgefasst, und auch der Umstand bemerkt, ob es aus der Gegenwart oder Abwesenheit von Geschwulst, Entzündung, Blutunterlaufung oder Ergiessung wahrscheinlich wird, dass diese Verletzungen vor oder nach dem Tode entstanden seien.

§. 370.

Zeigen sich an den Gliedmassen oder an dem Rumpfe Merkmale von *Knochen- oder Gelenkskrankheiten*; so er-

öffnet man dieselben mit dem Messer, durchsägt die grösseren Knochenstücke nach der Quere und Länge, um über das Verschwinden der Knorpel und ihre krankhaften Verknöcherungen, über die Dichtigkeit, Schwammigkeit, Weichheit und Biegsamkeit, Zerbrechlichkeit, Sprödigkeit, Verdünnung oder Verdickung, Entartung, Farbe, Aushöhlung der Knochenmasse, mit oder ohne darin enthaltenem Sequester, über den Mangel oder das Daseyn von wässerigem, öhligem, speckartigem, festem oder ausgetrocknetem Marke, oder einer röthlichen Gallerte u. dgl., und über die, auch sonst nicht ausser Acht zu lassende Beschaffenheit der Muskeln urtheilen zu können, welche entweder erschlafft oder gespannt, fleischig oder mager, welk, schwammig, wässerig oder steif, lederartig, knorpelhart, blass- oder dunkelroth, oder in eine sulzige, gallert- oder speckartige Masse verwandelt, aus ihrer Lage gewichen, mit steinichten Concrementen oder Fadenwürmern versehen, zerrissen, zerstört, und sammt ihren Sehnen verschiedentlich verändert, fehlend oder überzählig angetroffen werden.

§. 371.

Zu den *widrigen Zufällen einer Obduction* gehört: 1) Das Zerschneiden grösserer Schlagadern, und vorzüglich der, im todten Zustande blutreicheren Venen, wodurch die angränzenden Gebilde, die Instrumente und die Hände des Zergliederers verunreiniget, erstere unkenntlich gemacht werden, und so das Geschäft der Untersuchung gestört und verzögert wird. In einem solchen Falle muss das blutende Gefäss sogleich mit den Fingern zusammengedrückt, oder mit der Pinçette in die Höhe gehoben, über und unter der verletzten Stelle unterbunden, das ergossene Blut mittelst einer Spritze oder eines Schwammes aufgesaugt, und alle von dem Blute gefärbten Theile durch entsprechende Reinigung zur Fortsetzung der Untersuchung tauglich gemacht werden. Nicht selten aber gebiethet eine genauere Prüfung die Durchschneidung von Blutgefässen, und da wird eine zweckdienliche Unterbindung vorausgeschickt. 2) Das An- oder Durchschneiden eines grossen Eitersackes, und die Austretung des Eiters, wodurch die nahe liegenden Gebilde be-

sudelt werden. Hier ist ebenfalls eine Unterbindung, oder sonst dienliche Schliessung des Sackes, und eine zweckmässige Reinigung der Gebilde erforderlich. 3) Die allgemeine oder Bauchwassersucht; im ersten Falle wird die Flüssigkeit nach vorausgeschickter äusserlicher Besichtigung durch ausgiebige Hauteinschnitte, im letzteren durch den Bauchstich entleert; die zurückgebliebene Feuchtigkeit aber mittelst des oben genannten Verfahrens vollends aufgesaugt.

Innere pathologische Verhältnisse.

§. 372.

An den inneren Theilen des menschlichen Körpers können mannigfaltige krankhafte Veränderungen von Wichtigkeit vorkommen, daher eine genaue Würdigung, und den bestimmtesten Ausspruch von Seiten des Gerichts-Arztes fordern. Unter diesen verdienen jene durch die *Entzündung* gesetzten die grösste Aufmerksamkeit und Vorsicht. Gebilde, welche mehr oder weniger blass-, hoch-, dunkel-, gelb- oder braun geröthet und geschwollen erscheinen, müssen, obschon nicht ausnahmslos, für entzündet erkläret werden. Nach dem Tode senkt sich das Blut, dem Gesetze der Schwere folgend, von oben nach abwärts, und färbt die äusseren und inneren aufliegenden Theile, darunter die Lunge in der Rückenlage, die Gedärme bei Erhängten u. s. w. in mannigfach abwechselnden Schattirungen. Die verschiedene Beschaffenheit des organischen Baues modificirt die Wirkungen der Entzündung. So wird die Gebärmutter und das Gehirn bei der Entzündung weicher, die entzündete Lunge fällt im Wasser zu Boden u. s. w.

§. 373.

Trousseau hat durch Versuche dargethan, dass mannigfaltige Arten von Röthe im Magen und in den Gedärmen als Folge natürlicher Ursachen entstehen können, welche sich von der, durch Entzündung verursachten nicht unterscheiden lassen, dass diese Erscheinungen 3 bis 8 Stunden nach dem Tode, hauptsächlich in den abhängigsten Theilen des Magens und der Darmwindungen vorkommen, und dass sie durch

Aenderung der Lage des Darmcanales auch ihren Sitz verändern. *Billard* hat dagegen die unterscheidenden Merkmale dieser Röthe mit grosser Bestimmtheit angegeben, sie in die astförmige, haarförmige, punctirte, gestreifte, schuppenförmige und diffuse eingetheilt, und die Röthe dann für entzündlich erklärt, wenn sie in nicht abhängigen Theilen vorkommt, und auf solche nicht beschränkt ist, die Gekrösblut-Adern nicht aufgetrieben, die grossen Bauchvenen zur Zeit des Todes nicht verstopft, die rothen Stellen mit vielem, besonders dickem, zähem und festsitzendem Schleime bedeckt sind, die Schleimhaut selbst so undurchsichtig erscheint, dass sie lospräparirt, und über den Finger gespannt letzteren nicht erkennbar macht, und endlich, wenn das, diese Schleimhaut mit der darunter liegenden Muskelhaut verbindende Zellengewebe so mürbe ist, dass man erstere mit dem Fingernagel leicht abkratzen kann.

§. 374.

Den Todtenflecken auf der Haut ähnlich sind die *Anfüllungen der Blutgefässe in den Eingeweiden*, welche am auffallendsten in den Lungen und in der Leber gefunden werden, und leicht glauben machen, die hintere Fläche dieser Eingeweide sei entzündet, oder gar, der Mensch sei erstickt; wenn diese Erscheinung an der ganzen Oberfläche der Lungen vorkommt, wie der Fall bei einer zufällig oder absichtlich längere Zeit auf allen Seiten abwechselnd unterhaltenen Lage der Leiche eintreten kann. Allein entzündete Theile der Eingeweide werden durch eine mehr oder weniger umschriebene Geschwulst und vermehrte Härte ihrer Wesenheit von solchen Blutanhäufungen unterschieden, welche durchaus weich und glatt, unmerklich in die auffallend blässere und weniger mit Blut gefüllte Substanz der entgegengesetzten Seite übergehen. Lungen erstickter Menschen pflegen bei den Einschnitten eine viel reichlichere, und mit mehr Schaum gemischte Blutmenge zu geben, überdiess allgemeiner und durch und durch mit Blut überladen zu seyn, während Leichen, deren Lungen erst nach dem Tode auf die oben angedeutete Art mit Blut überfüllt wurden, alle anderweitigen Merkmale des Erstickungstodes fehlen.

§. 375.

Unter den individuellen Beschaffenheiten des frischen Leichnames gibt das, von, wiewohl noch unbekannten, in vorausgegangenen Krankheiten oder in der Todesart gegründeten Mischungsveränderungen abhängige *Flüssigbleiben des Blutes* den meisten Anlass zu Täuschungen; indem dadurch den Wirkungen lebendiger Reaction ähnliche Erscheinungen hervorgebracht werden können. In Folge dieser Eigenschaft des Blutes können bei den Leichen zugefügte Verletzungen innere und äussere Blutflüsse, Blutunterlaufungen mit Extravasation im Zellengewebe und dunkelblaue Flecken der Haut, oder der Oberfläche solcher Eingeweide, in welchen Infiltrationen dieser Art nahe genug an der Oberfläche liegen, dass das Blut mit blauer Farbe durchschimmert, endlich auch entzündungsähnliche Anfüllungen der Gefässe solcher gequetschter oder verwundeter Theile nach sich ziehen. Innere, durch Zerreissung beträchtlicher Gefässe im todten Zustande des Körpers, und durch Ergiessung in eine ausgedehnte Höhle entstandene Blutflüsse werden wegen der, sich im Tode vermehrenden Fluidisirung des Blutes oft bedeutend, ohne dass die Flüssigkeit des Blutes desshalb immer eine Statt gefundene Ergiessung nach dem Tode erweiset; indem das Blut, wenn es auch während des Lebens gerinnt, dennoch in einigen Theilen des Körpers nach dem Tode flüssig bleibt. Namentlich soll dieses nach *Mertzdorff's* und *Christison's* Beobachtung der Fall in den Kopf- und Rückenmarks-Adern, in den Blutadern der Schlüsselbeine, und in der Pfortader seyn, woraus erhellet, dass man jedesmal in solchen Fällen den Zustand des Blutes in den Gefässen zunächst der Extravasation untersuchen müsse *a*).

§. 376.

Eine, wenn auch gerade nicht immer durch Gift bewirkte Reizung setzt die *Ergiessung von schwarzem* oder gleichsam *verkohltem Blute unter der Zottenhaut des Magens*, und die Verbindung mit der Wesenheit der letzteren vor-

a) Dr. Horn aus Mertzdorffs literärischem Nachlasse. Vergl. A. Henke's Zeitschr. 11. Erg.-Hft. 1829. S. 322—325.

aus, verschieden von der Schwärze der melanosis, welche auf regelmässige, scharf umschriebene Flecken vertheilt ist, und ohne Reizung des Magens entsteht. In, durch eine Zeit lang aufbewahrten Leichnamen findet man eine röthliche, bräunliche, gelbliche oder grünliche Färbung der inneren Magenhaut, welche aus der Nähe der Leber, der Milz und des Grimmdarmes entsteht, wenn letzterer Koth enthält *a*).

§. 377.

Ausser den, in dem Magen getroffenen entzündeten können auch angefressene oder brandige Stellen, selbst Durchlöcherungen sämmtlicher Magenhäute, nicht nur die Wirkung geschehener Vergiftungen, sondern auch anderer wohl zu unterscheidender Ursachen seyn, und zwar 1) *Entzündungen* einer oder mehrerer Magenhäute, und in Folge derselben auch brandige Stellen von Gehirn-Affectionen durch Mitleidenschaft des Magens mit dem Gehirne, von Metastasen, von zufällig mitgenossenen, mechanisch scharfen, unauflösbaren Substanzen, oder in Folge einer, dem Magen eigenthümlichen Krankheit; 2) *brandige* und auch *graue*, *blaue*, *schwarze* selbst *mürbe Stellen* von einer, als besondere Krankheit vorausgegangenen Magen-Entzündung, von traumatisch zwischen den Magenhäuten erzeugten Blutunterlaufungen, von Stockungen des Blutes in den Capillar-Gefässen des Magens bei dem Sterben, von, nach dem Tode durchgeschwitzter scharfer Galle, und endlich 3) *Durchlöcherungen* von Abscessen, scirrhöser Entartung und wirklichen Krebsgeschwüren, von ätzend gewordenem Magensafte, Spulwürmern und Quetschungen, oder auch Zusammenpressungen des Magens, besonders im angefüllten Zustande *b*). Diesen zählt *J. Cruveilhier c*) noch bei die Durchlöcherungen durch Follicular-Entzündung, durch Tuberkeln, welche sich unter dem Bauchfelle entwickeln, durch die gelatinöse Erweichung des Darmes, durch Gangrän, und endlich durch die Verdünnung und Atrophie der

a) R. Christison's Abhandl. ü. d. Gifte in Bezug auf gerichtl. Arzneik., Physiologie u. pract. Medicin. A. d. Engl. mit einer Tafel-Abbild. Weimar 1831. 8. S. 144—147.

b) D. C. F. Wildberg's Magaz. f. d. gerichtl. Arzneiwis. 1. Bd. 3 Hft. S. 241—244.

c) Med.-chirurg. Zeitung Nr. 4. 12. Jänner 1832. S. 59.

Wände des Darmcanales, *Winter* aber jene durch adynamische Fieber, und vorzüglich Wechselfieber, durch Scropheln und scrophulöse Cachexie, durch übermässigen Genuss geistiger Getränke, durch plötzliches Zurücktreten der Exantheme und namentlich der Flechten, durch sogenannte Digestions-Beschwerden, die unter dem Namen Apepsia, Dyspepsia und Cardialgia chronica vorkommen *a.*)

§. 378.

Die aus inneren Ursachen durch besondere Reizung der festen Theile und ihrer auflösenden Flüssigkeiten entstehenden *Aufätzungen* (erosiones), so wie auch die *Durchlöcherung des Magens* lassen sich ihrem Wesen nach nicht anders bezeichnen, als dass im Gewebe der Organe selbst an den Aussen-Enden des Lymph-, Gefäss- und Nerven-Systems ein Aufätzungs-Prozess vorgeht, in dessen Folge an der inneren Membran die Blutgefässe allmählich vermehrt, wie eingespritzt werden, eine Entzündung, und dann eine Verschwärung entsteht, welche die Muskelhaut ergreift, und endlich die äussere Haut durchbricht, und Ergiessung der Nahrungsstoffe in die Bauch- oder Brusthöhle nach sich zieht, worauf der Tod sehr bald erfolgt. Am häufigsten ist dieser Vorgang chronischer Form, wo dann die Schmerzen ganz fehlen können; seltener acuter Art, und dann von lebhaften Schmerzen begleitet.

§. 379.

Chaussier unterscheidet die Verschwärungen und Durchlöcherungen des Magens nach ihrer Form, Lage und Ausdehnung; sie sind entweder klein und rundlich, oder so ausgedehnt, dass man eine Hand durchbringen kann. Sie kommen überall im Magen, hauptsächlich aber an dem Magengrunde und an den, der Milz und dem Zwerchfelle gegenüber liegenden Theilen vor. Wenn, wie es häufig geschieht, der verschwärende Theil des Magens mit den benachbarten Organen verklebt; so erfolgt keine Ergiessung. Bei Trennung dieser leichten Verwachsungen fliesst aus dem Magen eine kleberige, salbenähnlich sich anfühlende, nicht stinkende, zuweilen moschusartig riechende, immer bräunliche, und mit schwärzlichen, kohlenpulverartigen Flocken gemischte Flüssig-

a) Dr. Winter über das Wesen der spontanen Perforation des Magens. Vergl. A. Henke's Zeitsch. 9. Jahrg. 1829. 2. Hft S. 391.

keit. Die von einem bald mehr bald weniger deutlichen Streife umgebenen Ränder sind weich und gefranzt. Man findet das Haargefässnetz in der zottigen Haut, besonders um die zerstörte Stelle herum, stärker entwickelt; sonst nirgends Spuren von Blutüberfüllung oder Entzündung, und die übrigen Theile des Magens unverändert.

§. 380.

Die Erfahrung lehret, dass diese krankhafte Metamorphose des Magens nicht nur gleichzeitig in den angränzenden Gebilden des Darmcanales, sondern auch an verschiedenen Stellen desselben unabhängig vom Magen vorkommen könne, jedoch sich von *der Zerreissung*, welche durch alle Häute gleich dichte Ränder und eine gleichförmige Gestalt hat, und von der *Bischoff*'schen *ulcerösen Darmentzündung a*) unterscheide, welche nur im Hüftdarme (ileum), jederzeit in Verbindung mit einem örtlichen Schmerze, und eigenthümlicher Verzerrung der Gesichtszüge nach einem tiefen Drucke des Unterleibes oberhalb des rechten *Poupart*'schen Bandes, mit einem nervösen Fieber, und anhaltenden heftigen Durchfällen erscheint *b*).

§. 381.

Um die, von selbst entstandene, und mit der Erweichung, hauptsächlich im kindlichen Alter identische Durchlöcherung des Magens nicht mit der Wirkung eines Giftes zu verwechseln, hat man nach *Laisne* vor allem auf den Unterschied zwischen einer chronischen und acuten Durchlöcherung durch Aufätzung oder Verschwärung zu sehen. Erstere kündiget sich in einem so wichtigen, und in so vielfacher Sympathie stehenden Organe, durch vorausgehende Kränklichkeit, Schwäche und auszehrendes Fieber an; letztere kann plötzlich, bei

a) S. J. R. Bischoff's Grundsätze zur Erkenntniss u. Behandlung d. Fieber u. Entzündungen. 2. Aufl. Wien 1830. 8. S. 214—219, u. 341—346; dessen Grundsätze z. Erkenntniss u. Behandlung d. chron. Krankheiten. 1. Bd. Wien 1830 S. 7 u. 8; und dessen Darstellung der Heil-Methode an d. k. k. Josephs-Academie. Wien 1829. S. 85 u. ff., und Grundsätze der pract. Heilk. 1. Band, S. 192. 2. Bds. 1. Abthl. S. 124.

b) Dr. J. H. Beck's Fall von spontaner Perforation des Zwölffingerdarmes. Vergl Henke's Zeitsch. 15. Erg.-Hft. S. 61—84.

voller Gesundheit, unmittelbar nach einer zu sich genommenen Nahrung, unter brennendem Schmerze und Erbrechen, binnen kurzer Zeit tödten; also ganz den Schein einer Vergiftung an sich tragen.

§. 382.

Allein bei einer *durch ätzende Gifte gesetzten Durchlöcherung des Magens* sind die umgebenden Stellen, nach Verschiedenheit der chemischen Wirkung des Giftes, immer verschiedenartig gefärbt; z. B. gelb bei der Salpetersäure, schwarz bei der Schwefelsäure u. s. w.; die Ränder der Durchlöcherung sind eben so dicht, wie das Organ es im gesunden Zustande ist, nur bei schwächerem Grade seiner ätzenden Kraft kann allerdings auch eine vitale Reaction erfolgen. In dem Munde und an der Speiseröhre findet man Spuren von dem zerstörenden Eingriffe. Durch die chemische Untersuchung des Magen- und Darm-Inhaltes, oder des, in eine Höhle Ergossenen, oder der, durch Brechen und Stuhlgang entleerten Stoffe, wird bei Auffindung des Giftes der physische Beweis der Vergiftung ausser allem Zweifel gesetzt. Bei der von selbst entstehenden Durchlöcherung hingegen sind die Ränder beständig der Art verdünnt, dass man zuerst die zottige, dann die muskulöse Haut, jedoch beide immer in einem grösseren Umfange zerstört sieht, als die äussere Haut; die Ränder sind niemals hart, und die Oeffnung auch nicht so unregelmässig ausgezackt, wie man sie bei Durchlöcherungen von Mineralsäuren antrifft *a*).

§. 383.

Nach einem allgemeinen Naturgesetze findet bei entzündeten Gefässen eine krankhafte Absonderung Statt, und die Folge davon ist eine falsche Haut (pseudomembrana), unter welcher die betreffenden Eingeweide immer unverletzt, oft auch an Farbe und Wesenheit vollkommen gesund angetroffen werden, oder eine Verwachsung, oder die Bildung eines eiterförmigen Stoffes, oder eines wirklichen Eiters, oder einer Verhärtung oder Verengerung, oder einer wässerigen Flüssig-

a) Dr. Laisne über die von selbst entstandenen Aufätzungen und Durchlöcherungen des Magens, in Bezug auf gerichtliche Medicin. Vergl. A. Henke's Zeitschr. 5. Erg. Hft. 1826. S. 87—128.

keit, welche ihres in Leichen häufigen Vorkommens wegen hier näher betrachtet zu werden verdient.

§. 384.

Die Seitenkammern des Gehirnes, der Raum zwischen der weichen und der Spinnenwebenhaut, die Rückenmarkshöhle, die Brustfellsäcke, der Herzbeutel und das Bauchfell, zuweilen auch dessen Anhänge, pflegen wenigstens etwas seröse Flüssigkeit zu enthalten, welche entweder ein, während des Lebens, oder nach dem Tode entstandenes Product ist. Sie ist entweder wasserklar oder trübe, hellroth und durchsichtig, oder roth und trübe, dick- oder dünnflüssig, in beträchtlicher Menge, oder nur in wenigen Tropfen angesammelt.

§. 385.

Die *helle* Flüssigkeit kommt in Leichen am reinsten im Gehirne und im Herzbeutel, und in reichlicher Menge dann vor, wenn sie durch krankhafte Prozesse bedingt ist, wobei immer die umgebenden weichen Theile ausgedehnt und erweitert, die harten unter Umständen mehr oder minder entzündet, und die benachbarten Organe zuweilen zusammengedrückt sind. Die gewöhnlich in geringerer Menge vorhandene *getrübte* seröse Flüssigkeit (*Lymph-Ausschwitzung*) kann nur das Product einer vorausgegangenen Krankheit seyn. Die sonst helle, nur durch wenig darin schwimmende Flocken getrübte Flüssigkeit deutet eine vorhergegangene acute oder chronische, diese Ansammlung nur allmählich bewirkende, Krankheit an; ist dagegen die Menge und Trübung der serösen Flüssigkeit beträchtlich, so kann auf einen sicheren Ausgang der bestandenen mehr acuten Entzündung geschlossen werden.

§. 386.

Die *hellrothe*, *klare*, *seröse* Flüssigkeit wird zunächst, und am häufigsten in dem linken Brustfellsacke, und zwar bei, Hepatisation der Lunge zurücklassenden, Entzündungen, bei faulen Zuständen, dahin neigenden Nervenfiebern, und bei der *Laennec*'schen pneumonia moribundorum, im letzteren Falle jedoch nur bei, davon ganz ergriffener Lunge der afficirten Seite gefunden. Ist diese Flüssigkeit in vielen Höhlen zugleich in mässiger Menge vorhanden; dann kann sie wohl

nur für das Todes-Product, jedoch immer mit einiger Beziehung auf den vorhergegangenen faulen Krankheitszustand, gehalten werden; indem das schon dem Zersetzungsgrade nahe Blut, und das erschlaffte, dem Lähmungszustande hingegebene Gefäss-System die Bedingungen waren, unter welchen die sonst sich klar ausscheidende Flüssigkeit eine helle, rothe Farbe annahm.

§. 387.

Diese rothe Flüssigkeit muss von jener, welche der Fäulniss angehört, und von Orfila *Leichenflüssigkeit* genannt wird, unterschieden werden; allein selbst diese letztere kommt am gewöhnlichsten in den Brustfellsäcken, und die erstere in jenen Körperhöhlen zunächst vor, in welchen das kranke Organ sich befindet, und kann in dieser Weise zur Diagnose des Krankheitssitzes verhelfen, wenn die Flüssigkeit in den übrigen Höhlen noch klar und hell ist. Die seltener beobachtete, *mit weissen Lymphflocken vermischte rothe*, und die zähe, eiweissähnliche, sich zuweilen fadenförmig auseinander ziehende Flüssigkeit sind Producte vorausgegangener Krankheiten, letztere gewöhnlich mit Verdickungen und Verhärtungen der umgebenden Theile verbunden *a*).

§. 388.

Nicht minder wichtig und schwierig ist jene Zerstörung durch Entzündung zu erkennen, und bestimmt anzugeben, welche der heisse *Brand* (gangraena) im Gegensatze des kalten Brandes (sphacelus) genannt wird, in so fern sie nicht von dem gehemmten Kreislaufe des Blutes, oder von einer Verderbniss des letztern, oder von einem besonderen Angriffe auf das Nerven-System herrührt. Nur bei dem gänzlichen Mangel der natürlichen Festigkeit eines Theiles, und bei dem Daseyn seiner faulen, nicht in anderen nach dem Tode eintretenden Ursachen begründeten Auflösung kann auf Brand

a) D. J. F. W. Albers Bemerk. über die seröse Flüssigkeit der Leichen, und ihr Erscheinen als Todes- und als Krankheits-Product. Vergl. Gräfe's u. Walther's Journal der Chirurgie und Augenheilkunde. 18. Bd. 3. Hft. Berlin 1832.

erkannt werden. Nach Verschiedenheit des Baues der Gebilde ist auch wieder der heisse Brand verschieden, und spricht sich meistens als *feuchter Brand* (gangraena humida) aus, wo alle ergriffenen Theile in eine faule Jauche zerfliessen, oder in flockige Masse sich verwandeln, die weder an Festigkeit noch an Farbe dem natürlichen Baue gleicht. In häutigen Organen gibt sich der Brand nach heftigen Entzündungen durch schwarze und bläuliche Farbe, mürbe Beschaffenheit, und die zurückgebliebenen Merkmale der Entzündung zu erkennen.

§. 389.

Ob eine *innere Haemorrhagie* vor oder nach dem Tode Statt gefunden habe, lässt sich nach *Christison* schwer bestimmen. Die Beobachtung lehret jedoch, dass, wenn in einer Höhle Spuren von Zusammendrückung durch das ergossene Blut sich zeigen, oder ein weiches Eingeweide verletzt, oder von dem ergossenen Blute durchdrungen ist, die Extravasation bei Lebzeiten Statt gefunden habe; wenn aber das ergossene Blut geronnen, und der daraus gebildete Klumpen fest erscheint, die Ergiessung vor oder gleich nach dem Tode eingetreten sei; eine Ergiessung aber von flüssigem Blute aus Gefässen, in deren Nachbarschaft es geronnen erscheint, nach dem Tode erfolgt seyn müsse; endlich dass die zweifelhafteste unter allen Erscheinungen jene sei, wenn das ergossene Blut flüssig, nicht durch Zerreissung irgend eines bedeutenden Gefässes hervorquillt, und das Blut in den Adern in der Nachbarschaft der Höhle, wo das Blut sich ergossen hat, flüssig erscheint.

§. 390.

Ueber *Blutaustretungen im Gehirne* theilt *Mertzdorff* folgende Erfahrung mit. Findet man in einer oder mehreren Höhlen des Gehirnes, oder auf dem Hirnzelte unter den hinteren Lappen des Gehirnes, oder irgendwo zwischen dem Gehirne und den Knochen einen Klumpen geronnenen Blutes, welcher aus einer gleichartigen rothbraunen Masse bestehend, die Form seines Raumes angenommen hat, und mit seinen glatten Flächen und Rändern nirgends festgewachsen ist, leicht gefasst und entfernt werden kann, ohne dass eine

Verletzung der Gefässe in den Wänden der Höhle oder ihrer Nachbarschaft nachzuweisen ist; so geschah diese Blut-Extravasation vor dem Tode. Ist dieselbe durch eine äussere Gewaltthätigkeit entstanden; so findet man die Hirngefässe ohne abnorme, allgemeine oder partielle Blutanfüllung. Zeigt sich eine Blutansammlung mit einer wirklichen Verletzung der Gefässe, ohne Spuren von Congestion in den Hirngefässen, so kann das Extravasat auch nach dem Tode erfolgt seyn; trifft man aber die Spuren von Congestion in den Hirngefässen, so ist es wahrscheinlicher, dass eine innere Ursache das Extravasat veranlasst hat. In Betreff der, in einem Leichname vorfindigen Verletzungen grosser Blutgefässe, sollen jene der grossen Arterien, mit innerer Haemorrhagie und ohne Beschädigung der Venen, allemal für, den Lebenden zugefügt zu halten seyn, weil die Arterien nach dem Tode blutleer sind, was aber nicht immer der Fall ist *a*).

§. 391.

Die vermehrte *Grösse* eines Eingeweides, z. B. der Leber, kann auch bei voller Normalität ihrer Wesenheit als ein krankhafter Zustand betrachtet werden, weil sie durch ihren Druck den freien Umlauf der Säfte in den benachbarten Gebilden stört. So bringt die geschwollene Schilddrüse bei unverändertem Baue eine kreischende Stimme und ein ängstliches Athmen durch ihren Druck auf die Luftröhre hervor. Nachtheiliger sind die Folgen der vermehrten Grösse des Herzens und anderer Theile.

§. 392.

Durch die ungewöhnliche *Kleinheit* eines Gebildes wird dessen Verrichtung beeinträchtiget. Eine sehre kleine Leber kann nicht die gehörige Menge Galle absondern; ein zu kleiner Kehldeckel bewahrt im Schlingen die Luftröhre nicht hinlänglich u. s. w. Die gepaarten Theile, z. B. die Nieren, machen dann eine Ausnahme, wenn die Kleinheit des einen Organes durch die ungewöhnliche Grösse des anderen vollkommen ersetzt wird. Die in der Folge entstandene Klein-

a) Medicinisch - Forensische Miscellen. Vergl. A. Henke's Zeitschrift. 11. Ergz.-Hft. S. 325.

heit ist nicht selten mit Verzehrung der Substanz (contabescentia) begleitet.

§. 393.

Die *Erweiterung* (expansio) eines Gebildes findet entweder in seinem ganzen Umfange, oder aber an einer Stelle desselben Statt, wo sie ein Seitenbehältniss (diverticulum) bildet. Sie ist entweder die Folge oder Ursache der Ansammlung einer Flüssigkeit, und betrifft grössere oder kleinere Höhlen, z. B. die Bauch- oder Brusthöhle, die Kammern des Gehirnes u. s. w., oder gewisse Behältnisse, z. B. den Magen, die Gallen- und Urinblase u. s. w., oder Schlagadern, wo sie als Schlagadergeschwulst (anevrysma), oder Blutadern, wo sie als Blutadergeschwulst (varix), oder Saugadern, wo sie wahrscheinlich die Lymphgeschwulst (tumor lymphaticus) darstellt. Das Vorkommen einer zu grossen Menge Flüssigkeit in den Gefässen, oder in den Behältnissen, nennt man *Strotzung* (turgescentia), das Gegentheil davon *Leerheit* (vacuitas).

§. 394.

Die *Verengerung* (strictura) kommt entweder in grösseren Höhlen, z. B. in der Brusthöhle bei Rückgrathsverkrümmungen, oder in Behältnissen und Canälen, z. B. im Schlunde, in den Gedärmen, in der Urinblase, und ihrer Röhre vor. Durch Vergrösserungen, Verlängerungen oder Ausdehnungen wird die *Lage* der Gebilde mannigfaltig geändert, wie z. B. des Zwerchfelles, welches bei der Brustwassersucht bis zu dem Nabel herab, und bei der Bauchwassersucht bis zu der Handhabe des Brustbeines hinaufsteiget. Doch gibt es auch Veränderungen der Lage (situs perversus), wo keine andere kränkliche Beschaffenheit vorhanden ist. Hierher gehören alle angebornen Unregelmässigkeiten der Lage, z. B. der Gedärme in der Brusthöhle, des Herzens unter dem Zwerchfelle u. a. m.; ferner die Verrenkungen und Abweichungen der Knochen, die Verschiebungen der Muskeln, Sehnen und Bänder; endlich auch die Brüche und Vorfälle, an welchen hauptsächlich das Alter, die Grösse, leichte oder schwere Beweglichkeit und Reponibilität, die Beschaffenheit der vorgelagerten oder vorgefallenen Theile und ihrer Verbindungsmittel, die Einfachheit oder Verwickelung bemerkt werden muss.

§. 395.

Krankhafte *Zusammenmündungen* (communicationes morbosae) geben zu mancherlei Störungen Anlass. So werden z. B. die Gesetze des Kreislaufes gestört, wenn das Eiloch des Herzens oder der Botallische Gang offen bleibt. Die fehlerhafte *Gestalt* eines Gebildes ist nur dann für eine pathologische Veränderung anzusehen, wenn sie als Ursache oder als Folge einer Krankheit erscheint. So ist z. B. die fehlerhafte Umbildung der Brusthöhle oft eine Folge der Rachitis; die seltsame Form mancher Hirnschalen, als Folge eines in der Jugend erlittenen Druckes, gibt oft im Alter zu Krankheiten des Gehirnes Anlass; bei Schuhmachern ist das Brustbein, bei manchen Menschen die Leber von dem festen Zusammenbinden des Unterleibes eingedrückt. Andere Abweichungen der Gestalt sind als blosse unschädliche Naturspiele zu betrachten, wie z. B. die Anhängelappen der Leber (lobuli accessorii) von verschiedener Gestalt und Grösse, die Einkerbungen der Milz, der Nieren u. d. gl.

§. 396.

Der *Mangel* eines Organes stehet mit der Wichtigkeit desselben im geraden Verhältnisse. Doch kann die Natur auch hier manchen Mangel ertragen, oder auch den Abgang des einen Organes durch die Veränderung eines anderen ersetzen. So leben Kinder ohne Gehirn im Mutterleibe ungehindert fort; die mangelnde Gallenblase wird oft durch eine Erweiterung der Gallengänge ersetzt.

§. 397.

Die *Verdichtung* (condensatio) des Zellengewebes, wodurch ein, sonst leicht beweglicher Theil mit dem benachbarten straffer verbunden wird, findet bei Vernarbungen, zumal der Wunden mit Substanz-Verlust, oder auch bei Theilen, die einem anhaltenden Drucke ausgesetzt waren, Statt. In zellengewebreichen Gebilden entstehen noch andere krankhafte Folgen. Die Knochen werden trockener und spröder, die Sehnen und Bänder verlieren ihre Dehnbarkeit und Schnellkraft, wie dieses an abgelebten Greisen zu beobachten ist.

§. 398.

Die *Verdickung* (crassificatio) unterscheidet sich dadurch, dass sie nicht das Zellengewebe allein, sondern auch andere, besonders muskulöse Theile betrifft, welche, ohne eigentlich krankhaft verändert zu seyn, in der Dicke ihrer Wesenheit zunehmen, wovon die Ursache meistens in der vermehrten Action des Theiles liegt. So wird die Urinblase bei Krankheiten ihres Halses viel dicker an Substanz; das Herz wird durchaus stärker, wenn ein Hinderniss, z. B. die Verwachsung mit dem Herzbeutel, oder eine Verknöcherung der Halbmondklappen, seine Anstrengung vermehrt. Durch die *Schlaffheit* der Zellen-Substanz (relaxatio) entsteht eine grössere Nachgiebigkeit und daraus verschiedene andere krankhafte Zufälle, besonders in den Häuten, Sehnen, Bändern; die Anhäufung von gasförmiger und tropfbarer Flüssigkeit, selbst von Fett ist eine häufige Folge davon.

§. 399.

Die rundliche Gestalt aller Arten von *Balggeschwülsten* (tumores cystici) scheint anzudeuten, dass sie ihre erste Entstehung meistens einem Drüsenbälglein (folliculus) verdanken; wie denn auch drüsige Theile solchen Geschwülsten am öftersten ausgesetzt sind. Von diesen unterscheiden sich die *Auswüchse* (excrescentiae) durch ihre unregelmässige Gestalt, und durch eine festere, oft fleischartige Wesenheit. Beide Arten von Geschwülsten beschränken sich bei weitem nicht immer auf das Zellengewebe, sondern ziehen auch die umliegenden Gebilde oft der Art in ihre krankhaften Veränderungen, dass kaum eine Verschiedenheit des Baues entdeckbar wird. Häute, Muskeln, Knochen, Gefässe und Nerven fliessen in einen unförmlichen Klumpen zusammen, der, obgleich ohne Spur eines regelmässigen Baues, dennoch organisch seyn muss, weil er die Fähigkeit der Ernährung und des Wachsthumes beibehält. Von diesen Geschwülsten muss bemerkt werden ihre Farbe, Glätte oder Rauhigkeit, Härte, Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit, ihr Inhalt, ob sie in einem engen Sacke eingeschlossen sind, oder bloss im Zellengewebe, oder in den Drüsen ihren Sitz haben, mit breitem oder schmalem Grunde aufsitzen, kurz oder lang gestielt sind, u. s. w.

§. 400.

Unter den partiellen *Entartungen* ist jene der Muskeln merkwürdig, welche in seltenen Fällen anfangs ihre rothe Farbe, bald darauf auch ihr faseriges Ansehen verlieren, und dann in eine wallrathähnliche Fett-Substanz übergehen; eine Veränderung, welche sonst nur bei, in feuchten Orten aufbewahrten, oder im höchsten Grade der Verwesung befindlichen Leichnamen sich zu ereignen pflegt.

§. 401.

Das *Weichwerden* harter Gebilde (osteosarcosis), und die *Verknöcherung* weicher Theile (ossificatio) sind krankhafte Erscheinungen, deren nächste Ursache noch wenig erforscht ist. Letztere kommt am häufigsten in den Schlagadern, seltener in den übrigen häutigen und drüsigen Theilen, am seltensten in den Sehnen und Knorpeln vor. Die *Knochenweichheit* scheint durch die Einsaugung der schon abgesetzten kalkartigen Knochenmasse zu entstehen, und die *Schwindung* einzelner Theile (contabescentia) einer ähnlichen Wirkung der Sauggefässe ihr Daseyn zu verdanken.

§. 402.

Es gibt eine krankhafte Veränderung, welche das *Gerinnen* oder *Festwerden* (congelatio seu induresccentia) genannt wird; dahin gehören die im Blute entstehenden Polypen, die steinichten Concremente, welche in der Galle, im Harne, in dem Speichel u. s. w. sich erzeugen. Jene krankhafte Veränderung eines Saftes, welche mit dem Verluste der ihm zukommenden Dichtigkeit verbunden ist, nennt man seine *Auflösung* (solutio); daher gibt es ein aufgelösetes Blut, eine wässerige Galle, einen dünnen Samen u. d. gl. Die Versetzung einer Flüssigkeit in Gegenden, wohin dieselbe im normalen Zustande nicht gehöret, heisst *Verirrung im Orte* (error loci), obschon dabei meistens eine, in die Augen fallende, Ursache zum Grunde liegt. So findet man z. B. die Wesenheit aller äusseren und inneren Theile, selbst die Knochen gelb, wenn die durch einen Stein verstopfte Gallenblasse den natürlichen Ausfluss der Galle nicht gestattet, wo alsdann dieselbe durch die ein-

saugenden Gefässe in das Blut zurückgeführt, und von diesem in die Substanz aller Theile des Körpers abgesetzt wird.

§. 403.

Es können auf verschiedenen Wegen fremde Körper jeder Art, so auch Gifte in den menschlichen Körper eindringen, und Ursache der Krankheit oder des Todes werden. Hierher gehören auch die lebendig in den Körper eingeschlichenen Thiere, oder darin entstandenen Würmer. Es gibt überdiess verschiedene Entartungen, welche, da sie von dem eigenthümlichen Baue einzelner Gebilde abhängen, auch nur in diesen Statt finden können, und daher auch besonders gewürdiget werden müssen. So z. B. gibt es besondere Entartungen des Gehirnes, der Lunge, der Leber u. s. w., deren genaue und richtige Kenntniss höchst wichtig ist, und von dem Gerichtsarzte durch fleissiges Studium der pathologischen Anatomie erworben werden muss *a*).

C.

Was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat.

§. 404.

Sind alle Theile eines Leichnames untersucht, und ist die eigentliche Todesursache mit ihren Nebenumständen gehörig erhoben worden; so wird das, während der Untersuchung aufgenommene Leichenbesichtigungs-Protocoll noch einmal laut vorgelesen, und dabei mit dem, von einer Gerichtsperson Niedergeschriebenen verglichen, damit das etwa Vergessene oder Mangelnde bei noch vorhandenem Gegenstande der Untersuchung auf der Stelle nachgetragen, das Unrichtige berichtiget, und so den Abweichungen abgeholfen werde, die ausser dem zwischen dem Sections-Protocolle der obrigkeitlichen Personen, und jenem des gerichtlichen Arztes Statt finden würden. Ersteres überreicht die zur Unter-

a) A. R. Vetter's Aphorismen a. d. patholog. Anatomie. Wien 1803. 8. S. 29 — 79.

suchung delegirte Gerichtsperson sogleich der betreffenden Behörde; das letztere dienet zum Gebrauche des Gerichtsarztes.

§. 405.

Nun werden die sämmtlichen herausgenommenen Eingeweide der verschiedenen Höhlen des Körpers wieder an ihren Ort, auch, so viel möglich, in ihre gehörige Lage gebracht, und die allgemeinen Bedeckungen über den Höhlen mittelst eines doppelten, gut gewichsten Fadens, und einer zweischneidigen Nadel, nachdem früher die Lappen an den kreuzförmig getrennten Stellen durch einige Nähte zusammengezogen worden sind, kunstgemäss durch die Kirschnernaht der Art zusammengenäht, dass nur die Haut, keineswegs aber auch die Fetthaut durchstochen wird. Die Leiche wird endlich zur Beerdigung mit kaltem Wasser und einem Schwamme von allem Unrathe, und zuletzt auch die Instrumente und Geräthe entsprechend gereiniget. Diese Sorgfalt für die Leiche darf nur dann unterbleiben, wenn der Sarg gleich bei der Hand ist, in welchen dieselbe auf eine, nicht wieder zu eröffnende Art verschlossen werden kann, oder wenn die Obduction auf dem Friedhofe Statt findet.

§. 406.

Der im Range höher stehende oder sonst verpflichtete Arzt übernimmt das gehörig unterzeichnete Leichenbesichtigungs-Protocoll, die Geschichte der Thatbeschaffenheit (Species facti) sammt den übrigen zur Aufklärung derselben mitgetheilten Dienstschriften, das Mordwerkzeug, wenn er es noch zur näheren Vergleichung benöthiget, und die übrigen aufgefundenen oder erhaltenen Belege, bezeichnet sie mit Ziffern, oder anderen Unterscheidungs-Merkmalen, und benützt sie als Grundlage zur Ausarbeitung seines abzuliefernden Gutachtens, oder übergibt einige dieser Gegenstände, wenn er derselben nicht mehr bedarf, der abgeordneten Gerichtsperson zur Verwahrung und zum weiteren ämtlichen Gebrauche. Wenn aber die Beschaffenheit der einen oder anderen der benannten Substanzen eine, bei der Obduction nicht zu bewirkende chemische Untersuchung erfordert; so werden dieselben wohl verwahrt und versie-

gelt, mit Angabe der erforderlichen Leitungs-Momente durch das Gericht sogleich einem beglaubigten Pharmaceuten oder Chemiker zur ungesäumten commissionellen Prüfung und nachherigen Beischliessung an den Fundschein, überschickt.

§. 407.

Besondere und seltene Abweichungen von der regelmässigen Bildung u. dgl. dürfen in der Regel nie den Arzt während der Obduction zu anatomischen und pathologischen Untersuchungen verleiten: weil sie einerseits dessen Aufmerksamkeit eine fremde Richtung geben, sie wenigstens theilen, und ihn dadurch leicht der Gefahr aussetzen, den eigentlichen, seine gewissenhafte Sorgfalt ganz besonders in Anspruch nehmenden Zweck aus den Augen zu verlieren; anderseits dem Richter einen empfindlichen Zeitverlust verursachen *a*). Nach beendigter Leichen-Eröffnung hat er Musse genug, seine Wissbegierde zu befriedigen. In vorkommenden wichtigen Fällen ist er sogar verpflichtet, nach Kräften zur Bereicherung der Wissenschaft beizutragen, und daher das betreffende Gebilde eben so wenig oberflächlich zu untersuchen, als unnützer Weise zu zerstören.

§. 408.

Die Kreis- und Bezirksärzte, die Kreiswundärzte, die Spitalärzte und Wundärzte sind aufgefordert worden, alle Spiele der Natur, Missgeburten, merkwürdige *anatomisch-pathologische Stücke* u. s. w., welche ihnen vorkommen, gehörig verwahrt an die Universität einzusenden, und über das eingesendete Stück mittelst des Kreisamtes (der Stadthauptmannschaft) die Anzeige an die Landesregierung zu machen. Die Kosten für Gläser, Weingeist, Transport u. s. w. werden dem Einsender aus dem Studienfonde ersetzt *b*). In derselben Verpflichtung stehen auch die Militär-Aerzte zu der

a) Dr. C. F. Wildberg's Magazin für die gerichtliche Arznei. 1. Buch. 3. Heft. S. 279.

b) Decret der k. k. Studien-Hofcommission vom 18. October 1811, Z. 1818. Vergl. E. V. Guldener v. Lobes a. a. O. 1811. S. 233.

k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Academie, von welcher gleichfalls dieselben Kosten vergütet werden *a*).

§. 409.

Die hohe Studien-Hofcommission hat aufgetragen, dass jedem austretenden Schüler des chirurgischen Studiums *Ein Exemplar* der bestehenden Instruction zur Vornahme gerichtlicher Leichenbeschaue mitgetheilt werden soll *b*). Nachdem bemerkt worden ist, dass in Fällen der Verwundung und Tödtung die ärztlichen Befundscheine oft so mangelhaft ausgestellt werden, dass sie mehrere nachträgliche Erhebungen nothwendig machen, wodurch die ohnehin sehr häufigen und oft langwierigen Criminal-Untersuchungen noch mehr verzögert werden; so wurde den Kreisärzten zur Pflicht gemacht, dass sich das sämmtliche, denselben unterstehende Sanitäts-Personale in der stäten Kenntniss und in dem *Besitze der Instruction über die gerichtlichen Beschaue* befinde. Es sind auch die Provincial-Regierungen angewiesen worden, darauf zu sehen, dass in Fällen, wo ein oder das andere Individuum der Nichtkenntniss oder Nichtbeobachtung dieser Vorschrift überwiesen werden sollte, an denselben dieses Vergehen strenge geahndet, und die erforderliche Abhülfe ungesäumt getroffen werden soll *c*).

II. Leichen neugeborner Kinder.

Aeussere Untersuchung.

§. 410.

Bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen trägt die Kenntniss der

a) Reglement für die k. k. Feldchirurgen in Friedenszeiten. Wien 1789. 4. S. 26. §. 18.

b) Studien-Hofcommissions-Verordnung vom 8. Jänner 1820, Z. 3, Vergl. J. J. Knolz a. a. O. S. 537,

c) Hofkanzlei-Decret v. 8. Juni 1817. Z. 12516. Vergl. J. J. Knolz a. a. O. S. 144. §. 245.

krankmachenden Schädlichkeiten, denen heimlich Gebärende während ihrer Schwangerschaft ausgesetzt waren, und insbesondere die, des Herganges der Geburt zur Aufklärung des Thatbestandes sehr viel bei. Es hat sich daher der Gerichtsarzt zu erkundigen: in welchem Zustande sich die Mutter vor, während und nach der Geburt befunden habe; wann, und auf welche Weise die Geburt vor sich gegangen, und ob diese eine Erstgeburt gewesen sei; ob dabei eine beträchtliche Blutung, oder sonst ein ungewöhnlicher Zufall Statt gefunden habe; ob sie lang oder kurz, und wie viel Stunden gedauert habe, oder vielleicht plötzlich erfolgt sei; ob das Kind nach der Geburt Laute von sich gegeben, geathmet, seine Augen und Gliedmassen bewegt, Nahrung zu sich genommen, sich des Harnes und Kindspeches entlediget habe; ob bei der Geburt andere Personen, und welche gegenwärtig, oder auf irgend eine Weise hülfreich gewesen seien, und in welchen Verhältnissen sie mit der Mutter stehen.

§. 411.

Nicht minder wichtig ist es, zu erfahren: wann und wo der Kindesleichnam zuerst gefunden worden, ob er, und mit welchen, durch Kindspech oder Blut, oder sonst verunreinigten groben oder feinen, oder sonst die unbekannte Mutter bezeichnenden Stoffen bekleidet, verhüllt oder eingepackt, und auf welche Weise er es gewesen, ob er gefroren, und daher früher aufzuthauen, oder noch gegenwärtig in demselben Zustande, oder ob etwas, und was daran geändert worden sei; ob er unter freiem Himmel, in Erde oder Sand verscharrt, im Wasser oder sonst irgendwo, und unter welchen Umständen er wahrgenommen worden, auch ob die so eben vorhandene Jahreszeit und Witterung warm oder kalt, trocken oder feucht sei; ob der Ort, wo die Leiche gefunden worden ist, und der Mittelkörper, der ihn umgeben hat, die Fäulniss begünstigen und befördern, z. B. Dünger, oder verzögern konnte, z. B. Eis oder Schnee *a*).

a) Instruction für die Militär-Aerzte. §. 104 u. 105.

§. 412.

Die eigentliche Leichen-Untersuchung muss sich nicht bloss auf den Körper des Neugebornen, sondern auch auf die Nachgeburtstheile erstrecken; es muss überdiess sowohl bei der äusseren als bei der inneren Untersuchung auf den vorhandenen Grad der Fäulniss, die regelmässige oder regelwidrige Körperbildung, das Geschlecht, den Grad der Reife des Kindes, die Spuren einer vorausgegangenen Krankheit, auf die Merkmale des vor, während und nach der Geburt erfolgten Todes, die an dem Körper wahrzunehmenden Verletzungen gesehen werden, wiewohl diese Umstände sich nicht streng in der so eben angeführten Ordnung und im Ganzen, sondern nur bruchstückweise und einzeln, wie sie der Gang der Untersuchung herbeiführt, erheben lassen.

§. 413.

In Bezug auf den Grad der eingetretenen Fäulniss ist hier nebst dem schon früher (§. 208—216) Gesagten insbesondere zu bemerken, dass die *Ersteifung* des Leichnames eines Neugebornen schon sechs Stunden nach dem Tode zu geschehen pflegt, und bei unreifen Kindern und Embryonen gänzlich fehlt. Zu den schon bekannten Zeichen der Verwesung kommt bei Neugebornen noch ein welker, dunkelbrauner, überhaupt mehr oder weniger missfarbiger, und sehr leicht zerreissbarer Nabelstrang; das Abgehen der Oberhaut aber ist nicht immer für ein Zeichen der eingetretenen Fäulniss anzusehen.

§. 414.

Es ist nun zu untersuchen: ob der Körper des Neugebornen *regelmässig* oder *regelwidrig gebildet sei*; ob diese Abweichungen von der Regel nur in gewissen Verunstaltungen einzelner Hautstellen bestehen, und somit blosse Muttermäler (naevi materni) seien; oder, ob sie zu grösseren Missbildungen gehören, welche zwar das Geschöpf zu einem *ungestalteten* machen, jedoch nicht als Hindernisse des selbstständigen Lebens nach der Geburt zu betrachten kommen; oder, ob diese Missbildungen von der Art erscheinen, dass sie entweder die Lebensfähigkeit des Kindes, oder die Möglichkeit der ferneren körperlichen Ausbildung und Vervoll-

kommung aufheben, und das Geschöpf zu einer *Missgeburt* gestalten *a*).

§. 415.

Um zu bestimmen, ob eine menschliche Frucht durch einen Missfall (abortus), somit unreif und nicht lebensfähig, oder durch eine Frühgeburt (partus praematurus), somit zwar unreif, aber dennoch lebensfähig, oder durch eine zeitige Geburt (partus maturus), somit reif und lebensfähig zur Welt gekommen sei, muss die Leiche auf einer (Pfunde, Lothe und Quentchen richtig andeutenden) Wageschale abgewogen, ihre Länge vom Scheitel bis zur Ferse des ausgestreckten Fusses nach einem Maſsstabe bestimmt, und bemerket werden: ob die Oberhaut fest, glatt und dicht, oder noch sehr zart und durchsichtig sei; ob die eigentliche Haut von dem darunter befindlichen Fette gespannt, oder im Gegentheile noch schlaff und faltig sei; ob die Grösse des Kopfes und die Länge der Gliedmassen zum Stamme bereits das Ebenmass erlangt haben oder nicht.

§. 416.

Wunden werden nach den (§. 233) gegebenen Rücksichten bestimmt. Bei Blutunterlaufungen muss insbesondere erhoben werden: ob sie nicht vielleicht Folgen einer vorausgegangenen schon im Mutterleibe erlittenen Krankheit, und, wenn sie sich am Kopfe vorfinden, ob sie mit den etwaigen Nachrichten über die Art und Weise der Geburt des Kindes zusammenstimmen, und aus den, dabei vorgekommenen Umständen zu erklären seien. Es muss überdiess nachgeforscht werden: ob am Munde, an der Nase, an den Ohren, am After, an den Geschlechtstheilen irgend eine Spur von Gewaltthätigkeit wahrzunehmen sei; ob sich am Rückgrathe zwischen den Wirbelbeinen, an den Fontanellen und den Nähten der Schädelknochen u. s. w. nichts Verdächtiges befinde *b*).

§. 417.

Bei der äusseren Besichtigung der einzelnen Theile des Körpers wird alles bemerkt, was über die Körperbildung, das

a) Instruct. f. d. Militär-Aerzte. §. 108.

b) Eben daselbst §. 109.

Alter des neugebornen Kindes, die vorausgegangenen Krankheiten, den vor oder nach der Geburt eingetretenen Tod, die zugefügten Verletzungen u. s. w. Aufschluss geben kann. Insbesondere dürfen Verunreinigungen der Körperoberfläche durch die Kindsschmiere (vernix caseosus), das Kindspech, Schafwasser, und das sich eigenthümlich charakterisirende Blut aus den Geburtstheilen der Mutter, eine etwa bewerkstelligte Reinigung durch das Abwaschen, das Daseyn von kurzen, feinen, farbenlosen Seidenhärchen (lanugo), ferner etwa gegebene Hautausschläge (Syphilis, Blattern u. s. w.), starkes Frattseyn zwischen den Schenkeln, kleienartige Abschuppung der Oberhaut u. dgl., endlich auch dieser Umstand nicht übergangen werden, ob die Oberfläche des Körpers gleich- oder ungleichfarbig, weissröthlich, auffallend roth oder blau, schwazrblau, grünlich, missfarbig, ihr Geäder blutreich, oder auffallend blass, dem gebleichten Wachse ähnlich und blutleer sei.

§. 418.

Am Kopfe ist nun vor allem der gerade Durchmesser desselben von der Stirnglatze bis zu dem Hinterhauptshöcker, der quere von einem Schlafbeine zu dem anderen über den Ohren, der lange von der Spitze des Kinnes bis zur Scheitelhöhe mit dem Tasterzirkel zu bemessen, und mittelst des Zollstabes zu bestimmen. Es ist ferner an dem, das Hirn einschliessenden Theile des Kopfes zu bemerken: ob Haare, und von welcher Länge, Stärke und Farbe, oder gar keine vorhanden seien; ob sich eine Geschwulst an der, den Hirnschädel umkleidenden Haut zeige, in der sich etwa eine schwappende Flüssigkeit wahrnehmen lässt; ob die Schädelknochen durch die Haut hindurch sehr beweglich, so dass sich ihre Ränder, besonders am Hinterhaupte, über einander schieben lassen, oder schon über einander geschoben oder fest und unbeweglich angetroffen werden; wie die vordere, hintere und die Seiten-Fontanellen beschaffen, ob und wie sie nach der Länge und Breite bemessen, gross, oder bereits geschlossen seien; ob die vordere etwa tief, mit oder ohne Spuren eines erlittenen Druckes, eingesunken oder gespannt sei, und welche Gestalt ihre Oeffnung habe; ob sich an denselben und längs der Nähte

nicht feine Stiche, wie von einer Nadel zeigen; oder, ob ein hoher Grad von Fäulniss die häutige Verbindung der Knochen zerstört habe, der Schädel daher einen faltigen Sack darstelle, in welchem sich das zerflossene Hirn und die einzelnen Schädelknochen wie Scherben wahrnehmen lassen.

§. 419.

Am Gesichtstheile des Kopfes wird bemerkt: ob die Haut mit Fett unterwachsen, die Wangen und Backen voll, das Gesicht rund, die Miene freundlich, oder ob die Haut mager, das Gesicht schmal, lang und runzlich, die Miene alt und verdriesslich erscheine; ob sich an und um die Nase, in der Haut Talgdrüsen zeigen; ob ihre Knorpel und die Ohren noch dünn und häutig, oder bereits verknorpelt, ob die Augenbraunen und Wimpern bloss schwach angedeutet, oder bereits deutlich ausgebildet, ob die Augen hervorgetrieben, die Gefässe der Bindehaut mit Blut wie injicirt, oder in ihre Höhlen zurückgesunken seien; ob das Sternhäutchen (membrana pupillaris) noch vorhanden sei; ob sich der Mund noch gross oder bereits verkleinert, die Lippen noch häutig, oder bereits fleischig, auffallend blass und blutleer, oder röthlichbläulich zeigen; ob sich in der Nase, Mundhöhle, im Rachen, in den äusseren Ohrgängen fremde Körper oder Spuren von Verletzungen durch eine äussere Gewalt vorfinden; ob die Zunge in der Mundhöhle nach rückwärts geschlagen, das Zungenbändchen etwa nebst einer Froschblutader verletzt, im Munde Blut, Schleim, ein wässeriger oder blutiger Schaum angesammelt, und dieser etwa von rückwärts auch in die Nasenhöhle gedrungen sei.

§. 420.

Am Halse ist zu bemerken: ob er sich wegen einer grossen Schilddrüse, oder eines Blähhalses ungewöhnlich dick, ob sich an demselben Eindrücke von Fingern oder den Nägeln derselben, oder wund geriebene, mit Blut unterlaufene, oder nur blasse Rinnen von einem zum Erdrosseln gebrauchten Stricke, Bande u. dgl. gleichförmig oder ungleichförmig, mit oder ohne Abschälung der Oberhaut, auch wohl von der ein oder mehrmal zufällig um den Hals geschlungenen und fest zusammengezogenen Nabelschnur zeigen; überdiess,

ob der Kopf nicht am Genicke ungewöhnlich beweglich sei, und sich leicht rings herum drehen lasse, in welchem Falle in der Folge der Hals auf eine Verrenkung oder einen Bruch der Wirbelbeine näher untersucht werden müsste.

§. 421.

Bei der Besichtigung der *Brust* ist vor allem mittelst des Tasterzirkels die Schulterbreite, der gerade Durchmesser vom unteren Ende des Brustblattes bis zur Wirbelsäule, und der quere von der Mitte der siebenten Rippe einer Seite des unteren Endes der Brust zur entgegengesetzten zu messen, und mittelst des Zollstabes näher zu bestimmen, die Geräumigkeit der Brust aber auch nach dem Augenmasse zu beurtheilen, ob sie vorwärts in der Gegend der Rippenknorpel flach, oder bereits mehr oder weniger gewölbt, eckig oder gewaltsam eingedrückt, die linke Brustseite stärker als die rechte, oder im umgekehrten Verhältnisse erscheine; zugleich ist nachzusehen, ob statt der Brustwarzen bloss mehrere in einem Kreise befindliche Warzenpuncte, oder deutlich ausgebildete Brustwarzen mit einer etwas angeschwollenen Brustdrüse, aus denen sich eine milchichte Feuchtigkeit ausdrücken lässt, wahrzunehmen seien; endlich, ob sich nicht unter der linken Brustwarze und am Halse, dem Rücken und den Lenden längs der Wirbelsäule Spuren von feinen Stichen in das Herz oder Rückenmark vorfinden.

§. 422.

Am *Unterleibe* ist zu bemerken: ob er flach, oder ungewöhnlich eingesunken, und an den Seiten sackförmig herabhängend, oder ob er im Gegentheile aufgetrieben, und in ihm durch das Gefühl und den Wiederhall mit der Hand Luft oder eine schwappende Flüssigkeit wahrzunehmen sei; ob der Nabel bereits vernarbt, oder an ihm noch ein Stück von der Nabelschnur unterbunden oder im Gegentheile, ob diese in dem Nabel selbst abgerissen erscheine; dann ist ausser den (§. 355) angegebenen Eigenschaften zu untersuchen, ob am Ende der Nabelschnur die Spuren von einem gleichen Schnitte mit einem scharfen Instrumente, oder mit ungleichen, durch Zerreissung entstandenen, sugillirten oder nicht sugillirten Rändern vorhanden, ob dieselbe dick

oder dünn, und wie das aus ihr ausgedrückte Blut beschaffen sei. Bei Knaben ist weiter nachzusehen: ob sich die Hoden in der Bauchhöhle, in der Nähe der Bauchringe oder bereits im Hodensacke befinden; bei Mädchen, ob die Clitoris und die Nymphen noch zwischen den Schamlefzen hervorragen oder nicht; bei beiden Geschlechtern, ob der After geschlossen, undurchbohrt oder offen stehe, und die Umgebung viel oder wenig von Kindspech besudelt oder von Urin nass sei oder nicht.

§. 423.

Bei der Untersuchung *der Gliedmassen* ist zu berücksichtigen: ob sie entweder wegen des minderen Grades der Reife, oder wegen einer vorangegangenen Krankheit (worüber die Körperlänge und andere Beschaffenheiten des ganzen Organismus, oder seiner einzelnen Gebilde Aufschluss geben) sehr mager, ob die Hinterbacken und Waden noch wenig fleischig, überhaupt, ob die unteren Gliedmassen in Hinsicht ihrer Dicke noch wenig von den oberen unterschieden seien; oder ob sie dick, die Haut gespannt, mit Fett unterwachsen, und wie bei reifen, wohlgenährten Kindern, mit tiefen Einkerbungen versehen erscheinen; ob an ihnen bereits Nägel vorhanden, diese schon fest, hornartig seien, mit ihrem freien Rande über die Spitzen der Finger und Zehen hervorragen, oder nur weiche, dünne, noch nicht bis zur Spitze der Finger und Zehen reichende, häutige Blättchen bilden; endlich ist zu bemerken, ob die Gliedmassen regelmässig gebauet seien, und ob sich an ihnen eine näher zu untersuchende Verrenkung, ein Bruch, oder sonst irgend eine Verletzung vorfinde.

Innere Untersuchung.

§. 424.

Je nachdem ein Kind vollkommen oder unvollkommen, oder gar nicht geathmet hat, ihm Luft eingeblasen worden, oder es erstickt oder verblutet ist, werden auch die Erscheinungen verschieden seyn. In so fern aber bei der Obduction eines Neugebornen auf die Athemprobe besondere Rücksicht genommen werden muss; wird jene gleich anfangs darnach eingerichtet. Um den Stand der Wölbung des Zwerchfelles,

richtiger beobachten zu können, haben Einige die frühere Eröffnung der Brust, Andere wieder jene der Bauchhöhle empfohlen. Allein bei der gleichzeitigen Eröffnung der Brust- und Bauchhöhle, fallen die über Veränderung der Lage des Zwerchfelles wegen des Eindringens der Luft in eine dieser Höhlen erhobenen Bedenklichkeiten hinweg.

§. 425.

Bevor nun zur *Eröffnung der drei Haupthöhlen* des Körpers geschritten wird, müssen die zur Vornahme der Lebensprobe erforderlichen Geräthschaften aus ihrem Behältnisse herausgenommen und in Bereitschaft gelegt werden. Das entleerte Behältniss wird sodann auf einen wagerecht, fest stehenden Tisch, und an eine Wand gestellt, der Träger der Wage in seiner Schraubenmutter eingeschraubt, an diesem der Wagebalken aufgehängt, dessen linker Arm mit einer an langen, der rechte mit der an kurzen Schnüren befestigten Wageschale versehen; es werden die erforderlichen grösseren und kleineren Gewichte in ihrer Nähe in Ordnung gestellt; das hydrostatische Gefäss in sein Gestell gesetzt, dieses bis an die eingeschliffene kreisförmige Linie mit kaltem, möglichst weichem Quell- oder Flusswasser gefüllt, das Gefäss mittelst der Schraubfüsse seines Gestelles vollkommen senkrecht gestellt; das überschüssige Wasser im hydrostatischen Gefässe vermittelst des Tropfhebers entfernt, oder das mangelnde ersetzt, und vermittelst des Thermometers sowohl die Temperatur der Luft, als die, des zur Lungenprobe anzuwendenden Wassers bestimmt, und im Untersuchungs-Protocolle angemerkt.

§. 426.

So oft das Wasser im hydrostatischen Gefässe mit Blut oder sonst wie immer verunreiniget wird, muss es durch ein anderes gleichartiges reines Wasser ersetzt, bei der Bestimmung des specifischen und respectiven Gewichtes bis auf 1¼ Zoll vom Rande des Gefässes an Menge vermehrt, jeder darin zu versinkende oder herausgenommene Körper mit einem Leinwandläppchen noch abgetrocknet, und dann langsam mittelst einer Kornzange auf die Wageschale zum Abwägen gebracht werden. Es versteht sich wohl von selbst,

dass alle Sorgfalt auch für die Reinheit der Wageschalen, ihrer Schnüre und des Wagebalkens zu tragen sei, und dieser bei seiner Anwendung sich stets im Gleichgewichte befinden müsse.

§. 427.

Fordert nicht etwa eine sich tief in den Hals, die Brust- oder Unterleibshöhle erstreckende Wunde, oder der vorangegangene Tod durch das Ersticken, die frühere *Eröffnung* einer dieser Höhlen; so muss bei der inneren Untersuchung mit jener des *Kopfes* der Anfang gemacht werden. Man geht bei Spaltung der allgemeinen Kopfbedeckung in vier Lappen ganz auf die schon früher angegebene Art zu Werke; die Eröffnung der Kopfhöhle aber fordert ein geändertes Verfahren, wovon eine doppelte Methode besteht. — Nach der *ersten* wird auf einer Seite der untere Theil der Kranznaht, oder eine allenfalls vorhandene Seiten-Fontanelle eröffnet, die stumpfe Spitze einer starken, gewöhnlichen oder Knochenschere eingebracht, und damit, oder auch mit Hülfe einer kleinen Bogensäge, das ganze Schädelgewölbe durch einen Kreisschnitt der Art mit der harten Hirnhaut vorsichtig abgetragen, dass das Scherenblatt während der Lostrennung der einzelnen anhängenden Knochen schief gehalten, und dem Blutbehälter des Sichelfortsatzes ausgewichen werde. Nach der *anderen* Methode wird die grosse Fontanelle in ihrer Mitte durch eine Pinçette in die Höhe gehoben, eingeschnitten, oder mittelst eines spitzigen mit der Schneide nach aufwärts gerichteten Scalpells eingestochen, die durch die Häute zusammenhängenden Schädelknochen nach den Nähten getrennt, und sodann von einem Gehülfen auseinander gehalten. Früher kann nach Belieben ein nicht durchdringender Kreissägeschnitt vorausgeschickt, und die losgetrennten Knochen gegen diesen hinabgebogen werden.

§. 428.

Hierauf ist wie bei Erwachsenen zu bemerken: ob, wie viel, an welcher Stelle und in welchem Umfange sich unter der Haut flüssiges oder geronnenes Blut, gerinnbare Lymphe, klares oder blutiges Serum vorfinde u. s. w. Ist die Hirnschale blutig, so muss sie mittelst des Schwammes mit reinem Wasser gewaschen, und nachgesehen werden: ob sich

an einer Fontanelle oder Schädelnaht eine Spur von einem, mit einer Nadel beigebrachtem Stiche, oder an einem, und an welchem Schädelknochen sich ein wirklicher oder scheinbarer Bruch zeige, dessen Richtung und Grösse anzugeben ist. Doch darf eine gemeiniglich unter der Beinhaut der Seitenwandbeine anzutreffende dünne Blutschichte nicht zu einem Schlusse auf eine erlittene Beschädigung des Kopfes verleiten, da diese bei den meisten Kindern wahrgenommen wird *a*).

§. 429.

Nach Entfernung des Schädelgewölbes sind insbesondere jene Hirntheile sorgfältig zu untersuchen, welche in Hinsicht ihrer Lage den schon von aussen wahrgenommenen Spuren einer zugefügten Gewaltthätigkeit entsprechen, dann jene Stellen, wo geheime Verletzungen mit dünnen Werkzeugen beigebracht werden können, als unter den Fontanellen, in der Gegend des Siebbeines, des Gehörganges, an den Schläfen, am verlängerten Rückenmarke. Ist die Fäulniss zu weit vorgerückt, so hängen die sehr beweglichen Kopfknochen kaum zusammen, das breiartig aufgelösete Hirn ist röthlich, zerfliesst und stinkt.

§. 430.

Die Eröffnung der Mundhöhle, des Halses, der Brust und des Unterleibes wird im Allgemeinen auf die, bei Erwachsenen beschriebene Art gemacht. Bei Eröffnung der *Mundhöhle* wird die untere Lippe am vorderen Winkel des Unterkiefers sammt diesem selbst mittelst eines Scalpells durchschnitten, der Boden der Mundhöhle neben dem linken Rande der Zunge gespalten, jedes Kieferstück auf beiden Seiten zurückgelegt, und in der Mundhöhle nachgesehen, ob sich hier Verletzungen oder ein entzündlicher Zustand der Theile vorfinde, der die Folge einer vorausgegangenen mechanisch-wirkenden Schädlichkeit ist; ob sie, der Rachen, der Anfang der Speiseröhre, der Kehlkopf regelmässig beschaffen, oder verengert, durch Schleim, Blut, Wasser oder eine andere Flüssigkeit, durch die rückwärts geschlagene

a) A. K. Hesselbach (Handb. für gerichtl. Aerzte. S. 55.) glaubt, man finde sie bloss bei todtgebornen Kindern.

Zunge u. dgl. verstopft seien; oder ob sich etwa daselbst geflissentlich hineingesteckte fremde Körper, als: Werg, Erde, Stroh, Dünger u. dgl. vorfinden. Uebrigens müssen hier noch die Zahnfortsätze der beiden Kiefer an verschiedenen Orten eingeschnitten werden, um sich von dem Grade der vorgeschrittenen Zahn-Entwickelung zu überzeugen.

§. 431.

Um die Theile des *Halses* zu entblössen, wird die Haut auf die bei Erwachsenen angegebene Art, zu beiden Seiten sammt den breiten Halsmuskeln von der Handhabe des Brustblattes und von dem Schlüsselbeine, stets mit sorgfältigster Vermeidung der Verletzung von Blutgefässen, einzeln losgelöset, ganz entfernt, und so die Schilddrüse, die inneren Drosselblutadern, die Carotiden und Nervenstämme dem Auge blossgelegt, jene in Hinsicht ihres Blutgehaltes oder Blutmangels beurtheilt, und jede an ihnen und den übrigen weichen Theilen wahrgenommene Spur von Verletzungen der Zahl und Beschaffenheit nach bemerkt.

§. 432.

Ist die *Schilddrüse* in Hinsicht ihrer Grösse, Farbe und anderweitigen Beschaffenheit beschrieben; so ist auch sie loszutrennen, und zum Gegenversuche der Lungenschwimmprobe in das Wasser zu legen, um zu sehen, ob sie schwimme oder untersinke, hierauf jedes dabei beschädigte und blutende Gefäss zu unterbinden, die nun blossliegende Luft- und Speiseröhre in Bezug auf krankhafte Beschaffenheiten und Verletzungen näher zu untersuchen, die erstere vom Zungenbeine, die letztere von der Oeffnung am Rachen an bis zu dem halbmondförmigen Ausschnitte der Handhabe des Brustbeines mittelst des Scalpells aufzuschlitzen, und nachzusehen, ob nicht etwa ihr Canal mit Schleim, Fruchtwasser, einer anderen schäumigen oder nicht schäumigen Flüssigkeit gefüllt, oder mit einem anderen fremden Körper geflissentlich verstopft sei.

§. 433.

Hat man bei der äusseren Untersuchung eine Verrenkung oder einen Bruch der Halswirbel entdeckt; so muss, da solche Beschädigungen auch erst nach dem Tode Statt finden

konnten, vorläufig auf die Gegenwart oder Abwesenheit von Blutunterlaufungen in der Nähe der Verrenkung oder des Bruches gesehen, zum Schlusse der Leichen-Untersuchung aber der Canal der Wirbelsäule, eine solche Beschädigung mag ihren Hals-, Brust- oder Lendentheil betroffen haben, auf die bei Leichen erwachsener Personen (§. 363) angegebene Weise geöffnet, und das Rückenmark sammt seiner Umkleidung in Betreff der zugleich miterlittenen Verletzungen untersucht werden.

§. 435.

Zum Behufe der Athemprobe wird vorerst die *Brust-* und *Unterleibshöhle* auf die bei Erwachsenen (§. 304) angezeigte Art mit solcher Ausschneidung des Nabels eröffnet, dass die durch ihn aus- und eindringenden Nabelgefässe unbeschädiget, und bis zur späteren näheren Untersuchung mit dem Reste des Nabelstranges verbunden bleiben. Man braucht hier die Rippensäge nicht unumgänglich, weil sowohl die Rippenknorpel, als auch die Rippen und das Schlüsselbein an den bezeichneten Stellen mit einer starken Schere leicht durchschnitten werden können.

§. 436.

Vor allem ist nun die *Thymusdrüse* in Hinsicht ihrer Grösse, Gestalt, Farbe und ihrer übrigen Eigenschaften zu beschreiben, dann sowohl vom Herzbeutel, als auch von den Blut- und Luftgefässen loszutrennen, so dass die aus der Aorte zu dem Halse emporsteigenden Schlagadern, und die in die Brusthöhle sich begebenden Gefässe sammt der Luftröhre dem Auge blossliegen; die Thymusdrüse selbst aber wird, wenn sie ungewöhnlich gross ist, abgewogen, und jedesmal ins Wasser gelegt, um zu sehen, ob sie untersinke oder schwimme.

§. 437.

Vor Erforschung der Lunge muss untersucht werden, ob sie sich in einem gesunden, krankhaften, oder faulen Zustande, und in welchem Grade desselben, befinde. Die an ihrer Umkleidung etwa vorkommenden, durch Verwesung erzeugten, Luftbläschen werden, Falls erstere nicht auch die Lungenwesenheit durchdrungen hat, eröffnet, und durch einen sanften Fingerdruck entleert. An den *Lungen* bemerkt man zuerst die *Farbe*,

und hält sich bei näherer Bezeichnung derselben an die weniger wandelbare Farbe anderer, während eben dieser Untersuchung blossliegender Eingeweide, als: an die dunkelrothe, ins Blaue spielende der Schilddrüse, an die matte, blassrothe Farbe der Thymusdrüse, an die Fleischfarbe des Herzens; an das Rothbraune der Leber, an das Schwarzrothe des Blutes, und nimmt, wenn diese Schattirungen des Rothen nicht auslangen, zu dem Hochrothen des Zinnobers, dem Mattrothen des Kupfers, dem Blassrothen der frischen Rosenblätter, oder zu anderen allgemein bekannten Farben seine Zuflucht; ferner bestimmt man, ob die Farbe auf eine normale, krankhafte, oder auf eine aus dem Geruche, der Zahl von Luftbläschen und der Dichtigkeit zu beurtheilende, faule Beschaffenheit der Lungen deute; welches die vorherrschende oder Grundfarbe, und von welcher Art die Nebenschattirung sei; ob diese an beiden Lungen, an der rechten oder linken, an den oberen oder unteren Lappen, an den gewölbten oder hohlen Flächen, an den vorderen, unteren oder hinteren Rändern wahrzunehmen sei.

§. 438.

Die *Consistenz* der Lunge kann bloss durch das Gefühl mittelst des Daumens und Zeigefingers, wobei man zugleich auf die Dichtigkeit anderer benachbarter Eingeweide, besonders die, der Leber und der Thymusdrüse, vergleichungsweise Rücksicht nimmt, und durch das Gesicht erforscht werden, indem man nachsieht, ob sich auf der Oberfläche der Lungen vermittelst des freien oder bewaffneten Auges (wozu sich unter den Versuchsgeräthschaften ein Vergrösserungsglas befindet) von eingeathmeter Luft ausgedehnte Zellen, oder bloss von der Fäulniss erzeugte Luftbläschen wahrnehmen lassen. Erst nach erforschten übrigen Beschaffenheiten der Lungen muss zugleich in dieser Hinsicht auch darauf gesehen werden, ob sie beim Zerschneiden knistern, und die mittelst des Daumens und Zeigefingers unter dem Wasser ausgedrückten einzelnen Lungenstücke keine, einzelne oder zahlreiche Luftbläschen ausstossen.

§. 439.

Weiter ist noch zu erforschen: ob die Derbheit, oder

Auflockerung der Lungen-Substanz auf eine normale, krankhafte oder faule Beschaffenheit hindeute; ob die Wesenheit derselben allenthalben, oder nur an einzelnen Stellen derb oder aufgelockert sei; ob sich dem freien oder nur dem bewaffneten Auge, gar keine, bloss einzelne ausgedehnte Luftzellen, oder ganze Gruppen derselben zeigen; und überdiess noch zu bemerken, ob diess an beiden Lungen, bloss an der linken oder rechten, und in allen drei Fällen, ob es allenthalben, oder nur an den vorderen, hinteren oder unteren Rändern, an den oberen oder unteren Lappen, an den gewölbten oder hohlen Flächen wahrzunehmen sei.

§. 440.

Auch der *Umfang* der Lungen kann für jetzt bloss nach dem Augenmasse beurtheilt, und nur erst, nachdem sie aus der Brusthöhle herausgenommen worden sind, näher bestimmt werden. Es wird in dieser Hinsicht bemerkt: ob die Lungen bloss den hinteren, oder zugleich den Seiten-, oder wohl gar den vorderen Raum der Brusthöhlen einnehmen; ob der Umfang beider, nur der rechten oder linken, durchaus, oder nur stellenweise vergrössert erscheine; ob das untere Ende des rechten mittleren, und des linken oberen Lappens noch schmale, in eine Spitze endende Streifen, oder bereits stumpfe Verlängerungen bilde, und die Ränder derselben noch scharf oder bereits abgerundet seien; ob die vorderen Ränder den Herzbeutel, und wie weit, dann, ob die untere bereits, oder noch nicht zur Basis eines Kegels ausgedehnte Fläche der Lungen die Wölbung des Zwerchfelles ganz oder zum Theile bedecke; und endlich ob der Umfang derselben normal sei, oder ob der zu kleine oder zu grosse Umfang von einer krankhaften Beschaffenheit herrühre. Zu diesem Behufe sind vorher die Lungen, mittelst des Scalpell-Heftes von der inneren Wand der Brusthöhle, auf welcher ihre gewölbte Fläche gemeiniglich aufliegt, zu entfernen, und gegen den Herzbeutel, von welchem ihre innere hohle Fläche absteht, herüber zu legen.

§. 441.

Man öffnet sodann den *Herzbeutel*, um nachzusehen, ob er die gewöhnliche, oder eine grössere Menge Serum oder

Blut enthalte, und aus welcher Quelle dasselbe geflossen sei. Man trennt den, bei Kindern lockerer an das Zwerchfell befestigten Herzbeutel los, entfernt ihn, so weit er dem Auge sichtbar ist, und das, die grösseren Blutgefässe und Luftröhrenäste verbindende Zellengewebe, so viel als zur Gewinnung einer reinen Ansicht dieser Theile nothwendig ist, mittelst der Schere, besonders aber in jener Gegend, wo die grossen Schlagadern aus ihm heraustreten, bis auf die letzte Spur mit aller Behuthsamkeit, und bestimmt den Stand der Wölbung des Zwerchfelles nach der Zahl der Rippen auf die Weise, dass man an die Wölbung desselben quer über den Brustkorb herüber den Zollstab anlegt, oder einen Faden spannt.

§. 442.

Nachdem das Herz sammt den grossen Gefässen auf die früher beschriebene Art untersucht worden ist, muss nun nachgesehen werden: ob der Schlagadergang (ductus arteriosus Botalli) durchaus einen gleichen, und denselben Durchmesser habe, wie der Stamm der Lungenschlagadern, während jener der Lungenschlagader-Aeste der Dicke einer Rabenfeder gleicht; oder, ob die, der Aorte zugekehrte Mündung des Schlagaderganges verengert, der daran gränzende Endtheil desselben kugelförmig ausgedehnt, auch wohl bereits verengert, und desshalb die cylindrische Gestalt dieses Ganges in die, eines abgestutzten Kegels verwandelt worden, der Durchmesser der Lungenschlagader-Aeste aber etwas grösser sei; oder ob der Schlagadergang wieder eine cylindrische Gestalt, aber eine verminderte Länge und Dicke, nämlich die, des Kieles einer Gansfeder, also einen weit geringeren Durchmesser, als der Stamm, und einen fast gleichen mit den indess dicker gewordenen beiden Lungenschlagadern angenommen habe; oder ob die Länge des Botallischen Ganges auf wenige Linien, und die Dicke desselben auf die, des Kieles einer Rabenfeder beschränkt sei, während die beiden Lungenschlagadern den Durchmesser des Kieles einer Gansfeder erlangt haben; oder aber, ob der Schlagadergang bereits verschlossen sei, und ob sich eine unregelmässige Bildung vorfinde. Endlich wird der Durchmesser der Aorte, der Lungenschlagadern und des

Botallischen Schlagaderganges, bei dem letzteren am Ursprunge, in der Mitte und an seiner Ausmündung in die Aorte mittelst des Zollstabes bestimmt.

§. 443.

Die Lungen und das Herz dürfen nicht eher aus der Brusthöhle herausgeschnitten werden, bevor nicht an ihren grossen Gefässen verschiedene Unterbindungen angebracht worden sind, wozu man sich eines festen und etwas gewichsten doppelten Zwirnfadenbändchens bedient. Eine Unterbindung schliesst den Schlagadergang gleich hinter dem Ursprunge der beiden Lungenschlagadern, die beiden Luftröhrenäste, die Aorte und die absteigende Hohlader in sich; die zweite ist nahe am Zwerchfelle an der aufsteigenden Hohlader; die dritte umfasst die absteigende Hohlader unter der Einmündung der Drossel-, Schlüsselbein-, und unpaaren Blutader und das untere Ende der Luftröhre. Die doppelte Unterbindung der Hohladern ist wegen Vermeidung der Blutentleerung in den Eingeweiden, der Kopf- und Bauchhöhle, jene der Luftröhre wegen der genauen Bemessung ihres etwaigen flüssigen Inhaltes nothwendig. Die zwei letzten Unterbindungen sind, um die Lage des eiförmigen Loches und seiner Klappe nicht zu verändern, so weit als möglich vom Herzen, an den, aus den Lungen und in die Lungen tretenden Blut- und Schlagaderästen anzuwenden. Nun erst werden die Gefässe zwischen den doppelten Unterbindungs-Stellen überall mit Angabe, ob während der Trennung das Arterienblut röther als das, der Venen erscheint, und die Aorte sammt dem Schlagadergange über der Unterbindung durchschnitten, die Lungen sammt dem Herzen rückwärts, und von oben nach abwärts vom Brustfelle, ohne einen anderen in dem Mittelfellsraume befindlichen Theil mitzunehmen, losgetrennt und aus der Brusthöhle herausgenommen.

§. 444.

Die Lungen werden nun in Verbindung mit dem Herzen 1) in ein *gewöhnliches*, hinlänglich tiefes und weites, mit kaltem Wasser gefülltes Gefäss gethan, um zu sehen, ob sie schnell oder zögernd zu Boden sinken, oder schwimmen, und dabei gar nicht, nur wenig oder viel über dem

Wasserspiegel hervorragen; 2) in demselben vom Blute gereiniget, mit einem feinen Schwamme sorgfältig abgetrocknet, dann mittelst eines Pferdehaares an dem Haken der an kürzeren Schnüren hängenden Wageschale so befestiget, dass das untere Ende derselben sich mit der an längeren Schnüren hängenden Wageschale in gleicher Entfernung vom Wagebalken befindet, und in der Luft gewogen; 3) hierauf in das bis an die kreisförmige Linie mit Wasser gefüllte hydrostatische Gefäss gethan, um zu sehen, wie viel Cubikzolle Wasser sie, wenn sie untersinken, durch ihren Umfang, und wenn sie schwimmen, durch ihr absolutes Gewicht aus dem Raume verdrängen; 4) neuerdings mittelst des Pferdehaares an den Haken der Wageschale befestiget, in das weit über die kreisförmige Linie mit frischem Wasser gefüllte hydrostatische Gefäss gethan, und entweder durch ihr eigenes specifisches Gewicht, oder wenn sie schwimmen, durch ein angehängtes Messinggewicht in das Wasser gesenkt, und unter diesen Verhältnissen gewogen.

§. 445.

Da bei dieser Gelegenheit das Gewicht des Herzens sammt dem, in seinen Kammern enthaltenen Blute zugleich mitbestimmt worden ist; so findet man dasselbe, wenn das Gewicht der Lungen ohne Herz von dem Gewichte der Lungen sammt dem Herzen abgezogen wird. Das Herz wird nun von den Lungen getrennt, die Menge und Beschaffenheit des Blutes beurtheilt, und besonders darauf gesehen, ob sich in demselben Luftbläschen befinden, sodann sorgfältig abgewaschen, die Klappe des eiförmigen Loches in der Scheidewand der Vorkammern nebst der Oeffnung besichtiget, und nachdem dasselbe abgetrocknet worden ist, gewogen. Zieht man das gefundene Gewicht von jenem ab, welches dasselbe in Verbindung mit dem Herzen gezeigt hat (§. 444); so deutet diess die Menge des in seinen Kammern gewesenen Blutes an. Und jetzt wird auch das leere Herz in ein gewöhnliches Gefäss gelegt, um zu sehen, ob es schnell oder langsam untersinke, in demselben schwebe oder auf demselben schwimme.

§. 446.

Jetzt werden die Lungen ohne Herz

1) in ein gewöhnliches, mit reinem Wasser gefülltes Gefäss gethan, um zu sehen, ob auch sie schnell oder zögernd zu Boden sinken oder schwimmen, und dabei gar nicht, nur wenig, oder weit über dem Wasserspiegel hervorragen; sodann

2) mittelst eines Pferdehaares an den Haken der an kürzeren Schnüren hängenden Wageschale auf die oben angegebene Weise befestiget und in der Luft gewogen;

3) in das bereits wieder bis an die kreisförmige Linie mit frischem Wasser gefüllte hydrostatische Gefäss gethan, um zu sehen, wie viel Cubikzolle Wasser sie, wenn sie untersinken, durch ihren Umfang, und wenn sie schwimmen, durch ihr absolutes Gewicht aus dem Raume verdrängen, wobei, wenn Bruchtheile eines Cubikzolles nicht genau durch das Augenmass zu bestimmen sind, dieses vermittelst des, mit einem vergrösserten Maſsstabe versehenen Cylinders der Art geschehen muss; dass

4) jene Stelle im hydrostatischen Gefässe, bis zu welcher sich der Wasserspiegel durch das Untersinken oder Schwimmen der Lungen erhoben hat, mit einem kleinen Stücke benetzten und angeklebten Papieres bezeichnet, die Lungen sodann herausgenommen, das etwa mangelnde Wasser bis zur eingeschliffenen Kreislinie ersetzt, und der messingene Hohl-Cylinder durch die Holzscheibe bis zur bezeichneten Stelle in das Wasser eingeführt wird; dann werden die Lungen

5) abermals mittelst des Pferdehaares an den Haken der Wageschale befestigt, in das weit über die kreisförmige Linie mit frischem Wasser gefüllte hydrostatische Gefäss gethan, und entweder, wenn sie untersinken, durch ihr eigenes, grösseres specifisches Gewicht, oder wenn sie schwimmen, durch ein angehängtes Gewicht versenkt, und so im Wasser gewogen.

§. 447.

Nun ist die rechte Lunge von der linken zu trennen, jede in ihre Lappen zu zertheilen, davon jeder in mehrere Stücke zu zerschneiden, und deren Verhalten im Wasser

einzeln zu beobachten. Während des Zerschneidens der Lungen muss nicht bloss auf das Statt oder nicht Statt findende Geknister, das Austreten von mehr oder weniger Blut, Wasser oder Eiter, ferner bei dem Ausdrücken der einzelnen Lungenstücke zwischen den Fingern unter dem Wasser auf das Ausstossen von Luftblasen, eines weissgrauen, wässerigen oder rothen blutigen Schaumes, und nach dem Ausdrücken auf das Schwimmen oder Untersinken im Wasser; sondern auch auf eine etwaige krankhafte Beschaffenheit der Lungen-Substanz, ihre Derbheit wegen Entzündung, ihre ungewöhnlich feste, wegen der Scirrhescenz dem Messer widerstehende Textur, ihre Zerreiblichkeit zwischen den Fingern u. s. w., Acht gegeben werden.

§. 448.

Zeigt sich ein kleinerer oder grösserer untersinkender Theil entzündet; so ist dieser abzuschneiden, und zu untersuchen, ob er sich mittelst des Tubus aufblasen lasse oder nicht. Eben so muss, wenn es die blassrothe Farbe der Lungen zweifelhaft macht, ob sie vom Athmen oder Lufteinblasen herrühre, ein von der Luft nicht ausgedehntes Lungenstück weggeschnitten, sodann aufgeblasen und die hierdurch entstandene Farbe desselben mit jener der übrigen Lunge verglichen werden.

§. 449.

Die sämmtlichen schwimmenden oder untergesunkenen Lungenstücke werden nun gesammelt, in einen reinen Leinwandlappen eingeschlagen, in den blechernen Einsatz der Lungenpresse gelegt, und aufs stärkste ausgepresst. Ist das Blut, wie diess nach dem Tode durch Erstickung der Fall ist, flüssig; so reicht dieses Verfahren hin, um die Beschaffenheit des Blutes näher kennen zu lernen, und den beiläufigen Blutgehalt näher zu bestimmen, welches letztere auf diese Weise geschieht, dass man den rechten Arm der Wage mit der zweiten an langen Schnüren befindlichen Schale versieht, die ausgepressten Lungenstücke darauf abwägt, und den Gewichtsbetrag von dem früher gefundenen Gewichte der ganzen Lunge abzieht. Um aber den ganzen Blutgehalt, und selbst dann, wenn sich ein Theil desselben im geron-

nenen Zustande befindet, näher zu bestimmen, müssen die Lungen in weit kleinere Stücke zerschnitten, diese so oft im *lauen* Wasser abgewaschen und wiederhohlt ausgepresst werden, bis von ihnen in der Presse nur das klare Wasser abgeflossen ist.

§. 450.

Hätte die Fäulniss in der Leiche bereits solche Fortschritte gemacht, dass auf der Oberfläche der Lungen mehr oder weniger grössere oder kleinere Luftblasen entstanden wären; so ist darauf zu sehen, ob die Lunge und ihre einzelnen Stücke, nach dem Ausdrücken und Aufsteigen der Blasen, schnell oder zögernd untersinken, oder dennoch schwimmen; ob ein früher schwimmendes Lungenstück nach dem Ausdrücken zwischen den Fingern schwimme oder untersinke; wesshalb dann auch zur Gegenprobe andere Eingeweide, als die Schilddrüse, die Thymusdrüse, das entleerte Herz, die Leber u. s. w. ganz und stückweise in das Wasser gelegt werden müssen, um zu sehen, ob sie noch frisch, somit im Wasser untersinken, oder bereits faul sind, und daher auf dem Wasser schwimmen. Ist die Lungen-Substanz durch die Fäulniss bereits in einen, dem Drucke der Finger leicht weichenden Brei verwandelt worden; dann sind die Lungen zur Vornahme der Athemprobe ganz untauglich.

§. 451.

Bei der Untersuchung des *Unterleibes* werden zuerst die Nabelschlagadern bis zu ihrem Ursprunge aus den Beckenschlagadern hinab verfolgt, der normale oder ausgedehnte Zustand derselben berücksichtiget, dann einige Zoll vom Nabel entfernt durchschnitten, um sich von ihrem Blutgehalte, oder leeren, mehr oder weniger verengerten Zustande zu überzeugen. Es wird sodann der Zustand der Nabelblutader erforscht, und, nachdem das kleine Netz zerrissen, und die Leber aufgehoben worden ist, in deren Canal eine feine Knopfsonde von Fischbein eingebracht, um zu untersuchen: ob der *Arantische Blutadergang* (ductus venosus Arantii), welcher nach *Kilian's* Beobachtungen statt in den Stamm der

unteren Hohlader, in eine mehr links gelagerte, obere Lebervene sich endiget a), bereits verschlossen, bloss verengert, oder noch offen, und durch ihn der Knopf der Sonde in die aufsteigende Hohlader einzuführen sei, oder nicht.

§. 452.

An der *Leber* und zum Theile auch an der *Milz* ist zu erforschen: ihre Lage, und wie weit ihr unterer Rand unter der Rippenweiche hervorrage, ihr frischer, fauler, normaler, krankhafter, verletzter oder unverletzter Zustand, ihre Farbe, Grösse, ihr Blutgehalt, die Beschaffenheit und Menge des Blutes, die Gestalt der Gallenblase, die Menge und Beschaffenheit ihrer Galle, der Zustand der Pfortader. Nach geendigter Untersuchung der Baucheingeweide, werden am füglichsten beide zuerst genannten Organe von ihren Verbindungen losgetrennt, ihr absolutes und specifisches Gewicht auf die angegebene Art, und ihr Fasergefüge sammt der Pfortader durch Einschnitte erforscht.

§. 453.

An dem *Magen* ist zu bemerken: seine Gestalt, ob diese rundlich, birnförmig, oder bereits länglich sei; seine Lage, ob sein Grund nach aufwärts, der Pförtner nach abwärts, die kleine Krümmung nach der rechten, die grosse gegen die linke Seite zugekehrt, oder ob dieselbe schief oder bereits quer mit dem kleinen Bogen nach aufwärts, mit dem grossen nach abwärts gerichtet sei; sein Inhalt, ob in seiner Höhle eine, dem Eiweiss ähnelnde Flüssigkeit mit Luft, mit Spuren von genossenener Milch, oder von einer anderen Speise oder Flüssigkeit versehen, leer, verengert, zusammengefallen oder ausgedehnt, oder an seinem Grunde ein sphaceliter Fleck b) erscheine; endlich sein sonst krankhafter, beschädigter oder fauler Zustand.

a) Dr. Elsässer. Vergl. Henke's Zeitschrift. 15. Erg.-Hft. S. 310.

b) Mich. Wittmann's Prof. d. Anatom. zu Klagenfurt, Beobacht. von öfter vorkommenden Brandflecken im Magen kleinerer Kinder, sammt Anmerk. v. L. v. Vest. Vergl. medic. Jahrbücher des k. k. österr. Staates u. f. 1. Bd. 1822. S. 531.

§. 454.

An den Gedärmen ist nachzusehen: der Grad der Röthe, welche aber nach *Billard's* Beobachtung bei Kindern zur Zeit der Geburt eine normale Erscheinung ist; ferner, ob das Colon stark und einförmig gefärbt erscheine, mithin für eine erst kürzlich erfolgte Ausleerung spreche; oder aber eine grüne Färbung mit schon entfärbten Flecken durchsäet zeige, daher ein Alter des Kindes von 3—4 Tagen, und eine schon länger erfolgte Ausleerung des Kindspeches vermuthen lasse *a*); überdiess ob die dünnen Gedärme sehr verengert, ihre innere Wand bloss mit Schleim überzogen, ihr Endstück, besonders aber ihr ganzer Tract mit Kindspech gefüllt, das höher befindliche, noch gelb- oder lauchgrün, oder wie das im weiteren Verlaufe des Darmcanales enthaltene, dunkel-, das im Mastdarme schwarzgrün, dünn oder breiartig sei; oder ob sich im Zwölffinger- und Leerdarme die, bei dem Aufblasen der Lungen durch die Speiseröhre hierher gelangte, oder durch die Fäulniss entwickelte Luft befinde; ob das Kindspech gänzlich in die dicken Gedärme getrieben, der Mastdarm davon leer, zusammengefallen oder zusammengezogen, oder wohl gar nach seinem Verlaufe oder an der Oeffnung verwachsen erscheine; ob das Kindspech tiefer in die dicken Gedärme herabgedrängt, diese mehr oder weniger, auch wohl gänzlich vom Kindspeche gereinigt, und dafür mit gelblichem Unrathe versehen seien.

§. 455.

Sind das Netz, das Gekröse, die Magendrüse, die Nieren, in Betreff ihres normalen, krankhaften, verletzten oder unverletzten, noch frischen oder faulen Zustandes untersucht; so verdient zum Schlusse noch der Zustand der *Harnblase* eine genauere Berücksichtigung. Man sieht auf ihre ungewöhnliche, angemessene oder unbedeutende Grösse, und in dieser Beziehung, ob sie jener eines Hühner- oder Tauben-Eies, oder eines Zwetschken- oder Mandelkernes gleiche; ferner auf ihren grossen, mittelmässigen oder geringen Gehalt von Harn, oder ihre Leere; auf die Farbe, die ausgedehnte, zusammengefallene oder zusammengezogene

a) Elsässer. Vergl. Henke's Zeitschr. 15. Ergz.-Hft. S. 311.

Beschaffenheit ihrer Häute, den zusammengeschnürten oder erschlafften Zustand ihres Schliessmuskels, und ihren noch offenen oder geschlossenen Harnblasenstrang (urachus). So wie bei der Untersuchung einer jeden Höhle des Körpers, der in derselben befindlichen blutführenden Gefässe und blutreichen Eingeweide, ist endlich auch in der Bauchhöhle die Bemerkung des Daseyns oder der Abwesenheit einer übermässigen oder hinlänglichen Blutmenge im Körper des Kindes von Wichtigkeit, um neben anderen Umständen auf die Art seines Todes schliessen zu können.

§. 456.

Werden die *Nachgeburtstheile* noch an dem Kinde hängend gefunden, so entsteht darüber kein Zweifel, dass sie demselben angehören. Wird aber eine getrennte Nachgeburt gefunden, so ist erst zu untersuchen: ob noch ein Stück von der Nabelschnur an ihr hänge, wie lang dieses Stück sei, und ob seine ganze Beschaffenheit, vorzüglich aber sein Ende zu dem, an dem Kinde noch hängend gefundenen anderen Stücke der Nabelschnur passe. Fehlt die Nabelschnur an der Nachgeburt ganz, so muss wenigstens nachgesehen werden, ob der Nabelstrang losgerissen, oder mit einem scharfen Instrumente abgeschnitten worden sei; ob zwei Nabelschnüre an einem Mutterkuchen sassen, woraus auf Zwillinge geschlossen werden müsste. Uebrigens werden die Nachgeburtstheile auf die bereits (§. 355) angegebene Art untersucht.

§. 457.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn dem untersuchenden Gerichts-Arzte *Bernt's* oder *Wildberg's* hydrostatisches Gefäss zur Ausmittelung des respectiven Gewichtes und des Umfanges der Lunge mangelt, er und die Gerichts-Behörde sich mit der sorgfältigen Erforschung der übrigen Beschaffenheiten dieses Eingeweides begnügen können und auch müssen, da die Vornahme dieser neuen Lungenprobe nicht allgemein angenommen, und auch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Zur Vornahme der Schwimmprobe muss alsdann ein reines Gefäss, am besten ein Zuckerglas von einem Schuh Weite, und ein reines nicht erwärmtes Wasser auf einen Schuh Höhe genommen werden, dessen Temperatur sowohl,

als jene des Obductions-Saales, früher mittelst des Thermometers zu bestimmen ist. Auf die Mitte dieses Wasserspiegels werden die Lungen auf die beschriebene Weise so sanft gelegt, dass sie darin ihrem eigenthümlichen Gewichte gemäss frei schwimmen oder niedersinken können *a*).

III. Leichen, im Verdachte an einer Vergiftung gestorbener, oder durch Gift umgekommener Personen.

§. 458.

Bei der gerichtlichen Untersuchung eines, im Verdachte an *einer vorausgegangenen Vergiftung* Gestorbenen hat der Gerichts-Arzt mit der grössten Umsicht und Behuthsamkeit zu Werke zu gehen, und seinen Ausspruch über eine geschehene oder nicht geschehene Vergiftung, der Wichtigkeit der rechtlichen Folgen wegen, nur auf die sichersten, und, wo möglich, untrüglichen Kennzeichen, so weit die Pathologie, die Giftlehre und Chemie diese darbiethen, zu bauen.

§. 459.

Der *Verdacht* einer vorausgegangenen Vergiftung ist gegründet: wenn 1) bei einem absolut oder relativ gesunden Menschen sehr heftige Zufälle, als: Erbrechen, Cardialgie, Kolikschmerzen, blutige oder unblutige stinkende Durchfälle mit Stuhlzwang, Ohnmachten, Convulsionen, Wahnsinn, Betäubung u. dgl.; ausserdem 2) bald nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, Arzneimittels oder von sonst etwas, was seiner Beschaffenheit und Menge, auch der Idiosyncrasie des Menschen nach solche Zufälle nicht

a) Instruction für die Militär-Aerzte in der k. k. Armee u. s. w. Dr. Joh. Heinr. Ferd. Authenrieth's Anleitung für gerichtliche Aerzte u. s. w. Tübingen 1806. 8.

Jos. Bernt, das Verfahren bei der gerichtlich-medicinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Wien 1826. 8.

G. E. Hochberger, dissertatio inaug. med. for. de docimasia biomantica Viennensi. Pragae 1829. 8.

J. V. Krombholz, Auswahl gerichtlich-medicinischer Untersuchungen, nebst Gutachten u. s. w. 1. Heft mit einer lithogr. Tafel. Prag. 1831.

hervorbringen konnte, oder überhaupt nach irgend einem Einwirken einer giftigen, oder als solcher verdächtigen Substanz eintreten; überdiess 3) ohne dass man irgend eine andere schleunig wirkende Krankheitsursache offenbar mit Recht beschuldigen könnte, plötzlich entstehen; auch 4) ohne Unterbrechung durch freie Zwischenräume sich fortwährend steigern, und den Tod schnell hervorbringen; endlich 5) eine ausserordentlich beschleunigte oder verspätete Verwesung der Leiche mit grosser Aufgedunsenheit und mit mannigfaltigen Verunstaltungen der Haut verknüpft ist, oder ungewöhnliche und auffallende Veränderungen zeigt.

§. 460.

Bei der Möglichkeit, dass der Tod aus anderen Ursachen mit und ohne Vergiftung erfolgen, und dass einem Leichname nach einem schleunigen Tode Gift in den Darmcanal gespritzt werden könne, muss in jedem Vergiftungsfalle ausgemittelt werden: 1) ob wirklich eine Vergiftung; 2) von welcher Art; und 3) ob, und wie der Tod daraus in der That erfolgt sei.

§. 461.

Die *Kennzeichen*, aus deren Vorhanden- oder Beisammenseyn mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit oder Gewissheit auf eine Statt gefundene Vergiftung geschlossen werden kann, sind 1) die, dem Tode des gerichtlich zu Untersuchenden vorangegangenen bedenklichen Krankheitszufälle; 2) die krankhaften Veränderungen verschiedener Organe, welche in der Leiche desselben vorgefunden werden; und 3) die Natur der in dem Magen, in den Gedärmen oder in einer anderen Höhle des Körpers vorgefundenen, durch die Chemie erforschten Substanzen.

§. 462.

Obgleich nur die zuletzt genannten Kennzeichen unter Umständen den völlig entscheidenden Beweis einer Vergiftung zu liefern im Stande sind; so ist dennoch die Ausmittelung der beiden ersteren nicht gering zu achten, und die bestehende Instruction für die gerichtlichen Leichenbeschaue macht den Gerichts-Aerzten zur Pflicht, sich vor allem bei den Angehörigen des Verstorbenen, bei dem Prie-

ster, welcher ihm beigestanden ist, genau nach den, dem Tode vorangegangenen Krankheitszufällen zu erkundigen; und gibt der Gerichts-Behörde die Weisung, dem Arzte, welcher den Erkrankten behandelt hat, eine schriftliche Krankengeschichte, nebst Angabe der gereichten Arzneimittel abzufordern; auch selbst nicht anzustehen, den, etwa durch die Aussagen des Erkrankten oder der Zeugen erhaltenen Aufschluss dem Gerichts-Arzte mitzutheilen, um ihn auf diese Weise vorläufig von der Art der Vergiftung zu unterrichten *a*).

§. 463.

Die Krankheitszufälle geben nämlich dem Gerichts-Arzte den Aufschluss: ob eine Vergiftung durch ätzende, durch betäubende, oder durch betäubend-ätzende Stoffe Statt gefunden habe. Um daher auszumitteln, ob wirklich eine Vergiftung, und von welcher Art geschehen sei, muss er zuerst von der letzten Lebenszeit des Verstorbenen aus unverdächtigen Quellen zu erheben suchen: 1) ob die, dem Tode vorhergegangenen Zufälle äusserst heftiger, entzündlicher Art, mit schnell darauf folgenden Erscheinungen des Brandes verbunden waren; insbesondere, ob sie von heftigen Koliken, Lähmungen an den Gliedmassen u. s. w., oder aber von den bekannten allmählich fortschreitenden Störungen, und dann dem gänzlichen Mangel der Verdauung und Ernährung, von hartnäckigen Leibesverstopfungen, asthmatischen Beschwerden u. dgl. begleitet, auf starke oder wiederholte kleine Gaben von Blei, und daher auf eine Vergiftung durch scharfe, *ätzende Stoffe* zu schliessen berechtigen; oder ob sie anfänglich von einer sehr heftigen Erregung zeigten, worauf dann bald eine gänzliche Erschlaffung, Ermattung, und unter convulsivischen Erschütterungen, oder unter apoplectischen Erscheinungen der Tod folgte, mithin die Vermuthung von einer, durch *betäubende Mittel* hervorgebrachten Vergiftung für sich haben; oder endlich, ob sie gemischter Art waren, und auf eine *betäubend-ätzende* Vergiftung schliessen lassen; 2) ob er nicht von den eigenen Aeusserungen des Verstorbenen, und von anderen, die Vergiftung und ihre Art andeutenden Umstän-

a) Instruction für die Militär-Aerzte. §. 94.

den etwas erfahren könne; 3) ob das Gift auf dem gewöhnlichen Wege durch den Mund, oder auf einem ungewöhnlichen Wege, äusserlich durch die Haut, durch die Nase, in Dunstgestalt durch die Lungen, durch den Mastdarm, die Harnröhre, bei dem weiblichen Geschlechte durch die Mutterscheide, in den Körper gelangt sei.

§. 464.

Hierauf ist nicht nur in der Nähe, sondern auch in der ganzen Wohnung des Todten nachzusehen: ob sich nicht etwa ein Ueberrest von dem genommenen Gifte vorfinde; ob, wenn nach der Vergiftung Erbrechen erfolgt ist, von dem Ausgebrochenen etwas vorhanden sei, das noch herbeizuschaffen ist, um es sodann der chemischen Prüfung zu unterwerfen; ob sich vielleicht etwas Verdächtiges in der Küche, im Speisegewölbe, im Keller, in Schachteln, Papieren, Gläsern, in den Speise- und Trinkgeschirren u.s.w. vorfinde, worauf sodann das Gefundene, theils um ferneres Unglück zu verhüthen, theils um daraus näheren Aufschluss über die Vergiftung zu erlangen, in gerichtliche Verwahrung zu ne - men ist.

§. 465.

Bei der *Besichtigung der Leiche* selbst sind zuerst sämmtliche äusserlich am Körper wahrgenommene Veränderungen, sie mögen nun Folgen was immer für einer veranlassenden Ursache seyn, genau zu untersuchen, und mit allen ihren Umständen und Modificationen zu bemerken, und es ist darauf zu sehen: ob die Gesichtszüge, von einer vorausgegangenen Wuth, oder einem erlittenen heftigen Schmerze verzerrt seien; oder ob das Gesicht ein auffallend ruhiges, oder ein liebliches, wie verklärtes Ansehen habe; ob die Haare leicht ausgehen; ob das Gesicht aufgetrieben, roth, braun, blau oder ausgezehrt erscheine; ob die Augen eingesunken oder hervorgetrieben, die Pupillen ungewöhnlich erweitert oder verengert, die Gefässe der Bindehaut mit Blut wie injicirt seien; ob die Mundhöhle mit einer Flüssigkeit oder Schaum gefüllt, das Zahnfleisch mit Schleim belegt, die Zunge bleifarbig oder rauh, von ihr oder auch zugleich von der inneren Wand der Mundhöhle, dem harten, weichen Gaumen

und dem Zäpfchen losgelöset sei; ob die Blutgefässe am Halse und an den Gliedmassen strotzen; ob der Unterleib stark aufgetrieben oder ungewöhnlich eingesunken, oder ganz gegen den Rückgrath eingezogen erscheine; ob er sammt der einen oder anderen Gegend des Körpers mit bleifarbigen, grünen oder schwarzbraunen Todtenflecken besetzt sei.

§. 466.

Es ist ferner darauf zu achten: ob der ganze Körper, und besonders die Gliedmassen ungewöhnlich mager und verdorrt, oder steif, die letzteren auch wohl krampfhaft zusammengezogen, die Finger eingezogen, oder auf eine ungewöhnliche Weise, bloss einzelne oder alle, ausgestreckt erscheinen; oder, ob umgekehrt der Körper und die Gliedmassen bleibend beweglich und welk, oder die Muskeln erschlafft seien; ob am Körper die Zeichen der Verwesung der Zeit des erfolgten Todes und den äusseren Umständen entgegen, früher als gewöhnlich eingetreten seien; oder ob der Körper, der äusseren, die Fäulniss begünstigenden Umstände ungeachtet, länger als gewöhnlich von der Fäulniss verschont geblieben sei; und ob bei einem bereits durch längere Zeit beerdiget gewesenen, und wieder ausgegrabenen Leichname die Haut pergamentartig vertrocknet erscheine, wie diess nach einer vorausgegangenen Arsenikvergiftung, ob die Leiche einen Geruch von bitteren Mandeln verbreite, wie diess nach einer Vergiftung durch Blausäure der Fall seyn soll.

§. 467.

Nach jeder Vergiftung würde die äussere Besichtigung der Leiche den Tadel der Unvollständigkeit verdienen, wenn unterlassen worden wäre, die Nasenhöhlen, die Mund- und Rachenhöhle, den Ausgang des Mastdarmes und der Harnröhre, bei Weibspersonen die äusseren Schamtheile und die Mutterscheide, in Bezug auf etwaige durch eingebrachte Gifte erzeugte krankhafte Veränderungen, oder auf das Daseyn fremder Stoffe, welche beschrieben, und in einem gläsernen Gefässe zur näheren Untersuchung aufbewahrt werden müssen, sorgfältig zu untersuchen.

§. 468.

In der Leiche eines durch *ätzende* Gifte Umgekomme-

nen findet man vorzüglich diejenigen Organe, durch welche erstere ihren Weg in den Körper genommen, und in welchen sie eine längere oder kürzere Zeit verweilt haben, oder wohin sie durch Einsaugung oder durch den Strom der Blutmasse gelangt sind, somit den Schlund, den Magen und die Gedärme, die Lungen, das Herz, die Nieren und die Harnblase, krankhaft verändert.

§. 469.

In diesem Falle sind der Schlund, der Magen und die Gedärme mehr oder weniger entzündet, stellenweise brandig, angefressen, mürbe, geschwürig, besonders in der Nähe des Pförtners durchlöchert oder zusammengeschnürt, die Schleim- oder Zottenhaut von der muskulösen der Art getrennt, dass diese und die seröse völlig isolirt bleiben, welches Kennzeichen für diese Abtheilung der Gifte als vorzüglich beweisend gilt; der Magen und die Gedärme bald aufgetrieben, bald verengert; ihre Häute besonders im Dünndarme verdickt, faltig, hart, ihres Schleimes beraubt, zuweilen sehr dünn; auf ihrer inneren Fläche rothe, blaue, braune, aschgraue Flecken und Puncte, seltener Bläschen; die Magenhäute eingeschrumpft, ihre Gefässe stark angelaufen, der obere und untere Magenmund krampfhaft verschlossen; die Höhle des Magens ist wegen des vorangegangenen häufigen Erbrechens, mit wenig, oft blutiger Flüssigkeit versehen, seine innere Wand stark geröthet oder schwarz, nicht selten mit den Ueberresten des verschluckten grob gepulverten Giftes besetzt, die, wenn es Klümpchen von Arsenik sind, von einem nabelförmig erhobenen Wulste der inneren Magenhaut umgeben und eingeschlossen werden. Das Messer, womit man die innere Haut des Magens abschabt, bekömmt mitunter schwarze Flecken. Zuweilen erstreckt sich die Wirkung dieser Gifte auch auf andere Eingeweide; die Lungen zeigen ein dunkleres Roth als im natürlichen Zustande, sind meistens schwarz gefleckt, vom Blute strotzend und erschlafft; das Herz ist welk, und sammt den Gefässen der Brust- und Unterleibshöhle mit flüssigem Blute überfüllt; die Leber und Milz sind weich und mürbe; die Nieren, nach genommenem Canthariden-Pulver sammt der Harnblase entzündet, und mit blutigem Harne

versehen; nach einer Bleivergiftung die Gekrösdrüsen und Milchgefässe theils angeschwollen und verhärtet, theils entzündet und vereitert; nach einer Vergiftung durch Bleidünste die Gedärme zusammengeschrumpft. Im geringeren Grade der Vergiftung sind diese Erscheinungen auch an der Zahl und Heftigkeit vermindert. Bei der äusseren Anwendung dieser Gifte, z. B. in der Nase, im Mastdarme, in der Scheide, zeigen sich ebenfalls krankhafte Veränderungen, deren Verschiedenheit in der Mannigfaltigkeit des Giftes, und jener der Gebilde selbst gegründet ist; gewöhnlich aber sind es Röthe, Geschwulst, Anfressungen, Enthäutungen, Blutunterlaufungen, Brand u. s. w.

§. 470.

Die hier vorkommende Entzündung ist nach ihrer Ausdehnung, Heftigkeit und Begränzung verschieden, sie ergreift den Mund, die Speiseröhre, insbesondere den Magen und den Zwölffingerdarm, zuweilen den ganzen Darmcanal, ist manchmal von hell-, kirsch- oder dunkelrothen, mit schwärzlichen Längen- oder Querstreifen, die aus geronnenem Blute zwischen den Häuten bestehen, bisweilen von kaum merklichen Spuren begleitet, umschrieben oder verbreitet. Um auch die kleinsten Verletzungen und Löcher des Verdauungs-Canales zu entdecken, sind dessen Theile vor das Licht zu halten. Aetzende Laugensalze bringen, nebst Entzündung, am häufigsten Verbrennungen und Durchlöcherungen der, in unmittelbarer Berührung mit ihnen kommenden Gebilde, und Ergiessung des Mageninhaltes in die Bauchhöhle, hervor. Concentrirte Säuren bewirken mehr oder weniger dasselbe, und einige verwandeln die Muskelhaut des Darmcanales in eine schmierige Masse, welche die Salpetersäure überdiess noch gelb färbt.

§. 471.

Weniger übereinstimmend sind die Beobachtungen über die krankhaften Veränderungen, welche man bei der inneren Untersuchung der, durch *betäubende* Gifte Umgekommenen findet. In dem Darmcanale soll nach *Orfila* nie eine Spur von Entzündung vorhanden seyn, und die wahrgenommene entweder dem gebrauchten scharfen Vehikel des Giftes, oder

aber dem Rettungsversuche angehören. Indessen zeigen sich doch bald mehr bald weniger in den Gefässen, vorzüglich in den erweiterten Venen der Hirnhäute, Anhäufungen von Blut, auch wirkliche Zerreissungen, Ansammlungen von Blut oder Serum zwischen den Hirnhäuten und in den Hirnkammern; ferner die Blutgefässe des Halses, der Brusthöhle und des Unterleibes mit schwarzrothem Blute überfüllt, die Lungen fast beständig livid, schwarz gefleckt, ihr Gewebe dichter und weniger knisternd, das Herz welk, die Leber und Milz besonders weich und mürbe, die Nieren, auch wohl die Nierenbecken mit Blut angefüllt, die Harnblase stark ausgedehnt und mit Harn überfüllt, wie es nach Opiumvergiftungen zu seyn pflegt; zuweilen der obere und untere Magenmund zusammengeschnürt, auch wohl etwas entzündet, und die in dem Magen angetroffene Flüssigkeit hat einen auffallenden specifischen Geruch; die ganze Blutmasse ist flüssig, aufgelöset und zur Fäulniss geneigt.

§. 472.

Nach Vergiftungen mit Blausäure sollen alle Höhlen des Körpers blutreich, die Venen gefüllt, die Arterien leer, der Geruch nach bitteren Mandeln überall vorwaltend, das Blut schwarzblau, kleberig und dickflüssig, die Augen glänzend, saftvoll und starr seyn. Nach *Schubart's* Versuchen zeigt sich jedoch dieser Geruch nur dann, wenn 1) die Gabe des Giftes gross, 2) der Leichnam in einem geschlossenen Raume aufbewahrt, und 3) die Zergliederung bald nach dem Tode vorgenommen worden war. Auch ist das Blut in manchen Fällen ganz flüssig oder schmierig, theerartig, überdiess hell-, braun- oder cochenillenroth, oder schwarz, und die Augen auch nach dem Tode durch Kohlensäure, durch Epilepsie, mitunter zuweilen durch die Brechruhr glänzend, saftvoll und starr gefunden worden *a*). *Mertzdorff* beobachtete in einem, mit zwei Quentchen ätherischen Oehles der bitteren Mandeln, und in dem zweiten mit drei ein halb Quentchen Ittner'scher

a) Dr. C. F. L. Wildberg's Magazin für die gerichtl. Arznei. 1. Bd. 3. Hft. S. 312.

Blausäure erfolgten Selbst-Ermordungsfalle als gemeinsame Merkmale: Geneigtheit zu schneller, jedoch ungleichgradiger Fäulniss, dunkelviolette Farbe des Blutes, Anhäufung desselben im Kopfe, einen, in gleichem Grade bedeutend gerötheten und blutstriemigen Magen und Dünndarm, und dunkelblaue Färbung der Galle; dagegen in einem Vergifteten keinen Geruch nach bitteren Mandeln, welcher in dem mit Mandelöhl höchst auffallend war; in beiden muthmasslich wegen eingetretener Fäulnisss keine Dickflüssigkeit des Blutes *a*).

§. 473.

Einige der *ätzend-betäubenden* Gifte erzeugen Entzündung, Eiterung und Brand; andere äussern nicht diese Eigenschaft; dagegen bringen alle mehr oder weniger in den Eingeweiden der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle jene krankhafte Veränderung hervor, welche man bei den betäubenden Vergiftungen findet.

§. 474.

Wo mehrere der angeführten oder zusammengesetzten Gifte den Tod herbeiführten, da sind auch die Zufälle sehr verwickelt, und die Erkenntniss der Vergiftungsart um so schwieriger, als die bezeichneten anatomisch-pathologischen Erscheinungen der drei Classen von Giften einer unendlichen Mannigfaltigkeit unterliegen, ausserdem jedes einzelne Symptom der Vergiftung vor dem Tode, auch jede Veränderung in der Leiche, zugleich durch Krankheiten erzeugt werden kann, und sogar Todfälle durch ätzende Gifte bekannt geworden sind, wo gar keine Merkmale krankhafter Veränderungen in den ersten Wegen aufgefunden werden konnten *b*).

§. 475.

Wegen der, bei Vergifteten gewöhnlich von den Unterleibs-Eingeweiden, welche gerade die genaueste Untersuchung fordern, ausgehenden Fäulniss ist es Regel, die Obduction unverzüglich vorzunehmen. Bei ausgegrabenen Lei-

a) Medicin.-forens. Miscellen. Vergl. A. Henke. 11. Ergz.-Hft. S. 327,

b) Dr. Th. R. Beck's Elemente der gerichtlichen Medicin. 2. Ausgabe, a. d. Engl. übersetzt. Weimar 1827. 8. S. 613 u. s. w

chen sind die Fäulniss fördernden oder hindernden Verhältnisse, ihr Grad und der Umstand zu Protocoll zu nehmen, ob, und in wie fern dadurch die Untersuchung gehindert war. Der fortgesetzte längere Gebrauch von gewissen Nahrungsmitteln und Arzneien kann die flüssigen und festen Gebilde des menschlichen Körpers färben; des Gerichts-Arztes Urtheil darf daher nie von einem einzigen Symptome abhängen, sondern muss auch alle übrigen, damit möglicher Weise in Verbindung stehenden, ursächlichen Momente berücksichtigen.

§. 476.

Bei der Möglichkeit der Vergiftung durch Klystiere muss jedesmal der ganze Darmcanal, von dem Munde bis zum After, einschlüsslich genau untersucht werden, und da auf diese Art ätzende Gifte, in den Mastdarm einer Leiche gespritzt, ziemlich deutliche Merkmale von Entzündung zurücklassen; so muss die grösste Vorsicht in Beurtheilung derselben beobachtet werden, damit nicht eine unschuldige Person in die Strafe des Giftmordes verfalle. Aus den von *Orfila* über diesen Gegenstand angestellten Versuchen geht hervor, dass ätzende Gifte 24 Stunden nach dem Tode in den Darmcanal gebracht, weder Röthe noch Entzündung verursachen; dass sie aber 1 oder 2 Stunden nach dem Absterben angewendet, diese Erscheinungen gerade an den Theilen, mit welchen sie in Berührung kommen, jedoch innerhalb bestimmter Gränzlinien, hervorrufen können. Auch hat *Tartra* gezeigt, dass die Salpetersäure die Gebilde todter und lebender Menschen pomeranzengelb färbe, aber nur in letzteren eine Entzündung bewerkstellige. Die Wirkung schleichender Gifte lässt sich in den Leichnamen schwer oder gar nicht erkennen.

§. 477.

Um nun diese krankhaften Veränderungen des Magens und der Gedärme genauer zu erforschen, und deren Inhalt für die nachherige chemische Untersuchung auf Gift zu sammeln, verordnet die Instruction für gerichtliche Leichenbeschauer: den ersteren sowohl an seiner oberen, als auch an der unteren Magenmündung doppelt zu unterbinden, zwischen diesen Unterbindungen entzwei zu schneiden, ihn

vom grossen und kleinen Netze loszutrennen, und sodann aus der Bauchhöhle herauszunehmen, in ein gläsernes oder porzellanenes Gefäss zu legen, zuerst an seinen äusseren Flächen, Bögen und Enden, und nachdem er an dem oberen Bogen der ganzen Länge nach aufgeschnitten worden, und sein Inhalt in das Gefäss ausgeflossen ist, auch an seiner inneren Fläche genau zu untersuchen und zu beschreiben; auf gleiche Weise den Darmcanal, wenn sich an ihm Spuren einer Veränderung durch Gift zeigen, stellenweise oder am Mastdarme zu unterbinden, abzuschneiden, von dem Gekröse loszutrennen, in einem gläsernen Gefässe der Länge nach aufzuschneiden, von aussen und innen zu besichtigen, und denselben nebst seinem Inhalte zu beschreiben.

§. 478.

Besteht das im Magen Aufgefundene entweder aus noch ganz rohen, oder erst nur zum Theile verdauten Pflanzen-Substanzen, z. B. Beeren, Wurzeln, Blättern, Samen; so müssen diese nach ihrer Gestalt, ihrer Farbe, ihrem Geruche, Consistenz u. s. w., so genau als möglich untersucht, und bestimmt werden, ob sie mehr oder weniger verändert einer von jenen Pflanzen ähnlich sehen, die man unter die ätzenden, betäubenden, oder unter die zugleich ätzend-betäubenden Pflanzengifte zu rechnen pflegt, und ob die an dem Verstorbenen vor und nach dem Tode beobachteten Wirkungen denselben zugeschrieben werden können. In Fällen aber, wo sich nichts dergleichen im Magen und in den Gedärmen findet, wo aber doch eine grosse Wahrscheinlichkeit einer vegetabilischen Vergiftung zugegen ist; muss man durch eine chemische Prüfung des Magen- und Darm-Inhaltes dieselbe auszumitteln suchen, und kann auch einem Thiere etwas davon zu fressen geben, um von den Wirkungen, die man darauf an dem Thiere wahrnimmt, auf jene, die an dem Menschen beobachtet wurden, zurückschliessen zu können, was aber jedesmal nur mit der grössten Behuthsamkeit, und mit der gehörigen Rücksicht auf die Unterschiede zwischen den individuellen organischen Beschaffenheiten des Körpers eines Menschen, und der zum Versuche gewählten Thier-Species geschehen darf a).

a) Instruction für die Militär-Aerzte. §. 101.

§. 479.

Ungeachtet die chemische Ausmittelung der vegetabilischen, besonders der betäubenden Gifte, trotz aller Bemühungen der neueren Chemie, grossen Schwierigkeiten unterliegt; so darf sie doch, ohne einer groben Pflichtversäumniss, nicht unterlassen werden. Zur Bestätigung der Vergiftung kann etwas von dem zu untersuchenden Pflanzenstoffe, wenn es die Menge erlaubt, in die Augen eines lebenden Thieres gebracht werden, um zu beobachten, ob eine beträchtliche Erweiterung der Augensterne erfolgt, welche erfahrungsgemäss bei der Tollkirsche (Belladonna), dem Bilsenkraute (Hyoscyamus), und den Tolläpfeln (Stramonium) zu entstehen pflegt.

§. 480.

Wird in der, im Magen oder im Darmcanale vorgefundenen wässerigen oder blutigen Flüssigkeit, oder an den inneren Wänden der ersteren eine verdächtige Substanz in der Gestalt von Pulver, Klümpchen, auch wohl nichts dergleichen angetroffen; machen aber die vorangegangenen Zufälle, und die pathologischen Erscheinungen an der Leiche den Verdacht einer Vergiftung durch ein vegetabilisches oder mineralisches Gift wahrscheinlich: so muss eine genaue, von einem bewährten und hierzu von der Gerichts-Behörde aufgeforderten Chemiker anzustellende, chemische Untersuchung der im Magen und in den Gedärmen, oder in irgend einer anderen Höhle (§. 467) angetroffenen, verdächtigen Substanzen veranlasst werden, um hierdurch zur völligen Gewissheit über eine etwa Statt gefundene Vergiftung zu gelangen.

§. 481.

Um die sämmtlichen verdächtigen Stoffe für die nähere Untersuchung zu sammeln, gibt die erwähnte Instruction folgende Weisungen: Es wird

a) eine in dem Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverige Substanz sorgfältig von den Wänden dieser Eingeweide abgekratzt, herausgenommen, in ein eigenes gläsernes oder porzellanenes Gefäss gethan, versiegelt, und mit der Zahl 1 bezeichnet;

b) auf gleiche Weise mit dem Flüssigen oder Breiartigen verfahren, was sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich in den dünnen, und in den entzündeten oder brandigen vorgefunden worden ist, und mit der Zahl 2 versehen;

c) auch das destillirte Wasser in einem Glase gesammelt, womit der Magen und die Gedärme ausgewaschen worden sind, und durch die Zahl 3 bemerkt;

d) ferner, weil oft Gifte grösstentheils ausgebrochen werden, daher der im Magen und in den Gedärmen vorgefundene Rest gering ist; auch das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, und was man an den Tüchern, mit welchen es vom Boden aufgefasst worden ist, mit kochendem Wasser ausspülen kann, in einem eigenen, mit der Zahl 4 versehenen Glase aufbewahrt;

e) auch das in der genau durchsuchten Wohnung des Vergifteten vorgefundene Verdächtige (§. 464) in Verwahrung genommen, und mit der Zahl 5 bezeichnet; endlich

f) in dem Falle, wenn die im Magen vorgefundenen Substanzen nur wenig betragen, der aufgeschnittene Magen selbst in einem tauglichen Gefässe aufbewahrt, versiegelt, und dem Chemiker zur Untersuchung zugestellt.

§. 482.

Bei der chemischen Prüfung eines Mineral- oder Pflanzenkörpers ist immer die Vorsicht zu gebrauchen, dass nicht aller Vorrath zu diesen ersten Versuchen verwendet, sondern jedesmal, und von einer jeden Gattung ein Ueberrest gelassen werde, der, wenn es nothwendig seyn sollte, zur ferneren Prüfung an die Obrigkeit gut verwahrt und versiegelt eingesendet werden muss. Der Hauptgegenstand dieser chemischen Untersuchung ist immer entweder das Pulver a) oder die Flüssigkeiten unter b) und c). Nur wo das erstere mangelt, und von den beiden letzteren zu wenig vorhanden ist, wird auch die Flüssigkeit unter d) untersucht; dagegen die Untersuchung von e) hauptsächlich nur zur Vergleichung der Resultate der anderen vorausgegangenen Untersuchungen dient.

§. 483.

Um auszumitteln, *ob und wie der Tod wirklich aus der*

Vergiftung erfolgt ist, muss man durch directe und indirecte Beweise möglichst darzuthun trachten, dass der Tod eine nothwendige Folge der Vergiftung allein sei; oder dass mit derselben auch andere äussere oder innere Nebenumstände zum Tode beigetragen haben.

§. 484.

Zur Herstellung des *directen* Beweises, dass der Tod eine unvermeidliche Folge der Vergiftung gewesen sei, muss erforscht werden: 1) ob das beigebrachte Gift so eingreifend gewirkt habe, dass dadurch die Lebensthätigkeit hat aufgehoben werden können oder müssen, wesshalb die genaueste Vergleichung der (§. §. 463, 465 u. 466) angedeuteten Umstände des Vergifteten mit den in seinem Leichname vorgefundenen nur aus der Vergiftung erklärlichen krankhaften Veränderungen vorgenommen werden muss; 2) ob, und wie das Gift in einer solchen Menge in den Körper gelangt sei, dass es die in demselben aufgedeckten Wirkungen hat verursachen können und müssen, zu welchem Behufe erhoben werden muss: Die Menge und Beschaffenheit des in der Leiche vorgefundenen Giftes; wie, woher, und in welcher Menge dasselbe herbeigeschafft; ob es ganz oder nur zum Theile, an und für sich, oder in verschärfenden oder schwächenden Vehikeln, auf einmal, oder in abgetheilten Gaben, in welchem Zustande des Körpers und des Magens, und mit welchen Folgen verbraucht worden ist; und ob, wann und welche Gegenmittel angewendet worden sind.

§. 485.

Der *indirecte* Beweis, dass der Tod eine nothwendige Folge der Vergiftung gewesen ist, stützt sich auf die sorgfältige Untersuchung, ob in keinem wichtigen Gebilde des Körpers irgend eine Abweichung von dem normalen Zustande, oder eine krankhafte Veränderung vorfindig ist, welche weder für sich allein, unabhängig von der Vergiftung, den Tod verursacht hat, noch durch die Vergiftung, so verändert oder verschlimmert worden ist, dass sie zum Tode hat mitwirken müssen, und ob sowohl aus den Zufällen im Leben, als auch aus dem Obductions-Befunde hervorgeht, dass auch

bei der schleunigsten und zweckmässigsten Hülfe dennoch der Tod nicht hätte vermieden werden können *a*).

IV. Menschenknochen oder Gerippe.

§. 486.

Wenn an ungewöhnlichen Orten bei einem zufälligen Graben, oder von Thieren einzelne Knochen ausgescharrt, oder bei dem weiteren Nachsuchen ganze Knochengerippe gefunden werden, die dann gemeiniglich unter dem Volke zu allerlei Muthmassungen und Beschuldigungen, bei dem Gerichte zu dem Verdachte eines vorlängst heimlich vollbrachten Todtschlages oder Mordes, und zu gerichtlich-medicinischen Untersuchungen Anlass geben; so kann in einem solchen Falle selten an die Ausmittelung der Todesursache, und bei Gerippen von neugebornen Kindern nicht einmal an eine Erörterung der Frage gedacht werden: ob es ein Knabe oder Mädchen gewesen, ob es todt oder lebend zur Welt gekommen sei. Der Gerichts-Arzt ist hier bloss auf die Beantwortung der Fragen beschränkt:

1) von wem die Knochen herstammen;

2) wie lange sie an dem Fundorte vergraben gewesen, und wie sie dorthin gelangt sind; endlich

3) ob durch sie der Verdacht eines begangenen Mordes bestätiget wird.

§. 487.

In Hinsicht der ersten Frage ist vor allem zu erörtern: ob es Thier- oder Menschenknochen sind; im letzteren Falle: ob die verschiedenen Knochen von einem einzelnen, oder von mehreren, vollständigen oder unvollständigen Menschengerippen herstammen; ob dieselben von einer mehr oder weniger herangewachsenen Leibesfrucht, einem Kinde, oder einer jugendlichen, mannbaren oder ab-

a) Dr. C. F. Wildberg's Taschenbuch für gerichtl. Aerzte. Berlin 1830. 12. S. 230 — 262. Dr. Th. R. Beck a. a. O. S. 609 — 620. Instruction für die Militär-Aerzte. §. 93 — 103.

gelebten Person sind; ob sie einem männlichen oder weiblichen Körper angehörten; ob sich aus dem eigenthümlichen Baue des Schädels auf die Nation, und aus den übrigen Knochen auf die besondere Lebensart, Beschäftigung, Kleidung u. dgl. desjenigen schliessen lasse, dem sie einst angehörten; ob sich an denselben Spuren von vorausgegangenen Knochenkrankheiten oder Verletzungen vorfinden. Bei diesem Geschäfte findet der Gerichts-Arzt Gelegenheit, seine aus der comparativen, physiologischen und pathologischen Anatomie gesammelten Kenntnisse zu entwickeln.

§. 488.

Menschen- und Thierknochen unterscheiden sich durch ihren Bau, ihre Grösse und Bildung sehr von einander. Vögelknochen sind hohl, den menschlichen am ähnlichsten sind die Affenknochen. Zur Vermeidung der Verwechslung einzelner Knochen, bei welchen, wenn nichts Auszeichnendes sichtbar ist, die gutächtliche Entscheidung verweigert werden kann, oder eines Gerippes von Menschen mit jenem des Affengeschlechtes sind folgende wesentliche Unterschiede vor Augen zu halten: jener Gesichtswinkel, welcher entsteht, wenn man eine gerade Linie durch die Höhlen der Ohren, und eine zweite von der Hervorragung des Stirnbeines über der Nase bis auf den hervorragensten Theil des Oberkiefers zieht, beträgt bei dem Affengeschlechte 42 bis 65, bei dem Menschenschädel aber 70 bis 80 Grad; die Affen haben kein vollkommen ausgebildetes Siebbein, jedoch Zwischenkieferknochen (ossa intermaxillaria), daher ihre Augenflächen dicht bei einander, und ihre Oberkiefer stark nach vorwärts liegen; die grossen Flügel ihres Keilbeines sind schmal, gehen nicht bis zu den Seitenwandbeinen, und berühren das Stirnbein nur durch ihr oberes Ende; die Schläfennaht ist gezähnt; der Uebergang ihres sehr verkleinerten Hinterkopfes zum Rücken ist beinahe flach; ihr Hinterhauptsloch befindet sich mehr hinterwärts; die Dornfortsätze des Halses sind stärker, nicht gabelförmig, jene des Rückens etwas länger und schmäler, und jene der Lenden nach dem Kopfe gerichtet; die Rippen sind kürzer; das Brustbein ist sehr breit; die platteren Darmbeine sind mehr

zusammen und nach vorn gedrängt, ihr Sitzbein hat breite Knorren, ihr schmäleres Kreuzbein meistens drei Wirbelbeine, und ist mit dem Schwanzbeine gerade gestreckt; der hintere obere Winkel des Schulterblattes ist stumpfer; die Armknochen sind nur im Verhältnisse zu ihrer Dicke länger; die Handwurzel hat einen Knochen mehr, und das Erbsenbein (os pisiforme) ist länger, der Daumen kürzer, die Nagelglieder sind spitziger; die ganz cylindrischen Schenkelknochen haben keine rauhe Linie, und sind mit den Unterschenkeln auffallend kürzer, als der Ober- und Vorderarm; statt der Plattfüsse sind Hände zugegen. Uebrigens kommen grössere Affen selten nach Deutschland; die Knochen der kleineren unterscheiden sich, ausser ihrer geringeren Grösse, durch ihre vollkommenere Ausbildung hinlänglich.

§. 489.

Um die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit eines einzelnen oder mehrerer Menschengerippe nachzuweisen, müssen alle aus ihren Verbindungen getretenen Knochen, so wie sie auf und neben einander passend folgen, auf einem Tische in der Ordnung eines natürlichen Skelettes zusammengelegt werden.

§. 490.

Da ein bejahrter Zwerg kleiner, als ein siebenjähriges Kind, und ein Jüngling grösser, als ein bejahrter Mann seyn kann; so sind bei der Erörterung, ob die Knochen einer mehr oder weniger herangewachsenen Leibesfrucht, oder einer kindlichen oder jugendlichen, mannbaren oder abgelebten Person angehören, nicht nur die Grösse des ganzen Gerippes, seiner einzelnen Knochen und ihres Verhältnisses zu einander, sondern auch die Grade der Verknöcherung und die Stärke der Beine, oder die Verminderung derselben durch die bereits eingetretene Rückbildung, bei den Schädelknochen insbesondere die Beschaffenheit ihrer Höhlen, Nähte, Glastafeln und Zähne, bei den röhrichten Knochen jene ihrer Ansätze und Knorpel zu berücksichtigen.

§. 491.

Hierüber können nur allgemeine, jedoch keinesweges ausnahmslose Regeln gegeben werden; indem sich bei einer

Frucht dieser, bei einer anderen jener Knochen früher ausbildet, ohne einen Grund dafür auffinden zu können, wesshalb auch die Merkmale der verschiedenen Altersstuffen schwer, nur nach Monaten, und auch dann nicht mit Gewissheit sich bestimmen lassen. Während der *ersten Hälfte des Leibesfrucht - Alters* beginnt die Verknöcherung in der siebenten Woche an den Schlüssel- und Kieferbeinen, und verbreitet sich in einer bestimmten Ordnung der Art, dass in der neunten Woche im Stirnbeine und in den Gliedmassen, in der zehnten ausserdem im Hinterhauptsbeine und im Schulterblatte, in der eilften am Jochfortsatze und am Hüftbeine Knochenkerne, und die Körper der Rippen, mit Ausnahme jener der letzten, verknöchert erscheinen. In der zwölften Woche zeigen sich in den Seitenwandbeinen die ersten knöchernen Netzgewebe, im Keil- und Nasenbeine, in den Mittelhandknochen des Zeige- und Mittelfingers, und in den Nagelgliedern Knochenpuncte, die Zahnhöhlenränder gekerbt, der Gaumentheil des Gaumenknochens ausgebildet. In der dreizehnten Woche findet man Knochenspuren in allen wahren und den zwei oberen falschen Wirbelbeinen, überdiess fast alle Ränder der Schädelbeine und am Schulterblatte die Gräthengruben gebildet. In der vierzehnten Woche erscheinen an dem schwertförmigen Fortsatze des Keilbeines Verknöcherungs-Anfänge, im Unterkiefer die erste Spur von den Hundszähnen, auch die letzte Rippe verknöchert. In der fünfzehnten und sechzehnten Woche sieht man am Grundtheile des, aus vier getrennten Stücken bestehenden Hinterhauptsbeines zwei Knochenplatten, und in der Mitte durch eine Lupe ganz zarte Knochenzellen, die Casserischen Fontanellen gross, an den Oberarm- und Schenkelbeinen beide Endtheile dicker.

§. 492.

In der zweiten Hälfte des Leibesfrucht-Alters nimmt im Allgemeinen der Verknöcherungs-Prozess in dem Verhältnisse an Stärke und Umfang zu, dass, je überwiegender dieser zu den Knorpeln hervortritt, und je länger gleichzeitig das Gerippe erscheint, ein desto höherer Grad seiner Ausbildung angenommen werden muss. Insbesondere bemerkt man gegen das Ende des fünften Monates den vorderen oberen und unteren Winkel der

Scheitelbeine nebst den drei Phalangen des Mittel- und Ringfingers ausgebildet, die kleine Fontanelle vollkommen dreieckig, am Kreuzbeine das Vorgebirge als einen runden erhabenen Knochenpunct, an den Hüftbeinen die ersten Spuren der Pfannenbildung, an der Handhabe des Brustbeines Verknöcherungs-Anfänge. Nach vollendetem sechsten Monate zeigen sich die vier obersten falschen Wirbel und die Fersenbeine im beginnenden Verknöcherungs-Zustande, die Rippenwinkel deutlich, die kleinen Rollhügel schwach hervorgetreten, die Kniescheibe noch ganz knorpelig. Nach dem siebenten Monate findet man den Scheitelbeinrand über dem Rande des Schlafbeines, beide Oberkiefer mit einander verbunden, den vorderen Nasenstachel im Hervortreten, die Wirbelbeine ohne Dornfortsätze, den Zahnfortsatz des zweiten Halswirbels als blossen Ansatz, das Steissbein und den Ellenbogenknorren noch knorpelig, den Hüftbein-Ausschnitt und vorn das runde Loch vollendet, den herabsteigenden Ast und den Knorren des Sitzbeines, auch den queren Ast des Schambeines verknöchert. Nach dem achten Monate sieht man den Zitzen- und Felsentheil des Schlafbeines gebildet, die Gehörknöchelchen verknöchert, im Zungen- und Sprungbeine die ersten Knochenkerne, an der Wirbelbeinsäule Zwischenwirbel-Löcher, an den unteren Rippenrändern starke Rinnen. Um den neunten Monat herum erscheinen die Theile des Schlafbeines und des Unterkiefers zu einem Ganzen verbunden, das aus zwei Knochenstücken bestehende Siebbein noch unvollkommen, die Scheidewand der Nase und der Hahnenkamm knorpelig, die Finger-Eindrücke in den Schädelknochen stärker, die Gelenkköpfe des Unterkiefers, mit Ausnahme der Kronenfortsätze, ausgebildet, am Kreuzbeine die drei obersten vorderen Kreuzbeinlöcher sichtbar, die unteren Rippenränder sehr scharf.

§. 493.

Hinsichtlich der *Wirkung der Verwesung* auf Knochen ist bei ganz zarten Früchten von zwei Monaten zu bemerken, dass sie in der Luft und in feuchter Erde oder Sand ohne Merkmale der Fäulniss zergehen, in einer sehr trockenen und warmen Luft in ein kleines, oft kaum erkennbares Klümpchen zusammendorren; gegen den fünften Monat hin aber, wo sich

rothes Blut in der Frucht erzeugt, die Muskeln eine erkennbare Ausbildung erlangen, und eine vorwaltendeNeigung zur Fäulniss äussern, bei dem erwähnten Austrocknen oft ein Skelett vorstellen, an dessen Knorpel die Oberhaut allenthalben befestiget ist. Nach dieser Periode zerstört die Fäulniss todte, selbst in Behältern eingeschlossene Früchte, besonders wenn sie bei warmer Witterung einer feuchten Erde, oder einer solchen Luft überlassen sind, sehr bald ganz; im trockenen und im kalkigen, nicht nassen Boden faulen Fruchtleichen nicht, sie werden bloss welk und zähe, endlich mürbe und morsch, und die Knochen bleiben allein unversehrt.

§. 494.

Die zu untersuchenden Leibesfrucht-Knochen sind entweder ein ganzes Gerippe oder einzelne Knochen, oder nur Stücke derselben. Wenn im ersten Falle Weichtheile mit in Verbindung stehen; so müssen die Knochen davon durch wiederholtes Begiessen, oder durch längeres Einweichen in Wasser, mit Hülfe eines stumpfen Messers und eines Zängelchens befreit werden. Bei voller Zerstörung durch Fäulniss trifft man einzelne Knochen nur in den späteren Monaten des Leibesfrucht-Alters ganz an, darunter sich die Scheitelbeine, der obere Theil der Stirnbeine, die Hinterhaupts-Schuppe, die Hüfttheile der ungenannten Beine, und die langröhrigen Knochen am längsten erhalten. Knochenstücke verbrannter Früchte müssen aus der Asche gesammelt, gereiniget und zusammengesetzt werden. Ist letzteres nicht möglich, oder kein ausgezeichnetes Knochenstück vorhanden; so ist auch die beiläufige Bestimmung des Fruchtalters nicht thunlich.

§. 495.

Im Allgemeinen kann das *Skelett eines Säuglinges oder Kindes* um so jünger angenommen werden, je grösser der Kopf im Verhältnisse zu dem Rumpfe und den Gliedern, je kleiner das Gesicht zu dem Schädel ist, je weniger die Gesichts- gegen die Gehörs-Knochen ausgebildet sind, je kürzer und flacher der untere Gesichtstheil, je weiter der Brustkasten im Verhältnisse zum Becken, je länger die Wirbelsäule, und je weniger sie verknöchert erscheint, je kürzer die Gliedmassen, besonders im Verhältnisse zu denselben, je grösser

dagegen die Schlüsselbeine, je überwiegender die Knorpel-Substanz, je ebener und glatter die flachen, je runder die röhrichten, je unbestimmter die gemischten Knochen, je weniger die Markhöhlen ausgebildet, und je häufiger ihre Ernährungsgefässe sind.

§. 496.

Im *Säuglings-, kindlichen und jugendlichen Alter* werden die Knochen allmählich massiver; die Knorpel sind weich oder fest, die Knochenansätze sehr deutlich, und durch Knorpel geschieden, oder minder deutlich; die Ränder der abgerundeten Schädelknochen sind bis in das dritte Lebensjahr durch keine Nähte, sondern durch die Bein- und feste Hirnhaut verbunden; die Tafeln der Schädelknochen erscheinen dicker, die äusseren stellenweise rauher, mit erkennbaren Anheftungspuncten der Muskeln, die inneren mit schwachen Abdrücken von den Hirnwindungen; die Theile des Stirn-, Keil- und Unterkieferbeines sind mit dem ersten Jahre zu einem Ganzen vereiniget; gegen das zweite Jahr verknöchern die Winkel des Stirnbeines und der Seitenwandbeine; die Nähte des Schädels, und die Höhlen des Stirn-, Sieb-, des Keilbeines und Oberkiefers bilden sich allmählich aus, der Grundfortsatz des Hinterhauptbeines verwächst mit dem Keilbeine zwischen dem achtzehnten und zwanzigsten Jahre.

§. 497.

Das Verhältniss der Länge der Wirbelsäule zur Länge des Körpers verändert sich mit dem steigenden Alter; gegen den achten Monat wird der Brustkasten nach unten weiter, am Ende des Säuglingsalters haben die Höhe und Breite der Brust fast das nämliche Verhältniss, wie im späteren Alter; bei Mädchengerippen ist jedoch der ganze Brustkasten, und besonders das Brustbein kürzer; im zweiten und dritten Lebensjahre beginnt die Verknöcherung zuerst im Mittelstücke, dann in den Hörnern des Zungenbeines, welches aber erst im achtzehnten Jahre völlig ausgebildet wird; die Knöpfchen der Rippen und die Enden der Röhrenknochen, an welchen sich bloss das Mittelstück mehr der Länge als der Breite nach vergrössert, bleiben bis zur anfangenden Mannbarkeit knorpelig; in dem Steissbeine fängt die Verknöcherung zwischen

dem fünften und siebenten Jahre an; die vollkommene Verknöcherung der Beckenknochen, an welchen schon im Säuglingsalter der Geschlechts-Unterschied sichtbar wird, erfolgt gegen das fünfzehnte Lebensjahr, mit Ausnahme des Darmbeinkammes und der Sitzknorren, welche im Mannesalter sich verknöchern; mit dem sechsten und zehnten Jahre erscheinen die ersten Knochenpuncte in der Kniescheibe; allein erst um das zwanzigste Jahr herum erreichen diese Knochen ihre volle Ausbildung.

§. 498.

Die Natur beobachtet eine bestimmte Ordnung in der *Entwickelung, im Durchbruche und im Wechseln der Zähne.* Im dreimonatlichen Foetus bildet sich in den Kiefern eine, sich während der späteren Monate in dünne knöcherne Scheidewände theilende, und die Zahnkeime, welche sich um die zweite Hälfte der Schwangerschaft zu verknöchern anfangen, einschliessende Rinne. Unter und hinter dieser ersten Reihe entsteht zwischen dem fünften und neunten Schwangerschaftsmonate eine zweite Reihe von Zahnkeimen, welche erst im fünften und sechsten Monate nach der Geburt zu verknöchern beginnen. Um den siebenten oder achten Monat nach der Geburt bricht gewöhnlich vor den Milchzähnen das mittlere Paar der Schneidezähne im Unterkiefer, später dasselbe Paar im Oberkiefer, nach einiger Zeit darauf die äusseren Schneidezähne, um das vierzehnte Monat die ersten vier Backenzähne, um das achtzehnte Monat die vier Eckzähne, und endlich im Anfange des dritten Jahres die zweiten vier Backenzähne hervor. Im siebenten Jahre wechseln die Milchzähne mit den bleibenden Zähnen in der Ordnung, dass im benannten Jahre zuerst die mittleren Schneidezähne des Unter-, später jene des Oberkiefers, im achten Jahre die äusseren Schneidezähne, im neunten die ersten vorderen Backenzähne, im eilften und zwölften die zweiten vorderen Backenzähne, im dreizehnten und vierzehnten die Eckzähne, im siebenten Jahre die ersten, im dreizehnten die zweiten, und im achtzehnten oder sechs und zwanzigsten, oder noch späteren Jahre die dritten hinteren Backenzähne zum Vorscheine kommen *a*).

a) Dr. A. Römer's Handbuch der Anatomie. 2. Bd. S. 217.

§. 499.

Im *mannbaren Alter* beider Geschlechter treten die Gestalt und die Umrisse der Knochen noch deutlicher hervor; sie zeigen sich durchaus erdiger, fester, stärker und schwerer, ihre Furchen und Eindrücke von dem Verlaufe der Gefässe oder Nerven deutlicher, ihre Spitzen vorragender, ihre Markzellen völlig ausgebildet; ihre Fortbildung scheint bis zum vierzigsten oder fünfzigsten Jahre gleichsam stehen zu bleiben, oder erleidet nur eine geringe Veränderung; die Knochenansätze erscheinen undeutlich, schwer oder gar nicht kennbar, die Knorpeln hart; die, oberhalb der Augen hervorragende Stirn ist mit ihrem obersten Theile mehr hinterwärts gewichen, der Ober- und Unterkiefer durch vollkommen ausgebildete, etwas an ihrer Spitze und Schneide abgenützte Zähne vergrössert. Ausserdem zeigen sich in diesem Alter die Kopfknochen, der Atlas, das Zungenbein, die Hand- und Fusswurzelknochen, die Nagelglieder der Finger und Zehen, die Kniescheibe, die Sehnenknöchelchen und die Steissbeinchen *vollendet*; dagegen sind die sechs übrigen Halswirbel, die Schlüsselbeine am Brustende, die Knöpfchen der Rippen, das Brustbein, die obere und untere Ecke des Schulterblattes, das Oberarmbein oben, die Vorderarmknochen unten, die Mittelhand- und Mittelfussknochen an ihren Finger- oder Zehen-Enden, die Sitzknorren, Höcker und Kämme der Hüftbeine, das Kreuzbein, die Rücken- und Lendenwirbel, die Rollhügel, die Gelenkknorren, selbst der Kopf des Oberschenkelbeines, das Schien- und Wadenbein an ihren Endtheilen *noch nicht ganz vollendet*.

§. 500.

Gegen das fünf und zwanzigste Lebensjahr verschmelzen alle Knochenansätze mit ihren Knochen; am spätesten erfolgt dieses jedoch im Kamme des Hüftbeines, an den Spitzen der Lenden- und Rückenwirbel-Dornfortsätze, und endlich an der unteren Ecke des Schulterblattes. Vollendete Knochenbildung deutet beiläufig auf ein dreissigjähriges Alter; je mehr aber gleichzeitig die Zähne an ihren Kronen abgeschliffen sind, je auffallender die Leisten, Höcker, Furchen

und Ränder der breiten, je eckiger die langen, und je rauher und unebener die gemischten Knochen, ohne vorwaltende Spuren eines hohen Alters hervortreten, desto näher dem fünfzigsten Lebensjahre gerückt ist das Alter anzunehmen.

§. 501.

Im *hohen Alter* nimmt die Ernährung der Knochen wegen Verengerung und Verschliessung ihrer Gefässe und Löcher allmählich ab, wesshalb ihr Mark dunkler und wachsgelb, sie selbst aber nicht nur erdiger, dünner und leichter, sondern auch gelb, spröde und brüchig werden; die bleibenden Knorpel werden mit Knochenkrusten überzogen, oder verknöchern vom Mittelpuncte aus; die Stirne tritt oberhalb der Augen noch mehr hervor, und erscheint hinterwärts gewichen; die Schädelnähte verschwinden ganz, vorerst in-, dann auswendig mit Zurücklassung einer Rinne, zuletzt mit Verwischung jeder Spur, und zwar gewöhnlich in folgender, jedoch in keiner Hinsicht ausnahmsloser Ordnung: zuerst die sehr unbeständige Stirnnaht, dann im siebzigsten Jahre die Pfeilnaht, im fünf und siebzigsten die Kranznaht, gegen das achtzigste die Hinterhaupts- und Zitzennaht, endlich im neunzigsten oder hundertsten Jahre die Schuppennaht; die Zähne fallen aus, oder ihre Kronen sind bis zu ihren Höhlen abgenützt, und mit einer gleichförmigen, jedoch etwas dunkleren und weicheren Masse verschlossen; endlich werden die Kiefer unter den abgenutzten Zähnen so eben, dass auch die Spur von den ehemaligen Knochenfächern verschwindet, wodurch der untere Gesichtstheil von der Nase an sich verkürzt, und das Kinn nach vor- und aufwärts gerichtet wird; die Zwischenwirbelknorpel verknöchern der Art, dass die einzelnen Wirbelbeine theilweise oder ganz durch Knochenmasse zusammenhängen; die schwammige Wesenheit und der schwertförmige Fortsatz des Brustbeines verwandelt sich nicht selten in eine feste Knochen-Substanz; die Beckenknochen verlieren ihren eigenthümlichen Geschlechts-Charakter, am auffallendsten jedoch im weiblichen Becken; die Gelenke der Gliedmassen anchylosiren, ihre langröhrigen Knochen krümmen sich, und die Kniescheibe schliesst trockene Markzellen ein.

§. 502.

Nur im mannbaren Alter ist es möglich, genau zu bestimmen: *ob die aufgefundenen Knochen einem männlichen oder weiblichen Körper angehören.* Der bekannte allgemeine Unterschied, dass das weibliche Gerippe, im Vergleiche mit dem männlichen, durchgängig kleiner und schwächer ist, bei gleicher Höhe überdiess sich durch Knochen kennbar macht, welche eine geringere Rauhigkeit, seichtere Furchen, kleinere Zacken, flachere Gelenkshöhlen, eine grössere Abrundung und Glätte zeigen, wird über die vorliegende Frage zuverlässliche Aufklärung geben, wenn dabei insbesondere die Unterscheidungsmerkmale in Betrachtung gezogen werden, welche die Beschaffenheit der Knochen des Schädels, der Brust, des Beckens und der Gliedmassen darbiethet.

§. 503.

Bei dem Vergleiche eines weiblichen mit einem männlichen Gerippe von derselben Grösse erscheint der ganze *weibliche Schädel* im Verhältnisse zu den übrigen Knochen kleiner, die Hirnschale aber im Verhältnisse zu den feineren Gesichtsknochen grösser, daher das Gaumengewölbe und die ganze Mundhöhle, selbst der Mitteltheil der Schädelgrundfläche verkleinert, und von einer Schlafgrube zu der anderen schmäler, die Hirnschalenlöcher und die Stirnbeinshöhlen enger, die Glatze niedriger, die Augengrubenbögen minder hervorspringend, die Reihen der zarter gebauten Zähne mehr elliptisch als kreisförmig geordnet, der aufsteigende Fortsatz des Unterkiefers niedriger, schmäler und weniger senkrecht, das Zungenbein feiner.

§. 504.

Das *weibliche Brustgewölbe* ist an der vierten Rippe etwas weiter, am Grunde enger, vorn rundlich, überhaupt kürzer, beweglicher und mehr fassartig als kegelförmig gebildet, die Rippen, von denen sich verhältnissmässig die zwei obersten grösser, und die fünf untersten kürzer zeigen, sind weniger gewölbt, dünner, ihre Ränder schärfer, ihre Winkel grösser, ihre Bögen stärker; die falschen Rippen nehmen im grösseren Verhältnisse an Länge ab; alle Rip-

penknorpel sind länger; das Brustbein ist kürzer, weniger ausgehöhlt, mehr nach hinten gekehrt, sein oberes Stück grösser, das untere Ende höher, gewöhnlich zwischen dem vierten Rippenpaare, der von den unteren Rippenknorpeln und der Spitze des Schwertknorpels gebildete Winkel kleiner, die weniger gekrümmten und kleineren Schlüsselbeine machen mit dem Brustbeine beinahe rechte Winkel, die Schulterblätter sind kleiner, dünner, flacher, ihre Winkel spitziger. Ueberdiess sind bei Weibern der, an den Seiten mehr ausgeschweifte Körper der Rückenwirbel und der Lendentheil der Wirbelsäule höher, die Rückenmarkshöhle sammt ihren Seitenöffnungen weiter und geräumiger, die Dornfortsätze überhaupt weniger vorspringend, jene des Rückens kürzer, schärfer und absteigender; die Rückenquerfortsätze stärker, nach rückwärts gebogen, die, zwischen ihnen und den Dornfortsätzen an den Seiten herablaufenden Furchen tiefer, die Lenden durch ihre gleichfalls höheren und schlankeren Wirbelbeine länger, und das Vorgebirge spitziger.

§. 505.

Das *weibliche Becken* ist nach allen Richtungen weiter, geräumiger, niedriger und minder rund. Die breiteren und flacheren Darmbeine sind mehr flügelförmig nach rück- und auswärts gebogen, die Hüftbeinkämme, Sitzknorren und Schambeine weiter von einander entfernt, daher auch die absteigenden Aeste der letzteren unter einem stumpfen Winkel von achtzig bis hundert Graden von ihrer Vereinigung abweichen, das Schambeins-Knorpelband kürzer, aber breiter und dicker erscheint; die Sitzknorren sind grösser, flacher, der Raum zwischen ihnen und den Gelenkspfannen, welche mehr nach vorwärts, und doch von einander entfernter liegen, ist kleiner, der grosse Hüftausschnitt grösser, das ovale Loch weiter, der Schooss umfassender, das Kreuzbein weniger ausgehöhlt, breiter, kürzer, mit seiner Spitze mehr zurückgetreten, das Steissbein beweglicher, und weniger nach vorwärts gekrümmt.

§. 506.

An den *weiblichen Gliedmassen* zeigen sich die Schultern

abhängiger; die Achselgelenke stehen weniger auseinander, die oberen Gliedmassen sind kürzer, die Körper der Röhrenknochen merklich dünner; ihre Endtheile bleiben durch längere Zeit knorpelig; die Finger sind spitziger; der Schenkelbeinhals hat eine mehr quere als schiefe Lage; die Schenkelbeine stehen oben weiter von einander, kommen in den Knien näher zusammen, und bilden nach unten zu einen weniger spitzigen Winkel; die inneren Schienbeins-Gelenksknorren sind gewölbter, grösser und etwas länger, als die äusseren, die Hände und Füsse kleiner.

§. 507.

Ein *Gerippe von einem Mädchen* pflegt sich von jenem einer schwachen Frau, welche in den ersten Jahren ihrer Reife häufige Geburten überstanden hat, durch eine platte Brust, einen runderen Rücken und einen breiteren Schambeinsknorpel, und die Darmbeine einer öfter schwanger gewesenen Person von denen einer solchen, welche nur abortirt hat, oder nie schwanger war, durch eine papierdünne, durchscheinende, nach auswärts gebogene Stelle zu unterscheiden.

§. 508.

Auf eine *besonders geführte Beschäftigung*, *Lebensart oder Kleidung* lässt sich bei vorgefundenen Knochen zuweilen mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit schliessen: aus einer Abweichung von ihrer natürlichen Form, Gestalt, Grösse, Richtung, Bildung, Lage u. dgl., wodurch nicht selten ganze Theile des Gerippes verändert angetroffen werden. So biegt sich z. B. bei Schustern das Brustblatt von dem, an demselben fortwährend angebrachten Drucke, nach einwärts; bei Menschen, welche in ihrer Jugend schon zum Tragen grosser Lasten oder zum Reiten angehalten werden, krümmen sich die unteren Gliedmassen; das viele Knien macht die Kniescheiben breiter; bei Personen, welche, wie Schreiber und Haarkräusler, einen Arm mit der Schulter schief oder höher zu halten gewohnt sind, als den anderen, erhöhet sich endlich durch die anhaltende Wirkung der Muskeln die Brusthöhle auf der angestrengten Seite; der anhaltende Gebrauch von Schnürleibern kehrt die natürliche Form

der Brust um; von engen Schuhen oder Stiefeln werden die Zehen krüppelhaft; Schuhe mit hohen Absätzen verbiegen nicht nur die Fusswurzel und den Mittelfuss, sondern geben auch dem ganzen Knochengerippe eine andere Richtung.

§. 509.

Die Berücksichtigung der verschiedenen *krankhaften Veränderungen* der Knochen in Beziehung auf ihre Grösse, Gestalt, Schwere, Härte und Beschaffenheit ihrer Oberfläche, kann das Individuum, von welchem sie herstammen, näher bezeichnen. Veränderung der Knochen durch Auftreibung, durch Auswüchse, Knoten, durch den Winddorn, durch ungewöhnliche stellenweise Anhäufung oder Mangel von Knochenmasse deutet ihren krankhaften Zustand, oft auch die Art desselben an. Ungewöhnliche Schwere der Knochen wegen Verdickung ihrer Substanz oder Leichtigkeit derselben, wegen Mangel thierischer Gallerte zeigt etwas Krankhaftes an. Grössere, tief in die Wesenheit ein- oder durchdringende Löcher mit scharfen ungleichen Rändern in einem Knochen, sind als Wirkungen eines Knochengeschwüres, kleinere, flache, gehäuft bei einander stehende Löcher dagegen als Wirkungen von einer scharfen Flüssigkeit auf trockene Knochen anzusehen. Die Verwandlung der Knochen-Substanz in eine wachs- oder seifenartige Masse, ungewöhnliche Krümmung der langen, und Verbiegung der gemischten Knochen zeigen ebenfalls eine vorausgegangene Krankheit an. In Bezug auf ihr Alter unverhältnissmässig kleine Knochen, besonders mit gleichzeitiger Abweichung von ihrer Gestalt und Bildung, lassen auf schon in der Kindheit wenigstens vor vollendetem Wachsthume bestandene Krankheiten schliessen. Hieher gehören auch: die Veränderung der Knochenfarbe in einer rothe, weisse, gelbe, grüne, schwarze; ihre Mürbigkeit und Festigkeit, ihre Verdünnung und Verdickung; ihr verkürzter, knolliger, knorpelartiger, durchscheinender, erweichter Zustand, wobei die Brust verschiedentlich zusammengedrückt oder verbogen, und die Becken- und langröhrigen Knochen gekrümmt werden; ferner der Wasserkopf, das gespaltene Rückgrath, die theilweise oder ganze Verwachsung eines Gelenkes (anchylosis), die Abweichung eines Knochens (diastasis) u. dgl.

§. 510.

Während des Lebens zugefügte Knochenverletzungen sind nur, wenn der Tod nicht unmittelbar darauf erfolgte, aus der Anschwellung der Bruch-Enden, aus der Ansetzung von Knochenschwielen, und aus der stellenweisen Aufsaugung oder Ablagerung von Knochenmasse erkennbar. Nur die Möglichkeit, nicht aber die Wirklichkeit ihrer *Tödtlichkeit* lässt sich zuweilen mit einiger Annäherung zur Wahrscheinlichkeit, und zwar dann allein angeben, wenn zum Leben unentbehrliche Eingeweide umhüllende Knochen, oder solche Stellen anderer Beine in der Nähe durchgehender grosser Blutgefässe oder Nerven der Art verletzet worden sind, dass auch die eingeschlossenen Gebilde zerstört werden mussten, und wenn gleichzeitig deutliche Merkmale gegeben sind, dass diese Verletzung schon während des Lebens geschehen war.

§. 511.

Wie lange Knochen am Fundorte gelegen sind, lässt sich niemals mit einiger Sicherheit bestimmen. Man nimmt zwar an, dass in der Regel eine Leiche binnen sechs bis zehn Jahren verweset angetroffen werde. Allein auf die frühere oder spätere Zerstörung der sämmtlichen weichen Theile haben eine Menge Nebenumstände (§. 214), besonders die Jahreszeit in welcher die Beerdigung Statt fand, die Krankheit und die Veranlassung, durch welche ein Mensch umgekommen ist, die Beschaffenheit des Erdreiches, das Begraben ohne oder in Kleidern, in hölzernen, harten oder weichen, in metallenen, luftdicht verschlossenen Särgen u. dgl., einen grossen Einfluss. Hieraus, und aus dem Umstande, dass entweder die vorgefundenen Knochen von allen weichen Theilen noch nicht oder schon ganz entblösst, noch von Säften durchdrungen, ihre Zellen und Röhren noch mit Mark versehen, fest und schwer, oder ausgetrocknet, des thierischen Leimes beraubt, mehr oder weniger verwittert, leicht zerbrechlich sind u. s. w., wird auf den muthmasslichen Zeitraum des Verscharrens der Leiche geschlossen.

§. 512.

Um jedoch in vorkommenden einzelnen Fällen die *Zeit des Vergrabenseyns der Knochen* einiger Massen beurtheilen zu

können, mögen folgende aus der Erfahrung geschöpfte Bemerkungen als Anhaltspuncte dienen. Noch feste, etwas feuchte und fette, auch Mark in ihren Höhlen enthaltende Knochen, an welchen sich durch Fäulniss noch nicht ganz zerstörte Knorpel und Weichtheile befinden, können, wenn nicht besondere Umstände ihre Erhaltung begünstiget haben, einem Alter von fünf bis zehn Jahren zugeschrieben werden. Wenn sie fest, feuchtfett in ihren Zellen, und an ihren inneren Wänden mit Fett versehen, ihre Knorpel jedoch noch nicht vollkommen ausgetrocknet, allein mit diesen schon ihrer Weichtheile verlustig sind; so dürften sie für ein zehn- bis fünfzehnjähriges Alter sprechen. Wenn aber die am spätesten austrocknenden Enden der langen Knochen von ihren Körpern nicht mehr zu unterscheiden sind; so können sie für fünf und zwanzig bis dreissig Jahre alt gelten. Ist die glatte obere Knochenschichte abgelöset, zerbröckeln sich die schon mürben Knochen bei dem Anfassen, was zuerst bei den breiten an den Rändern und Ecken, bei den langen aber in der Mitte geschieht; so dürften sie vielleicht hundert Jahre und darüber alt seyn. Im feuchten Boden verwesen die Knochen schnell, in Dammerde, im Kalk-, Mergel- und Lehmboden früher, als im trockenen Sande und in Erdschichten, welche nicht viel Feuchtigkeit halten; an der freien Luft, dem Wechsel der Witterung ausgesetzt, verwittern sie schnell, und werden bald brüchig. Ueber die mögliche Dauer einzelner künstlich zubereiteter Knochen lässt sich nichts bestimmen; es ist jedoch an ihnen nachzusehen, ob sie mit darauf hindeutenden Merkmalen versehen sind, dass sie einst medicinisch-chirurgischen Schülern als anatomische Präparate gedient haben.

§. 513.

Zur Beantwortung der Frage: *wie die Knochen an den Fundort gelangt sind*, müssen Local-Chroniken und alte Leute zu Rathe gezogen werden, um darüber Aufschluss zu erhalten: ob nicht etwa der Fundort ehedem ein Kirchhof, ein Richtplatz, ein Ruheort für Selbstmörder, ein Schlachtfeld, ein Todtenacker für, an der Pest in Feldspitälern Verstorbene gewesen ist. Es sollte übrigens ein jeder gerichtliche Arzt ein vollständiges männliches und weibliches Skelett haben,

um in zweifelhaften Fällen damit eine Vergleichung mit den zu untersuchenden Knochen anstellen zu können.

§. 514.

Der *Verdacht eines Todtschlages oder Mordes* wird dadurch bestärkt, wenn menschliche Gerippe an einem höchst ungewöhnlichen, zum Verbergen einer Menschenleiche besonders geeigneten Orte, z. B. in einem Keller, unter dem Breterwerke einer Kammer oder eines Stalles, oder unter den Wurzeln eines Baumes u. dgl., und an denselben Spuren von Verletzungen, wie z. B. Zerschmetterungen des Schädels, Löcher von einem Schusse, Spuren von tiefgedrungenen Hiebwunden u. dgl. vorgefunden werden. Auf freiem Felde oder in einem Walde ausgegrabene Knochen können von dort begrabenen Wilddieben, Selbstmördern, oder von, in Scharmützeln umgekommenen Soldaten herstammen; ein eiserner Nagel kann beim Verschliessen des nun verfaulten Sarges in den Schädel gedrungen, und einzelne Knochen eines Menschengerippes können auch wohl beim Ausgraben zufällig beschädiget worden seyn. Es wird also auch selbst bei solchen Untersuchungen, wie bei allen übrigen von Seiten des Gerichts-Arztes eine ausgebreitete Kenntniss, verbunden mit der grössten Sorgfalt und Umsicht, erfordert *a*).

ZWEITER ABSCHNITT.

Von der Aufnahme eines Untersuchungs-Protocolles.

§. 515.

Das *Untersuchungs-* oder *Obductions-Protocoll*, der *Untersuchungsbericht* (Registratura visi reperti) ist der von den Gerichts-Aerzten in Gegenwart der Gerichts-Personen während der gepflogenen Untersuchung abgefasste schriftliche Aufsatz, welcher nicht nur eine möglichst genaue und umständliche Aufzählung des bei der Untersuchung erhobenen, und auf die Ausmittelung der Thatbeschaffenheit

a) J. Bernt's systemat. Handbuch der gerichtl. Arzneik. Wien 1828. 8. S. 430—443. L. J. C. Mende's ausführl. Handb. der gerichtl. Medicin. 2. Thl. §. §. 190—205. 4. Thl. S. 68—92. 5. Thl. S. 29—44. S. 87—91.

sich beziehenden Befundes, sondern auch die Angabe des Gegenstandes, der Zeit, des Ortes, des Zweckes der Untersuchung, des Namens und Charakters der dabei gegenwärtig gewesenen Personen, enthalten muss.

§. 516.

An einem Untersuchungs-Protocolle hat man zu unterscheiden: die *Form* oder *Einkleidung*, und den *Stoff* oder *Inhalt*. Erstere haben alle Untersuchungs-Protocolle ihren Bestandtheilen nach mit einander gemein, durch den letzteren aber sind sie alle von einander unterschieden.

§. 517.

Zur Einkleidung eines Untersuchungs-Protocolles gehören: 1) die Ueberschrift, 2) der Eingang, 3) der Befund (species facti), 4) der Schluss, 5) die Unterzeichnung. Die *Ueberschrift* fängt mit dem Worte »*Untersuchungs-Protocoll*« an, zugleich wird der Gegenstand der Untersuchung mit Tauf- und Zunamen, dessen Gewerbe, Stand oder Charakter, wenn diese bekannt sind, und die Veranlassung zur Untersuchung kurz angedeutet. Im *Eingange* wird die Veranstaltung zur Untersuchung von Seite des Richters, nämlich die richterliche Aufforderung der Sachverständigen, mit Anführung der Zeit ihrer Aus- und Zustellung, der etwa gerichtlich mitgetheilten Aufklärungen, und sonstiger Belege; ferner der Tag, die Stunde, das Jahr, der Ort der Untersuchung, die Tauf- und Zunamen der gegenwärtigen Gerichts- und Medicinal-Personen entweder auf der rechten Halbseite des gebrochenen Bogens, oder ohne Absatz; weiter die etwa von dem Gerichte aufgestellten oder aus der Natur der Sache fliessenden Fragen, die ämtlich oder anderwärts erhaltenen mündlichen oder schriftlichen, die Thatbeschaffenheit betreffenden Nachrichten oder Krankengeschichten Auszugsweise, endlich in vorkommenden Fällen auch das verletzende Werkzeug angegeben. Die namentliche Anführung der Gerichts-Aerzte im Eingange ist nicht unumgänglich nothwendig, da sie ohnehin das Protocoll in ihrer Eigenschaft unterfertigen müssen. Der *Befund* enthält die Angabe, wo und wie der Gegenstand bei der Untersuchung angetroffen wurde, was man mit demselben vorgenommen habe, welche ärztliche Untersuchung, und wie dieselbe vorgenommen worden sei, und was sich bei derselben Schritt für Schritt ergeben habe. Zum *Schlusse*

wird angemerkt: dass, nachdem der Inhalt des Protocolles den Anwesenden von dem Gerichts-Actuar vorgelesen worden ist, und Niemand gegen den Befund etwas zu erinnern wusste, das Protocoll (hier wird die Zeit angeführt, wann) geschlossen worden sei. Zuletzt wird das Datum mit oder ohne der gewöhnlichen Schlussformel: Actum ut supra hinzugefügt. Bei der *Unterzeichnung* werden die Namen der Gerichts-Personen und Zeugen auf der rechten Seite, auf der linken die, der Gerichts-Aerzte und der übrigen Medicinal-Personen hingesetzt, und wo es gebräuchlich ist, zu jedem Namen das Siegel beigedrückt.

§. 518.

In Betreff des *Inhaltes* eines Untersuchungs-Protocolles hat bei seiner Aufnahme der Gerichts-Commissär dafür Sorge zu tragen, dass keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorfallen, wodurch die Glaubwürdigkeit desselben in Zweifel gezogen werden könnte; ferner, dass er sich, so viel als möglich, von der Richtigkeit des Befundes und der ärztlichen Angaben durch seine eigenen Sinne überzeuge; endlich dass alles Wissens- und Aufzeichnungswürdige, wie es untersucht und entdeckt wurde, in dem Untersuchungs-Protocolle aufgezeichnet werde.

§. 519.

Die Medicinal-Personen aber haben in dieser Hinsicht wohl zu erwägen: dass, weil das Untersuchungs-Protocoll zur Grundlage ihres zunächst auszustellenden Gutachtens, somit auch des richterlichen Ausspruches dient, und als solche (Grundlage) eine möglichst genaue und richtige Darstellung aller Umstände enthalten muss, welche auf die Ausmittelung der Thatbeschaffenheit einen Bezug haben können, es nicht erlaubt sei, an dem einmal gefertigten Protocolle etwas Wesentliches mehr zu ändern, hinwegzulassen oder beizusetzen; daher bei der Abfassung eines so wichtigen Actenstückes nicht nur hinreichende Sachkenntniss, sondern auch die grösste Aufmerksamkeit und Umsicht erfordert werde, um ihm die nothwendigen Erfordernisse eines Protocolles zu ertheilen.

§. 520.

Das Untersuchungs-Protocoll muss demnach vor allem möglichst *vollständig* seyn. Dazu wird erfordert, dass man in demselben keinen Umstand vermisse, der zur Aufhellung oder

zum Beweise der Thatbeschaffenheit, oder auch nur dazu dienen kann, Einwendungen und Ausflüchten vorzubauen. Es sind darin nicht nur die *allgemeinen Umstände*, z. B. das Alter, Geschlecht, Körperbeschaffenheit eines ermordet gefundenen Menschen, sondern auch die *besonderen Umstände* anzugeben, welche das Nähere der That betreffen, die sowohl die Besichtigung des Ortes der That, die Augenzeugen, und andere Kunstverständige an die Hand geben, als auch, was sich bei der äusseren und inneren Untersuchung der Leiche ergeben hat. Es kommt dabei dem Gerichts-Arzte sehr wohl zu Statten, wenn er die Rechtsfragen vor Augen hat, welche in jedem einzelnen Untersuchungsfalle aufgeworfen werden können, und über die sein Gutachten sich verbreiten muss, und wenn er nebstdem erwägt, welche Gründe und Beweise er zu ihrer Beantwortung nöthig habe.

§. 521.

Der Inhalt des Untersuchungs-Protocolles muss hauptsächlich *vollkommen wahr* seyn, und diess ist er: wenn das Untersuchungs-Protocoll nichts enthält, was sich nicht bei der Untersuchung vorgefunden hat, und jeder Umstand nicht anders, als er sich ergeben hat, somit weder vergrössert noch verkleinert, aufgenommen wird; ferner, wenn zwischen den einzelnen Puncten kein Widerspruch herrscht, wodurch die Wahrheit des Ganzen verdächtig würde; und endlich, wenn an dem Protocolle nach seiner Fertigung nichts Wesentliches abgeändert, hinweggelassen oder beigesetzt wird, wodurch der Befund und das darüber abzugebende Gutachten eine Veränderung erleiden könnte.

§. 522.

Es dürfen in dem Untersuchungs-Protocolle keine zu *unbestimmte*, zu *allgemeine*, *zweideutige* oder *blosse Wahrscheinlichkeit* bezeichnende Ausdrücke vorkommen; es muss in einer ungekünstelten, populären Schreibart abgefasst seyn; es müssen die nöthigen Kunstausdrücke in deutscher Sprache richtig angegeben, nach Erforderniss kurz und deutlich umschrieben, und zur Vermeidung eines Missverständnisses, die griechischen oder lateinischen Kunstwörter eingeklammert

beigesetzt werden. Anderswoher bekannt gewordene Thatumstände, die auf das auszumittelnde Factum einen Bezug haben, sind, sammt den Quellen, woraus sie geschöpft wurden, anzuführen; was aber auf das Factum keinen Bezug hat, Erklärungen, Meinungen über den Befund, muthmassliche Ursachen u. dgl. sind wegzulassen, und jeder Schwall von Worten, rednerische Figuren, poetische Floskeln u. dgl. zu vermeiden.

§. 523.

Es muss endlich im Untersuchungs-Protocolle auch *Ordnung* herrschen. Diess ist der Fall, wenn die Untersuchung selbst nach den Regeln der Kunst vorgenommen, alles Punct für Punct, so wie es sich nach der Lage der Umstände ergab, aufgeführt wird, und die einzelnen Theile des Befundes durch Ziffern oder Buchstaben von einander unterschieden werden, wodurch der Ueberblick des Ganzen erleichtert, und so der Beweis geliefert wird, dass der Obducent das Untersuchungs- und Protocollirungs-Geschäft nach den Anforderungen der Kunst und Rechtspflege zu vollführen verstehe.

§. 524.

Abweichende Meinungen der Medicinal-Personen können zwar in Betreff des Gutachtens über den Befund der Untersuchung, nicht aber leicht in Hinsicht des bei der Untersuchung Vorgefundenen Statt finden; indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letzteres, als blosser Gegenstand der äusseren Sinnen-Erkenntniss, einem gegründeten Zweifel unterliegen kann. Sollte sich dessenungeachtet jemals der letztere Fall ereignen; so hätten dann die Medicinal-Personen ihre wohl begründeten Anstände dem Gerichts-Commissär zu Protocoll zu geben, und ihre Angabe mit ihrer Namensunterschrift zu bezeichnen.

§. 525.

Es ereignet sich nicht selten, dass der Gerichts-Arzt die eigentliche Untersuchung, z. B. die einer Schwangeren oder Kindbetterinn, durch einen Geburtshelfer oder eine Hebamme vornehmen lassen muss. In diesem Falle haben letztere den Befund ihrer Untersuchung in Gegenwart des Richters

mündlich anzugeben; der Gerichts-Arzt aber hat ihn zu Protocoll zu dictiren, und wenn er an der Richtigkeit desselben zweifelt, seine begründete Meinung hierüber dem Richter zu eröffnen, auch anzugeben, was ferner noch zur Ausmittelung der Wahrheit erforderlich ist, endlich seine Angabe durch seine Unterschrift zu beglaubigen. Ist nichts gegen den Untersuchungs-Befund zu erinnern; so wird das Untersuchungs-Protocoll von ihm und dem dabei gebrauchten Gehülfen unterzeichnet, und als ein vom Gerichts-Arzte selbst ausgestellter Bericht anerkannt.

§. 526.

Wird eine gerichtlich-medicinische Untersuchung wegen Erkrankung oder Abwesenheit des ordentlichen Gerichts-Arztes einem Privat-Arzte, Wundarzte, Geburtshelfer, einer Hebamme oder einem Apotheker aufgetragen; so muss eine solche Medicinal-Person bei oder nach der Untersuchung den Befund mit einer ihrem Wirkungskreise angemessenen Verantwortlichkeit dem Richter zu Protocoll geben, und denselben mit ihrer Nahmensunterschrift beglaubigen. In allen vorzüglich wichtigen Fällen ist es jedoch nothwendig, das Protocoll dem referirenden Gerichts-Arzte zur Einsicht und Beurtheilung zu übergeben, der hierauf, wenn er darüber nichts zu bemerken hat, bloss seinen Namen beifügt, wenn er aber dagegen etwas zu erinnern hat, dieses sammt den Gründen und der diessfalls weiter zu treffenden ämtlichen Verfügung ungesäumt dem Richter vorlegt.

§. 527.

Nehmen die Medicinal-Personen auf gerichtliche Aufforderung eine gerichtlich-medicinische Untersuchung ohne gerichtliche Zeugen allein vor, so bedarf die Untersuchung keines doppelten Protocolles. Der Gerichts-Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer, die Hebamme oder der Apotheker führen über die gepflogene Untersuchung ein eigenes Protocoll, und fassen darnach ihren Fundschein ab; doch müssen in einem solchen Falle jedesmal zwei unbescholtene Zeugen zur Untersuchung beigezogen werden, die sodann das gefertigte Untersuchungs-Protocoll mit zu unterzeichnen haben.

Beispiel eines Untersuchungs-Protocolles.

§. 528.

Obductions-Protocoll.

Ueber das am 24. d. M. früh im sogenannten Gatterhölzel nächst Untermeidling bei Wien ermordet gefundene Militärweib N. N.

In Folge der, von Seite des löbl. k. k. 60ten L.-Inft.-Regiments-Gerichtes unter dem 26. November l. J. ausgestellten, und am 28. d. M. erhaltenen Aufforderung haben die unterschriebenen Aerzte am unten gesetzten Tage, Nachmittags um halb drei Uhr im academischen Obductions-Saale, die Leiche des oben angeführten Weibes in Gegenwart des Herrn Hauptmann-Auditors N. N., und des Herrn Oberlieutenants N. N. in der Absicht gerichtlich untersucht, um die wahre Todesursache zu erheben, und darüber nachstehendes Protocoll aufgenommen.

Es ist kein species facti mitgetheilt, und auch kein den Thatbestand aufklärender Umstand ausfindig gemacht worden.

Wir fanden

A. Bei der äusseren Untersuchung:

1) den Leichnam in ausgestreckter Rückenlage auf dem Sections-Tische bereits entkleidet, und die Kleidungsstücke in gerichtliche Verwahrung genommen; den Körper selbst von kleiner Statur, regelmässigem Wuchse und zartem Körperbaue; den Rumpf und die Unterschenkel wohl genährt und fleischig; bloss den Rücken mit einigen rothblauen Todtenflecken besetzt; die Person dem Ansehen nach bei dreissig *a*) Jahre alt;

2) die Kopfhaare lang, lichtbraun, rückwärts in einen Zopf dreifach zusammengeflochten; das Gesicht oval und feinblatternarbig; die Stirne schmal; die Augensterne bläulichgrau; die Nase spitzig; die Zähne im Oberkiefer vollzählig, ihre Kronen wenig abgenützt, rein und weiss; im Unterkiefer auf jeder Seite einen Backenzahn abgängig;

a) Zur Vermeidung von Unterschleifen sind die Zahlen nicht mit arabischen Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

3) die durchsichtige Hornhaut beider Augen bereits trübe; die Lippen blass; in der Mundhöhle etwas bräunliche Flüssigkeit angesammelt; den Unterkiefer beweglich; die Zungenspitze zwischen den Zähnen hervorgetreten; auf *der Stirne nahe an den linken Augenbraunen eine Geschwulst von der Grösse einer mässigen Wallnuss, und in dieser, nach einem Einschnitte in die Haut, extravasirtes geronnenes Blut*; in der rechten Schlafgegend, einen Zoll vom äusseren Augenwinkel entfernt, eine bohnengrosse Hautabschürfung;

4) die ganze rechte Ohrspeicheldrüse, von der linken bloss den vorderen Theil angeschwollen; nach daran gemachten Hauteinschnitten keine Spur von einer Blutunterlaufung; den Hals dünn und gelenkig, *die Haut an demselben rechter Seits an vier, vorwärts an einer, und linker Seits an acht kleinen Stellen bräunlich, und wie von den Nägeln der Finger abgeschürft*;

5) den Brustkorb von normaler Breite und gewölbt; die Brüste von mittlerer Grösse und schlaff, mit kleinen, von einem bräunlichen Hofe umgebenen Warzen versehen; *unter der linken Brust nahe am Rande des Brustblattes eine etwas über einen Zoll lange, quer herüber laufende, verletzte, suggillirte, noch entzündete Hautstelle, deren vom Brustblatte entfernte kleinere Hälfte durch blosse Quetschung entstanden, durch das Vertrocknen braun geworden und nicht suggillirt war, und deren an das Brustblatt gränzende grössere Hälfte eine ovale, drei Viertel Zoll lange, einen Viertel Zoll weit klaffende, durch einen in die diesseitige Brusthöhle eingedrungenen Stich entstandene Wunde ist, zwischen deren scharfen Rändern kleine Fettklümpchen hervorragten*;

6) *am Unterleibe eine, vom Schambogen einen Zoll entfernt anfangende, links neben dem Nabel in nicht ganz gerader Richtung nach aufwärts laufende, sieben Zoll lange, durch alle, die Bauchdecke bildenden weichen Theile gedrungene Schnittwunde; zwischen deren nicht blutigen Lefzen zwei vom Gekröse losgetrennte, bereits missfarbige Darmparthien und einzelne Stücke vom zerrissenen Netze bis zur Mitte der Oberschenkel hervorragten;*

7) den Eingang in die Scham sehr erweitert; die oberen Gliedmassen mager und gelenkig, die unteren steif; an ihnen und auf dem Rücken keine Spur von einer Verletzung, und selbst in der Nähe der Wunden keine Spuren von vergossenem Blute;

B. Bei der inneren Untersuchung:

8) die Kopfhaut dick, und nirgends, als unter der von aussen wahrgenommenen Geschwulst nahe an den linken Augenbraunen *suggillirt;* das Schädelgewölbe von normaler Dicke, enge und etwas verschoben, an der äusseren und inneren Tafel ohne Sprünge und Eindrücke; im Behälter des sichelförmigen Fortsatzes dickflüssiges Blut; unter der weichen Hirnhaut in den Hirnfurchen nur wenig Serum angesammelt; die weiche Hirnhaut zart, mit der Hirnoberfläche nicht fest verbunden, und ihre Gefässe mit Blut nicht überfüllt;

9) die Hirn-Substanz normal; die Hirnkammern enge, in den Seitenkammern kein Serum angesammelt, die Adergeflechte ebenfalls normal; in der dritten Hirnkammer nur einige Tropfen röthliches Serum; die Zirbeldrüse klein, und ihre Substanz sandig; auf der unteren Fläche beider Gehirne nichts Bemerkenswerthes, und auf dem Schädelgrunde die gewöhnliche geringe Menge Serum angesammelt;

10) an der inneren Fläche der Halshaut und den Halsmuskeln nirgends eine Spur von einer Blutunterlaufung; die Schilddrüse von normaler Grösse; die inneren Drosselblutadern mit dickflüssigem Blute gefüllt; *in dem tieferen Theile der Luftröhre eine bräunliche Flüssigkeit angesammelt;* die Halswirbelbeine nicht verrenkt;

11) *die Zwischenrippen-Muskeln der linken fünften und sechsten Rippe an der entsprechenden Stelle der von aussen bemerkten Hautwunde einen halben Zoll in die Länge nach der Richtung der Rippen durchstochen; die Ränder dieser Wunde eben so wenig, als die Ränder der Hautwunde an der inneren Fläche mit Blut unterlaufen;*

12) *an der vorderen und äusseren Fläche des mit Fett besetzten Herzbeutels eine, vier Linien lange, rundliche Oeff-*

nung, welche an der inneren glatten Fläche des Herzbeutels nur zwei Linien lang, und deren Ränder ebenfalls nicht suggillirt waren; den Herzbeutel selbst mit beiläufig acht Unzen flüssigen Blutes gefüllt; in der Mitte der vorderen Wand des rechten Herzens ebenfalls eine, jedoch bloss eine Linie lange, von oben nach abwärts gerichtete, durchgedrungene Stichwunde mit fein gezackten Rändern, aus welcher auf einen Druck mit den Fingern etwas flüssiges Blut zum Vorscheine kam;

13) das Herz übrigens von normaler Grösse, derb, mit Fett bewachsen; seine linke Kammer leer, in der rechten etwas flüssiges Blut; *die hintere Wand dieser Herzkammer ganz unbeschädigt*; in der Aorte, in der Lungenschlagader und in den Hohladern kein Blut;

14) beide Lungen stark ausgedehnt, nirgends an das Brustfell befestiget; *äusserlich von dunkler Farbe*, ihre Substanz normal, *ihre Gefässe mit viel flüssigem, schäumigem Blute versehen;* in der linken Brusthöhle sechs, in der rechten zwei Unzen flüssiges Blut, welches sich grösstentheils bei der Eröffnung des Herzbeutels hier angesammelt hat;

15) die Leber ungewöhnlich gross, von dunkelbrauner Farbe, ihre Substanz derb und blutreich, ihre Blase mit etwas gelblicher zäher Galle, und mit sieben dunkelgrünen Steinen von der Grösse einer Erbse und einer Haselnuss gefüllt; die Milz mit den benachbarten Theilen unzertrennlich verbunden, ihre Substanz breiartig; die grosse Magendrüse blass und ohne Blut; den Magen gross, zusammengefallen, und wegen der begonnenen Fäulniss missfarbig; seine Höhle mit einer Menge weissen, dicken Speisebreies gefüllt, und seine innere Wand ohne Spuren von einer Entzündung;

16) das grosse Netz zerrissen; eine fünf Schuh lange Parthie des Krummdarmes, dann eine eben so lange Parthie des aufsteigenden und querlaufenden Grimmdarmes von seinem Gekröse losgerissen, und durch die Bauchwunde aus dem Leibe herausgezogen, missfarbig, die im Bauche zurückgebliebenen Darmparthien von normaler Farbe; nirgends Spuren von vergossenem Blute; die rechte Niere von der ungewöhnlichen Grösse einer Pflaume, und welk; die linke von nor-

maler Grösse und Beschaffenheit; die Harnblase zusammengezogen und leer; die Gebärmutter birnförmig, und von einer Grösse, die auf nicht vorangegangene Geburten deutet; die Eierstöcke von der gewöhnlichen Grösse, den rechten etwas wasserhaltig.

Nachdem dieses Protocoll vorgelesen worden war, und dagegen niemand etwas zu erinnern hatte; so wurde es Nachmittags um vier Uhr geschlossen und unterzeichnet.

Sign. Wien, am 29. November 1828.

N. N. Hauptmann-Auditor.	Dr. N. N. Regiments-Arzt.
N. N. Oberlieutenant.	Dr. N. N. Oberfeldarzt.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der Abfassung eines Untersuchungs-Berichtes.

§. 529.

Unter einem *Untersuchungs-Berichte, Fundscheine, Befundscheine, Obductions-Berichte* (visum repertum, relatio medica, parere medicum) versteht man jenen schriftlichen Aufsatz, welchen die, bei der gerichtlichen Untersuchung vorgeladen und gegenwärtig gewesenen Medicinal-Personen an die betreffende Obrigkeit oder Gerichts-Behörde einzusenden, und in welchem sie über die Art und Weise, nach welcher die Untersuchung vorgenommen worden ist, über den Befund derselben Bericht zu erstatten, und die ihnen vorgelegten, oder aus der Natur des Falles selbst hervorgehenden Fragen zu beantworten haben.

§. 530.

Da ein solcher Bericht zur Grundlage des richterlichen Ausspruches dient; so müssen bei seiner Abfassung die zur Legalität desselben *vorgeschriebenen Förmlichkeiten* genau eingehalten, und ihm die *wesentlichen Eigenschaften* eines kunstverständigen und wissenschaftlichen Fundscheines ertheilt werden. Zur *Legalität* eines solchen Berichtes gehört: 1) dass er von den, zu solchen Geschäften vollkommen berech-

tigten, von dem Richter ausdrücklich aufgeforderten und beeideten Medicinal-Personen abgefasst worden sei, gegen welche überdiess weder in Hinsicht ihrer Kenntnisse, noch ihrer Sittlichkeit eine gegründete Einwendung gemacht werden kann; 2) dass derselbe vom Gerichts-Arzte oder Wundarzte bei voller Musse besorgt werde, und Falls nebst den beiden genannten noch ein dritter Kunstverständiger der Untersuchung beigewohnt hätte, dass sie sich bevor mit ihm besprechen, und in Hinsicht ihres Urtheiles mit ihm übereinzukommen suchen; 3) dass sie in diesem Falle den Fundschein gemeinschaftlich unterzeichnen; bei getheilter Meinung aber der davon Abweichende seine Meinung mit den nöthigen Beweggründen unterstützt, dem Gerichte, entweder am Schlusse des ärztlichen Gutachtens, oder in einem besonderen schriftlichen Aufsatze vorlege.

§. 531.

Die Ausarbeitung des Befundscheines darf keineswegs übereilet, aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben, und die Ausübung der Rechtspflege gehemmt werden. Der Gerichts-Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Massgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen eine noch längere Frist begehren. Kann in einem Falle kein bestimmtes ärztliches Urtheil gefällt werden, oder ist in einem, keinem Zweifel unterliegenden Falle, die medicinische Beurtheilung leicht; so wird das gerichtsärztliche Gutachten sammt den Gründen sogleich nach gepflogener Untersuchung ausgesprochen, und dem Untersuchungs-Protocolle beigefügt. Ist das medicinische Urtheil zwar für die Ueberzeugung des gerichtlichen Arztes bestimmt und einleuchtend; fordern aber die Gründe desselben zur Ueberzeugung für den Richter eine weitläufigere Darstellung: so kann das summarische Urtheil sogleich zu Protocoll gegeben, die weitere Ausführung der Gründe später nachgeliefert werden.

§. 532.

Zu den *wesentlichen Beschaffenheiten* eines gerichtsärztlichen Fundscheines gehören: 1) dass er in die gehörige *Form* eingekleidet, deutlich und verständlich, ohne Weitschweifigkeit,

und doch hinlänglich ausgeführt, auch in einer wissenschaftlichen Ordnung und angemessenen Schreibart abgefasst sei; 2) dass darin der Befund der Untersuchung streng nach Pflicht und Gewissen angegeben, der Inhalt desselben zu seiner Bestimmung hinreichend, und wissenschaftlich bearbeitet, somit möglichst umfassend, wahr, gründlich und bestimmt vorgetragen sei.

§. 533.

Der Form oder Einkleidung nach besteht ein Fundschein aus folgenden Theilen: 1) aus der Ueberschrift, 2) dem Eingange, 3) dem Hauptbestande oder dem historischen Theile (species facti), 4) dem eigentlichen Gutachten, 5) dem Schlusse, 6) der Angabe der Zeit der Ausstellung und der Namensunterzeichnung.

§. 534.

Die Ueberschrift fängt mit einem, der verschiedenen Namen dieses schriftlichen Aufsatzes, also mit den Worten an: *Aerztlicher* oder *medicinischer Bericht* (Relatio medica), oder *Wundbericht*, *Beschaubericht*, *Fundschein*, *Befundschein* (visum repertum), auch wohl, *ärztliches* oder *medicinisches Gutachten* (parere medicum), worauf der Gegenstand der Untersuchung im Allgemeinen angedeutet wird.

§. 535.

Im *Eingange* wird angegeben: die Gerichts-Behörde, auf deren Verlangen oder Befehl die gerichtliche Untersuchung angeordnet, an welchem Tage, und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hierzu ausgefertiget, und an welchem Tage dieser zugestellt worden sei; ferner werden die Medicinal-Personen, welche bei der Untersuchung gegenwärtig gewesen sind, der Tag und die Stunde, wann, und der Ort, wo die Untersuchung vorgenommen worden ist, weiter der Gegenstand und der Zweck der Untersuchung, die Namen und Dienstes-Stuffen der dabei gewesenen Gerichts-Personen, endlich die Actenstücke oder Werkzeuge u. dgl., welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden sind, bemerkt.

§. 536.

Der *historische* Theil enthält eine genaue Erzählung des

Ganges der Untersuchung, und alles dessen, was während derselben zur Aufhellung des in Untersuchung stehenden zweifelhaften Rechtsfalles kund geworden ist; hierbei werden diese Daten so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie zur Kenntniss gelangen, aufgezeichnet; überdiess ist jenes, was die Wahrnehmung bei der Untersuchung durch die eigenen Sinne lehrt, wohl zu unterscheiden von dem, was bloss durch die Erzählungen anderer jedesmal in dem Fundscheine namentlich anzuführenden Personen, bekannt geworden ist, und von dem, was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, welches wieder nach der Nummer des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muss.

§. 537.

Das *eigentliche Gutachten* stellt diejenigen Resultate dar, welche aus den, durch die gepflogene Untersuchung erkannten Daten nach naturwissenschaftlichen und medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, und beantwortet darnach die von Seite der Gerichts-Behörde über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten, oder Falls diess unterlassen worden ist, die aus der Beschaffenheit des Rechtsfalles dem Gerichts-Arzte von selbst einleuchtenden Fragen. Die Behauptungen in dem Gutachten müssen immer mit, den Grundsätzen der Natur- und Arzneiwissenschaft gemässen Beweisgründen hinlänglich unterstützt, und mittelst der, auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten Schlussfolgerungen aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Behauptungen guter Schriftsteller der gerichtlichen Arzneikunde in ähnlichen Fällen, können nie für sich allein als Beweise angesehen, und dergleichen Autoren dürfen nur in so fern angeführt werden, als sie gewisse Sätze gründlicher oder ausführlicher beweisen, und es der Aussteller des Gutachtens, zur Vermeidung einer unzweckmässigen Weitläufigkeit, zu thun nicht im Stande ist.

§. 538.

Da bei einer jeden gerichtlichen Leichenbesichtigung die Ausmittelung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muss; so hat er in seinem Fund-

scheine das, was er aus den, von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewissheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmasslich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen, ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit, über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen; sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder, wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 539.

Der *Schluss* enthält die Versicherung, dass der Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und reifer Ueberlegung aller Umstände ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft entsprechend abgefasst sei. Hierauf folgt die Benennung des *Ortes* und der *Tag* der Ausfertigung; zuletzt die *Namensunterschrift* des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, welche die Untersuchung vorgenommen haben, mit oder ohne beigedruckten Siegeln. Die gehörig zusammengebogene Schrift wird sodann von aussen mit dem Titel der Gerichts-Behörde, an welche der Fundschein abgeschickt wird, mit den Namen und Amtscharakter der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des untersuchten Gegenstandes und der etwaigen Beilagen, überschrieben.

§. 540.

Gegenstände, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen, und von den Gerichts-Aerzten bei Abfassung des Gutachtens benützt werden, sind: 1) Werkzeuge, womit in einem vorliegenden Falle Verletzungen zugefügt worden sind; 2) Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bei sich trug, und die noch Spuren der beigebrachten Verletzung zeigen, oder die zur Erkenntniss und Entdeckung einer unbekannten Person beitragen können; 3) Ueberreste von verschiedenen Stoffen, die entweder als Gifte bereits erkannt, oder als sel-

che verdächtig sind, z. B. das in dem Magen und Darmcanale Enthaltene; 4) die, in Klagefällen wegen einer zweckwidrigen Behandlung von approbirten Medicinal-Personen, After-Aerzten und Unbefugten verordneten Arzneien oder verschriebenen Recepte; 5) die, von dem behandelnden Arzte oder Wundarzte abgefasste Krankheitsgeschichte, wenn ein Verwundeter oder Vergifteter noch einige Zeit gelebt hat; 6) die, von der Gerichts-Behörde den gerichtlichen Aerzten vor der Untersuchung zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke.

§. 541.

Diese Gegenstände müssen dem Fundscheine, als nothwendige Beilagen, auf eine angemessene Weise sorgfältig eingepackt und versiegelt mitgegeben, und die geschehene Einsendung derselben muss jedesmal auch im Fundscheine sowohl von innen, als von aussen, kurz angemerkt, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

§. 542.

Damit das Gutachten für den Richter, dem die Kunstsprache der Aerzte fremd und unverständlich ist, *deutlich* und *verständlich* sei, muss die Schreibart kurz, bündig und so viel als möglich, ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn. Letztere sind, um Zweideutigkeiten und Missverständnisse zu verhüthen, jedesmal zwischen Einklammerungszeichen mit der üblichen deutschen Benennung sogleich hinzu zu setzen. Um die Aufmerksamkeit des Richters nicht zu ermüden, von der Hauptsache abzuleiten, oder ihn wohl gar irre zu führen, müssen alle gelehrten theoretischen Aushohlungen, weitläufige Deductionen, gesuchte Worte, erkünstelte Ausdrücke, rednerische Figuren, u. dgl. in einem solchen Actenstücke vermieden werden.

§. 543.

Herrscht in einem gerichtsärztlichen Gutachten eine *gute Ordnung*, so wird dadurch die Uebersicht des Ganzen sehr erleichtert. Es müssen zu diesem Behufe jedesmal die betreffenden Streitfragen einzeln und in der Aufeinanderfolge, wie sie aus der Natur der Sache von selbst hervorgehen, und mit einander in Verbindung stehen, aufgestellt und beantwortet, auch die

einzelnen Behauptungen mit den nöthigen Beweisgründen beigefügt werden, aus welchen am Ende das allgemeine Resultat gezogen, und als summarisches Urtheil ausgesprochen wird.

§. 544.

Wegen der schweren Folgen, welche das Gutachten der Aerzte haben kann, fordert die *strenge Gewissenhaftigkeit* von letzteren, dass sie sich einerseits hüthen, *ein strengeres Urtheil* auszusprechen, als aus der Beschaffenheit der Thatumstände nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft vollkommen und deutlich hervorgeht; andererseits sich auch nicht durch blosses Mitleid bestimmen lassen, ein *milderes Urtheil* zu fällen, als die Umstände an die Hand geben, um den Richter zu einem milderen Ausspruche zu bewegen; und dass sie nur höchstens in zweifelhaften Fällen statt einer strengeren die gelindere Meinung vor dem Gerichte geltend machen.

§. 545.

Vollständig ist der Inhalt eines medicinischen Berichtes, wenn er alle, entweder von dem Richter aufgeworfenen, oder aus jedem einzelnen Rechtsfalle von selbst hervorgehenden Streitfragen umständlich beantwortet, und überdiess noch dasjenige erörtert, was zur Widerlegung von Einwürfen und zur Begegnung von Ausflüchten dient. Der Gerichts-Arzt hüthe sich aber, die Gränzen seiner Wissenschaft zu überschreiten, in seinem Gutachten in das Juridische einzugreifen, dem Richter darüber Winke zu geben, unmassgebliche Vorschläge u. dgl. zu machen.

§. 546.

Wahr und *gründlich* ist ein medicinisches Gutachten, wenn: 1) dasselbe aus richtigen Voraussetzungen (Prämissen) abgeleitet ist, und darin durchaus nichts behauptet wird, was nicht auf sicheren, und jedesmal ausdrücklich angeführten Gründen beruht; 2) aus diesen Prämissen nichts anderes gefolgert wird, als was nach feststehenden Grundsätzen der Arzneiwissenschaft, und nach reifer ärztlicher Erfahrung daraus hergeleitet werden kann; 3) die einzelnen

Folgerungen mit einander in keinem Widerspruche stehen, und aus allen kein anderes allgemeines Resultat gezogen wird, als welches sich nicht folgerichtig daraus ableiten lässt.

§. 547.

Zu den *Prämissen* gehören aber nicht nur die, bei der gerichtlich-medicinischen Untersuchung gemachten Wahrnehmungen der Kunstverständigen, die Aussagen der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen, welche einem Kranken, Verwundeten, einer Schwangeren oder Gebärenden Beistand geleistet haben; sondern auch die, durch die richterliche Untersuchung ausgemittelten, in den Acten enthaltenen, oder den Medicinal-Personen anders woher, durch Hörensagen u. s. w. bekannt gewordenen, erklärenden Umstände, woraus erhellet, dass die Prämissen von ungleichem Werthe sind.

§. 548.

Unstreitig haben die, bei der *gerichtlich-medicinischen Untersuchung*, von den Kunstverständigen *wahrgenommenen Thatumstände* den meisten Werth; weil sie als Wirkungen bestimmte Veränderungen, und als solche bestimmte, bewegende Ursachen anzeigen, mithin die Sprache sind, durch welche die Natur sich zu erkennen gibt, demnach als durch die Sinne deutlich aufgefasste Wahrheiten fest stehen; auch weil durch sie oft die verborgensten ursächlichen Momente, welche mit dem vorhandenen Zustande bald in einer näheren, bald entfernteren Verbindung stehen, entdeckt werden, und sie daher über die Thatbeschaffenheit das meiste Licht verbreiten. Desshalb muss auch der Gerichts-Arzt nicht nur den Befund der Untersuchung in seinem Gutachten wörtlich anführen, sondern auch dieses auf jenen vorzüglich gründen. Nur darf er dabei nicht ausser Acht lassen, dass die Erklärung der Wirkung, der Endzweck der Untersuchung natürlicher Dinge überhaupt, bloss durch den hinlänglichen Grund des, in der Wirkung Enthaltenen möglich, und dass die Ursache, welche nicht existirt, oder wenn sie auch vorhanden, nicht *hinreichend* ist, d. h. den hinlänglichen Grund aller Theile der Wirkung nicht ent-

haltet, auch nicht für die Ursache der Wirkung angenommen werden kann *a*).

§. 549.

Gleichwohl ist es nothwendig, dass ausser dem Befunde auch noch alle diejenigen *Thatumstände*, welche durch die *richterliche Untersuchung ausgemittelt worden*, und in den gerichtlichen Acten enthalten sind, berücksichtiget, und dem ärztlichen Gutachten zum Grunde gelegt werden; weil der Befund der ärztlichen Untersuchung den Zustand des untersuchten Gegenstandes grösstentheils als Wirkung einer Ursache kennbar macht, der Schluss von der Wirkung auf die Ursache nicht immer sicher ist, indem gleiche Wirkungen von verschiedenen Ursachen, und verschiedene Wirkungen von gleichen Ursachen hervorgebracht werden können. Ueberdiess würde in den meisten Fällen entweder die Art und Weise, auf die eine Handlung geschehen ist, unentschieden bleiben, oder es könnte im ärztlichen Gutachten eine falsche Ursache angegeben werden, wenn jene Prämissen übersehen würden. Der Gerichts-Artzt darf sich jedoch nie durch die, aus den Acten entnommenen Umstände allein in seinem Urtheile bestimmen lassen; sondern er hat sie bloss als Winke zur Gründlichkeit seines Urtheiles zu benützen, unbefangen mit dem Befunde zu vergleichen, und sein Urtheil auf die vollkommene Uebereinstimmung beider zu gründen.

§. 550.

Die *ausgestellten Krankheitsgeschichten* und die *mündlichen Angaben* derjenigen Medicinal-Personen, unter deren medicinischer, chirurgischer oder geburtshülflicher Behandlung ein, der gerichtlich-medicinischen Untersuchung unterworfenes Individuum vorher gestanden ist, liefern nicht nur genaue Aufschlüsse über den vorhergegangenen Zustand im Zusammenhange mit den Folgen; sondern oft auch noch andere, sich auf das Factum beziehende Aufklärungen über Vernachlässigung, zweckwidrige Behandlung, ungünstige Nebenumstände während der Cur u. dgl. Doch müssen solche

a) A. Ambschell's Anfangsgründe der Naturlehre. 1. Abhandl. Wien 1792. 8. §. 15 u. 27.

schriftlich abgefasste, oder mündlich zu Protocoll gegebene Krankheitsgeschichten von einer ordentlich geprüften und approbirten Medicinal-Person, oder von zweien zugleich herstammen, ohne Widersprüche, und ihre Glaubwürdigkeit durch die Namensunterschriften bestätiget seyn; können aber dessenungeachtet wegen der allgemeinen menschlichen Irrfähigkeit, des alleinstehenden Zeugnisses, und der zuweilen fehlenden Unparteilichkeit nicht unter allen Umständen als untrüglich angesehen werden *a*).

§. 551.

Es dürfen zwar auch verschiedene andere, *ausser dem gerichtlichen Wege bekannt gewordene, sich auf das Factum beziehende Umstände* in dem ärztlichen Gutachten angeführt werden. Da aber der Gerichts-Arzt seine Behauptung nur auf erwiesene Voraussetzungen gründen muss, dergleichen Angaben aber oft Gerüchte ohne einen Grad der Gewissheit, auch wohl blosse Muthmassungen sind, oder lediglich auf Hörensagen beruhen; so darf er auf dieselben selbst dann keinen besonderen Werth legen, wenn sie mit den Thatsachen des Befundes übereinzustimmen scheinen. Auch hier muss der Arzt die Quellen, aus denen sie flossen, genau anzeigen, den Werth solcher Thatumstände bestimmt aussprechen, und alles, auf solchen unerwiesenen Angaben und Muthmassungen gestützte, von dem auf festen Gründen ruhenden wohl unterscheiden.

§. 552.

Die, im ärztlichen Gutachten in Anwendung zu bringenden *Grundsätze der Heilkunde* müssen feststehend, überdiess durch die Erfahrung hinreichend bewährt, und allgemein anerkannt seyn; einseitige Hypothesen aber, Meinungen und Ansichten einzelner Personen dürfen hier keinen Werth haben. Es ist endlich auch das summarische ärztliche Urtheil, welches immer am Ende des Gutachtens zur leich-

a) Dr. C. F. Koch, nach welchen Grundsätzen hat der Preuss. Gerichts-Arzt bei Bestimmung des Lethalitäts-Verhältnisses einer Verletzung zu verfahren. Vergl. A. Henke's Zeitschr. 16. Ergz.-Hft. S. 24.

teren Uebersicht, und als Resultat der ganzen Untersuchung mit wenig Worten ausgedrückt beigeschlossen werden muss, gründlich und wahr: wenn die Prämissen wahr sind, worauf die einzelnen Folgerungen beruhen; ferner wenn die, aus den Prämissen gezogenen einzelnen Folgerungen, jede für sich wahr und richtig sind, auch sich untereinander nicht widersprechen; endlich wenn aus diesen einzelnen Behauptungen durchaus kein anderer Schluss abgeleitet wird, als in denselben enthalten ist.

§. 553.

Da aus dem alleinigen Befunde der gerichtsärztlichen Untersuchung selten ein völlig erschöpfendes Urtheil abzuleiten ist: so kann es auch dem Gerichts-Arzte weder zur Schande noch zum Vorwurfe gereichen, wenn sein, bereits an den Richter abgegebenes Gutachten, später entdeckter Thatumstände wegen, *abgeändert*, oder, was jedoch, wenn alles früher regelmässig vor sich gegangen ist, kaum möglich wird, ganz *cassirt* werden müsste. Es gereicht ihm vielmehr zur Ehre, wenn er in einem solchen Falle, auf die Gültigkeit seines früheren Gutachtens verzichtend, die ihm neuerlich bekannt gewordenen Thatumstände unparteiisch prüft, mit dem früheren sorgfältig vergleicht, und unbefangen ein neues von seinem frühern abweichendes Gutachten ausstellt.

§. 554.

Mit Recht würde es ihm im Gegentheile sehr übel angerechnet werden; wenn er diese, ihm später bekannt gewordenen Umstände mehr zu Gunsten seines früher ausgestellten Gutachtens, als zum Besten der Wahrheit benutzt, und diese durch gesuchte Erklärungen und allerlei Wendungen, oder wohl gar durch eine unrichtige Auslegung und Beurtheilung mit seinen früheren widersprechenden Behauptungen zu vereinigen gesucht hätte. Hat er, ohne einer anderen Veranlassung dazu, nach längerer und gewissenhafterer Erwägung der Umstände sich selbst überzeugt, dass sein früher abgegebenes Urtheil unvollkommen und mangelhaft, oder ungegründet und falsch sei, daher entweder abgeändert oder ganz cassirt werden müsse; so ist diess zu thun seine Pflicht, nur muss er zugleich die wohl-

begründete Ursache dieser Abänderung oder gänzlichen Abweichung von der vorigen Meinung beifügen *a*).

§. 555.

Die vielfältige Erfahrung lehrt, dass die ärztlichen Zeugnisse oder Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen an lebenden und an todten Menschen, welche so häufig zur gerichtlichen Verhandlung kommen, wegen ihrer Unvollständigkeit und Ungründlichkeit den Richter beirren. Da nun die Verfassung solcher Befundscheine gewöhnlich bald nach vollbrachter That ausgestellt, sehr wichtig ist, und wenn selbe nicht erschöpfend sind, späterhin sehr schwer oder gar nicht mehr bestimmter verfasst, und dem Richter gründlich aufgeklärt werden können; so fordert es die Sicherheit der Rechtspflege, dass Befundscheine über Verletzungen und Verwundungen, welche als Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen angeklagt, und der richterlichen Entscheidung unterzogen werden, bestimmt und zweckmässig, so wie gehörig beglaubiget, verfasst werden. Dieses zu erreichen wurde daher Folgendes angeordnet.

§. 556.

1) Jeder ärztliche Befundschein über eine Misshandlung, Verletzung und Verwundung ist sowohl auf Anmelden oder Ansuchen des Beschädigten, als auf Requisition eines Gerichtes oder einer Ortsobrigkeit, jedoch im ersten Falle in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen, im zweiten Falle in Gegenwart der von ihren Vorgesetzten hierzu beauftragten Gerichts-Personen zu verfassen. Diese Zeugen und Gerichts-Personen müssen nicht allein in diesen Befundscheinen mit Namen und Stand aufgeführt werden, sondern auch den Befundschein eigenhändig unterfertigen, und somit das Vorgefundene und die Identität des Beschädigten bestätigen. Ohne diese Bestätigung ist der ausgestellte Befundschein wirkungslos. Uebrigens versteht es sich von selbst, dass alle in das Gebieth der gerichtlichen Arzneikunde gehörigen ärztlichen

a) Instruction für die Militär-Aerzte. — Ant. Dorn's, die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung u. s. w. München 1813. Band. I. — Jos. Bernt, Anleitung zur Abfassung medicinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten. Wien 1821.

Befundscheine diese Bestätigung der Gerichts-Personen oder Zeugen haben müssen.

§. 557.

2) Um die Verfassung solcher Befundscheine mit derjenigen Umsicht, Ordnung, Vollständigkeit und Gründlichkeit zu erzwecken, wie es die gerichtliche Arzneikunde und die Rechtspflege fordern, sind in Zukunft die ärztlichen Befundscheine über Misshandlungen und Verwundungen *an Lebenden* genau nach der Ordnung, und mit Berücksichtigung der zu untersuchenden Umstände und Körpertheile, wie selbe in dem beiliegenden Formulare A. aufgeführt sind, nebst dem Gutachten, und eben so *an Leichen* nach dem Formulare B. mit genauer Beobachtung der eigens für gerichtliche Leichenbeschauer bekannt gemachten Instruction zu verfassen, und dem Gerichte, welches dieses ärztliche Gutachten forderte, vorzulegen, oder wenn diese Requisition nicht Statt hatte, dem Beschädigten zu verabfolgen.

§. 558.

3) Zugleich werden sämmtliche Behörden, Ortsobrigkeiten und Magistrate auf die genaue Befolgung der §. 1—24 der Instruction bei gerichtlichen Leichenbeschauen aufmerksam gemacht, da in diesen §§. dasjenige enthalten ist, was auch sie bei solchen Beschauen zu beobachten, zu verfügen und zu befolgen haben, und da auch in denselben das Entsprechende wegen der Wahl des gerichtlichen Arztes, wegen der Fälle, wo eine gerichtliche Leichenbeschau zu verfügen ist, ferner wegen der nothwendigen Aufsicht auf solche Leichen, wegen der Art und Weise, wie eine solche Beschau abzuhalten ist, endlich wegen des Benehmens des herbeigerufenen gerichtlichen Arztes oder Wundarztes aufgeführt und angeordnet ist.

A. Befundschein

über die Verletzung eines Lebenden.

§. 559.

Zur Untersuchung und Ausstellung dieses Befundscheines requirirt:

Von der Behörde am des Monates im Jahre Zahl

Von der Partei (deren Name, Stand, Wohnort) am des Monates im Jahre 18

Die Untersuchung geschah am des Monates im Jahre 18 in Gegenwart der Gerichts-Personen (derselben Name, Amtscharakter, Wohnort) der glaubwürdigen Zeugen (derselben Name, Stand, Wohnort) und zwar im Orte im Hause Nro um Uhr (Vor-) Nachmittag.

Der Gegenstand der Untersuchung ist:

Nach den bisher gepflogenen Nachforschungen und Angaben soll:

Aus den bisher von den Behörden erhobenen Umständen, folglich auch aus den Aeusserungen der vernommenen (namentlich anzuführenden) Parteien und Zeugen geht in Rücksicht des eigentlichen Herganges und der Umstände hervor:

Bei der nun am oben angeführten Tage von dem unterfertigten Aussteller dieses Befundscheines in Gegenwart der unterfertigten Zeugen vorgenommenen Beschau ist der Zustand des Beschädigten folgender:

Dessen Name, Stand, Gewerbe, Wohnort, Alter und Temperament.

Zustand des Körpers überhaupt (habitus).

Dessen Grösse oder Länge, Farbe der Augen und Haare, besonders angeborne oder früher und woher überkommene Narben, Flecken, Gebrechen, Verunstaltungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Körper, selbst vorausgegangene, angegebene oder noch gegenwärtig in ihren Folgen auffindbare Krankheiten, welche, wo, und in welchem Grade.

Aeusserer Zustand der einzelnen Theile des Körpers: des Kopfes und Halses, der Brust, des Bauches, der Hände und Füsse. Beschwerden und Leiden, die der Beschädigte klagt, und Beschädigungen und Verletzungen, welche er anführt, vorzüglich jene, welche wirklich vorgefunden werden.

Zustand der einzelnen Functionen, nämlich: des Nerven-Systemes und der geistigen Verrichtungen; des Blutumlau-

fes, der Werkzeuge des Athemholens; der Baucheingeweide mit vorzüglicher Rücksicht auf jene Verrichtungen, welche durch die Verletzungen am meisten gelitten haben.

Darstellung der bis nun angewendeten ärztlichen oder wundärztlichen Hülfe; wie ist dieselbe erwiesen? sind Merkmale dieser Hülfe vorhanden, und welche?

Genaue Beschreibung und anatomische Bestimmung der wirklich vorgefundenen Verletzungen, wobei die §§. 43—47 der Instruction für die gerichtliche Leichenbeschau zu beobachten sind. — Das verletzte Organ: die Länge, Breite, Richtung und Tiefe der Verletzung. — Zustand, in welchem sich das verletzte Organ in Absicht auf seinen Zweck und seine Verrichtung befindet. — Wirkung und Einfluss dieser Verletzung auf das Leben und die Gesundheit des Verletzten; Beschreibung des Werkzeuges, womit die Verletzung wirklich geschah, oder Angabe der Merkmale, welche auf die Art der entstandenen Verletzung und auf die angewendeten Werkzeuge schliessen lassen.

Gutachten und Schluss.

§. 560.

Physisch-medicinische Würdigung der vorgefundenen Verletzungen und ihres Einflusses auf die Gesundheit oder das Leben des Beschädigten, mit Hinsicht auf den ganzen körperlichen Zustand des Beschädigten.

Welche Gründe gehen daher aus dieser Würdigung hervor, um die Verletzung als *leicht* oder *schwer*, und zwar letztere mehr oder minder, selbst lebensgefährlich erklären zu müssen? Hierbei ist vorzüglich auf das 19. Hauptstück §§. 136 und 137 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches Rücksicht zu nehmen, und zu begutachten, ob die Verletzung *schwer* zu nennen sei: weil dem Verletzten ein Nachtheil an seiner Gesundheit zugezogen wurde, welcher, warum, und in welchem Grade? weil mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden war, warum? weil die Beschädigung so beschaffen ist, dass der Beschädigte wichtigen Nachtheil an seinem Körper zu erleiden hat, welchen und warum? weil die Beschädigung auf eine solche Art, und mit

einem solchen Werkzeuge geschehen ist, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, warum?

Ausgefertiget im Orte am des Monats 18

Unterschrift	Unterschrift
der anwesenden gerichtlichen oder privat glaubwürdigen Zeugen mit Namen, Charakter nebst Siegel.	des Befund-Ausstellers mit Namen und Charakter nebst Siegel.

B. Befundschein

über eine gerichtliche Leichenbeschau.

§. 561.

Zur Untersuchung und Ausstellung dieses Befundscheines die Aufforderung erhalten von (Behörde) unter dem des Monates im Jahre 18 Zahl die Beschau geschah am des Monates im Jahre 18 in Gegenwart der unterzeichneten Gerichts-Personen, nämlich (derselben Name und Charakter) und zwar im Orte im Hause Nro. in der Tagesstunde.

Der Gegenstand und dessen Würdigung betrifft (bei einer schriftlichen Requisition, welche der Leichenbeschauer erhalten hat, ist der Inhalt derselben hier aufzunehmen):

Aus den bisher gepflogenen Nachforschungen und Angaben geht hervor:

Aus den bisher gerichtlich erhobenen Umständen, und aus der bis nun richterlich gepflogenen Untersuchung, folglich aus den Aeusserungen der vernommenen (namentlich aufzuführenden) Partheien und Zeugen geht in Rücksicht des eigentlichen Herganges und der Umstände hervor: dass

Bey der am oben angeführten Tage vorgenommenen Beschau selbst wurde gefunden:

a) In Rücksicht auf die Nebenumstände.

b) Bei Besichtigung der Leiche selbst.

Darstellung des Zustandes des Körpers überhaupt (habitus), Farbe der Haut, wirkliches oder muthmassliches Alter, Grösse und Länge des Körpers, Farbe der Augen und Haare.

Zustand der Oberfläche des Körpers in allen seinen Theilen sammt dem Zustande der Oeffnungen, welche zu den inneren Organen führen, wobei also alle regelwidrigen Er-

scheinungen, Narben, Geschwülste, Geschwüre, missfarbige Flecken, Auswüchse, Verletzungen, Knochenkrankheiten etc. mit genauer anatomischer Bestimmung des Ortes, ihrer Gestalt, Grösse, Richtung, Tiefe und des beleidigten Organes aufzuführen sind, und zwar: Am Kopfe, am Halse, am Stamme, an den Extremitäten.

c) Untersuchung der Höhlen des Körpers, mit besonderer medicinisch-pathologischer Darstellung aller krankhaften, widernatürlichen, und eine Gewaltthat andeutenden Erscheinungen.

1) Untersuchung des Kopfes und seiner Höhlen sammt dem Gehirne. 2) Untersuchung der Mundhöhle, des Halses, des Rückgrathes und des Rückenmarkes. 3) Untersuchung der Brust und derselben Eingeweide. 4) Untersuchung des Unterleibes und der Baucheingeweide. 5) Nähere Beschreibung und anatomische Darstellung der vorgefundenen Verletzungen, mit Rücksicht auf das angewendete Werkzeug, welches muthmasslich oder wirklich vorgezeigt, anzuführen und zu beschreiben ist.

Gutachten und Schluss.

§. 562.

Der Tod ist nicht gewaltsam, also auch nicht durch Beschädigung, sondern durch Krankheit herbeigeführt.

Hier sind die vorgefundenen Erscheinungen der Krankheit darzustellen, die Krankheit zu bestimmen, die Ursachen des Todes aus derselben aufzuführen und zu begründen. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdient hier jener Zustand der Leiche, wo die Erscheinungen einer innerlichen Krankheit mit den Erscheinungen angebrachter Gewaltthätigkeit zugleich vorkommen.

§. 563.

Der Tod ist aus gewaltsamen Beschädigungen und Verletzungen erfolgt.

Genaue Darstellung und physisch-medicinische Würdigung der vorgefundenen Verletzungen und ihres Einflusses auf die Gesundheit, selbst auf das Leben des Beschädigten, in Hinsicht auf den übrigen vorausgegangenen und bisherigen Gesundheitszustand des Verstorbenen.

Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit der Verletzung, nach dem Sinne des 1. Theiles, 16. Hauptstückes des Gesetzbuches über Verbrechen.

Hat der Tod des Verletzten aus den vorgefundenen gewaltthätigen Verletzungen und Handlungen *nothwendig* (unbedingt, absolute lethale) mit Rücksicht auf die Verletzung selbst, auf den verletzten Theil, und auf die Körperbeschaffenheit des Verletzten erfolgen müssen? wie und aus welchen Gründen? Ist der Tod aus der Verletzung nicht *nothwendig*, sondern *bedingt* (zufällig oder für sich tödtlich, per accidens aut per se lethale) mit Rücksicht auf die Verletzung selbst, auf den verletzten Theil und auf die Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder durch zufällige äussere Einflüsse und Umstände erfolgt? wie und aus welchen Gründen *a*)?

Ausgefertiget im Orte am des Monates im Jahre 18

Unterschrift der anwesenden Gerichts-Personen mit Namen und Charakter nebst Siegel.	Unterschrift der Aussteller des Befundscheines mit Namen und Charakter nebst Siegel.

Beispiel eines Untersuchungs-Berichtes.

§. 564.

Befundschein

über das ermordet gefundene Militär-Weib N. N.

Zufolge der, von Seite des löblichen k. k. 60. Linien-Inf.-Regiments-Gerichtes unter dem 26. November l. J. ausgestellten, und am 28. d. M. erhaltenen Aufforderung haben Endesgefertigte am unten gesetzten Tage Nachmittags von halb drei bis vier Uhr, im academischen Obductions-Saale, in Gegenwart des Herrn Hauptmann-Auditors N. N., und des Herrn Oberlieutenants N. N. den Leichnam eines unbekannten, am 24. d. M. früh im sogenannten Gatterhölzel nächst Untermeidling bei Wien ermordet gefundenen Militär-Weibes, ohne irgend eine Aufklärung über den Thatbestand er-

a) Verordnung des Galizischen Landes-Guberniums. Kundgemacht am 27. März 1827. Vergl. J. J. Knolz a. a. O. S. 501—507.

halten zu haben, in der Absicht gerichtlich untersucht, um die wahre Todesursache aufzudecken, worüber ein Protocoll nachstehenden Inhaltes aufgenommen wurde. (Nun folgt der (§. 528) unter *A* und *B* angezeigte Inhalt wörtlich mit dem Unterschiede, dass der Schluss, das Datum und die Unterzeichnung wegbleiben, und darauf unmittelbar das Gutachten die Stelle einnimmt).

Gutachten.

Da uns Gefertigten im vorliegenden Falle obliegt: I) *die Zahl und Beschaffenheit der vorgefundenen Verletzungen genau zu beschreiben*; II) *in wie weit jede Verletzung gefährlich oder tödtlich gewesen, und ob der Tod nothwendig aus der That, oder aus den Nebenumständen erfolgt sei;* III) *das Werkzeug, womit die Tödtung geschehen ist, so viel möglich anzuführen*; *und* IV) *den Grad der angewendeten Gewalt, oder ausgeübten Grausamkeit, so weit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, anzumerken*, so antworten wir dem erhobenen Leichenbefunde gemäss:

Ad I. dass α) auf der Stirne der entleibt Gefundenen nahe an den linken Augenbraunen eine Geschwulst von der Grösse einer mässigen Wallnuss, und unter dieser etwas extravasirtes Blut angetroffen worden ist (Nro. 3); ferner β) die Haut am Halse der Entseelten rechter Seits an drei, vorwärts an einer und linker Seits an acht kleinen Stellen bräunlich, und wie von Nägeln aufgeschürft gefunden worden ist (Nro. 4); dann γ) im tieferen Theile der Luftröhre eine bräunliche Flüssigkeit angesammelt, beide Lungen stark ausgedehnt, von dunkler Farbe, ihre Gefässe mit vielem schäumigen Blute versehen, die Blutmasse in flüssigem Zustande (Nro. 10, 12 u. 14), somit die deutlichsten Merkmale des Todes durch Erstickung wahrgenommen worden sind; überdiess δ) unter der linken Brust dieser Unbekannten, nahe am Rande des Brustblattes zwischen der fünften und sechsten Rippe, die Haut, darunter die Zwischenrippen-Muskeln, der Herzbeutel und die vordere Wand des rechten Herzens, durchstochen, der Herzbeutel zwar voll Blut, aber an den verletzten Theilen weder eine Blutunterlaufung, noch die Spur einer ander-

weitigen Blutergiessung entdeckt worden ist; endlich ε) am Unterleibe eine, einen Zoll vom Schambuge entfernt, anfangende, links neben dem Nabel in nicht ganz gerader Richtung nach aufwärts laufende, sieben Zoll lange, durch alle, die Bauchdecke bildenden weichen Theile gedrungene Schnittwunde, zugleich das grosse Netz zerrissen, eine fünf Schuh lange Parthie des Krummdarmes, so wie eine eben so lange des aufsteigenden und querlaufenden Grimmdarmes von ihrem Gekröse losgetrennt, und durch die Bauchwunde sammt einigen Stücken des grossen Netzes herausgerissen, aber auch hier an den verletzten Theilen, und in der Bauchhöhle keine Spur von vergossenem Blute bemerkt worden ist (Nro. 6 u. 16).

Was nun ad. II. die Frage über die Tödtlichkeit dieser Verletzungen betrifft; so erklären wir, dass α) die Geschwulst auf der Stirne nahe an den linken Augenbraunen für eine, durch einen Schlag, Stoss oder Fall auf einen harten und stumpfen Körper entstandene *leichte Beschädigung* zu halten ist, und als solche nicht ferner in Betrachtung komme; β) die bräunlichen kleinen Hautabschürfungen am Halse auf eine, diesem so wichtigen Theile des Körpers mit den Händen zugefügte Gewaltthätigkeit, nämlich auf eine Erdrosselung hindeute; γ) in der Leiche die deutlichsten Merkmale des Todes durch Erstickung wahrgenommen worden sind; die Verunglückte also, dem angeführten und noch ferner anzuführenden Befunde zu Folge, so gedrosselt worden ist, bis der Stickfluss ihrem Leben ein Ende gemacht hatte; δ) der Stich in die Brust, wobei das verletzende Werkzeug durch die Wand einer Herzkammer bis in die letztere selbst gedrungen ist, wegen der schnellen und unvermeidlichen Verblutung unmittelbar und allgemein nothwendig tödtlich sei; im vorliegenden Falle aber geschlossen werden muss, dass der entleibt Gefundenen dieser Stich erst nach dem Erstickungs-Tode beigebracht worden sei, weil im entgegengesetzten Falle das im Herzbeutel wahrgenommene Blut nicht im flüssigen, sondern im geronnenen Zustande, und in weit grösserer Menge, überdiess auch eine Blutaustretung aus den mitverletzten Theilen nach auswärts und einwärts angetroffen worden wäre; ε) eine Bauchwunde, wie sie oben beschrieben wurde,

zwar nicht tödtlich, wohl aber das Losreissen zweier so beträchtlicher Darmparthien, wegen der unvermeidlichen Verblutung, und wegen der aufgehobenen Verbindung zwischen ihnen und ihrem Gekröse, nothwendig tödtlich erscheine; diese Verletzung jedoch ebenfalls der bereits Entseelten zugefügt worden sei; indem an den beschädigten Theilen sowohl, als in der Bauchhöhle, keine Spur von einer Blutaustretung angetroffen worden ist.

Ad III. Ueber das Werkzeug, womit die Tödtung geschehen ist, gibt die Beschaffenheit der wahrgenommenen Verletzungen den Aufschluss: α) Die Erdrosselung geschah mit den Händen, diess bezeugen die Hautabschürfungen am Halse von den Nägeln der Finger; β) die Stichwunde auf der Haut oder Brust hatte scharfe Ränder, klaffte einen Viertel Zoll weit, war drei Viertel Zoll lang, oval, und durch das dazwischengedrungene Fett etwas verkürzt, somit ursprünglich höchstens einen Zoll lang (Nr. 5); jene an der, mit Fett besetzten äusseren Fläche des Herzbeutels vier Linien, an der inneren glatten zwei Linien, an der vorderen Wand des Herzens eine Linie lang (Nr. 12), und die hintere Wand des Herzens ganz unbeschädigt (Nr. 13). Hieraus ergibt sich, dass das dabei gebrauchte Werkzeug weder ein, mit drei Schneiden versehenes Bayonnett, noch ein, gemeiniglich weit breiterer Säbel, welche auch weit tiefer in das Herz eingedrungen seyn würden, sondern höchst wahrscheinlich ein fünf bis sechs Zoll langes Messer gewesen sei, dessen Klinge nahe am Griffe einen Zoll, gegen die Spitze zu zwei Linien breit war, welches mit aller Gewalt bis an das Heft in die Brust gestossen, und so eine Quetschung des äusseren Wundwinkels (Nr. 5) bewirkt worden ist; γ) die Schnittwunde am Unterleibe wurde ebenfalls aus von selbst einleuchtenden Gründen weder durch ein Bayonnett, noch durch einen Säbel, sondern höchst wahrscheinlich durch das so eben beschriebene Messer hervorgebracht.

Da nun entschieden ist, dass die ermordet Gefundene mittelst der Hände erdrosselt worden ist; so lässt sich ad IV. hieraus entnehmen, welche grosse und anhaltende Gewalt nothwendig war, um auf diese Weise eine er-

wachsene Person durch Erstickung zu tödten, indem zugleich auch der Widerstand überwältigt werden musste, der von der feindlich Angefallenen geleistet worden ist. Es lässt sich ferner auch aus den anderweitigen Beschädigungen auf den festen Vorsatz zu morden, und die Grausamkeit des Thäters schliessen, der sich nicht damit begnügte, sein Opfer bereits in den leblosen Zustand versetzt zu haben, sondern ihm noch, um des Erfolges gewiss zu seyn, einen tödtlichen Stich in das Herz beigebracht, zum Ueberflusse auch noch auf eine barbarische Weise den Unterleib aufgeschlitzt, und mehrere Gedärme herausgerissen hat.

Unser Gutachten geht demnach dahin, dass die ermordet gefundene Unbekannte zuerst mit den Händen erdrosselt, dann der Entseelten mit einem kurzen Messer ein Stich in das Herz beigebracht, mit demselben Werkzeuge der Bauch aufgeschlitzt, und mit den Händen zwei Parthien Därme aus dem Leibe gerissen worden sind; dieselbe somit unmittelbar und allgemein nothwendig tödtlich verletzt, und bei dieser That grosse Gewalt und Grausamkeit ausgeübt worden ist.

Dass dieser Untersuchungs-Bericht nach genau vorgenommener Untersuchung und reifer Ueberlegung aller Umstände ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaft entsprechend abgefasst worden ist, bestätigen wir durch unsere Namens-Unterschrift glaubwürdig.

Wien, den 29. November 1828.

Dr. N. N. — Regiments-Arzt.

Dr. N. N. — Oberarzt.

VIERTER ABSCHNITT.

Von dem rechtlichen Werthe und der Beurtheilung der gerichtlich-medicinischen Untersuchungs-Berichte bei höheren Medicinal-Behörden.

§. 565.

Medicinisch-gerichtliche Untersuchungs-Berichte haben vor Gericht ganz den rechtlichen Werth und jene Gültigkeit, welche von den Gesetzen den legalen Zeugen überhaupt zuerkannt werden; sie haben in dem Grade volle Rechtskraft und Gültig-

keit, dass der Richter in keinem Falle von den, in den gerichtsärztlichen Untersuchungs-Berichten angegebenen Thatsachen abweichen darf, sondern dieselben genau nach den Angaben seinem Ausspruche zum Grunde legen muss.

§. 566.

Es darf jedoch von dem Richter kein Beweis für sich allein beurtheilt, sondern es muss jeder in Verbindung mit dem ganzen Untersuchungs-Geschäfte betrachtet werden. Wird hierdurch entweder die Unpartheilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit irgend eines Beweises durch eine entgegenstehende Erfahrung bedenklich gemacht; so verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden *a*).

§. 567.

Wegen persönlicher Verhältnisse der zur Untersuchung und Beurtheilung gezogenen Medicinal-Personen können von dem Richter, gegen ihre wissenschaftliche Tauglichkeit oder Treue, Einwendungen gemacht werden: wenn sie 1) nicht gehörig geprüft und approbirt sind; 2) mit dem Kläger oder Beklagten verwandt sind, oder in sonstigen freundschaftlichen oder feindschaftlichen Verhältnissen stehen; 3) sich durch Geschenke haben bestechen lassen; 4) dem Trunke ergeben sind, oder wegen eines unmoralischen Lebenswandels in üblem Rufe stehen; 5) an der, während der gerichtlichen Untersuchung eines Erkrankten oder Verwundeten, nothwendig gewesenen ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung Antheil genommen, und sich den Verdacht eines begangenen Kunstfehlers in der Cur zugezogen haben.

§. 568.

Auch verliert das gerichtsärztliche Gutachten an seiner Kraft: wenn 6) die untersuchenden Medicinal-Personen nicht ausdrücklich von dem Richter dazu aufgefordert, nicht in Eid

a) Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. §. 414.

genommen worden, oder sonst dazu berechtiget gewesen; 7) bei der gerichtlichen Untersuchung die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausser Acht gelassen worden sind; 8) die Untersuchung nicht nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Regeln der Kunst, oder nicht der Natur des Gegenstandes und den Umständen gemäss vorgenommen worden ist; 9) sich in dem Untersuchungs-Berichte Dunkelheiten, Zweideutigkeiten oder Widersprüche vorfinden, oder die bei der Untersuchung gegenwärtig gewesenen Medicinal-Personen über die Beschaffenheit des Befundes uneinig sind; 10) das gerichtsärztliche Gutachten seinem Inhalte nach den Forderungen der Gesetze nicht entspricht; 11) dasselbe nicht bestimmt und erschöpfend genug ist, oder statt Gewissheit zu geben, wohl gar selbst Zweifel erregt; und 12) dasselbe, wegen später entdeckter Umstände nicht als hinreichend betrachtet werden kann.

§. 569.

In diesen und ähnlichen Fällen sieht sich der Richter genöthiget, nach Umständen entweder die Untersuchung und Beurtheilung desselben physischen Gegenstandes einer anderen Medicinal-Person aufzutragen, oder das bereits eingelieferte Untersuchungs-Protocoll und beigefügte Gutachten der Prüfung und Beurtheilung der höheren medicinischen Behörde zu unterwerfen.

§. 570.

Auf diese Weise werden durch die Schuld der gerichtlichen Medicinal-Personen entweder neue Untersuchungen und Gutachten veranlasst, die Prozesse verlängert, die Unkosten vermehrt, oder es wird die Untersuchung ganz vereitelt, die Gerechtigkeit in ihrem Gange aufgehalten, auch wohl der Richter, misst er solchen Berichten unbedingten Glauben bei, zu einem ganz unrichtigen Ausspruche verleitet, wodurch bei einem gelinderen Urtheile der Verbrecher nicht nach Massgabe seines Verbrechens bestraft wird, oder bei einer geringen Schuld, oder gänzlicher Unschuld eine unverdiente Strafe erleidet.

§. 571.

Desswegen werden denn auch gerichtliche Medicinal-

Personen, die eines Fehlers überwiesen werden, wodurch die Glaubwürdigkeit ihrer Untersuchungen und Aussagen vor Gericht geschwächt oder gänzlich aufgehoben wird, es sei nun, dass sie diesen aus Unwissenheit, Fahrlässigkeit, oder aus einer anderen Ursache begangen hätten, nach dem Befunde ihres Vergehens mit einer mehr oder weniger strengen Strafe belegt *a*). Sie machen sich aber, gleich einem jeden verpflichteten Beamten insbesondere des Verbrechens der missbrauchten Amtsgewalt und des schweren Kerkers von einem bis fünf, nach der Grösse der Bosheit und des Schadens bis auf zehn Jahre schuldig: wenn sie sich in ihrer Amtshandlung durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsichten bestimmen, oder von der gesetzmässigen Erfüllung ihrer Amtspflicht abwenden lassen; in Amtssachen eine Unwahrheit bezeugen; ein anvertrautes Amtsgeheimniss gefährlicher Weise eröffnen; eine, ihrer Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichten, oder jemanden pflichtwidrig mittheilen, oder sonst zum Nachtheile der Gerechtigkeitspflege mit Rath und That behülflich sind. Sie verfallen selbst bei pflichtmässiger Ausübung ihres Amtes, und zwar dann in eine Kerkerstrafe von sechs Monaten und einem Jahre, wenn sie ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annehmen, welches in seinem Bestande oder in seinem Werthe zum Armen-Fonde des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, zu erlegen ist; oder wenn sie sonst sich einen Vortheil zuwenden, oder versprechen, oder überhaupt bei Führung ihrer Amtsgeschäfte zu einer Partheilichkeit verleiten lassen *b*).

§. 572.

In allen Fällen, wo das Gericht erster oder höchster Instanz den von den Medicinal-Personen erster Instanz eingelieferten Fundschein, aus was immer für einem Grunde (§. 567. 568. 571.), unzureicheud oder zweifelhaft fin-

a) Hof-Rescript. Wien vom 2. August 1764.

b) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Bd. I. Hauptst. XI.

det; da muss die nähere Erörterung und gründlichere Beurtheilung des betreffenden, in gerichtlicher Untersuchung stehenden Falles einer höheren gerichtlich-medicinischen Behörde eingeholt werden; diese hat sodann nach der, von der oberen Justiz-Stelle geschehenen Aufforderung über die früher gepflogene gerichtlich-medicinische Untersuchung, und das abgegebene Gutachten eine Revision anzustellen, und ein entscheidendes Gutachten (Superarbitrium) abzugeben.

§. 573.

Der dabei eingeführte Geschäftsgang ist folgender: Das Untergericht darf sich diessfalls nicht unmittelbar an die höhere Medicinal-Behörde wenden; sondern es hat desshalb einen Bericht an die obere Justiz-Stelle (bei dem Militär an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht, bei dem Civile an das Appellations-Gericht) zu erstatten, und mit diesem zugleich die betreffenden vollständigen Acten einzusenden. Nach genommener Einsicht fordert sodann erst diese Justiz-Stelle die höhere medicinische Behörde zur näheren Erörterung und Beurtheilung des Falles auf, bestimmt die Streitfragen näher, über welche sich die Medicinal-Behörde zu verbreiten hat, und lässt derselben zugleich die zu diesem Geschäfte erforderlichen, über den vorliegenden Fall vorhandenen Acten zustellen.

§. 574.

Ungesäumt lässt hierauf die k. k. Josephs-Academie, oder die medicinische Facultät von dem Notar, und von einigen vom Präses bestimmten Mitgliedern die Acten durchgehen, daraus einen Auszug verfassen, die nähere Erörterung und Beurtheilung vornehmen, darüber in einer Sitzung schriftlichen Vortrag halten, die Mitglieder einzeln abstimmen, den ganzen Vorgang der Sache, das Resultat mit ausdrücklicher Bemerkung der sämmtlichen einzelnen Stimmen zu Protocoll nehmen, und dieses gemeinschaftlich unterzeichnen; hierauf eine Abschrift hiervon nebst den mitgetheilten Acten an die obere Justiz-Stelle absenden, das Original-Protocoll aber in der Academie- oder Facultäts-Registratur aufbewahren.

§. 575.

Die Verhandlung hierüber ist als geschlossen anzusehen:

wenn das Vorgetragene mit völliger Uebereinstimmung aller academischen oder Facultäts-Mitglieder angenommen wird, oder wenigstens die Stimmenmehrheit für sich hat, oder der Präses bei gleichen Stimmen durch seinen Beitritt der einen oder der anderen Parthei das Uebergewicht gibt. Es wird aber vom Präses in derselben Angelegenheit ein Correferent aufgestellt, von diesem das Ganze noch einmal in Erwägung gezogen, in Vortrag und zur gemeinschaftlichen Berathung gebracht; wenn der erste Vortrag bei mehreren Mitgliedern einen Anstand findet. Hat auch der zweite Vortrag die Mehrheit der Stimmen nicht für sich; so werden die von den betreffenden Mitgliedern eigenhändig unterfertigten abweichenden Meinungen (vota separata) an die obere Justiz-Stelle eingeschickt, und von dieser der Gegenstand, allenfalls noch einer zweiten höheren Medicinal-Behörde zur Begutachtung vorgelegt.

§. 576.

Dergleichen Erörterungen und Entscheidungen sind aber oft viel schwieriger, als jene der Medicinal-Personen erster Instanz: weil hier nicht nur die abgegebenen ärztlichen Befundscheine, in wiefern sie nach richtigen Grundsätzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst, der Beschaffenheit der Sache und des Gegenstandes angemessen verfasst worden sind, und in Bezug auf die Thatbeschaffenheit ein bestimmtes und gründliches Resultat liefern; sondern weil auch alle in den Acten enthaltenen, und sich auf das Factum beziehenden Thatumstände, die von den Medicinal-Personen erster Instanz, als ihnen unbekannt, nicht berücksichtiget werden konnten, hier geprüft und beurtheilt werden müssen. Ueberdiess handelt es sich hier um sichere Resultate, die man schon desshalb um so schwerer erhält, weil man den Gegenstand der Untersuchung gewöhnlich nicht mehr, oder wenigstens nicht mehr in dem ursprünglichen Zustande zu Handen hat.

§. 577.

Eine solche Erörterung muss *vollkommen erschöpfend* seyn, und daher folgende Gegenstände möglichst genau ausmitteln:

1) Ob die von den Gerichts-Aerzten gepflogene Unter-

suchung dem Zustande und der Beschaffenheit des Gegenstandes, den betreffenden Streitfragen angemessen, nach den Grundsätzen der Wissenschaft und den Regeln der Kunst, und mit der nöthigen Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten vorgenommen worden sei;

2) Ob der Untersuchungsbefund wahr und vollständig aufgenommen, auch von allen bei der Untersuchung gegenwärtig gewesenen Gerichts-Aerzten als solcher anerkannt worden sei; und im entgegengesetzten Falle, welcher Theil bei sich ergebenden Widersprüchen mehr Gründe der Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit für sich habe;

3) Ob dem ärztlichen Gutachten keine falschen oder zweifelhaften Voraussetzungen zum Grunde liegen; ob etwa aus dem Befunde, oder aus anders woher bekannt gewordenen Umständen unrichtige Folgerungen gemacht worden seien; ob das Gutachten Widersprüche enthalte, Zweifel übrig lasse, und den feststehenden Grundsätzen der Arzneiwissenschaft zuwider laufe; ob es ihm an Bestimmtheit und Deutlichkeit mangle u. s. w.;

4) Ob die von dem Richter, oder einem juridischen Sachwalter gegen die Untersuchung oder Beurtheilung der Gerichts-Aerzte erhobenen Zweifel und gemachten Einwürfe einen Grund haben;

5) Ob alle in den Acten der richterlichen Untersuchung vorhandenen Umstände, welche auf den Thatbestand Bezug haben, besonders die späterhin entdeckten, den untersuchenden Gerichts-Aerzten unbekannt gebliebenen, wichtigen Thatumstände mit dem ausgestellten, und bloss auf den Befund gegründeten Gutachten übereinstimmen, oder ob sie damit im Widerspruche stehen, und welche Resultate daraus gezogen werden müssen.

§. 578.

Das abzugebende *academische- oder Facultäts-Gutachten* selbst muss sich auf alle angeführten Puncte der vorausgegangenen Untersuchung (§. 577) gründen, und eine vollständige, wissenschaftlich begründete Erörterung aller Streitfragen liefern, welche das, in gerichtlicher Untersuchung stehende Factum betreffen, um hierdurch den Richter in den Stand

zu setzen, seinen entscheidenden Ausspruch darauf zu gründen. Hieraus ist klar, dass auch das Gutachten der höheren Medicinal-Instanz erschöpfend, wissenschaftlich verfasst, und gründlich seyn, und alle Resultate möglichst bestimmt und deutlich darstellen soll. Wo diess nicht möglich ist, muss es der obersten Justiz-Stelle angezeigt, und der Grund dieser Unzulänglichkeit angegeben werden.

§. 579.

Die Einkleidung eines solchen Gutachtens besteht: 1) in der Ueberschrift; 2) dem Eingange; 3) den Prämissen; 4) den Streitfragen, welche entweder von der oberen Justiz-Stelle gestellt werden, oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgehen; 5) der Beantwortung dieser Fragen, nebst den Beweisen der aufgestellten Behauptungen; 6) einer kurzen Wiederholung aller einzelnen Resultate mit dem daraus gezogenen allgemeinen Schlusse, als dem Haupt-Resultate der Begutachtung; 7) der Schlussformel; 8) der Bemerkung des Ortes, Tages, Jahres und der Unterschriften *a*).

Beispiel eines academischen Gutachtens *b*).

§. 580.

An das löbliche k. k. allgemeine Militär-Appellations-Gericht.

Gutachten

über den in zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit stehenden Gränzer P. O. aus dem deutsch-banatischen Regiments-Bezirke.

Mittelst der, unter dem 30. December 1816 v. J. sub Nr. 179, herabgelangten Note des hohen allgemeinen Mili-

a) Anton Dorn a. a. O. — Jos. Bernt a. a. O.

b) Dieses ist in Folge nachstehender Note des allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes abgegeben worden: Nach Inhalt der im Anschlusse nebengehenden Untersuchungs-Acten hat sich der Gränzer aus dem deutsch-banatischen Regiments-Bezirke, Namens P. O., als derselbe aus Gelegenheit seines in Brand gesteckten Gränzhauses in Untersuchung gezogen wurde, unaufgefordert angeklagt: Er hätte vor dreizehn Jahren seinen Vater vergiftet,

tär-Appellations-Gerichtes hat der oben benannte, aus Gelegenheit seines in Brand gesteckten Hauses zur Untersuchung gezogene Gränzer sich unaufgefordert angeklagt, er habe, so wie es die gepflogenen gerichtlichen Erhebungen auch wahrscheinlich machen, vor dreizehn Jahren seinen Vater vergiftet, später darauf sein Eheweib in den Brunnen geworfen, und endlich des Ortspfarrers Heu und Stroh angezündet. Das über den Sinneszustand dieses angeblichen Missethäters abgeforderte ärztliche Gutachten lieferte dem Gerichte keinen genügenden Aufschluss. Das hohe Militär-Appellations-Gericht verlangt demnach die bestimmte Wohlmeinung der Academie, ob dieser Gränzer nach den vorliegenden Gerichts-Acten zurechnungsfähig, und in wie weit derselbe geisteskrank, oder aber bloss ein melancholischer Verbrecher sei.

später darauf sein Eheweib in den Brunnen geworfen, und endlich dem Ortspfarrer dessen Heu und Stroh angezündet. Diese Angabe, und bezüglich Anklage, ist in so fern in der Wahrheit gegründet, dass, laut des den Acten zuliegenden Todten-Protocolles der Vater des Angebers am 11. Nov. 1805 wirklich mit Tod abgegangen, das Eheweib desselben laut Zeugen-Protocoll sub G, aus dem Brunnen todt herausgezogen, so auch das Heu und Stroh des Pfarrers und respective Erzpriesters M. P. laut seiner Aussage sub J. durch Feuer in Flammen aufgegangen und verzehrt worden ist.

Ueber den Sinneszustand des angeblichen Missethäters ist zwar von dem inquirirenden Richter ein ärztliches, den Acten gleichfalls zuliegendes, Parere eingeholt worden, welches aber einen solchen Aufschluss nicht liefert, wie ihn das Gericht benöthiget.

Das Appellations-Gericht findet sich sonach veranlasst, die löbliche Academie um eine bestimmtere Wohlmeinung und nähere Aufklärung anzugehen: Ob nämlich der Zustand dieses P. O. nach dem, was bereits vorliegt, einer Imputation fähig sei oder nicht? und wie weit allenfalls der Richter mit einem Irren oder Wahnsinnigen, oder aber bloss melancholischen Verbrecher zu thun habe? Die sogestalt ausgefertigte Wohlmeinung wolle, unter Rückschluss obiger Acten, dem Appellations-Gerichte baldthunlichst zukommen gemacht werden.

Wien am 30. Dec. 1816.

An die löbliche medicinisch-chirurgische Josephs-Academie.

Dieser von dem hohen allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte der Academie zur Beurtheilung vorgelegte gerichtlich-medicinische Fall, die Imputations-Fähigkeit des in Rede stehenden, des Vater- und Gattinnmordes, und einer dreifachen Feueranlegung angeschuldigten Gränzers betreffend, biethet, im Ganzen genommen, zweierlei Ansichten dar, deren jede eine, auf heilkundigen Gründen der Theorie und Erfahrung beruhende, Vertheidigung ohne dialectischen Zwang gestattet.

Die Frage über Imputations - Fähigkeit findet ihre Beantwortung in der Motivirung dieser Ansichten, und diese muss verschieden ausfallen, je nachdem eine oder die andere der zwei Ansichten festgehalten, und als die wahrscheinlichere zur Grundlage des Urtheiles gebraucht wird. So wenig vorauszusetzen ist, dass die Aufstellung zweierlei Grundansichten, zumal solcher, die zu einander einen Gegensatz bilden, der Erwartung eines hohen Gerichtes und dem Endzwecke der aufgestellten Frage entsprechen werde; so glaubt doch die Academie höheren Rücksichten weichen zu müssen, und in einem Falle, der über Leben und Tod entscheidet, nichts unerörtert lassen zu dürfen, was auf die Bestimmung des Urtheiles über Imputations - Fähigkeit irgend einen Einfluss hat, um auf diese Weise der Klippe der Einseitigkeit möglichst zu entgehen.

Die eine Ansicht, welche dieser Criminal-Fall dem denkenden Arzte bei Durchlesung der Acten darbiethet, ist jene, welche der Regiments - Feldarzt und der Oberfeld - Arzt in ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 19. Oct. 1816 aufgestellt haben, zu Folge welcher die von dem Inquisiten eingestandenen Verbrechen als wirklich geschehen, und als wahre Facta angenommen, der Vater- und Gattinnmord für überlegte Handlungen eines bösen, rachsüchtigen Gemüthes, obgleich nicht ohne allen Antheil des Temperamentes; die drei Feueranlegungen aber für die Ausbrüche eines, bis zur Verstandesverwirrung geängstigten, seiner schweren Schuld sich bewussten Gewissens erklärt werden. So viel Wahrscheinliches diese Ansicht für sich hat, und so grosse Rücksicht das Urtheil von Sachverständigen verdient, die in ihrem Parere sprechende

Beweise ihrer Einsichten abgelegt haben, und welche den Inculpaten zu sehen, zu hören und zu beobachten Gelegenheit hatten; so bleiben doch zwei Umstände, welche sie unbeachtet liessen, schwer zu erklärende, wenn auch nicht ganz unerklärbare Probleme: 1) Wie P. O. aus dem seiner Arretirung vorausgegangenen, allgemein anerkannten, von allen Zeugen bestätigten, und selbst in dem Parere medico eingeräumten Zustande einer Verrücktheit auf einmal, und gleichsam durch einen Sprung zu einer solchen Besonnenheit und Verstandes-Normalität gelangen konnte, dass seinen Aussagen und Bekenntnissen in den ersteren Verhören vom 16. und 20. Oct. 1814 die volle Gültigkeit eines ganz gesunden und keiner Verkehrtheit verdächtigen Verstandes in dem Masse zugewendet werden dürfe, dass darauf ein legaler Beweis gegründet werden kann? 2) Wie ein Mensch, den das Gewissen verfolgt, und zur Sühnung in die Hände des Gerichtes treibt, die Erreichung seines Endzweckes auf dem weiteren Wege neuer Verbrechen (durch wiederholte Feueranlegung) suchen, und den, auch dem Unverstande einleuchtenden, kürzeren Weg des freiwilligen Selbstangebens vor Gericht und zwanglosen Ueberlieferns in die Hände der Gerechtigkeit habe übersehen können? Doch auch diese Räthselhaftigkeit des menschlichen Geistes und Gemüthes findet Gründe ihrer Möglichkeit in der Erfahrung, und kann nicht zur Grundlage eines Einspruches dienen, wodurch die Total-Ansicht erschüttert werde. Andere triftigere Einwürfe gegen diese Ansicht übergehet hier die Academie, weil sie aus der zweiten sogleich aufzustellenden Ansicht des Falles von selbst resultiren.

Bei dieser zweiten Ansicht muss es der Academie erlaubt seyn, in einiges Detail von Umständen einzugehen, die streng genommen, nicht zum ärztlichen Ressort (Gerichtsbarkeit) gehören; aber doch für die ärztliche Erörterung und Beurtheilung, in so fern diese bloss aus dem Inhalte der Acten, bei nicht gegebener Thunlichkeit, den Inquisiten selbst zu erforschen, geschöpft werden können, von grösster Wichtigkeit sind. Sie (die zweite Ansicht) geht von dem Gesichtspuncte aus, unter welchem alles, was der Inculpat im Sommer 1814, von der illyrischen Peter- und Paul-Fasten an bis zu seiner

Verhaftung am 12. October that und redete, für die Handlungen und Reden eines Verrückten angesehen wird, den Vater- und Gattinnmord als nicht geschehen, und die Bekenntnisse darüber als Spiele des Wahnsinnes erscheinen. Dass dieser Fall möglich sei, und sich mit Gründen, welche sich mit echt wissenschaftlichen Principien der Psychologie und Medicin vertragen, und selbst den geschichtlichen Gang der Sache für sich haben, vertheidigen lasse, dieses wird aus folgenden Betrachtungen klar werden:

1) Lehrt die Erfahrung, dass es eine Art Verkehrtheit des Verstandes gebe, die einzig und allein in der Vergangenheit befangen ist, und die Gegenwart und Zukunft ausschliesst. Diese Spielart des Wahnsinnes kann permanent oder transitorisch seyn. 2) Stimmen alle Zeugen-Aussagen, wie sehr sie auch im Uebrigen von einander abweichen mögen, darin überein, dass P. O. von der Zeit der illyrischen Peter- und Paul-Fasten bis zu seiner Verhaftung, allgemein für einen Narren galt, vor dieser Zeit aber ein ordentlicher, gescheidter und fleissiger Mensch war. 3) Ist es offenbar, dass es in der Periode des Wahnsinnes war, wo O. die drei Feueranlegungen verübte (wenn er wirklich alle drei verübt hat, was nicht erwiesen ist). Als der Richter im ersten Verhöre ihn befragte, warum er sein Haus angezündet, antwortete er: »Um zum grossen Gerichte zu kommen, damit dieses untersuche, was ihm fehle, warum er diese Krankheit habe, und ob nicht etwas Altes von ihm gesuchtwerde.« — Eine Rede, die das Gepräge des Irrsinnes so unverkennbar an sich trägt, dass sie nur aus dem Munde eines offenbar Verrückten hervorgehen kann. Im letzten Verhöre, zwei Jahre darnach, spricht er von diesem Ereignisse, wie ein Mensch von gesundem Verstande, und sagt: »Wenn ich damals kein Narr gewesen wäre, würde ich mein eigenes Haus nicht verbrannt haben.« 4) Dass O. damals wirklich seines Verstandes nicht mächtig, und in einem Zustande von Verrücktheit war, dafür sprechen ausser der öffentlichen Meinung, die Geschichte des Läutens in der Kirche, der geheimnissvolle Topf, den er zur Kirche trug, die Wanderungen zum Zauberer in das Kloster zum Vater, und sein widersinniges Benehmen und Davonlaufen unter-

wegs, seine Arbeitsscheue, sein Insichgekehrtseyn und unstetes Herumirren (Melancholia errabunda), seine stete Klage, dass ihm übel im Kopfe sei u. s. w. Dieser Annahme von Wahnsinn widerspricht nicht der Umstand, dass er beim ersten Verhöre keine Spur von Verrücktheit geäussert, und die Erzählung der angegebenen Thatsachen zusammenhängend vorgetragen, da es auch einen Wahnsinn mit Consequenz des Vortrages gibt. 5) Nimmt man hinzu, dass O. von einem cholerisch-melancholischen Temperamente ist, dass er schon in seinem 23. Lebensjahre einen Anfall von Melancholie hatte, der ihn durch einige Wochen bettlägerig machte, dass er im Winter 1814 gegen das Frühjahr einen so gewaltsamen Schlag auf den Kopf erhielt, dass er bewusstlos zusammenfiel, und durch drei Tage an Zufällen einer Hirnerschütterung litt, so dass ihm der beigerufene zu M. stationirte Arzt zur Ader liess, und Medicin verordnete (worüber dieser Arzt selbst die beste Auskunft hätte geben können, wenn er wäre vernommen worden); dass er im Sommer desselben Jahres zur Zeit der illyrischen Peter- und Paul-Fasten, um Mitternacht beim Erwachen aus dem Schlafe im Hofe, Schmerzen in allen Gliedern und einen Schwindel, wie ein Betrunkener spürte, und dass er von diesem Augenblicke an keine Ruhe mehr hatte, und sich wie ein Verrückter herumtrieb; dass er endlich selbst im Arreste, kurz vor dem Ausbruche des Typhus im April 1816 in eine Tobsucht verfiel, die einige Tage anhielt: so wird es dem Arzte, der im Felde der Geisteszerrüttungen kein Fremdling ist, nicht schwer fallen, die Entstehung der Verrücktheit dieses Menschen zu begreifen, und nach physiologisch-pathologischen Principien auf eine der medicinischen Wissenschaft zusagende Weise zu erklären, in so fern die Geisteszerrüttungen überhaupt eine Erklärung in diesem Sinne gestatten. 6) Kommen in seinen (des Inquisiten) Bekenntnissen der früheren Verhöre von ihm als factisch angegebene Umstände vor, die sich im Zeugenverhöre nicht bestätigten, und als historisch falsch befunden wurden; ja er selbst bleibt sich in seinen Angaben des summarischen Verhöres vom 16. October 1814, und des artikulirten am 20. October rücksichtlich gewisser Puncte nicht gleich, wie aus der genaueren

Vergleichung beider Verhöre erhellet. Es wird genug seyn, über beides einige Belege anzuführen. Zu den Angaben, deren historische Richtigkeit durch die Aussagen der Zeugen theils widerlegt, theils verdächtig gemacht wird, gehören folgende Umstände: a) O. gibt an, dass ihm einige Nachbarn, die er namhaft macht, an Verfertigung der Todtentruhe und Beerdigung seines Vaters geholfen haben sollen; beim Verhöre hat auch nicht Einer dieser Nachbarn die Angabe bestätiget, sondern alle, die darüber befragt wurden, haben diese Thatsache auf die bestimmteste Weise verneint; b) die zwei Priester, gegen welche er sich der Feueranlegung angeklagt, wissen nichts, oder so viel als nichts, von den angeführten Motiven der Feindschaft, die ihn zur Rache gegen sie aufgefordert haben sollen; c) die Schwäger und Schwiegermutter läugnen die Thatsache, dass sie ihm bei seiner Bewirthung den Branntwein verfälscht, und nicht zugetrunken haben sollen, welches er als ersten Impuls zum Gedanken der Ermordung seines Weibes anführt. Der Glaubwürdigkeit dieser Angabe widerspricht schon der Umstand, dass dieser Auftritt in das erste Jahr der Ehe fällt, wo in der Regel, zumal bei grobsinnlichen Menschen, die Liebeslust nicht erst durch Philtra geweckt zu werden braucht. d) In Bezug auf die Umstände, welche über das Factum des Gattinnmordes durch die Untersuchungs-Verhöre erhoben wurden, kommen mancherlei Widersprüche vor, die nicht ins Reine zu bringen sind. So soll O. zur Zeit, wo es entdeckt und laut war, dass sein Weib im Brunnen ertrunken ist, bald zu Hause gewesen, und noch im Bette gelegen seyn, bald auf dem Rückwege von der Mühle getroffen worden seyn, bald ein Pferd geführt, und dieses seiner Mutter übergeben haben, bald nicht, bald von dieser die Suchstange übernommen, bald die Suchstange erst nach vorheriger Besichtigung des Brunnens mit dem Nachbar R., und gemachter Anzeige des Todes an die Ortswache, geholt haben. Unter den Varianten, die sich O. in seinen eigenen Angaben erlaubt, sind folgende zwei die merkwürdigsten: 1) Im summarischen Verhöre vom 16. October 1814 kommt unter Nro. 2 vor: sein Vater habe ihm, als einen Giftmischer, auf seinem Sterbebette geflucht, und im richterlichen

Verhöre vom 20. ejusdem heisst es: Er wisse nicht, ob sein Vater gewusst, dass er Gift bekommen habe. 2)Im summarischen Verhöre wird unter Nro. 5 die Rache, welche den O. zur Feueranlegung an das Haus des Erzpriesters M. P. trieb, einem Verdrusse wegen eines Weingartens, und im Verhöre vom 20. October einer Verweigerung der Heirath mit der Tochter des Dolluraner Gränzers S., unter dem Vorwande einer zu nahen Verwandtschaft, zugeschrieben. 7) Endlich liegt in dem Verbrechen und in den Bestimmungsgründen dazu ein gewisses Missverhältniss, das der menschlichen Natur zu widersprechen scheint, und dessen Erklärung dem Psychologen stets ein schweres Problem bleiben muss. O. gibt als Motiv der Vergiftung seines Vaters an, dass er seine Mutter habe befreien wollen, deren öftere Erkrankung er von dem harten Betragen ihres Mannes (seines Vaters) herleitete, welches harte Betragen doch nicht die Gränzen der Landessitte in einem auffallenden Grade überschritten haben kann, weil weder die Mutter, noch die Ortsbewohner von einem solchen Betragen etwas wissen, die Sohnesliebe zur Mutter demnach und die Ermordung des Vaters gewisser Massen als ein moralisch-unvereinbarlicher Contrast erscheinen muss. Es ist entsetzlich, zu denken, wie ein solcher nichtiger Beweggrund die Seele eines Menschen bis zu einem Grade verwildern und denaturalisiren kann, dass er mit kaltem Blute einen Mord begehe, gegen welchen sich nicht nur das, der Menschennatur eingepflanzte, und selbst bei den wilden Völkern nicht vermisste sittliche Gefühl, sondern sogar schon der menschliche Instinct empört! Weniger räthselhaft und begreiflicher ist der Bestimmungsgrund zur Ermordung des Weibes, wenn er gleich nur auf einem blossen Argwohne beruhet; man weiss, welche fürchterliche Leidenschaft die Eifersucht ist, und zu welchen gewaltsamen Handlungen sie verleiten kann; dass O. von dieser Leidenschaft wirklich gequält war, dieses gehet (abgesehen von seinen Bekenntnissen und von seinem Traume) aus der von ihm auf eine schlaue Art veranstalteten Confrontirung seines Weibes mit seiner Schwiegermutter hervor, wo er sein Weib zwang, Angesichtes ihrer Mutter die That der künstlichen Verliebt-

machung einzugestehen, und letztere, als sie es läugnete, zum Hause hinaus warf (Artik. Verhör am 20. October 1814, und Zeugenverhör vom 29. December 1814. Dep. 4.). Wenn nun gleich der Ungrund der Sache zum Theile seinen Beweis wieder darin findet, dass das Eheweib ihre Mutter heimlich um Verzeihung wegen dieses Schrittes bath, ihn für gezwungen, und als die Folge der Furcht vor den Misshandlungen ihres Mannes erklärte; so geht doch so viel daraus hervor, dass O. in dem Wahne der Eifersucht befallen war, und Handlungen beging, welche diese Gemüthsbefangenheit rechtfertigen. Es gibt eine Species von melancholischem Wahnsinne, dem es eigen ist, immer das Schlimmste von Andern zu argwohnen, und alle, oder gewisse Menschen im Verdachte eines geheimen Anschlages auf Ehre, Gut oder Leben zu halten, und auch den unschuldigsten Dingen eine diesen Argwohn begünstigende Ansicht abzugewinnen. Bei dieser Melancholie zeigen sich oft keine Spuren einer Verrücktheit, wenn es Dinge betrifft, die ausser der Sphäre des zur fixen Idee gewordenen Argwohnes liegen. Es kann daher nach dem, was die Erfahrung von solchen Geistes- und Gemüthskranken lehret, die Möglichkeit nicht bestritten werden, dass die in O. fest gewurzelte Idee des Argwohnes, dass (wie er im Verhöre vom 20. October 1814 sich darüber äussert) ihm was angethan worden, und dass sein Weib es nicht gut mit ihm meine (welcher Argwohn besonders durch das eigene, wenn gleich durch Schläge erzwungene Geständniss des Eheweibes, in den Augen des verblendeten Mannes die Kraft einer vollen Ueberzeugung erhielt) ihn endlich bei aller Besonnenheit, die diesem Wahnsinne eigen ist, zum Gedanken und endlichen Ausführung des Mordes getrieben haben möge; doch wird die psychologische Nothwendigkeit dieses Ideenganges und die Wirklichkeit der Handlung niemals demonstrativ nachgewiesen werden können.

Es ist der menschlichen Einsicht unmöglich, zu bestimmen, welche von den beiden aufgestellten Ansichten die wahre sei. Eine jede derselben hat solche Gründe der Wahrscheinlichkeit für sich, dass sie nach psychologischen und medicinischen Grundsätzen für geltend anerkannt werden müssen. Nach

der ersten Ansicht erscheint P. O. als ein rachsüchtiger, schlauer Bösewicht von einer bis zur Unnatur verwilderten Seele, der bei seinem Verbrechen planmässig zu Werke ging, aus Gewissensangst sie bekannte, und nach beschwichtigtem Gewissen sie wieder läugnete; ein Zustand, der zu den moralischen Seelenkrankheiten gehört, die in einem bösen Herzen, in schlechter, verwahrloseter Erziehung, und in mangelhaften Religionsbegriffen ihre Erklärung finden, und gern auf dem Boden eines schwarzgallichten Temperamentes wurzeln. Wenn diese Ansicht fest gehalten, und zur Grundlage des ärztlichen Urtheiles über Imputations-Fähigkeit genommen wird; so kann über die Zurechnung kein Zweifel obwalten, und das Läugnen der Thatsache in den letzteren Verhören vom 14. und 15. October 1816 biethet keinen gültigen Grund zur Annahme einer Imputations-Unfähigkeit dar, da während des zweijährigen Aufenthaltes im Arreste der gemüthliche Zustand des Inculpaten nach und nach so hat verändert werden können, dass das Gewissen zum Schweigen gebracht, und die Liebe zum Leben, auf Kosten der Wahrheit, in dem Verbrecher mit erneuerter Macht geweckt worden ist.

Nach der zweiten Ansicht werden die Körper-Constitution und das Temperament des Inquisiten zunächst ins Auge gefasst, die Melancholie und ihr endlicher Uebergang in Wahnsinn als Producte jener beiden, Anfangs nur als Anlagen vorhandenen, späterhin zur ganzen Höhe ihrer Entwickelung und krankhaften Ausbildung gelangten Factoren betrachtet, und die Bekenntnisse und Selbstanschuldigungen des Inculpaten für Deliramenta eines mente capti, und die Facta selbst (Vater- und Gattinnmord) für Phantome einer getäuschten Imagination erklärt; ein Gemüthszustand, der auf rein körperlichen Bedingungen beruht, alle moralischen Bestimmungsgründe des Willens ausschliesst, und daher keine Zurechnungs-Fähigkeit zulässt. In diesem Falle müsste dann das Abläugnen der Morde in den späteren Verhören, und die verlorene Reminiscenz der früheren Eingeständnisse als Resultate des langen Arrestes, und besonders der, durch den Krankheits-Prozess des im April 1816 erlittenen Typhus, als

eines, das Sensorium commune vorzugsweise ergreifenden Fiebers, bewirkten Normalisirung des Gehirnzustandes, und der darauf zunächst beruhenden Rückkehr des Verstandes angesehen werden.

Dieses ist alles, was die Academie nach der reiflichsten Ueberlegung der Sache, über diesen verwickelten Fall mit Gewissenhaftigkeit auszusprechen im Stande ist. Wenn ein hohes allgemeines Militär-Appellations-Gericht vielleicht in diesem Urtheile diejenige decisirte Bestimmung vermissen sollte, die es erwartete; so wolle es diese Mangelhaftigkeit damit zu entschuldigen geruhen, dass überhaupt die Beurtheilung der Geisteskrankheiten zu den schwierigsten Aufgaben der Kunst gehöre, und dass in Specie die Schwierigkeiten der Beurtheilung noch vermehrt werden, wenn es sich, wie hier, von Bestimmung des Zustandes eines zweifelhaften Geisteskranken handelt, der nicht durch eine längere Zeit beobachtet, und nach den Regeln der Kunst erforscht und untersucht werden kann. Mit Bedauern vermisst die Academie in den Acten, dass von Seite des Gerichtes gar keine Massregeln getroffen wurden, die dahin abzweckten, dass der Gemüthszustand des Inquisiten im Verlaufe der Verhaftung von Sachverständigen öfters untersucht, und über den jedesmaligen Befund an das Gericht officiell referirt worden wäre. Auf diesem Wege ärztlicher Besuche hätte sich vielleicht Manches ergeben, was über die Zweifelhaftigkeit des eigentlichen Zustandes einiges Licht verbreitet hätte.

Bei dem Umstande nun, wo das einzig wahre Verhältniss der Sache nicht mit Evidenz auszumitteln, und selbst ein Probabilitäts-Urtheil mit Gefahr eines Irrthumes verbunden ist (indem das Wahrscheinlichere nicht immer das Wahre ist), erfordern es Klugheit und Vorsicht, die menschliche Gesellschaft gegen die Anschläge eines Menschen, von dem man nicht weiss und wissen kann, ob er ein Bösewicht oder ein Narr ist, sicher zu stellen; denn auch als Wahnsinniger betrachtet, bleibt P. O. immer ein gefährlicher Mensch, der als ein Verrückter der bösen Art zu behandeln ist. Die Academie glaubt daher ihre Competenz nicht zu überschrei-

ten; wenn sie auf den Verlust der persönlichen Freiheit und auf die fortdauernde, strenge Gewahrsam dieses Menschen anträgt.

Wien am 1. Februar 1817.

N. N.
Referent.

Mit diesem, von dem Referenten in der heutigen Sitzung abgegebenen Gutachten sind die academischen Mitglieder vollkommen einverstanden.

Sämmtlich mitgetheilte Actenstücke werden in der Anlage wieder zurückgestellt.

Wien am 8. Februar 1817.

N. N. Präses.

N. N.
N. N.
academische Mitglieder.

Druckfehler.

Seite 3 §. V	Zeile 9	lies Aufsicht	statt Aussicht	
— 70 —	— 12	— ihre	— ihree	
— 150 — 256	— 25	— concentrirten	— concentriren	
— 151 — 257	— 11	— Jauche	— Gauche	
— 152 — 260	— 3	— Jauche	— Gauche	
— 154 — 266	— 12	— Jauche	— Gauche	
— 155 — 268	— 5	— Jauche	— Gauche	
— 158 — 275	— 3	— Jauche	— Gauche	
— 178 — 314	— 21	— stellenweise	— stellen weise	
— 179 — 316	— 10	— Herzens	— Herzerns	
— 181 — 319	— 26	— Jauche	— Gauche	
— 182 — 321	— 9	— eingedrungen	— eindrungen	
— 285 — 517	— 37	— der übrigen	— derübrigen	
— 304 Anmerkung	1	— Dorn's gerichtliche	— Dorn's, die gerichtliche	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Peter Paul Vincenz

Anleitung zur gerichtlichen Arzneikunde für Gerichtsaerzte und Rechtsgelehrte des Militair- und Civilstandes, und zum Leitfaden bei academischen Vorlesungen
Bd.: 1

Wien 1833

Med.for. 23 sm-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290205-8